

*Veröffentlicht in Joinville*

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

für das Jahr 1897.

---

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlag.

KKC  
H6A3  
1817

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

---

## Bekanntmachung, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

Vom 4. Januar 1897.

Unter Bezugnahme auf § 10, Absatz 1, der Verordnung vom 5. November 1892 (Regierungsblatt Seite 175) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten das Folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Bei den Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Krankenkassen in dem Bereich der nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 mit der Verwaltung Hessischer und Preußischer Staatsseisenbahnenstreifen betrautnen Eisenbahnbehörden werden die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von den Eisenbahndirektionen mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) den Kreisämtern zusteht.
- 2) Die Aufsicht über diese Krankenkassen führen:
  - a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen die Eisenbahndirektionen,
  - b. bei Eisenbahn-Bau-Krankenkassen die Vorstände der Bauabtheilung oder der Betriebsinspektion, welcher die Bauleitung übertragen worden ist, oder die

Eisenbahndirektionen, wenn von diesen unmittelbar die Bauausführung geleitet wird.

8) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium  
des Innern.

Finger.

Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 2.**

Darmstadt, den 26. Januar 1897.

Inhalt: Verordnung, Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betreffend.

## Verordnung,

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 14. Januar 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Centralausschusses die nachstehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums erlassen.

Darmstadt, den 14. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Röhde.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums.

### A. Einrichtung.

#### § 1.

Eine Apotheke besteht aus:

- 1) dem Arzneisaale (Ossigin),
- 2) der Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer),
- 3) dem Arzneikeller,

I.

2

- 4) dem Laboratorium,
- 5) der Stoffkammer.

Alle diese Räume müssen möglichst hell, in gutem baulichen Zustande, verschließbar und reinlich gehalten sein. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche Verwendung finden.

### § 2.

Das Haus, in dem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit einer deutlichen entsprechenden Bezeichnung und mit einer leicht wahrnehmbaren und erreichbaren Nachtklingel versehen sein. Es muß stets in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Der Apothekenvorstand soll in demselben Hause wohnen, in dem der Betrieb stattfindet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

### § 3.

Die Wahl oder die Verlegung der Betriebsstätte, sowie jede wesentliche Veränderung in der Zweckbestimmung der Räume bedarf der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Vor Beginn des Betriebs sind sämtliche Räume einer Besichtigung durch einen Beauftragten Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu unterwerfen und dürfen nur nach erfolgter Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums in Gebrauch genommen werden.

### § 4.

Der Arzneisaal (die Offizin) muß hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein. Er muß den Rezepttisch und die erforderlichen Waarengestelle enthalten. Letztere müssen, falls der Arzneisaal nicht unterkellert ist, auf Füßen ruhen. Die Schublästen müssen aus geruchlosem Holze angefertigt sein und entweder in vollen Füllungen laufen oder Staubbdeckel haben. Sie müssen, wenn sie für stark riechende Mittel bestimmt sind, geeignete, die Verbreitung des Geruchs verhindernde Einsätze besitzen.

### § 5.

Der Rezepttisch muß geräumig und gut beleuchtet sein, eine glatte, leicht zu reinigende Platte besitzen und mit den erforderlichen Waagen und Gewichten versehen sein. Die zur Anfertigung der Arzneien nothwendigen Geräthschaften müssen in demselben oder in dessen unmittelbarer Nähe untergebracht sein.

In dem Arzneisaale dürfen nur Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte vorhanden sein. Dieselben müssen den Anforderungen der Aichordnung entsprechen. Der Apothekenvorstand ist für die Richtigkeit derselben verantwortlich.

### § 6.

Die Ausstattung des Arzneisaals mit Waagen, Gewichten und anderweitigen Geräthschaften richtet sich nach dem vorhandenen oder zu erwartenden Umfang des Geschäftsbetriebs und kann in jedem einzelnen Falle durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben werden.

Ein sogenannter Handdampflochapparat zur Herstellung von Ausgüßen und Ablochungen,

sowie eine Wasch- und Spülvorrichtung muß in dem Arzneisaale oder in dessen unmittelbarer Nähe stets vorhanden sein.

§ 7.

Die Behälter für die Arzneimittel müssen so beschaffen sein, daß sie weder eine Einwirkung auf die darin enthaltenen Arzneimittel ausüben, noch von den letzteren angegriffen werden können. Sie müssen die darin enthaltenen Mittel vor Staub und, soweit erforderlich, vor Licht schützen, die Verflüchtigung derselben oder einzelner ihrer Bestandtheile möglichst verhindern und stets reinlich und in gutem Zustande gehalten werden.

Auf den Behältern muß der Inhalt mit deutlicher Schrift, in dauerhafter und der durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sein.

§ 8.

Jeder Behälter darf nur das der Bezeichnung entsprechende Mittel enthalten. In Kästen, welche getheilt sind oder besonders bezeichnete Einschärfäße enthalten, darf dasselbe Mittel ganz oder zerkleinert aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen sind unzulässig.

§ 9.

Die Aufbewahrung und die Verarbeitung, sowie die Verabreichung der Gifte hat nach den durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 17. April 1895 erlassenen Vorschriften stattzufinden.

§ 10.

Die nach dem deutschen Arzneibuche vorsichtig aufzubewahrenden Mittel, sowie alle nicht in das Arzneibuch aufgenommenen Mittel von ähnlicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waarengestellte aufzubewahren.

Für die Verarbeitung von Morphium und seiner Salze sind besondere, mit der Aufschrift Morphium bezeichnete Geräthschaften erforderlich.

§ 11.

Es ist verboten, vorrätig zu halten:

- a. fertige, abgetheilte Pulver, soweit sie leichtzerstehliche oder flüchtige Stoffe enthalten;
- b. Ablochungen und Anfgüsse, sowie Lösungen von Extrakten, soweit sie nicht in das Arzneibuch aufgenommen sind, ferner Salzlösungen, soweit sie leicht zerstehlich sind.

Für die Aufstellung und Bezeichnung der zur Aufbewahrung von abgetheilten Pulvern und von Lösungen dienenden Standgefäße gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10. In der Aufschrift muß der Gehalt der Pulver oder das Lösungsverhältnis deutlich angegeben sein.

§ 12.

Sämtliche Behälter sind in Gruppen alphabetisch und übersichtlich zu ordnen.

## § 13.

In dem Arzneisaale oder in einem geeigneten Nebenraum müssen leicht zugänglich vorhanden sein:

die neueste Auflage des Arzneibuchs für das Deutsche Reich,  
 die neueste Auflage der Arzneitafeln für die Apotheken des Großherzogthums,  
 die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogthums,  
 die Medizinalordnung vom 25. Juni 1861, nebst der Novelle vom 28. Dezember 1876,  
 die für die Apotheker bestimmten Amtsblätter Großherzoglicher Ministerialabtheilung  
 für öffentliche Gesundheitspflege,  
 die sonstigen sich auf das Apothekenwesen beziehenden Gesetze und Verordnungen  
 wie: die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das  
 Polizeistrafgesetz für das Großherzogthum, nebst dem Gesetz vom 10. Oktober 1871,  
 die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst den dazu erschienenen  
 Erlassen und Verordnungen.

Ferner müssen vorhanden sein:

Fachwissenschaftliche Werke zur Aus- und Weiterbildung der Gehülfen und Lehrlinge.

## § 14.

Die Vorrathskammer (Material- und Kräuterkammer), der Aufbewahrungsort für trocken aufzubewahrende Arzneimittel, muß hell, trocken, leicht zu lüften und mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein. Für die Einrichtung, die einfach hergestellt sein kann, sind die Bestimmungen der §§ 7—12 maßgebend.

Eine etwa vorhandene besondere Kräuterkammer muß den gleichen Anforderungen entsprechen.

## § 15.

Der Trockenboden muß, wenn ein solcher vorhanden ist, fugendicht und reinlich gehalten sein.

## § 16.

Der Arzneikeller, der Aufbewahrungsort für kühl zu haltende Arzneimittel, muß von dem Haushaltungssteller getrennt, frostfrei, möglichst hell, luftig und trocken und mit einem dauerhaften und leicht zu reinigenden Fußboden versehen sein. Die in ihm enthaltenen Waarengestellte müssen einen gegen Feuchtigkeit schützenden Anstrich haben. Phosphor und seine Zubereitungen sind nach § 7 der Verordnung vom 17. April 1895, den Verlehr mit Giften betreffend, aufzubewahren.

Für die übrige Einrichtung sind die Vorschriften der §§ 7—12 maßgebend.

Steht ein geeigneter Kellerraum nicht zur Verfügung, so kann ein möglichst kühler Raum des Erdgeschosses an seiner Stelle benutzt werden.

### § 17.

Das Laboratorium muß möglichst feuersicher, hell, leicht lüftbar und mit wasserdichtem Fußboden versehen sein. Es muß die zur Darstellung pharmazeutischer Präparate nothwendigen Geräthschaften wohlgeordnet und in brauchbarem Zustande enthalten. In demselben ist namentlich erforderlich ein sogenannter Dampfapparat, eine Presse und ein Trockenschrank, je mit dem nöthigen Zubehör. Der Trockenschrank darf auch in einem anderen Raum aufgestellt, muß aber dann verschließbar sein. Für die weitere Ausstattung gilt die Vorschrift des § 6.

Handelswaagen, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als 1 kg beträgt, sind im Laboratorium und den übrigen Geschäftsräumen, mit Ausnahme des Arzneisaals zulässig.

### § 18.

Die zur Prüfung und Untersuchung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Geräthschaften, letztere, soweit sie für die Manganalyse bestimmt sind, in geädigtem Zustande, müssen vorhanden sein, können aber in dem Laboratorium oder dem Arzneisaal oder einem geeigneten Nebenraum ihre Aufstellung finden.

### § 19.

Die Stoßkammer sei ein gut beleuchteter Raum, in dem sich die zum Zerkleinern der Arzneimittel erforderlichen Werkzeuge in brauchbarem Zustande befinden. Die Siebe, in den von dem Arzneibuch vorgeschriebenen Nummern, können auch in einem Nebenraum vor Staub geschützt aufbewahrt werden. Siebe für starkwirksame Substanzen sind besonders zu bezeichnen.

### § 20.

Über alle in sämtlichen Räumen vorhandenen Arzneimittel muß ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß (Generalkatalog) vorhanden sein, aus welchem ersichtlich ist, in welchem Raum und an welcher Stelle innerhalb desselben ein jedes Mittel aufbewahrt wird.

## B. Betrieb.

### § 21.

In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche in dem eingeführten Arzneimittelverzeichniß (Series medicaminum vom 17. Dezember 1890) aufgeführt sind, in tabelloser Beschaffenheit und in hinreichender Menge vorrätig sein. Außerdem sind die Apotheker verpflichtet, den Aerzten auf Verlangen auch andere Arzneimittel tadelfrei zur Verfügung zu stellen.

Sind mit dem besondern Bezug eines solchen Mittels besondere Unkosten verbunden, so ist dem Apotheker gestattet, dieselben neben dem nach gesetzlicher Vorschrift ermittelten Tag-

preise in Anrechnung zu bringen, wenn er dem Arzte vorher entsprechende Mittheilung gemacht und dieser sich mit dem besonderen Bezug einverstanden erklärt hat.

Waaren von geringerer Güte darf der Apotheker nur führen, wenn dieselben zum ausschließlich technischen Gebrauch bestimmt und als solche unzweideutig bezeichnet sind.

### § 22.

Der Apothekenvorstand ist für die Beschaffenheit aller, in sämmtlichen Apothekenräumen vorhandenen Arzneimittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben selbst hergestellt oder im Handelswege bezogen hat. Er hat deshalb die Mittel, ehe er sie in Gebrauch nimmt, sorgfältig zu prüfen.

Die selbst angefertigten Mittel sind der Reihe nach mit Datum in ein Arbeitsstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die Rechnungen über die im Handelswege bezogenen Mittel sind geordnet aufzubewahren und bei den Visitationen vorzulegen.

### § 23.

Ärztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung grösster Sorgfalt und Reinlichkeit jederzeit ohne Bezug genau nach Vorschrift auszuführen. An Stelle eines verschriebenen Mittels ein anderes zu verwenden, ist nicht gestattet.

Vom Arzte als eilig bezeichnete Verordnungen gehen den anderen vor. Für die Anfertigung der übrigen Arzneiverordnungen soll die Reihenfolge, in der sie eingelaufen sind, maßgebend sein.

### § 24.

Die einzelnen Bestandtheile der Arzneien müssen stets abgewogen und dürfen nicht abgemessen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, Morphium und starkreiehenden Arzneimitteln bestimmten besonderen Geräthschaften dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

### § 25.

Die Anfertigung einer Arznei ist von demjenigen, welcher dieselbe begonnen hat, auch auszuführen und zu vollenden.

Lehrlinge dürfen Arzneien nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes oder eines Gehülsen anfertigen.

### § 26.

Die Form und Farbe der Arzneigläser und der Aufschriften der Arzneien (Signaturen) ist festgelegt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896 (§ 9).

### § 27.

Auf der Arzneiaufschrift (Signatur) muss die Kontrollnummer des Rezepts, der Name des Kranken und die Gebrauchsanweisung mit Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Außerdem muss dieselbe den Namen und Wohnort des Apothekers, sowie das Datum der Abgabe enthalten.

## § 28.

Die Rezepte sind genau nach den Bestimmungen der geltenden Arzneitage zu tagiren und mit Kontrollnummern in ein Rezeptkopirbuch einzutragen. Aus diesem muß der Name des Empfängers, die Verordnung, die Gebrauchsanweisung und der berechnete Preis ersichtlich sein.

Die Rezepte müssen bei Baarzahlung dem Arzneiempfänger auf Verlangen zurückgegeben werden und sind dann mit einem den Namen und Wohnort des Apothekers führenden farbigen Stempel zu versehen. Die in der Apotheke zurückbleibenden Rezepte sind 10 Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Zusätze dürfen auf den Rezepten nur insofern gemacht werden, als dadurch keine Aenderung der Verordnung stattfindet.

## § 29.

Ist in einem Rezept die durch die Maximaldosisentabelle des Arzneibuches festgesetzte Menge ohne Beifügung eines ! überschritten, so ist der verordnende Arzt alsbald hierauf aufmerksam zu machen. Ist derselbe nicht zu erreichen, so ist zunächst bei der Anfertigung des Rezepts die verordnete Menge auf die Hälfte der Maximaldosis herabzusezen, dem Arzte aber davon, daß dies geschehen, unverzüglich Mittheilung zu machen. Glaubt der Apotheker in einem Rezept einen offensären Irrthum des Arztes zu finden, oder hat er in Bezug auf die Anfertigung einen Anstand, so hat er vor der Anfertigung von dem Arzte Auskunft einzuholen.

Alle derartigen Mittheilungen an Aerzte sind in einer Weise zu machen, daß der Inhalt dritten Personen nicht zur Kenntniß kommen kann. Zu einer Kritik ärztlicher Verordnungen ist der Apotheker in keinem Falle berechtigt.

## § 30.

Die Abgabe von Arzneimitteln im sogenannten Handverlauf, sowie die Anfertigung von Arzneien auf Verordnung von Personen, welche nicht approbierte Aerzte, Zahnärzte oder Thierärzte sind, ist geregelt durch die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5. Juni 1896.

## § 31.

Der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten, doch dürfen dieselben ausnahmsweise auf ausdrückliche schriftliche Verordnung eines approbierten Aerztes, Zahnarztes oder Thierarztes, die auch bei jeder wiederholten Abgabe erneuert werden muß, abgegeben werden.

Pharmazeutische Spezialitäten dürfen die Apotheker im Handverlauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverlauf freigegeben sind und der Gesamtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitage der Fall sein würde.

## § 32.

Weber der Apotheker noch sein Personal darf Arzneien selbst verordnen. Nur in dringenden Nothfällen, bei Vergiftungen, Verlebungen und dergleichen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe, die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür Sorge zu tragen, daß bei Enttreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung über die angewandten Mittel gemacht werde.

## § 33.

Es ist dem Apotheker untersagt, mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuweisung von Arzneibedürftigen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandtheile durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen und so weiter angegeben sind.

## § 34.

Der Apotheker hat über die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien angefertigt hat, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Er darf weder die angefertigten Rezepte, noch deren Inhalt anderen Personen, als dem Kranken oder dessen Beauftragten, dem verordnenden Arzte oder auf gerichtliche oder behördliche Anordnung mittheilen.

## § 35.

Nebengeschäfte darf der Apotheker nur mit besonderer Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern betreiben.

## C. Personal.

## § 36.

Das Recht, junge Leute für den Apothekerberuf auszubilden, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen in der Regel nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle, auch für den Fall, daß der Apotheker einen Gehülfen überhaupt nicht hält, der vorhergehenden Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

## § 37.

Die Aufnahme eines Lehrlings darf nur stattfinden auf Grund eines von dem zuständigen Kreisarzt amtlich ausgefertigten Zulassungszeugnisses, welches von diesem nach Vorlage der nach den Prüfungsvorschriften für Apothekergehülfen und § 62 der Medizinalordnung erforderlichen Zeugnisse, sowie nach der Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit auszustellen ist.

## § 38.

Der Apothekenvorstand ist für die Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat dieselbe sachgemäß zu leiten und dem Lehrling die nothwendigen Lehrmittel, sowie die erforderliche freie Zeit zur Verfügung zu stellen.

Einem Apotheker, welcher die Pflichten gegen seinen Lehrling gründlich verletzt, kann von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 39.

Als Gehülfen darf in den Apotheken nur beschäftigt werden, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat.

§ 40.

Einer Apotheke vorzustehen ist nur derjenige berechtigt, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Approbation als Apotheker im Deutschen Reich erworben hat und auf die ordnungsmäßige Führung der Apotheke verpflichtet ist.

§ 41.

Der Apothekenvorstand darf sein Geschäft nur in Anwesenheit eines Gehülfen verlassen. Dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzte Anzeige zu erstatten.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Wochen, so hat der Apothekenvorstand durch Vermittelung des Kreisarztes bei Großherzoglichem Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, rechtzeitig um Urlaub nachzusuchen und zugleich einen approbierten Apotheker als Stellvertreter vorzuschlagen. Erst nach erfolgter Genehmigung des Gesuchs und stattgefunderner Verpflichtung des Vertreters kann letzterer die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Apotheke übernehmen.

In Fällen längerer Verhinderung durch Krankheit oder bei Todesfällen ist ebenfalls ein approbiertes und verpflichtetes Vertreter anzustellen.

§ 42.

Der Apothekenvorstand hat dem zuständigen Kreisarzte binnen acht Tagen anzuzeigen:

- den Eintritt eines Gehülfen unter Beifügung des Prüfungszeugnisses oder der Approbation desselben;
- die Entlassung eines Gehülfen oder eines Lehrlings unter Beifügung des Abgangszeugnisses behufs dessen amtlicher Bestätigung.

### D. Zweigapotheken.

§ 43.

Für die Einrichtung von Zweig- (Filial-) Apotheken genügt ein den örtlichen Verhältnissen entsprechend eingerichteter Arzneisaal und ein Vorrathraum, in dem zugleich kleinere Laboratoriumsarbeiten vorgenommen werden können. Die Vorschriften der §§ 2—12 sind auch für Zweigapotheken maßgebend.

Sämtliche Arzneimittel müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Mittel verantwortlich ist.

Die Verwaltung einer Zweigapotheke kann nur von einem approbierten und verpflichteten Apotheker geführt werden.

### E. Homöopathische Apotheken.

§ 44.

Homöopathische Apotheken müssen in einem ausschließlich für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume untergebracht und eingerichtet sein. Für ihre Einrichtung, sowie für die Aufstellung und Bezeichnung der Mittel bis einschließlich der dritten Dezimalpotenz sind die Vorschriften der §§ 3—5 und 7—10 maßgebend. Ein homöopathisches Arzneibuch (Pharmakope) muss stets vorhanden sein.

Handelt es sich um die Aufbewahrung einzelner homöopathischer Mittel in einer Apotheke, so genügt dazu ein in einem hellen Nebenzimmer aufgestellter Schrank mit einer geeigneten Arbeitsplatte.

### F. Krankenhausapothen und ärztliche Notthäuser.

§ 45.

Krankenhausapothen (Dispensiranstalten), soweit in denselben nicht ein approbiertes Apotheker angestellt ist, und ärztliche Not- oder Häuserapothen sind nach den in der behördlichen Genehmigung in jedem einzelnen Falle vorgeschriebenen Bedingungen einzurichten und zu führen. Die zur Verwendung kommenden Arzneimittel müssen, soweit sie nicht dem freien Verleie überlassen sind, aus Apotheken des Großherzogthums bezogen werden. Es ist untersagt, Arzneien an Personen abzugeben, welche sich nicht in der Behandlung des Krankenhauses oder des betreffenden Arztes befinden.

### G. Besichtigungen.

§ 46.

Sämtliche Apotheken unterliegen von Zeit zu Zeit, und zwar in der Regel alle 3 Jahre einmal, einer Besichtigung (Visitation) im Auftrage der vorgesetzten Behörde. Dabei hat der Apothekenvorstand alle Geschäftsräume, Einrichtungen, Geräthschaften, Waaren und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu führenden Bücher auf Verlangen vorzuzeigen und sämtliche verlangten Ausschlüsse zu geben, sowie in jeder Weise fördernd zur Hand zu gehen. Die zur Untersuchung nothwendigen Waaren, Reagentien und Geräthschaften sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### H. Schlussbestimmung.

§ 47.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April I. Jß. in Kraft. Die Bestimmungen der Instruktion für die Apotheken in dem Großherzogthum Hessen vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834) sind aufgehoben.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

M. 3.

Darmstadt, den 27. Januar 1897.

Inhalt: Edikt, die Einberufung des XXX. Landtags betreffend.

---

**E d i k t,**  
die Einberufung des XXX. Landtags betreffend.

Vom 25. Januar 1897.

**E**NNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir beschlossen haben, Unsere getreuen Stände, kraft dieses, auf Dienstag den 9. Februar 1897 einzuberufen, so verkünden Wir folches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zur Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und die Vorlagen entgegennehmen, welche Wir an Sie werden gelangen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrücten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben Darmstadt, den 25. Januar 1897.

(L. S.)

**E**NNST LUDWIG.

Finger.



# Großherzoglich Hessisches R e g i e r u n g s b l a t t.

---

**N 2. 4.**

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Localverwaltung der Reichsteuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, verschlüsselte Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade betreffend.

---

## Bekanntmachung, die Organisation der Localverwaltung der Reichsteuern betreffend.

Vom 26. Januar 1897.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Steueramt Lampertheim im Hauptsteueramtsbezirk Darmstadt die Besugniß zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß und Begleitschein- oder Versendungsschein-Kontrolle eingehendem Salz und Tabak ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 26. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

## Bekanntmachung, verschlüsselte Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade betreffend.

Vom 2. Februar 1897.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. s. ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die ans der nachstehenden Landwehr-Bezirkseintheilung I.

für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division hervorgehende Unterstellung einzelner Landwehrbezirke unter die 25. Kavallerie-Brigade verfügt worden ist.

Darmstadt, den 2. Februar 1897.

### Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Emmerling.

Rohler.

### Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungss-) Bezirke.	Bemerkungen.
49. (1. Großherzoglich Hessische).	Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Bäbingen.	
	Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
50. (2. Großherzoglich Hessische).	1. Bezirk.	Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzen.
	2. Bezirk.	I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.
		II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. „ Nentheim. „ Groß-Gerau.
	Erbach.	Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.

Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**M 5.**

Darmstadt, den 16. Februar 1897.

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen betreffend. —  
2) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Industriebahn im Kreise Gießen betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen betreffend.

Vom 6. Februar 1897.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs § 3, Absatz 4 und 5, des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen (Regierungsblatt von 1879 Nr. 58) eine Abänderung erfahren haben, so wird dies nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Gießen.

§ 3, Absatz 4 und 5, erhalten folgende Fassung:

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, erhalten hat. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist voröffnung der Zettel festzustellen. Die absolute Mehrheit wird nach der Zahl I.

der abgegebenen Zettel berechnet, einerlei, ob dieselben beschrieben oder leer gelassen sind.

Hat sich für Niemanden eine absolute Mehrheit der Wähler ergeben, so wird eine engere Wahl unter denjenigen Zweien vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Diese beiden Mitglieder betheiligen sich nicht an der Stichwahl. Stimmzettel, welche den Namen eines anderen enthalten oder unbeschrieben sind, sind bei derselben ungültig.

---

### Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Industriebahn im Kreise Gießen betreffend.

Vom 6. Februar 1897.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. Januar d. J. der Firma Karl Haas jun. zu Gießen die jederzeit widerrufliche Konzession zum Bau einer schmalspurigen, für ihren eigenen Güterverkehr bestimmten Eisenbahn von ihrem bei Großen-Linden gelegenen Kalkwerk nach der Bahnhofstation Großen-Linden und zum Betriebe dieser Bahn mit Lokomotiven Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Bahn nach den zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 6. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

M. 6.

Darmstadt, den 22. Februar 1897.

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896. — 2) Bekanntmachung, die zur Ausfertigung und Ersledigung von Übergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

## Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896.

Vom 17. Februar 1897.

Zur Ausführung des Artikels 1 des oben bezeichneten Reichsgesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit verordnet, wie folgt:

Die durch § 30 a des Reichsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden von den Kreisämtern ausgeübt.

Darmstadt, den 17. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Nohde.

**Bekanntmachung,**

die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Stellen betreffend.

Vom 10. Februar 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1873 (Regierungsblatt Nr. 49) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortseinnehmer Dieburg die Beugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und Obstwein ertheilt worden ist.

Darmstadt, den 10. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**N. 7.**

Darmstadt, den 24. März 1897.

---

Inhalt: Verordnung, den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betreffend

---

**Verordnung,**  
den Schutz der Heilquellen zu Bad-Nauheim betreffend.

Vom 19. März 1897.

---

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.**

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend, haben Wir auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der Schutzbezirk für die Heilquellen zu Bad-Nauheim umfaßt die Gemeindungen Bad-Nauheim, Rödgen, Schwalheim, Dorheim, Friedberg mit Friedberger Burgwald, Fauerbach bei Friedberg, Öststadt, Ober-Mörlen, Nieder-Mörlen, Steinfurth, Södel, Melbach, Beienheim, Wisselsheim, Bauernheim, Offenheim, Ober- und Nieder-Rosbach, sowie Straßheim.

## § 2.

Die Tiefe, bis zu welcher innerhalb der in § 1 bezeichneten Gemarkungen Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten ohne kreisamtliche Genehmigung gestattet sind, wird auf 5 Meter festgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

# Großherzoglich Hessisches Re g i e r u n g s b l a t t.

---

**N 8.**

Darmstadt, den 26. März 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Buzbach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betreffend.

---

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Buzbach betreffend.

Vom 23. März 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht haben, daß die Großherzogliche Baubehörde für die Zellenstrafanstalt Buzbach mit Wirkung vom 1. April I. J. aufgehoben werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. März 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Weber.

Paul.

**B e k a n n t m a c h u n g,**  
die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betreffend.

Vom 23. März 1897.

Mit Rücksicht darauf, daß durch das am 1. April I. J. in Kraft tretende Gesetz vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunsträthen im Großherzogthum

betreffend, die Staatsstraßen in die Verwaltung der Kreise übergehen und die seitherige Organisation des Straßenbauwesens (cf. Verordnung vom 7. November 1894 und Bekanntmachung vom gleichen Tage, betreffend die Organisation der Baubeamten) hierdurch beseitigt ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. die Großherzoglichen Straßenbauämter aufgehoben sind.

Darmstadt, den 23. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Balþ.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

Nr. 9.

Darmstadt, den 29. März 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend. — 2) Gesetz, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

---

## Gesetz,

die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend.

Vom 26. März 1897.

---

**ERNST LUDWIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Ausführung des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Wir hinsichtlich der Ruhegehaltsverhältnisse und der Versorgung der Hinterbliebenen unserer im Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### I. Ruhegehaltsverhältnisse.

#### Artikel 1.

Jeder auf Grund des Staatsvertrags vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellte hessische Beamte kann durch Unsere Regierung oder nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 5 des Staatsvertrags in deren Namen durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden.

I.

10

**Artikel 2.**

Wird ein solcher Beamter nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt, so erhält er aus der Staatskasse eine lebenslängliche Pension.

Bei Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Voraussetzung des Anspruchs auf Pension.

**Artikel 3.**

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungsstatut der Gemeinschaftsverwaltung ausgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Säige bewilligt werden.

**Artikel 4.**

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde der Gemeinschaftsverwaltung.

**Artikel 5.**

Wird außer dem im 2. Absatz des Artikels 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

**Artikel 6.**

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt,  $\frac{15}{60}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um  $\frac{1}{60}$  des in den Artikeln 8—10 bestimmten Diensteincomings.

Über den Betrag von  $\frac{15}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension  $15\%$ , in dem Falle des Artikels 5 höchstens  $15\%$  des vorbezeichneten Diensteinkommens.

### Artikel 7.

Alle Pensionen sind auf durch Drei theilbare volle Markbeträge aufzurunden.

### Artikel 8.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamme Diensteinkommen, soweit es nicht zur Besteitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandsosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

- 1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Durchschnittssatz für die Servisslässen I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bzw. eine Miethentschädigung erhalten. Im Uebrigen kommen feststehende Dienstemolumente, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken nur insofern zur Anrechnung, als deren Werth in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
  - 2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in dem Besoldungsetat der Gemeinschaftsverwaltung oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahr, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
  - 3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
  - 4) Das gesamme zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, zuzüglich des nach Absatz 1 in Anrechnung kommenden Wohnungsgeldbetrags, nicht übersteigen.
- Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens denselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
- 5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Artikels ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 12 000 Mark beträgt, wird von dem überschreitenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

**Artikel 9.**

Ein Beamter, welcher früher im Gemeinschaftsdienst oder im sonstigen Staatsdienst ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt des Gemeinschaftsdienstes von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des Gesetzes, die Disciplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betreffend, vom 21. April 1880, gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Abzug des früheren höheren Diensteinommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das lezte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

**Artikel 10.**

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

**Artikel 11.**

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstleides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Bereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

**Artikel 12.**

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

- 1) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
- 2) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
- 3) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insfern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

**Artikel 13.**

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

**Artikel 14.**

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

#### Artikel 15.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dientlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es in diesen Beziehungen bei den seitherigen für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen.

#### Artikel 16.

##### Die Zeit

- a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen nach den für die Gemeinschaftsverwaltung maßgebenden Bestimmungen angerechnet werden.

#### Artikel 17.

Nach Maßgabe der Vorschriften in den Artikeln 11—16 kann nach den für die Gemeinschaftsverwaltung geltenden Bestimmungen angerechnet werden:

- 1) die Zeit, während welcher ein Beamter
  - a. sei es im In- oder Auslande als Rechtsanwalt oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
  - b. im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
- 2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und inso weit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

#### Artikel 18.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versezung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde der Gemein-

schafsstverwaltung erforderlich, daß sie nach pflichtmäigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder, der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen, für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Stelle ab.

#### Artikel 19.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist und die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, oder welche Anrechnung in Gemäßheit der Artikel 16 und 17 dieses Gesetzes eintreten soll, erfolgt hinsichtlich der höheren und der unwiderruflich angestellten mittleren und unteren Beamten durch Unsere Regierung, hinsichtlich der übrigen Beamten im Namen Unserer Regierung durch die zuständige Stelle der Gemeinschaftsverwaltung.

#### Artikel 20.

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung und, soweit gegen diese die Beschwerde an eine höhere Instanz zulässig ist, die Entscheidung der letzteren der Klage vorhergehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten die endgültige Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension eine nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die etwa zulässige Beschwerde an die betreffende höhere Instanz erhoben ist.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnsachen zuständigtes Ministerium, zu richten.

#### Artikel 21.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (Artikel 19) bekannt gemacht worden ist.

#### Artikel 22.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

#### Artikel 23.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

## Artikel 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

- 1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben;
- 2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, im Gemeinschafts- oder im sonstigen Hessischen Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insofern als der Betrag dieses neuen Diensteinommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinommens übersteigt.

## Artikel 25.

Ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes oder des sonstigen Staatsdienstes (Artikel 24 Nr. 2) wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Die gleiche Bestimmung gilt für den Fall des Wiedereintritts eines nach den allgemeinen Pensionsgesetzen in den Ruhestand versetzten Beamten in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Gemeinschaftsdienstes, mit der Maßgabe, daß, im Falle der Rückversetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand vor Zurücklegung mindestens eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst, die früher bezogene Pension unverändert wieder, im anberen Falle aber mindestens der Betrag der früher bezogenen Pension zu gewähren ist.

Mit der Gewährung einer nach vorstehenden Bestimmungen neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pensionirter Beamter im Reichsdienst eine Pension erdiert.

## Artikel 26.

Die Eingeziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 24 und 25 tritt mit dem Beginn dessjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Hessischen Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine andertweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

## Artikel 27.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt Unsere Regierung.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung Unserer Regierung auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterinder oder Pflegeländer, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

## II. Hinterbliebenenversorgung.

## Artikel 28.

Die im Gemeinschaftsdienst angestellten hessischen Beamten, welchen bei Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatsklasse gebühren würde, sowie die mit einer lebenslänglichen Pension nach Anspruchs aus Abschnitt I oder auf Grund von Artikel 5 gegenwärtigen Gesetzes oder auf Grund eines im Gemeinschaftsdienst erlittenen Unfalls nach dem Unfall-Fürsorge-Gesetz vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzten hessischen Beamten haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Beamte, welche nur nebenamtlich im Gemeinschaftsdienst angestellt oder mit Bewilligung von Pension aus einer solchen Stellung ausgeschieden sind.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetz erlischt:

- 1) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theils derselben aus dem Dienste entlassen wird;
- 2) wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahres im Gemeinschaftsdienst mit einer nach den allgemeinen Pensionsgesetzen vorher bezogenen Pension in den Ruhestand zurückverlegt wird (Artikel 25 Absatz 2), in welchem Falle er ohne Weiteres wieder Mitglied des Civildiener-Wittwen-Institutes (Gesetz vom 30. Juni 1886, Reg.-Blatt Seite 95) wird;
- 3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund von Artikel 5 dieses Gesetzes eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
- 4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimire Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
- 5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voransetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung

geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen des Anspruchs nicht gehindert;

- 6) für den pensionirten Beamten ferner mit der Wiederanstellung in einer den Beitritt zum Civildiener-Wittwen-Institut bedingenden Stelle des Hessischen Staatsdienstes. In diesem Falle lebt der Anspruch auf hinterbliebenenversorgung nach dem gegenwärtigen Gesetzen wieder auf, wenn der Beamte vor Zurücklegung eines Dienstjahrs in der neuen Stellung nach Maßgabe von Artikel 25 Absatz 1 in den Ruhestand zurücktritt.

#### Artikel 29.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes nach Artikel 28 versorgungsberechtigten Beamten erhalten aus der Staatsklasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

#### Artikel 30.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

#### Artikel 31.

Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

#### Artikel 32.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

#### Artikel 33.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengelbberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit,

als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den Artikeln 30—32 gebührenden Beiträge befinden.

#### Artikel 34.

Wer die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der Artikel 30 und 32 berechnete Wittwengeld für jedes angegangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{2}\%$  gefürzt.

Auf den nach Artikel 31 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

#### Artikel 35.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

#### Artikel 36.

Stirbt ein nach Artikel 28 versorgungsberechtigter Beamter, welchem, wenn er am Todes-tage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des Artikels 5 dieses Gesetzes eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein nach Artikel 28 berechtigter Beamter, welchem nach den Artikeln 16 und 17 dieses Gesetzes im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist die nach Artikel 19 zuständige Stelle befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

#### Artikel 37.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnaden-quartals oder des Gnadenmonats.

#### Artikel 38.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die nach Artikel 19 zuständige Stelle.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

#### Artikel 39.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

## Artikel 40.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

## Artikel 41.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

## Artikel 42.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch Unsere Regierung.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beihilfeten offen, doch muß die Entscheidung unserer Regierung der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Beihilfeten diese Entscheidung bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Hessischen Fiskus, vertreten durch Unser in Eisenbahnhächen zuständiges Ministerium, zu richten.

## Artikel 43.

Der Eintritt in das Civildienertwitwen-Institut (Gesetz vom 30. Juni 1886, Regierungsblatt Seite 95) oder der Verbleib in diesem ist den Beamten, deren hinterbliebenenversorgung sich nach gegenwärtigem Gesetz regelt, nicht ferner gestattet.

## III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## Artikel 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ausschließlich Anwendung auf die nach dem Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 im Gemeinschaftsdienst angestellten Beamten mit Ausnahme derjenigen, welche nach erhaltenener Mittheilung über ihre künftige Stellung in der Gemeinschaftsverwaltung binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Staatsvertrags die Erklärung abgeben, in ihrem bisherigen Verhältnis verbleiben zu wollen und unbeschadet der ebendaselbst gewährleisteten Mindestansprüche der in das Verhältnis von Gemeinschaftsbeamten übertretenden Hessischen Beamten.

## Artikel 45.

Unsere Regierung ist ermächtigt, solchen Staatseisenbahnbürobeamten, welche lediglich in Folge der bevorstehenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden in den Ruhestand versetzt werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, jedoch längstens für die Dauer von fünf Jahren, eine Zulage zur Pension bis zur Erreichung des letzten Gehaltsalters zu gewähren. Die betreffenden Beamten bleiben dagegen, solange sie diese Zulage beziehen, verpflichtet, nach Anordnung unserer Regierung sich der stellvertretenden oder kommissarischen oder aushilfswiseen Wahrnehmung solcher Aemter und Dienstverrichtungen zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und seitherigen Dienstklassen entsprechen. Der Vorbehalt des Artikels 15 der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 (Regierungsblatt S. 189) findet im Uebrigen selbstverständlich auch auf diese Pensionäre Anwendung.

## Artikel 46.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle seinen Vorschriften entgegen stehenden Bestimmungen in dem durch Artikel 44 bestimmten Anwendungsbereich außer Kraft.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Zinger.

## G e s e k,

die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend.

Vom 26. März 1897.

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Wir haben mit Zustimmung unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

## Artikel 1.

Beamte, welche in reichsrechtlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienst-

unfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

- 1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
- 2) im Falle teilweise Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinommens sind dem Verlebten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersezten.

Beamte im Sinne dieses Artikels sind:

- 1) in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten Hessischen Beamten.
- 2) Im Uebrigen die unwiderruflich oder widerruflich angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehülfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Kategorie der nicht Angestellten fallen, bestimmen die von den vorgesetzten Ministerien erlassenen Dienstvorschriften.

#### Artikel 2.

Die hinterbliebenen solcher im Artikel 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

- 1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbquartal (in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: Gnadenquartal oder Gnadenmonat) zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinommens bezw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark.
- 2) eine Rente. Dieselbe beträgt:
  - a. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
  - b. für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfsundsiebenzig

- Prozent der Wittwenrente und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
- c. für Ascendenter des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 180 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere verartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenter nur insofern einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Witwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweitiger gesetzlicher Vorschrift den hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

#### Artikel 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsbülichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des j. Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73; zu vergl. auch Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (Artikel 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

#### Artikel 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Sterbequartals (in der Hessisch-Pfälzischen Eisenbahngemeinschaft mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats), oder, soweit solches nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verlebte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenfasse oder der Gemeindekranenkversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um

den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gelüftzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Artikel 2, Absatz 1, Ziffer 1), und von Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ertrag der Kosten des Heilverfahrens (Artikel 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bzw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6, Absatz 1, Ziffer 1, des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

#### Artikel 5.

Ein Anspruch auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Artikel 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

#### Artikel 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

#### Artikel 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach Artikel 1 und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinommens auch auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension auf die nach Artikel 2 zu gewährenden Renten, im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waiften der Staatsbeamten Anwendung.

Die nach Artikel 1 bzw. 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen bzw. Renten treten an die Stelle derjenigen Pension bzw. derjenigen Wittwen- und Waifengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren

Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 2, Absatz 3).

#### Artikel 8.

Die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Erstattung des durch den Unfall (Artikel 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorzäglich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Artikel 1 und 2) vom Staat oder dem Civildiener-Witwen-Institut zu zahlenden Beträge auf den Staat bezw. auf das Civildiener-Witwen-Institut über.

#### Artikel 9.

Die in dem Artikel 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die dagebst vorgenommene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

#### Artikel 10.

Die Haftung anderer, in dem Artikel 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorzäglich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder dem Civildiener-Witwen-Institut zu zahlenden Beträgen auf den Staat bezw. auf das Civildiener-Witwen-Institut über.

#### Artikel 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

#### Artikel 12.

Gegen das Reich stehen den in den Artikeln 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Hessischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche, als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derjenen Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

#### Artikel 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, dergleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Artikel 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Artikel 1) aus hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Erstattung des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Hessischen Staat, wie gegen diejenigen Hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derjenen Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht Hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

#### Artikel 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den Artikeln 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der Artikel 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen (Regierungsblatt S. 99), aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.  
Darmstadt, den 26. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

I.

Finger. Weber. Dittmar.

12

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

## Nr. 10.

Darmstadt, den 20. März 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Dienstanleitung für die Bauschäfer der Brandversicherungsanstalt betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die Dienstanleitung für die Bauschäfer der Brandversicherungsanstalt betreffend.

Vom 20. März 1897.

---

Nachstehende für die Bauschäfer der Brandversicherungsanstalt erlassene Dienstanleitung wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 1. April l. Jß. in Wirkamkeit tritt.

Darmstadt, den 20. März 1897.

**Großherzogliche Brandversicherungsanstalt.**

In Vertretung:

Hehler.

Petry.

**Dienstanleitung**  
für die Bauschäfer der Brandversicherungsanstalt.

### I. Dienstverhältnisse im Allgemeinen.

§ 1.

Die Ernennung der Bauschäfer und deren Stellvertreter erfolgt durch die Großherzogliche Brandversicherungsanstalt, die auch ihre Verpflichtung auf die gewissenhafte und unparteiische I. Ernennung und Verpflichtung.

Erfüllung der durch das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften ihnen übertragenen Dienstobliegenheiten veranlaßt.

Die Bauschäfer haben mit den die Brandversicherungsanstalt betreffenden Bestimmungen sich vertraut zu machen und den Aufträgen und Weisungen der Brandversicherungsinspektoren pünktlich nachzukommen.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

### § 2.

#### Tagebuch.

Der Bauschäfer hat über die, zum Behufe der Versicherung der Gebäude bei der Brandversicherungsanstalt vorgenommenen Schätzungen ein Tagebuch zu führen. Hierin sind nach beendetem Schätzungsgefecht die einzelnen Spalten genau nach Maßgabe des Vordecks auszufüllen.

Bei einer Gebäudeschätzung, welche die Thätigkeit des Bauschäfers außerhalb seines Wohnortes und an diesem selbst in Anspruch nimmt, wird für erstere die Zeit der Abreise und der Rückkehr, für letztere die Stunde von Beginn und Schluß der Arbeit eingetragen.

Sind in einem Schätzungsstermine Gebäude von mehreren Eigentümern abgeschätzt worden, so wird bei der Festsetzung der Schuldigkeit der einzelnen Gebäudeeigentümer (Schätzungsgebühren und Ersatz von Portoauslagen) die gesamte Versicherungssumme der abgeschätzten Gebäude zu Grunde gelegt.

Nach beendetem Schätzung sind die Schätzungsverhandlungen mit dem Tagebuche und dem Gebührenverzeichniß der Großherzoglichen Bürgermeisterei alsbald vorzulegen, welche die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, nach vorheriger Vergleichung mit den Schätzungsverhandlungen, zu bescheinigen und die Gebühren und Portoauslagen zur vorlagsweiseen Zahlung aus der Gemeindelasse anzuweisen hat.

Die direkte Erhebung der Gebühren von den Gebäudeeigentümern ist dem Bauschäfer streng untersagt.

Das Tagebuch ist dem Brandversicherungsinspektor auf deßfallsiges Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

Der Stellvertreter führt ein besonderes Tagebuch.

Nach Jahresabschluß wird das Tagebuch abgeschlossen und spätestens bis Ende Januar des nächsten Jahres dem Brandversicherungsinspektor vorgelegt.

### § 3.

#### Gebühren.

Der Bauschäfer bezahlt für die Dienstgeschäfte an dem Wohnorte und in seinem Dienstbezirke eine Taggebühr von acht Mark. Außerdem hat er auf Ersatz der wirklich aufgewandten Portoauslagen Anspruch.

Erfordert das Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von weniger als sieben Stunden oder wird hierauf nur der Vor- oder Nachmittag verivendet, so kommt nur die halbe Taggebühr von vier Mark in Ansatz. Ebenso können bei einem auswärtigen Dienstgeschäfte, das zwei oder mehrere Tage in Anspruch nimmt, für den Tag der Abreise oder der Rückfahrt nur halbe Taggebühren verrechnet werden, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tags angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tags vollendet worden ist.

Bei mehrtägigen auswärtigen Dienstgeschäften hat der Bauschäfer, außer der ihm vorstehend zugebilligten Taggebühr, für jede auswärtige Übernachtung eine Übernachtungsgebühr von zwei Mark zu beanspruchen.

Rann die Schätzung von mehreren Gebäuden an einem Tage vorgenommen werden, so hat es zu geschehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle aus einem Orte eingelaufenen Brandversicherungsanträge, wenn irgend thunlich, auch auf einer Dienstreise unmittelbar nach einander erlebt werden.

Für die Verrichtung von verschiedenartigen Dienstgeschäften an einem und demselben Tage können nur einmalige Taggebühren in Rechnung gebracht werden.

## II. Aufleitung zur Aufnahme und Schätzung der Gebäude.

### § 4.

Die Aufnahme und Schätzung der Gebäude ist auf die Aufforderung der Bürgermeisterei <sup>Aufnahme und</sup> von dem Bauschäfer ohne Verzug vorzunehmen. <sup>Schätzung der</sup> <sup>Gebäude.</sup>

Zur Bewohnung bei der Schätzung ist der Bürgermeister und der Gebäudeeigentümer einzuladen.

Die Zuziehung eines zweiten Bauschäfers darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudeeigentümers oder bei größeren Bauten stattfinden, deren Schätzung mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Fabriken, größere Betriebsanlagen und wertvollere Anwesen sind unter der Leitung und nach der Weisung des Brandversicherungsinspektors aufzunehmen und abzuschätzen.

### § 5.

Bei der Aufnahme ist in der Regel jedes Bauwerk, das sich unter einem einheitlich Notizregister konstruierten Dache befindet, als ein Gebäude für sich zu betrachten und besonders abzuschätzen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Hauptgebäude die seiner Lage zukommende Nummer des Feuerversicherungsbuches und jedes Nebengebäude die entsprechende Litera erhält.

In dem auf der ersten Seite der Schätzung zu fertigenden Lageplan ist die Nummer und Litera der Gebäude nach dem Feuerversicherungsbuche und die Flur und Nummer des Grundstücks nach dem Grundbuche einzutragen.

Die zum Zwecke der Aufnahme vorzunehmende Besichtigung der abzuschätzenden Gebäude darf sich nicht auf eine Besichtigung von Außen beschränken. Die Gebäude sind vielmehr jedesmal auch im Innern vom Keller bis zum Dachgeschoß zu begehen. Dabei ist auf die Bauart der Scheidewände, die Zahl und bauliche Ausstattung der vorhandenen Räume in den einzelnen Stockwerken, sowie auf die Güte der Materialien und Arbeitsausführungen besonders zu achten.

Bei der Aufnahme findet das Notizregister Anwendung, in das die Einträge nach Maßgabe des Vordrucks zu erfolgen haben. Das Notizregister ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Brandversicherungsinspектор zur Einsichtnahme vorzulegen.

### § 6.

Die Schätzung beweckt die Ermittlung des wahren Werthes des zu versichernden Gebäudes zur Zeit der Schätzung. Bei dieser Werthsermittlung ist das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Ansatz zu bringen und dabei folgendermaßen zu verfahren:

- 1) Zuerst ist der Aufwand zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um ein Gebäude von gleicher Beschaffenheit und Einrichtung neu zu errichten. (Neubauwerth.) Hierbei ist das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Ansatz zu bringen, der Bauplatz und die Lage des Gebäudes, dessen Alterthums- oder Liebhaberwerth aber nicht in Betracht zu ziehen.
- 2) Der Berechnung sind die am Orte des Gebäudes und zur Zeit der Schätzung geltenden Preise für Material und Arbeit zu Grunde zu legen, hierbei jedoch Schwankungen der Preise, welche als vorübergehend zu betrachten sind, nicht zu berücksichtigen.
- 3) Nur der zum Zweck erforderliche Aufwand ist in Ansatz zu bringen. Hiernach sind insbesondere, wenn seit Errichtung des Gebäudes neue, mit Ersparung verbundene, den Zweck gleich gut oder besser erfüllende Konstruktionsmethoden in Gebrauch gekommen sind, diese vorauszusezen.
- 4) Ist das abzuschätzende Gebäude kein neu errichtetes und ist sein baulicher Zustand von dem des neu errichteten merklich verschieden, so ist von dem Neubauwerth ein der Abnutzung entsprechender Theil in Abzug zu bringen. Der hiernach verbleibende Werth bildet den wahren Werth des Gebäudes.
- 5) Größere Wiederherstellungsarbeiten, welche keine Verbesserung oder Vergrößerung des ehemaligen Neubaus ergeben, sind bei der Berechnung des Neubauwertes außer Betracht zu lassen, bei der Bestimmung des wahren Wertes jedoch zu berücksichtigen.

## § 7.

Nach der Beendigung der beantragten Schätzung ist von dem Bauschäzter an Ort und Stelle Überzeugung zu nehmen, ob alle Gebäude der Hofraithe versichert, ob die in dem Feuerversicherungsbuche enthaltenen auch noch sämmtlich vorhanden, ob alle etwa durch Brand zerstörten Gebäude wiederhergestellt sind und ob die vorhandenen Gebäude ihrem Versicherungsanschlage entsprechen. Von etwa vorgefundnen Anständen ist dem Gebäudeeigentümer alsbald Mittheilung zu machen und deren Berichtigung zu veranlassen.

Die Ausfertigung der Schätzungsverhandlung erfolgt nunmehr auf Grund der Einträge in dem Notizregister und der stattgehabten Werthsermittelungen. Hierbei haben die Einträge in dem den Bauschäztern mitgetheilten Schema einer Schätzungsverhandlung, die auf dem Formular vorgebrückte Anleitung und weiter noch die in den §§ 8—13 dieser Dienstanleitung enthaltenen Bestimmungen Beachtung zu finden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in der zweiten Spalte des Formulars die tarifmäßige Bezeichnung der feuergefährlichen Betriebsanlage richtig eingetragen und in der Spalte „Bemerkungen“ die in Betreff der richtigen Versicherung sämmtlicher vorhandenen Gebäude erforderliche Bescheinigung ertheilt wird.

Die von dem Gebäudeeigentümer zu entrichtende Schätzungsgebühr, einschließlich der von ihm zu ersezenden Portoauslage, ist auf der ersten Seite der Schätzung links oben an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

## § 8.

Die dem Gebäudeeigentümer zustehenden Zubehöre der Gebäude sind mit diesen zu versichern. Als Zubehöre gelten beispielsweise:

Zubehöre  
der Gebäude.

- 1) Bei den Wohngebäuden: die Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen mit den zugehörigen Verbrauchsmessern und festen Beleuchtungskörpern; ferner die elektrische Leiter, Dosen, Herde, eingemauerte Spiegel, in die Mauern eingelassene Wandtschränke, feste Wand- und Deckengemälde und Bildhauerarbeiten.
- 2) Bei den Kirchen: die Glocken mit dem Glockenstuhl, die Thurmuhren, Orgel, Kanzel, Altäre, feste Beicht- und Betstühle;
- 3) Bei den Mühlen: die festen Mühlbiete, Fruchtsilos, Mahl- und Mischnummern;
- 4) Bei Fabrik- und gewerblichen Anlagen: die Fundamente der Maschinen, die Einmauerung der Dampfkessel, die Gas-, Wasser-, Dampf- und elektrischen Leitungen, insoferne diese Leitungen nicht ausschließlich einem gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Größere und werthvollere Zubehöre sind mit besonderen Versicherungsanschlägen vorzumerken, erhalten aber keine besondere Litera.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand als Zubehör des Gebäudes zu betrachten ist, so ist auf einer Anlage zu der Schätzungsverhandlung eine nähere

Beschreibung derselben zu geben und die Entscheidung des Brandversicherungsinspectors einzuholen.

### § 9.

Bauartklasse.  
Umfassungs-  
wände und  
Bedachung.

Bei der Bestimmung der Bauartklasse sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend, welche dem Tarif der einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude vorausgestellt sind.

Hier nach gehören:

- in die erste Bauartklasse: Gebäude mit massiven Umfassungswänden und harter Dachung;
- " zweite " Gebäude mit harter Dachung und Umfassungswänden von Stein- und Lehmfachwerk oder Lehmsteckwerk;
- " dritte " alle übrigen Gebäude.

Bei der Feststellung der Bauartklasse werden nur die Umfassungswände mit Einschluß der Giebel und größeren Aufbauten, nicht aber die inneren Wände des Gebäudes berücksichtigt.

Als massive Umfassungswände gelten nur solche Umfangswände, die mit Einschluß der Giebel ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder ungebrannten Lehm-)Steinen oder aus Metall bestehen.

Kleine Öffnungen im Giebel (sog. Eulenlöcher), kleine Zuglöcher zwischen dem Dachgebäll der Scheunen und ganz kleine Gebäudetheile aus Fachwerk bedingen ebensowenig, wie gewöhnliche Mansarden, kleine Ventilationsschächte, Glockentürmchen und vergleichene Aufbauten die Versezung des Gebäudes in eine höhere Bauartklasse. Bei größeren An- und Aufbauten ist das Verhältniß derselben zum ganzen Gebäude in Berücksichtigung zu ziehen.

Schutzvorrichtungen auf den Wänden gegen das Wetter, z. B. Verschindelung und Wettermantel kommen nicht in Betracht.

Bei Umfassungswänden, welche aus verschiedenen Materialien bestehen, bestimmt das feuergefährlichere Material die Bauartklasse.

Dachbedeckungen aus Dachpappe auf Holzverschalung, Holz cementdach, Breitziegeldach mit unterlegten Dachschindeln, das Dorn'sche Lehmtdach und Glasdächer auf Metall sind den harten Dachungen gleichgestellt. Dachungen, theils hart, theils weich, werden als weich betrachtet.

### § 10.

Brandmauern.

Die Brandmauern müssen in ihrer Höhe und Stärke den in den §§. 68 und 70 der Ausführungsverordnung zur Allgemeinen Bauordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

Weil Gebäude, die mit einem anderen, einem höheren Zuschlage unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine Brandmauer davon geschieden zu sein, bei der Tarifirung derselben Veranlagung unterliegen, wie das höher belastete Gebäude, so ist eine genaue Kenntniß der vorhandenen Brandmauern erforderlich. Es sind deßhalb die vorschrifts-

mäßig ausgeführten Brandmauern, auch wenn zur Zeit der Schätzung ein feuergefährlicher Betrieb in dem Anwesen nicht stattfindet, in dem auf der ersten Seite der Brandversicherungsschätzung befindlichen Lageplan roth einzzeichnen.

## § 11.

Ausnahmsweise können Deffnungen in den Brandmauern bei der Festsetzung der Zuschlagskapitalien nicht als Durchbrechung der Brandmauer betrachtet werden, wenn diese Deffnungen <sup>zulässige Deffnungen in den Brandmauern.</sup>

- 1) nicht wesentlich größer, als 2 qm und mit einfachen oder doppelten eisernen Thüren oder mit beiderseits eisenbeschlagenen Holzthüren verschließbar sind und die Thüren dichtlichend im Stein- oder Eisenfach einschlagen,
- 2) nur für den Gebrauch von Transmissionswellen dienen und beiderseits mit eisernen Scheiben dicht ver wahrt sind.

Mauern mit derartigen Deffnungen gelten als Brandmauern und sind in dem Lageplan roth einzzeichnen.

Andere Mauern, die als bauordnungsmäßige Brandmauern nicht anzusehen sind, dürfen nicht roth eingezzeichnet werden.

## § 12.

Bei Gebäuden, welche einem gewerblichen oder Fabrikbetriebe dienen, zu den in dem feuergefährlichen Gebäude. Gefahren tarife aufgeführten Betriebsgebäuden gehören und deshalb mit Zuschlagskapitalien zu Gefahren tarif. veranlagen sind, ist in der Schätzungsverhandlung eine nähere Beschreibung der feuergefährlichen Betriebsanlage zu geben, unter Angabe der für die Tarifierung erforderlichen Notizen. So ist außer der betreffenden Nummer des Gefahren tarifs beispielweise anzugeben:

- bei Lämmenlagern, ob sie als größere von Zwischenhändlern oder als kleinere von Sanum lern anzusehen sind;
- bei Möbelfabriken, ob sie ohne Fournirschneiderei oder mit Fournirschneiderei betrieben werden;
- bei Mühlen die Art der Einrichtung und des Betriebs, weiter auch die Zahl sämtlicher vorhandenen Mahlgänge, einschl. der Schrot- und Pußgänge und der aufgestellten Walzenstühle;
- bei Schreinereien, Zimmereien, Glasereien, Drechslerreien, Wagnerwer stätten &c. die Zahl der aufgestellten Hobel- und Drehbänke.

Bei größeren Betrieben ist der Gebäudeeigentümer zur Vorlage eines Lageplans und einer näheren Beschreibung des Fabrik- und Gewerbebetriebs anzuhalten.

## § 13.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen; ebenso Herstellungen nicht baulicher Art, insofern sie einem gewerblichen Zwecke zu dienen bestimmt sind. <sup>Bon der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände.</sup>

Auf besonderen schriftlichen Antrag des Gebäudeeigentümers können von der Versicherung ausgenommen werden:

einzelne stehende massive Schornsteine,  
die Fundamente und Keller der Gebäude,  
die Fundamentierung und Einmauerung von Maschinen und Herstellungen nicht  
baulicher Art.

Die Fundamente und Keller sind jedoch stets in die Schätzungsverhandlung aufzunehmen. Ihr Ausschluß erfolgt auf besondere Verfügung der Brandversicherungskammer.

Als Keller, dessen Ausschluß von der Versicherung statthaft ist, derjenige Theil des Gebäudes oder derjenige selbständige Bau zu betrachten, der mit Umfangswänden und massiven Decken versehen ist, sich größtentheils unter dem Erdboden befindet und zu Wohnungen nicht benutzt werden darf.

Balkenkeller oder solche gewölbte kellerähnliche Bauten, die größtentheils über dem Erdboden angelegt sind, können von der Versicherung nicht ausgeschlossen werden.

#### § 14.

Von der Versicherung ausgeschlossene Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbruchs errichtet werden, wie beispielsweise Bauhütten, Ausstellungshallen, Schaubuden etc. bleiben von der Schätzung und der Versicherung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für die Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind und für diejenigen Gebäude, die weniger als 100 M. Wert haben, sofern deren Schätzung und Versicherung nicht ausdrücklich von dem Gebäudeeigentümer beansprucht wird.

### III. Anleitung für die Aufnahme und Schätzung von kleinen Brandschäden.

#### § 15.

**Schätzungs-**  
**termin.** Wird dem Bauschäfer von dem Brandversicherungsinspектор die Aufnahme, Beschreibung und Schätzung eines kleinen Brandschadens übertragen, so hat er den Schätzungsstermin anzubauen und hiervon der Bürgermeisterei mit der Aufforderung, den Beschädigten hierzu einzuladen, Mitteilung zu machen.

#### § 16.

**Aufnahme,**  
**Beschreibung**  
**und Beran-**  
**schlagung**  
**des Brand-**  
**schadens.** Der Aufnahme des Brandschadens hat eine sorgfältige Besichtigung der Brandstätte vorauszugehen, bei der sich zu verläßigen ist, daß eine vorschriftswidrige Veränderung derselben nicht stattgefunden hat.

Bei der Aufnahme des Brandschadens hat der Bauschäfer mit dem Gebäudeeigentümer über die Art und Weise der Wiederherstellung des Schadens sich zu verständigen.

Die Beschreibung des Brandschadens muß ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bild derselben geben.

In die Schadensberechnung sind die Kosten für Mauerabbruch und Entfernung des Schuttcs einzuschließen; der Werth der übrig gebliebenen Materialien ist dagegen in Abzug zu bringen.

Die Entschädigungssumme darf die Höhe des wirklich erlittenen Schadens nicht überschreiten. Auch kann sie nicht größer sein, als die Versicherungssumme und, im Falle der Ueberversicherung des beschädigten Gebäudes, nicht größer, als der wahre Werth desselben vor dem Brände.

Die ganze Versicherungssumme kann nur dann als Entschädigung gewährt werden, wenn das Gebäude vollständig zerstört worden ist, die Versicherungssumme dem wahren Werthe des Gebäudes vor dem Brände entsprochen hat und der Werth der erübrigten Materialien nicht höher zu veranschlagen ist, als die Kosten für die Begräumung des Schuttcs.

Ist der Schaden nur eintheilweise, d. h. sind einzelne Theile des Gebäudes derart unverletzt geblieben, daß sie bei der Wiederherstellung des Gebäudes einer völligen Erneuerung oder Umgestaltung nicht bedürfen, die wiederherzustellenden Theile vielmehr auf sie aufgebaut, oder in sie eingefügt werden können, so wird, wenn eine Ueberversicherung nicht vorhanden war, als Entschädigungssumme derjenige Theil der Versicherungssumme gewährt, der sich aus dem Verhältniß der Wiederherstellungskosten des Brandbeschadens zu den Neubaukosten des Gebäudes ergibt.

Ist das Gebäude über seinen wahren Werth versichert gewesen, so wird bei der Berechnung der Entschädigung nicht die Versicherungssumme des Gebäudes, sondern der genau zu ermittelnde wahre Werth vor dem Brände zu Grunde gelegt.

Beträgen die Wiederherstellungskosten des in dem Schema näher beschriebenen Brandbeschadens beispielsweise 60 Mark und die Neubaukosten des Gebäudes 430 Mark, so berechnet sich der Schaden zu  $\frac{60}{430} = 14\%$  und die zu gewährende Entschädigung, wenn keine Ueberversicherung bestand, zu  $14/100$  der Versicherungssumme von 320 Mark =  $14/100 \times 320 = 44$  Mark 80 Pfennig oder abgerundet auf 45 Mark.

Hat aber eine Ueberversicherung bestanden und ist der wahre Werth des beschädigten Gebäudes vor dem Brände beispielsweise zu 250 Mark ermittelt worden, so beträgt die zu gewährende Entschädigung nur  $14/100 \times 250$  Mark = 35 Mark.

Beträgen die Wiederherstellungskosten des Brandbeschadens weniger als  $1/20$  der Versicherungssumme, jedoch nicht über 500 Mark, so gelangen sie in ihrem vollen Betrage zur Vergütung; andernfalls ist der Schaden stets in Prozenten des Neubauwerths des Gebäudes zu veranschlagen.

Beschädigungen von Gebäuden, die erweislich zum Abbruch bestimmt waren, sind dem Abbruchswerte des Gebäudes abzuschlagen.

I.

## § 17.

Eröffnung der Entschädigung Die nach stattgehabter Schätzung und vorgenommener Schadensberechnung an Ort und an den Stelle festgesetzte Entschädigung ist auf ganze Mark abzurunden und dem anwesenden Beschädigten zu eröffnen.

Bei der Eröffnung ist dem Beschädigten und dem von demselben etwa zugezogenen Sachverständigen jede gewünscht werdende Erläuterung zu geben und insbesondere auch der Grund anzugeben, der die Zugrundelegung des wahren Werths des beschädigten oder zerstörten Gebäudes an Stelle des Versicherungsanschlags bei der Entschädigungsberechnung veranlaßt hat. Weiter ist der Beschädigte, wenn er die Richtigkeit der Schätzung nicht sofort anerkennt, auf seine Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Prüfung der Schätzung durch den Brandversicherungsinspектор ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihm dabei zu eröffnen, daß er das Verlangen auf Vornahme einer Prüfung der Schätzung innerhalb einer unbestreitlichen Frist von 3 Tagen bei der Bürgermeisterei zu stellen habe.

Abwesenden Beschädigten ist das Ergebniß der Schätzung durch die Bürgermeisterei bekannt machen zu lassen.

## § 18.

**Schäden an Ein- und Friedungen und durch Löschanstalten** Bei Beschädigungen an Hof- und Garteneinfriedigungen, Brunnen, Pumpen und Pflanzungen durch Löschanstalten, die zum Behufe der Löschung des an einem versicherten Gebäude ausgebrannten Brochenen Brandes angeordnet worden sind, ist die zu gewährende Entschädigung nach dem Werthe des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes vor dem Brände zu bemessen.

## § 19.

Nach der Beendigung des Schätzungsverhandlung dem Brandversicherungsinspектор baldmöglichst mit Bericht vorzulegen. Hierin hat sich der Bauschäfer über die mutmaßliche Entstehungsursache des Brandes und die zur Verhütung eines neuen Brandausbruchs in baulicher Hinsicht zweckmäßiger Weise zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, über das Erforderniß der Bestellung eines die Verwendung der Entschädigung überwachenden Vertrauensmannes für den Beschädigten, über einen etwaigen Besitzwechsel des beschädigten Anwesens, dessen Eintrag in dem Feuerversicherungsbuche noch nicht vollzogen ist, über die vor der Schadensaufnahme ohne polizeiliche Erlaubniß etwa stattgehabte Änderung der Brandstätte und über alle sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse zu äußern.

Vorlage der Brand- schadens- Schätzung.

Dem Bericht sind anzuschließen:

- 1) eine prüfungsfähige Veranschlagung des Schadens, nebst der Berechnung der Neubau- und der Wiederherstellungskosten,
- 2) ein Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche für die beschädigte Hofraithe,
- 3) das Protokoll über die Bestellung eines Vertrauensmannes für den Beschädigten,

- 4) die ortsgerichtliche Fragenbeantwortung (in den beiden rechtsrheinischen Provinzen),
- 5) die vorschriftsmäßig ausgestarteten Zählkarten,
- 6) das Gebührenverzeichniß des Bauschäfers,
- 7) die Bescheinigung der Bürgermeisterei über einen etwaigen Besitzwechsel der beschädigten Hofstätte, dessen Eintrag in dem Feuerversicherungsbuche noch nicht vollzogen ist.

#### IV. Weitere Vorschriften über die Dienstführung.

##### §. 20.

Bei der Ausübung seines Dienstes hat der Bauschäfer sein Augenmerk auf das Vor-  
kommen von unrichtigen Gebäudeversicherungen, welche die Anordnung einer Revision der  
Gebäudeversicherungskapitalien einer Gemeinde angezeigt erscheinen lassen, auf daß Vorhandensein  
von baulichen Mängeln und Gebrechen, auf das Fehlen von vorschriftsmäßigen Brandmauern  
und etwaige Mängel an vorhandenen Brandmauern, auf das Aufsehen von Stroh, Heu u. dergl.  
leicht entzündlichen Gegenständen auf Haufen in allzu großer Nähe von Gebäuden und weiter  
auch auf die neue Errichtung von feuergefährlichen Betriebsanlagen zu richten, die Gebäude-  
eigenthoumer zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu veranlassen und erforderlichen Fälls dem  
Brandversicherungsinspektor berichtliche Anzeige zum Behufe der Einleitung der zweckdienlichen  
Anordnungen zu erstatten.

Weiter hat der Bauschäfer dem Brandversicherungsinspektor alljährlich vorzulegen:

- 1) im Monat Januar eine Bescheinigung über die Erledigung aller aus dem Vorjahrre  
herrührenden Brandversicherungsanträge;
- 2) am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres ein Verzeichniß der zu seiner Kenntniß  
gelommenen neu errichteten und der in den Größenverhältnissen wesentlich veränderten  
Gebäude, bezüglich deren die Stellung des Brandversicherungsantrags auf Vornahme  
der Gebäudeschätzung unterlassen worden ist;
- 3) im Monat Oktober ein Verzeichniß des voraussichtlichen Jahresbedarfs an Formularien.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

*Nr. 11.*

Darmstadt, den 31. März 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend. — 2) Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staats-  
schule betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Festlegung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz und die anderweitige  
Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. betreffend.

## Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Vom 27. März 1897.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.**

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

### Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs ersten Monate des Etatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

### Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. März 1897.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Weber.

I.

15

**G e s e k,**

die Organisation der Verwaltung der Staatschuld betreffend.

Vom 31. März 1897.

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, in der Organisation der Verwaltung der Staatschuld einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getrennen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

**A r t i k e l 1.**

Die obere Leitung aller auf die Staatschuld Bezug habenden Geschäfte steht Unserem Ministerium der Finanzen zu, unter dessen Oberaufsicht die spezielle Leitung der das Staatschuldewesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Behörde geführt wird, welche die Bezeichnung „Großherzogliche Staatschuldenverwaltung“ erhält.

Diese besteht:

- 1) aus einem Mitgliede Unseres Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden;
- 2) aus zwei landständischen Mitgliedern, von denen jede der beiden Kammer je eines periodisch auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen hat. Sollte eines derselben aus der Kammer ausscheiden oder die Stelle als Mitglied der Staatschuldenverwaltung aus anderen Gründen niederlegen, dann hat die betreffende Kammer für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Auf Richter, welche als Mitglieder einer der beiden Ständekammern zu diesem Amt berufen werden, findet die Vorschrift in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter, keine Anwendung.

**A r t i k e l 2.**

Der Staatschuldenverwaltung wird ein Kontrolleur beigegeben, welcher abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder derselben, für die in Artikel 1 bestimmte Zeitdauer zu wählen und nötigenfalls für den Rest derselben zu ersezten ist. Derselbe hat nach Weisung der Schuldenverwaltung die auf die Staatschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von den landständischen Mitgliedern zu ertheilenden Instruktionen zu kontrolliren.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit der Wahl der landständischen Mitglieder, bezw. des landständischen Kontrolleurs ist von den wählenden Ständekammern je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter für die gleiche Wahlperiode zu wählen.

Artikel 4.

Die landständischen Mitglieder der Staatschuldenverwaltung sind vor dem Dienstantritt auf genaue Befolgung aller die Staatschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

Artikel 5.

Alle Verpflichtungen, welche der Staatschuldentilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen auferlegt sind, bleiben bei der Hauptstaatskasse bestehen.

Artikel 6.

Der Staatschuldenverwaltung wird die erforderliche Anzahl von Beamten beigegeben.

Artikel 7.

Die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatschuldenwesens werden von der Hauptstaatskasse besorgt.

Artikel 8.

Die zur Vergütung und Tilgung der Staatschuld erforderlichen Mittel werden, insofern hierüber in den einzelnen Anleihegesetzen oder durch besondere Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen keine anderweitigen Bestimmungen bestehen oder getroffen werden, jeweilig im Haupthaushalt festgestellt und hiernach zu diesem Zwecke der Hauptstaatskasse überwiesen.

Über alle das Staatschuldenwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Oberrechnungskammer revidirt und abgeschlossen und sodann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Rechnungen über das Staatschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr von der Staatschuldenverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 9.

Das Staatschuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 und das Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatschuld betreffend, vom 22. März 1879 sind aufgehoben.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Die Mitglieder der Ständekammern, welche für die mit diesem Tage beginnende neue Wahlperiode als landständische Mitglieder der Staatschuldenkommission auf Grund des

seitherigen Gesetzes gewählt sind, ebenso wie der für diese Periode gewählte landständische Kontrolleur und dessen Stellvertreter, treten mit jenem Tage für die folgenden sechs Jahre zu der neuorganisierten Staatschuldenverwaltung über.

Ein zweites Mitglied und dessen Stellvertreter treten ebenfalls in diese Verwaltung ein, sobald die Zweite Kammer der Stände die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Wahlen vollzogen hat.

#### Artikel 11.

Unser Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

#### Bekanntmachung,

die Festsetzung des Eisenbahndirektionsbezirks Mainz und die anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. betreffend.

Vom 24. März 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1896, die Einsetzung einer Eisenbahndirektion in Mainz betreffend (Regierungsblatt Nr. 38 von 1896), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz und der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. Verwaltung und Betrieb der nachstehend aufgeführten Bahnstrecken übertragen wird.

Darmstadt, den 24. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders ausgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

#### Eisenbahndirektion Mainz.

Coblenz—Bingerbrück—Mainz—Bischöfshain—Groß-Gerau—Darmstadt, Darmstadt—  
Babenhausen—Landesgrenze—Aschaffenburg, Hammelstrift—Kranichstein, Bingerbrück—Ritn,

Langenlonsheim — Simmern, Simmern — Kirchberg i. Hunsrück, Rempten (Bingen) — Alzey — Castellaun — Monsheim — Worms, Monsheim — Hohenfülzen — Landesgrenze, Monsheim — Wachenheim — Mölsheim — Landesgrenze, Mainz — Urmsheim — Wendelsheim, Bodenheim — Alzey — Wahlheim — Landesgrenze, Lendenheim — Königernheim — Nierstein, Gau-Obernheim — Osthofen, Worms — Gundheim, Mainz — Worms — Landesgrenze, Osthofen — Hamm — Guntersblum, Bischofsheim — Goldstein, Goldstein — Biblis — Landesgrenze — Waldhof — Mannheim-Hauptbahnhof, Waldhof — Mannheim-Nordvorstadt, Biblis — Hofheim — Rosengarten — Rheintrajet — Worms, Rosen-garten — Lampertheim, Hofheim — Bürstadt — Bensheim, Lorsch — Heppenheim — Fürth, Mörlenbach — Wahlen, Ossenbach — Reinheim, Bieber — Diekenbach, Ober-Roden — Dreieichenhain — Ossenbach mit Abzweigung von Dreieichenhain nach Langen Bf. und von Sprenzlingen nach Langen, Darmstadt (Hohenhöhe) — Groß-Simmern, Goddelau-Erfelben — Darmstadt, Darmstadt — Reinheim — Wiebelsbach — Heubach — Erbach — Landesgrenze — Eberbach, Wiebelsbach-Heubach — Babenhausen — Hanau.

### Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Troisdorf — Beßdorf — Gießen, Wissen — Morbach, Grünebach — Daaden, Dillenburg — Straßburgersbach, Dillenburg — Auguststollen bezw. Nikolaustollen, Engers — Siershahn — Altenkirchen — Au, Grenzau — Höhr-Grenzhausen, Limburg — Altenkirchen, Siershahn — Staffel, Lollar — Weßlar, Weßlar — Niederlahnstein, Weilburg — Laubuseschbach, Hohenrhein — Oberlahnstein, Niederlahnstein — Frankfurt a. M., Wiesbaden — Diez, Curve — Wiesbaden, Curve — Biebrich (Rheinbfl.), Wiesbaden — Biebrich (Mosbach), Frankfurt a. M. — Niedernhausen — Eschhofen (Limburg), Niedernhausen — Wiesbaden, Griesheim — Frankfurt a. M. (Ostbhf.) (Theil gepachtet), Goldstein — Frankfurt a. M., Goldstein — Sachsenhausen, Frankfurt a. M. (Ostbhf.) — Hanau — Landesgrenze, Landesgrenze — Aschaffenburg (gepachtet), Höchst a. M. — Soden i. Taunus, Frankfurt a. M. — Hösburg v. d. H. — Usingen, Friedelsdorf — Friedberg (Hessen), Lollar — Gießen — Bodenheim, Friedberg (Hessen) — Hanau, Sachsenhausen — Ossenbach a. M., Frankfurt a. M. — Bebra, Elm — Landesgrenze, Landesgrenze — Gemünden (gepachtet), Bronzell — Gersfeld, Gözenhof — Tann, Gießen — Fulda, Grünberg — Londorf, Lollar — Londorf, Nieder-Gemünden — Landesgrenze bei Nieder-Osleiden, Salzschlirf — Schlich, Gießen — Gelnhausen, Hungen — Laubach, Laubach — Müde, Nidda — Schotten, Friedberg (Hessen) — Hungen, Bieenheim — Nidda, Stockheim — Gedern, Gedern — Grebenhain-Grainsfeld, Grebenhain-Grainsfeld — Lauterbach.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## M 12.

Darmstadt, den 6. April 1897.

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts Theodorshalle betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
den Ausschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatsjahres 1897/98  
betreffend.

Vom 29. März 1897.

---

### § 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27. I. Mts. in Betreff der Prorogation des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1894 soll jährlich an direkten Steuern auf die Mark Gewerbe- und Einkommensteuerkapital der Betrag von je Sechszehn Pfennig, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von Vierzehn Pfennig und auf die Mark Kapitalrentensteuerkapital der Betrag von Siebzehn Pfennig ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

### § 2.

Die Steuerkommisariate haben die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerbe-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speziellen Vorschriften, auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

### § 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit zunächst für die drei ersten Ziele des Etatsjahres 1897/98 in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht

des ihn betreffenden Hebregisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die auf Grund gegenwärtiger Bekanntmachung zur Ausgabe gelangenden Steuerzettel haben für die letzten drei Steuerzeile des Etatsjahres 1897/98 nur dann Gültigkeit, wenn demnächst durch das Finanzgesetz für die Etatsjahre 1897/98, 1898/99 und 1899/1900 eine Veränderung in Bezug auf die Höhe des Ausschlags nicht eintritt.

#### § 4.

Alle Reklamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Gewerbe- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juni 1897 bei dem betreffenden Steuerkommisariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reklamationen unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Die Gesuche um Gewerbesteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahrs, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli und § 22 der Verordnung vom 23. Juli 1884) müssen innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuerkommisariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Absatz erwähnten Reklamationen.

#### § 5.

Über alle im vorigen Paragraphen erwähnten Reklamationen entscheidet, insofern nicht in Folge Behandlung der betreffenden Beschwerden als Remonstrationen willfähriger Bescheid der mit der Regulierung betrauten Behörden erfolgt, das Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorbehalt des Returtes an das Finanzministerium.

Für Reklamationen und Returte, welche sich auf die Frage der Heraussetzung des fixen Gewerbesteuerkapitals nach Art. 8, sowie des verhältnismäßigen Zusatzes für Gehülfen nach Art. 13 letzter Absatz und für Mietbwerth nach Art. 17 zweiter Absatz des Gewerbesteuergesetzes beziehen, finden die Bestimmungen über die Erledigung bezüglicher Beschwerden bei der Einkommensteuer analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen.

#### § 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung, sowie die zu denselben zählenden Kapitalrentensteuerpflichtigen werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise (sofern nicht bei diesen Pflichtigen der Fall des Art. 20 vierter Absatz, Art. 21 zweiter Absatz, Art. 25 Absatz 4 und 5 und Art. 26 des

Einkommensteuergesetzes, des Art. 14 vierter Absatz, Art. 15 zweiter Absatz und beziehungsweise Art. 18 Absatz 5 und 6 und Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vorliegt) innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahrs eine neue Beschlussfassung der Veranlagungskommission verlangt, oder innerhalb dieser Zeit, beziehungsweise weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringende schriftliche Reklamation an die Landeskommision eingelegt werden kann (Art. 27 des Einkommen- und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landeskommision steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommision anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, daß:

- 1) die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
- 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Art. 32, beziehungsweise 24 daselbst).

Reklamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung, sowie der Kapitalrentensteuer der Einkommensteuerpflichtigen dieser Abtheilung (insoweit nicht die in Absatz 1 erwähnten beschränkenden Bestimmungen, beziehungsweise Art. 49 letzter Absatz anwendbar erscheinen) müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb zwei Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung, bei dem Steuerkommisariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Reklamanten binnen einer Prüfungsfrist von 4 Wochen der Returs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 51 des Einkommensteuergesetzes, beziehungsweise 20 des Kapitalrentensteuergesetzes).

### § 7.

Reklamationen von Einkommensteuer-, beziehungsweise Kapitalrentensteuerpflichtigen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens müssen binnen 2 Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem betreffenden Steuerkommisär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reklamanten binnen 4 Wochen die Berufung, und zwar bei den Einkommensteuerpflichtigen erster Abtheilung an die Landeskommision, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 23 des Einkommensteuergesetzes gebildete Kommission, zusteht. Erfolgt in letzterem Fall abschlägiger Bescheid, so erscheint innerhalb weiterer vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, zulässig, welches definitiv zu entscheiden hat. Im ersten Falle dagegen steht dem Pflichtigen gegen die Entscheidung der Landeskommision das Recht der Beschwerde an das oberste Verwaltungs-

gericht unter den im vorigen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen binnen der gleichen Frist zu (Art. 9, 47 und 51 des Einkommensteuergesetzes, Art. 9 und 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Rellamationen gegen die angesetzte Einkommen-, beziehungswise Kapitalrentensteuer, welche sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen direkten Steuern über das Rellamationsverfahren ertheilten Vorschriften behandelt.

### § 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landeskommision vorgebracht, welcher die Beschlussfassung dieser Kommission veranlaßt (Art. 29 und 30 des Einkommen- und Art. 21 und 22 des Kapitalrentensteuergesetzes).

Über Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommision beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Art. 35 des Einkommen- und Art. 27 des Kapitalrentensteuergesetzes).

### § 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Rellamationen, Nachlaßgeküche und Beschwerden ertheilen.

Rellamationen, Nachlaßgeküche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 29. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Weissenbruch.

### Bekanntmachung,

die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts Theodorshalle betreffend.

Vom 1. April 1897.

In Folge der mit Allerhöchster Genehmigung stattgefundenen Veräußerung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach wird das Salinenamt und Salinenrentamt Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April d. J. an aufgehoben.

Darmstadt, den 1. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Guntrum.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

M. 13.

Darmstadt, den 8. April 1897.

Inhalt: Gesetz, die Ausbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditklasse erforderlichen Mittel betreffend.

---

**G e s e  $\ddot{\text{e}}$  z,**

die Ausbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditklasse erforderlichen Mittel betreffend.

Vom 31. März 1897.

---

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

## Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beihaltung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditklasse erforderlichen Mittel auf Grund und in Gemässheit der Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditklasse betreffend (Regierungsblatt Nr. 43), außer den in Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1894, die Ausbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditklasse erforderlichen Mittel betreffend (Regierungsblatt Nr. 19), aufgeführten Staatsanlehen von zusammen 6 350 000 M ein weiteres, in gleicher Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatschuld betreffend (Regierungsblatt Nr. 7), von der Staatschuldenkommission zu verwaltendes und nach Maßgabe der erforderlichen Ausleihungen I.

aus der Landeskreditkasse zu begebendes Staatsanlehen im Nennwerth bis zu 5 000 000 ₣ verzinslich zu 3  $\frac{1}{4}$  %, in geeigneten Abschnitten aufzunehmen.

### Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals erfolgt in gleicher Weise wie bei den vorheren Anlehen in der Art, daß die durch die Rückzahlungen auf die gewährten Darlehen aus der Landeskreditkasse sich ergebenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

### Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

# Großherzoglich Hessisches Re g i e r u n g s b l a t t.

---

*N<sup>o</sup>. 14.*

Darmstadt, den 9. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Vom 8. April 1897.

---

Auf Grund des Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, werden nachstehende Bestimmungen getroffen, welche mit dem 10. April d. J. in Kraft treten:

1) Der Betrieb der Fischerei bei den Nadelwehren zu Kelsterbach, Raunheim und Rostheim in folgenden Gewässerstrecken des Mains, soweit dieselben im Hessischen Staatsgebiet belegen sind:

a. in der Gewässerstrecke unterhalb dieser Nadelwehre bis 50 m unterhalb des untersten Schleusenthors,

b. in der Gewässerstrecke oberhalb dieser Nadelwehre bis 30 m oberhalb des Dammklopfes

ist in der ganzen im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Breite des Flusses während der Zeit vom 10. April bis 9. Juni eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, gänzlich untersagt.

I.

18

2) Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden — gemäß Artikel 64 pos. 8 des Gesetzes vom 27. April 1881 — mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Darmstadt, am 8. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**Nº 15.**

Darmstadt, den 10. April 1897.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend. — 2) Verordnung, die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirksseisenbahnrat zu Frankfurt a. M. betreffend.

**G e s e  $\ddot{z}$ ,**

betreffend den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend.

Vom 31. März 1897.

**E**NNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

**A r t i k e l 1.**

An Stelle der in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes unter laufender Nummer 15 und 19 aufgeführten Bahnenlinien treten folgende Linien:

- 15) von Station Undenheim—Köngernheim der unter Nr. 14 a aufgeführten Bahnenlinie nach Nierstein und von dort unter Mitbenutzung der Hessischen Ludwigsbahn nach Oppenheim, einschließlich eines Anschlußgleises von Station Oppenheim nach dem Hafen in Oppenheim und eines Anschlußgleises von Station Nierstein nach der dortigen Verladestelle am Rhein;
- 19) von Wöllstein über Neu-Bamberg—Frei-Laubersheim nach Fürfeld.

I.

19

Ferner erhält der Artikel folgenden Zusatz:

„Unsere Regierung ist ermächtigt, bei der unter Nr. 3 aufgeführten Bahnlinie lediglich die Theilstrecke Nieder-Gemünden—Homberg zur Ausführung zu bringen, falls die Fortsetzung der Bahn auf preußischem Gebiet nach Kirchhain oder Marburg nicht sicher gestellt ist oder die Geländestellung seitens der Interessenten nur für die Strecke bis Homberg zu Stande kommt.“

### Artikel 2.

An Stelle der in Artikel 2 Absatz 4 derselben Gesetzes enthaltenen Zeilen wegen der Bahnen Nr. 2, 3, 6 a, 9 und 15 treten folgende Zeilen:

wegen der Bahn

Nr. 2 (Völlar—Londorf) um . . . . .	1 250 000	M
Nr. 3 (Nieder-Gemünden—Nieder-Ostleiden) um . . . . .	1 270 000	"
von welchem Betrag auf die Theilstrecke Nieder-Gemünden—		
Homberg 680 000 M entfallen.		
Nr. 6 a (Lauterbach—Grebenhain—Grainfeld) um . . . . .	2 782 000	"
Nr. 9 (Offenbach—Reinheim nebst Abzweigungen) um . . . . .	4 000 000	"
Nr. 15 (Undenheim—Rierstein) um . . . . .	1 000 000	"

und erhöht sich demgemäß der in Absatz 2 derselben Artikels bewilligte, durch den dritten Nachtrag zu demselben Gesetz auf 32 150 000 M festgesetzte Gesamtbetrag um weitere 2 350 000 M auf 34 500 000 M.

### Artikel 3.

Die Bestimmungen der übrigen Artikel des Gesetzes vom 15. November 1890 finden auf diesen Nachtrag gleichmäßige Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

**Verordnung,**  
die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirkseisenbahnrat zu  
Frankfurt a. M. betreffend.

Vom 7. April 1897.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.**

Zur Ausführung des Artikel 18<sup>4</sup> des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen werden aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft gewählt:

- a. von den Handelskammern,
- b. von den landwirtschaftlichen Provinzialvereinen für die Provinzen Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen,
- c. von dem Hessischen Forstverein zu Darmstadt,
- d. von dem Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz  
je ein Vertreter, sowie
- e. von dem Ausschusse des Landes-Gewerbevereins  
je ein Vertreter aus jeder Provinz.

Die genannten Korporationen wählen ihre Vertreter zum ersten Male nur für das Jahr 1897 und später auf die Dauer von 3 Jahren. Sie sind bei der Wahl nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt.

Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann auf die gleiche Dauer durch dieselbe Korporation zu wählen.

§ 2.

Die gemäß § 1 gewählten Vertreter sind Mitglieder des Bezirkseisenbahnrats in Frankfurt a. M. und werden von der Eisenbahndirektion, bei welcher die Sitzungen jeweils stattfinden, zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen werden.

## § 3.

Die Verordnung vom 5. Juli 1881, die Bildung eines Eisenbahnbeirates betreffend, wird hiermit aufgehoben.

## § 4.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels  
Darmstadt, den 7. April 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Beber.

# Großherzoglich Hessisches R e g i e r u n g s b l a t t.

---

**N<sup>o</sup>. 16.**

Darmstadt, den 14. April 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Hebesstellen für Reichsteuern, hier die Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle betreffend.

---

## Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betreffend.

Vom 5. April 1897.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 31. v. M<sup>r</sup>. der Stadt Darmstadt die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt und ihrer Gemarkung zu ertheilen geruht.

Es wird dies hiermit, unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

A b b r u c k .

## Konzessionsurkunde.

**E**RI<sup>N</sup>ST LU<sup>D</sup>WIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem von Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt darauf angetragen worden ist, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betriebe dieser Straßenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter folgenden Bedingungen:

### § 1.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, und, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt ist, die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, maßgebend.

Allen Vorschriften dieses Gesetzes und dieser Verordnung, sowie den später etwa dazu ergehenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Stadt Darmstadt als Unternehmerin der Bahn ebenso unterworfen, als wenn dieselben in diese Konzession aufgenommen wären.

### § 2.

Die Herstellung der Bahnanlage mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Betriebsmitteln hat genau nach den von Unserer Regierung genehmigten Bauentwürfen und Bauvorschriften zu erfolgen. Vor und nach der Inbetriebnahme der Bahn bleibt die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Betriebsmittel Unserer Regierung vorbehalten.

### § 3.

Zur Leitung des Betriebes der Bahn und der Unterhaltung ihrer Anlagen und Betriebsmittel ist von der Stadt ein erfahrener akademisch gebildeter Techniker anzunehmen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist. Seine Ernennung bedarf der Bestätigung, seine Dienstanweisung der Genehmigung Unserer Regierung.

### § 4.

Die Stadt Darmstadt ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Verwaltung des

Straßenbahngesellschaften, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Staatsgebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die durch die staatliche Beaufsichtigung entstehenden Kosten hat die Stadt Darmstadt zu tragen.

### § 5.

Die Bahn muß so angelegt und betrieben werden, daß die Sicherheit des Straßenverkehrs und der bestehenden Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt, Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und fremdes Eigentum nicht beschädigt wird. Sie muß mit allen ihren Einrichtungen und Betriebsmitteln stets in solchem Zustande erhalten werden, daß die Personenbeförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise nach den von Unserer Regierung erlassenen oder genehmigten Vorschriften erfolgen kann.

Die Zuführung des elektrischen Arbeitsstroms an die Wagen mittels einer über der Fahrbahn aufgehängten blanken Kupferdrähtleitung wird nur mit dem Vorbehale gestattet, daß die Stadt auf ihre Kosten diese Anlage zu beseitigen und durch eine andere Einrichtung zu ersetzen hat, sobald Unsere Regierung dies anordnet. Eine solche Anordnung wird nur getroffen werden, wenn ein anderes System der Versorgung der Wagen mit elektrischer Betriebskraft in der Folge so vervollkommen wird und sich anberwärts so bewährt hat, daß es auch unter den hier vorliegenden Verhältnissen der oberirdischen Stromzuführung vorzuziehen ist. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet Unsere Regierung.

Die Spurweite der Gleise soll 1 Meter betragen.

Die Schienen sind in die Straßenfahrbahn so einzubauen, daß der Fuhrwerksverkehr durch die Gleisanlagen in keiner Weise behindert wird.

### § 6.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach Konzessionsertheilung erfolgen.

Die Einzel-Bauentwürfe sind mindestens einen Monat vor dem Beginn der Bauarbeiten Unsere Regierung zur Prüfung einzureichen.

Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, kann diese Konzession von Uns zurückgenommen werden.

### § 7.

Mit der Eröffnung des Betriebes der Bahn hat die Stadt gemäß den Bestimmungen des im § 1 erwähnten Gesetzes einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds zu bilden und sowohl von einander, als auch von anderen Fonds getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Deckung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus, der Leitungen und der Betriebsmittel.

Der Reservesfonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und ihres Zubehörs.

### § 8.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

Die Festsetzung und Änderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Auf der zweigleisigen Bahnstrecke in der Rheinstraße ist der Betrieb der elektrischen Bahn so einzurichten, daß die Verwaltung der Dampfstraßenbahn in ihrem Betriebe und in der Erfüllung ihrer konzessionsmäßigen Verpflichtungen nicht behindert wird. Ueber die gemeinsame Benutzung der Gleise in der Rheinstraße hat die Stadt Darmstadt mit der Verwaltung der Darmstädter Dampfstraßenbahnen ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung Unserer Regierung unterliegt. Sollte eine Einigung zwischen der Stadt und der genannten Verwaltung nicht erzielt werden, so wird Unsere Regierung die nötigen Bestimmungen treffen.

Die Festsetzung und Änderung der Beförderungspreise unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unserer Regierung Karten zur freien Benutzung der Bahn und zum Betreten der Bahn-anlagen anzufertigen.

### § 9.

Die jährlich aufzustellende Betriebsrechnung ist nach den von Unserer Regierung zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Ueber jedes Betriebsjahr ist ein Geschäftsbericht abzufassen und Unserer Regierung in mehreren Exemplaren einzurichten. Derselbe hat außer der abgeschlossenen Betriebsrechnung Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Betriebsmitteln, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Betriebsmittel, über die zum Betriebe und zur Unterhaltung verwendeten Materialmengen und deren Kosten, über besondere Vorlommisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse derselben und über den Stand des Erneuerungs- und Reservesfonds zu enthalten.

Sonstige von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachtete Nachweiszungen, sowie deren Unterlagen sind von der Stadt auf ihre Kosten zu beschaffen und einzureichen.

## § 10.

Nach Eröffnung des Betriebs ist die Stadt zur Verstärkung der Kraftanlage, zur Vermehrung der Betriebsmittel und zu entsprechender Aenderung der Bahnanlagen verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes für erforderlich erachtet sollte.

## § 11.

Sämtliche beim Betrieb der Bahn beschäftigte Personen müssen die für die Wahrnehmung ihrer Dienstverrichtungen erforderliche Gesundheit, Rüstigkeit und Gewandtheit, sowie ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen besitzen.

Die Führung der Motorwagen darf nur solchen Personen übertragen werden, die mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene Rüste sind und ihre Fähigung durch eine Prüfung und durch Probefahrt nachgewiesen haben.

Schaffner müssen mit der Einrichtung der Motorwagen soweit vertraut sein, daß sie dieselben zum Stillstand bringen können.

Den bei der elektrischen Straßenbahn angestellten Ingenieuren, Bahnmeistern, Weichenstellern, Betriebskontrolleuren, Schaffnern und den mit der Bewachung der Bahnanlagen betrauten Bediensteten können auf Antrag der Stadt Darmstadt von Unserer Regierung die Befugnisse der Bahnpolizeibeamten beigelegt werden. Alsdann finden auf dieselben die Bestimmungen in Abschnitt VI der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort in § 49 erwähnten Bestimmungen für die Fähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten andere von Unserer Regierung zu erlassende Vorschriften treten.

Die Dienstanweisungen für das im äußern Betriebsdienste verwendete Personal sind Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12.

Der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Stadt Darmstadt die in der Anlage aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

## § 13.

Die Dauer dieser Konzession wird auf 50 Jahre bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit kann der Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlagen, einschließlich des Werthes des von ihnen eingenommenen Grund und Bodens außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, und der zeitige Werth des Betriebsmaterials vergütet, welcher durch Taxation bestimmt wird.

## § 14.

Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

Sollte die Stadt Darmstadt die Bahn ganz oder theilweise veräußern, verpachten oder ihren Betrieb einem Unternehmer übertragen wollen, so ist dazu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich.

Es bleibt vorbehalten, diese Genehmigung an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1897.

(L. S.)

gez. ERNST LUDWIG.

gegengez. Weber.

**Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen die Zustimmung der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Darmstadt erteilt wird.**

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strom pulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte gezogen werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelizen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden eisernen Träger, welche zur Unterstützung der Tragelizen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken

Theilen der Speiseleitung, oder Arbeitsleitung, oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

4) An denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, müssen die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke hin mit geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung der Berührung mit den Schwachstromleitungen versehen werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen, auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreissen von Drähten ausschließen.

5) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen. Sofern es nach Lage der Verhältnisse und nach vorheriger Verabredung zwischen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion und der Straßenbahn-Verwaltung zweckmäßig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Änderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden diese durch die Ober-Postdirektion auf Kosten der Verwaltung der Straßenbahn ausgeführt werden.

6) Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Straßenbahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenlabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenlabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenlabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Rinnen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und die eisernen Schutrohre auf der den Starkstromlabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement, Beton oder gebranntem Thon bedekt werden.

Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutrohren abzuhalten, beziehungsweise zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromlabel, beziehungsweise bei seitlichen Annäherungen ebensoweiit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso, wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen.

Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Gement- oder Betonschicht umgeben ist.

7) Zum weiteren Schutz der vorhandenen Reichs-Telegraphen und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen, werden in leichtere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der Straßenbahn Schmelzsicherungen eingeschaltet werden.

8) Die Gleise der elektrischen Straßenbahn dürfen, außer bei Kreuzungen, nicht über den Kabellagern der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinie hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

9) Durch die elektrische Bahnanlage wird die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenauflage jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betrieb ruht.

Beabsichtigt die Straßenbahnenverwaltung, Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Bannahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Darmstadt oder dem Kaiserlichen Telegraphenamt in Darmstadt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so ist der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des Kaiserlichen Telegraphenamts in Darmstadt an das Betriebsamt der Straßenbahn dasselbst in dem Umfange und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Kommt die Bahnverwaltung dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Aufsichtsbehörde anrufen.

11) Diese Vereinbarungen gelten nur für den Betrieb der elektrischen Bahn nach dem System von Siemens & Halske in Berlin.

12) Alle Kosten, welche durch die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der bei Inbetriebnahme der betreffenden Bahnenstrecken vorhandenen Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanstalten, sowie zum Schutz der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren, sowie zur Fernhaltung induktiver Beeinflussungen durch die Starkströme, oder welche durch Rendierungen und sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Straßenbahnverwaltung der Postkasse zu ersehen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entstehen, so wird über die Kostenersättigungspflicht im Rechtswege entschieden.

### Bekanntmachung,

die Organisation der Gebestellen für Reichsteuern, hier die Aushebung des Salzsteueramts  
Theodorshalle betreffend.

Vom 10. April 1897.

Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Regierungsblatt Nr. 51) „zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der mit Allerhöchster Genehmigung stattgefundenen Veräußerung der Saline Karl-Theodorshalle an die Stadt Kreuznach das dem Hauptsteueramt Mainz untergeordnete Salzsteueramt Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April 1. J. an aufgehoben worden ist.“

Darmstadt, den 10. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

*Nr. 17.*

Darmstadt, den 17. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betreffend.

---

## Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betreffend.

Vom 13. April 1897.

---

Die nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen durch besonders hierzu bestellte Bevollmächtigte am 15. Februar 1897 zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft wegen Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach wird, nachdem der Austausch der Ratifikationen am 9. I. Ms. in Berlin stattgefunden hat, nebst dem zugehörigen Schlusprotokoll andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. April 1897.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuchs.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der König von Preußen beschlossen haben, über die in Artikel XIII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883, die Kanalisation des unteren Mains betreffend, vorgesehene Fort-

führung der Main-Kanalisation oberhalb Frankfurt und Offenbach Bestimmung zu treffen, sind, mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, und zwar

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein:  
Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Reidhardt,

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihr Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Freiherr Marschall von Bieberstein,

zusammengetreten und haben vorbehaltlich Allerhöchster Ratifikation nachstehende Übereinkunft abgeschlossen:

#### Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Großherzoglich Hessischen Regierung in Ausführung der Bestimmungen des Artikels XIII der Übereinkunft vom 1. Februar 1883, die Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt a. M. und den unentgeltlichen Anschluß an die Kanalisationswerke bei dieser Stadt auf Grund des dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten allgemeinen Entwurfs, nach welchem die Wehr- und Schleusenanlage oberhalb Frankfurt a. M. und zwar die Wehrage ihre Stelle etwa 100 m oberhalb der Hessisch-Preußischen Grenze erhalten soll.

Die landespolizeiliche Prüfung und Feststellung der Einzelpläne der im Königlich Preußischen Gebiet belegenen Kanalisirungsanlage erfolgt nach Maßgabe der Königlich Preußischen Gesetze und Verordnungen.

#### Artikel II.

Die gesammelten Kosten der Stauanlage und deren Unterhaltung, einschließlich der Kosten der Ausleitung des Mainbettes oberhalb der alten Brücke und der Unterhaltung des Fahrwassers von hier bis zur Offenbach-Bürgeler Gemarkungsgrenze, trägt die Großherzoglich Hessische Regierung.

Auf der Stromstrecke von der Obermainbrücke bis zum Meßgerbruchgraben wird Hessen die Schiffsliegeplätze im Strom am rechten Ufer in einer Breite von 50 m vom Ufer einschließlich der Fahrrinne durch Vertiefung der Flussöhle für die Großschiffahrt zugänglich machen.

#### Artikel III.

Wegen aller Schäden, welche auf Königlich Preußischem Gebiet durch die Anlage, insbesondere auch in Folge Hebung des Wasserspiegels, durch Ansteigen des Grundwassers und Überstaumung oder durch Veränderung von Leinenfaden und Straßen Privaten, Gemeinden und Korporationen zugefügt werden möchten, übernimmt die Großherzoglich Hessische Regierung die Vertretung nach Maßgabe der im Königreich Preußen geltenden Gesetze.

## Artikel IV.

Die Verfügung über die Wasserkräft der neuen Stauanlage steht der Königlich Preußischen Regierung zu. Letztere wird Anlagen nicht herstellen oder zulassen, gegen welche die Großherzoglich Hessische Regierung im Interesse des Schiffsahrtsbetriebes und der Flößerei auf der von ihr kanalisierten Strecke gegründete Einwendungen erhebt.

## Artikel V.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung zur Fortsetzung der Kanalisation des Mains bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl sich entschließen sollte, wird die Großherzoglich Hessische Regierung den unentgeltlichen Anschluß an ihre Kanalisationswerke gestatten, sofern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens nach dem ihr zur Prüfung mitzutheilenden Entwurf Bedenken nicht geltend zu machen sein werden.

Es sollen alsdann die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf dieses Unternehmen finngemäße Anwendung finden.

## Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, auf der Strecke des Mains unterhalb Frankfurt a. M. und im Fall der Fortsetzung der Kanalisation bis Hanau oder bis zur Landesgrenze bei Kahl auch auf dieser Strecke für die Benutzung der Kanalisationsanlagen von allen Schiffsahrzeugen, für welche die vor der Kanalisation vertragsmäßig festgesetzte Tiefe von 0,9 m bei Niedrigwasser nicht ausreichen würde, Abgaben zu erheben und die Tarife hierfür selbstständig festzusezen. Die gleiche Befugniß steht der Großherzoglich Hessischen Regierung hinsichtlich der ihrerseits oberhalb Frankfurt a. M. ausgeführten Kanalisationsanlagen mit der Maßgabe zu, daß so lange Preußen auf der unteren Strecke Abgaben nicht erhebt, auch auf der oberen Strecke solche von Hessen nicht erhoben werden dürfen.

## Artikel VII.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Artikel III—IX, XI und XII der Uebereinkunft vom 1. Februar 1883 und zu II des zugehörigen Schlusprotokolls auch auf die Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt a. M. finngemäße Anwendung.

## Artikel VIII.

Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen zu Berlin am 15. Februar 1897.

(gez.) v. Neidhardt.

(gez.) Freiherr v. Marshall.

## Schlußprotokoll.

Gelegentlich der Feststellung /der Uebereinkunft über Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt a. M. sind noch folgende Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

### Zu II.

Von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten wird erklärt, daß zwar die Vertiefung des Fahrwassers auf der Strecke vom eisernen Steg bis zur alten Brücke planmäßig zur Ausführung gebracht werden solle, dagegen eine Verpflichtung, für Höherlegung des eisernen Steges Sorge zu tragen, seitens seiner Regierung nicht übernommen werde, da dieselbe zum Zweck der Mainkanalisation bis Offenbach keinerlei Kosten aufzuwenden in der Lage sei, die nicht in dem Entwurf für die Erweiterung der Mainkanalisation bereits enthalten seien.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte lehnt die Uebernahme einer Verpflichtung bezüglich der Höherlegung des eisernen Stegs ebenfalls ab.

### Zu VI.

Es besteht Einverständniß darüber, daß vor Ausführung der Kanalisation beim niedrigsten Wasserstand, d. h. + 0,9 des Frankfurter Staatspeggels, auf dem Main Schiffe bis höchstens 3000 Centner (150 Tonnen) Tragfähigkeit mit voller Ladung haben fahren können. Es bildet hiernach die Tragfähigkeit von 150 Tonnen die Grenze für die Abgabefreiheit.

### Zu VII.

Es besteht Einverständniß darüber, daß

- a. der Geltungsbereich der Polizeiordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf dem kanalisierten Main unterhalb Frankfurt a. M. mit Inbetriebnahme der neuen Schleusenanlagen oberhalb Frankfurt bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Offenbach und Bürgel auszudehnen ist,
- b. daß die Befugniß des Niederlegens und Aufrichtens des Wehrs oberhalb Frankfurt a. M. nach eigenem Ermeessen anzurufen ausschließlich dem Königlich Preußischen Wasserbaudirektor in Frankfurt a. M. zu übertragen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere bezüglich der erforderlichen Telephonverbindung, werden von Hessen übernommen werden.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen der heutigen Uebereinkunft, auf welche es Bezug hat, von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

So geschehen und vollzogen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 15. Februar 1897.

(gez.) v. Neidhardt.

(gez.) Freiherr v. Marschall.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 18.**

Darmstadt, den 21. April 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber betreffend.

Vom 27. März 1897.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 19. d. Ms. die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der im Großherzogthum Hessen gelegenen Strecke einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen über Henkelheim und Rodheim nach Bieber der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin, zu ertheilen gernht.

Es wird dies hiermit, unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. März 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Weber.

Ebert.

Abdruck.

## Konzessionsurkunde.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.**

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin, daran angetragten worden ist, ihr die Konzession zum Bau und Betrieb einer mittelst Dampfkraft zu betreibenden und zur Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Gießen über Henkelheim und Rodheim nach Bieber für die auf das Hessische Staatsgebiet entfallende Strecke zu verleihen, so ertheilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter den nachstehenden Bedingungen:

### § 1.

Die Unternehmerin hat hinsichtlich aller die Eisenbahn Gießen—Bieber betreffenden Rechtsstreitigkeiten bei den für Gießen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen.

Sie ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

### § 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Hessischen Staatsgebiets sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890, maßgebend.

Diesem Gesetz und diesen Bestimmungen ist die Unternehmerin ebenso unterworfen, als wenn sie in diese Konzession aufgenommen wären.

### § 3.

Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung der Eisenbahn Gießen—Bieber, ist, soweit die Geschäftsführung der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Vorstand der Allgemeinen Deutschen Kleinbahn-Gesellschaft der Aufsichtsbehörde verantwortlich, solange nicht mit Genehmigung Unserer Regierung für dieses Bahngesetz ein besonderer, alsdann in erster Linie verantwortlicher Vorstand oder Betriebsleiter bestellt wird.

Die Wahl eines solchen Vorstandes oder Betriebsleiters bedarf der Bestätigung Unserer Regierung.

Die Geschäftsortnung für denselben unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Sämtliche Beamte des Bahngesellschaftsunternehmens müssen Deutsche sein.

#### § 4.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Staatsgebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und den zum ständigen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch Ausübung der Staatsaufsicht entstehenden Kosten trägt die Unternehmerin. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür, brennlich mit der Unternehmerin, jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschsumme festsetzen.

Der Regierungskommissar und dessen Vertreter haben für ihre Personen Anspruch auf freie Beförderung mit der Bahn.

Es bleibt vorbehalten, die Ausübung der Staatsaufsicht in anderer Weise zu regeln und neben der ständigen Kontrolle außergewöhnliche Prüfungen des Zustandes der Bahn- und Betriebsmittel und der Betriebsführung vornehmen zu lassen.

#### § 5.

Der Bau der Bahn und der Betriebsmittel hat nach den bestehenden Vorschriften und nach den von Unserer Regierung genehmigten Plänen zu erfolgen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

Die Spurweite der Bahn soll 1,0 Meter betragen.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muss längstens innerhalb eines und eines halben Jahres nach der Konzessionsertheilung erfolgen.

#### § 6.

Wenn die Unternehmerin die planmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht rechtzeitig vollendet, hat sie eine Konventionalstrafe von zwanzigtausend Mark an den Staat zu bezahlen.

Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen hat sie binnen vier Wochen nach Empfang der Konzession eine Kautionssumme von zwanzigtausend Mark bei der Hauptstaatskasse in Darmstadt zu hinterlegen,

Wenn die Bahn rechtzeitig vollendet und in Betrieb genommen ist, so wird die Hälfte dieser Kution zurückgegeben. Die andere Hälfte dient als Sicherstellung der Verpflichtungen der Unternehmerin hinsichtlich der Unterhaltung der für die Bahn mitbenötigten Straßen und Straßenbrücken.

### § 7.

Mit der vollständigen Eröffnung des Betriebs der Bahn hat die Unternehmerin für diese einen Erneuerungsfonds und einen Reservesfonds nach einem von unserem Ministerium der Finanzen festzustellenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservesfonds sind sowohl von einander, als auch von andern Fonds der Unternehmerin getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfond dient zur Bestreitung der Kosten der regelmässig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
- b. die Zinsen dieses Fonds,
- c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ bestimmt.

Der Reservesfonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel.

In den Reservesfonds fließen:

- a. die Zinsen des Reservesfonds,
- b. eine im Regulativ festzulegende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Läßt der Überschuss eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservesfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen sind mit Genehmigung unseres Ministeriums der Finanzen zulässig.

Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservesfonds vor.

Die nicht zur Verwendung kommenden Bestände des Erneuerungs- und Reservesfonds sind in zinstragenden Wertpapieren anzulegen, worüber das Nähere durch das Regulativ bestimmt wird.

### § 8.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1) Zur Vermittelung des Personenverkehrs sind zwei Wagenklassen einzurichten,

- 2) Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- 3) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung desselben unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

### § 9.

Die Unternehmerin ist verpflichtet:

- 1) die Betriebsrechnung nach den von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Vorschriften einzurichten, und diesem alljährlich die abgeschlossene Betriebsrechnung einzureichen und auf Verlangen die dazu gehörigen Belege und die Kassenbücher zur Prüfung der Rechnung vorzulegen.
- 2) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom 1. April jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen.
- 3) die von der Aufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von ihr festgesetzten Fristen einzurichten.

### § 10.

Nach Gründung des Betriebes ist die Unternehmerin zur Aenderung und Ergänzung der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel auf ihre Kosten verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachten sollte.

### § 11.

Der Postverwaltung gegenüber ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Verlangen mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

- a. einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitsahrt erschienene Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
- b. Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffes oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von zwei Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke.

c. in Fällen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, des Begleitpersonals und die erforderlichen Postdienstgeräthe gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Städguttariffahrs einzuräumen.

Der Postverwaltung ist ferner zu gestatten, auf ihre Kosten an den Bahnenwagen Briefkästen anbringen und deren Answechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

Falls durch den Bau der Bahn Verlegungen von Reichs-Telegraphenlinien nothwendig werden, hat die Unternehmerin die daraus erwachsenden Kosten zu tragen.

#### § 12.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen, soweit sie auf die Bahn Gießen—Bieber Anwendung finden oder später für anwendbar erklärt werden sollten.

#### § 13.

Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit oder im Falle der Liquidation des Unternehmens bzw. Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Konzessionszeit kann der Hessische Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwerth der Bahnanlage und der zeitige Werth des Betriebsmaterials vergütet und durch Taxation bestimmt.

Für diese Taxation haben Unter Ministerium der Finanzen, die Unternehmerin und der Provinzialausschuss je einen Sachverständigen zu wählen.

Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 371 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden.

Erklärt Unsere Regierung, von den obigen Beschriften keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigenthum der Unternehmerin befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, auf Rechnung der Unternehmerin oder ihrer Gläubiger veräußert werden.

#### § 14.

Dem Hessischen Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit den Betriebsmitteln und allem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthum unter folgenden Bedingungen zu erwerben:

- 1) Die Abtretung der Bahn kann nicht früher, als nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gefordert werden.
- 2) Der Unternehmerin muß die Absicht des Staates, die Bahn zu erwerben, mindestens ein Jahr vor dem Tage der Übernahme angekündigt werden.
- 3) Als Kaufpreis wird der fünfundzwanzigfache Betrag der in den letzten fünf Rechnungsjahren vor dem Ankauf durchschnittlich erzielten Reineinnahme festgesetzt.

Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-  
einnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-,  
Unterhaltungs- und Betriebsosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den  
Erneuerungs- und den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds  
bestrittenen Ausgaben übersteigt. Mit der Bahn geht der vorhandene Erneuerungs-  
fonds (nicht aber der Reservefonds) in das Eigentum des Staates über.

Von dem Erwerbsrechte des Staates wird nur dann Gebrauch gemacht werden,  
wenn die ganze Bahn Gießen—Bieber der Unternehmerin abgekauft wird, sei es, daß  
nach Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung und den sonstigen  
Erwerbsberechtigten die ganze Bahn vom Hessischen Staat erworben wird, sei es  
daß gleichzeitig mit der Übernahme der Hessischen Strecke durch den Hessischen Staat  
auch die in Preußen gelegene Strecke durch den Preußischen Staat oder die Erwerbs-  
berechtigten angelangt wird. Im letzteren Falle wird der Kaufpreis für die Hessische  
Strecke aus dem nach obigen Bedingungen sich ergebenden Gesammtkaufpreis nach  
dem Verhältniß des auf die Hessische Strecke verwendeten Anlagekapitals zu dem  
Anlagekapital der ganzen Bahn berechnet. Von den vorhandenen Betriebsmitteln  
soll hierbei derjenige Theil, der nach dem Verhältniß der Länge der Hessischen  
Strecke zur Länge der ganzen Bahn auf erstere entfällt, an den Hessischen Staat  
übergehen; nach dem gleichen Verhältniß sollen auch die Bestände des Erneuerungs-  
fonds getheilt werden, sofern nicht für den Preußischen Theil der Bahn besondere  
Fonds gebildet sind.

In dem Nachweis über die Kosten der Bahnanlage, den die Unternehmerin  
bestimmungsgemäß nach Vollendung des Baues einzureichen hat, sind daher die für  
den Hessischen Theil der Bahn erwachsenen Bauosten auszuscheiden und sind diesen  
die Kosten der Betriebsmittel nach dem vorgenannten Anteilverhältniß zuzurechnen,  
während die allgemeinen Kosten nach dem Verhältniß der für beide Theile der  
Bahn verwendeten sonstigen Kosten zu vertheilen sind.

#### § 15.

Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung unserer Regierung ausgegeben  
werden.

Sollte die Unternehmerin die Bahn ganz oder theilweise veräußern, verpachten oder ihren Betrieb einem andern Unternehmer übertragen wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich.

Die Unternehmerin bleibt alsdann für die Erfüllung aller durch die Uebernahme der Konzession und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich, soweit sie nicht ausdrücklich davon entbunden wird.

Für den Fall, daß die Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft für das Unternehmen der Eisenbahn Gießen—Bieber eine besondere Gesellschaft bilden will und die Uebertragung dieser Konzession auf die neue Gesellschaft beantragt, bleibt vorbehalten, die für diese Uebertragung zu stellenden Bedingungen zu bezeichnen.

#### § 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Unternehmerin oder deren Vertreter können mit, erforderlichen Falls wiederholt zu erkennenden, Geldstrafen bis zu Fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das Bahneigenthum für Rechnung der Unternehmerin mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden von Unserem Ministerium der Finanzen ausgesprochen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. März 1897.

(L. S.)

unterz. ERNST LUDWIG.

gegenzeug. Weber.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

M. 19.

Darmstadt, den 10. Mai 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Auschlag der direkten Steuern betreffend.

---

## Bekanntmachung, den Auschlag der direkten Steuern betreffend.

Vom 4. Mai 1897.

---

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung vom 29. März d. J. wird hierdurch weiter veröffentlicht, daß sich die Gesamtsumme der direkten Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Konbominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mark, nachdem die Summe sämtlicher Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien im Großherzogthum auf 65 279 000 Mark festgestellt worden ist, auf 10 018 174 Mark 08 Pfennig berechnet, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuerkommissariate kommenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerkapitalien, wie folgt, vertheilt werden.

Darmstadt, den 4. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

Normalsteuerkapitalien.						Steueransäße.						
Gewerbs- steuer.	Grund- steuer.	Kapital- renten- steuer.	Einkommen- steuer.	Steuer- kommissariate.	Gewerbs- steuer.	Grund- steuer.	Kapital- renten- steuer.	Einkommen- steuer.	Gewerbs- steuer.	Grund- steuer.	Kapital- renten- steuer.	Einkommen- steuer.
M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
78814	484432	36936	432060	Alsfeld . . .	12610 26	67820 46	6279 12	69129 60				
116603	833672	37162	521905	Alzen . . .	18656 46	116714 04	6317 58	83504 82				
65880	322853	20124	301555	Beerfelden . . .	10540 80	45199 44	3421 08	48248 76				
245189	903577	66827	1074205	Bingen . . .	39230 28	126500 76	11360 58	171887 22				
48214	484018	33119	370260	Büdingen . . .	7714 26	67762 50	5630 22	59241 60				
50462	562497	28436	305740	Büsbach . . .	8073 90	75749 58	4834 14	48918 42				
748287	1568262	644264	5249080	Darmstadt . . .	119725 92	219556 68	109524 90	839852 82				
76417	607172	30704	452775	Dieburg . . .	12226 74	85004 04	5219 70	72444 00				
190394	1313586	95546	1333920	Friedberg . . .	30463 02	183902 04	16242 84	213427 20				
60043	419147	23477	291005	Fürth . . .	9606 84	58680 60	3991 08	46560 84				
340055	777933	146807	1708585	Gießen . . .	54408 78	108910 62	24957 18	273737 62				
160285	977146	43956	838430	Groß-Gerau . . .	25645 62	136800 42	7472 52	131448 78				
53262	393293	21624	291810	Grünberg . . .	8521 92	55061 04	3676 08	46689 60				
118050	685745	24546	645880	Heppenheim . . .	18888 00	96004 32	4172 82	103340 82				
44527	309426	11972	231740	Höchst . . .	7124 34	43319 64	2035 20	37078 38				
22220	301894	9976	155235	Homburg . . .	3555 18	42265 14	1695 90	24837 60				
72398	693710	31608	404955	Hungen . . .	11582 88	97119 42	5373 36	64792 80				
66852	506644	15802	451080	Langen . . .	10696 32	70930 14	2686 32	72172 80				
64909	576016	28947	376045	Lauterbach . . .	10385 46	80642 22	4920 96	60167 22				
1640588	2335715	559344	7345465	Mainz . . .	262494 12	327000 12	95088 48	1175274 36				
70374	326189	24825	338195	Mittelstadt . . .	11259 84	45666 48	4220 22	54111 18				
72175	616622	20304	398700	Nidda . . .	11547 96	86327 10	3451 68	63792 00				
127431	611336	44606	746570	Öber-Ingelheim . . .	20388 96	85587 06	7583 04	119451 18				
748199	1014402	188443	3568045	Offenbach . . .	119711 82	142016 28	32035 32	570887 22				
113733	787343	39798	568005	Oppenheim . . .	18197 28	110228 04	6765 66	90880 80				
89930	815421	39299	689990	Osthofen . . .	14388 78	114158 94	6680 82	110398 38				
28525	223778	12636	185160	Schotten . . .	4564 02	31328 94	2148 12	29625 60				
93137	386049	19419	451980	Seligenstadt . . .	14901 90	54046 86	3301 26	72316 80				
63829	757025	18811	423740	Wörstadt . . .	10212 66	105983 52	3197 88	67798 38				
544839	1258494	159550	2826565	Worms . . .	87174 24	176189 16	27123 48	420250 38				
185677	744964	71263	950445	Zwingenberg . . .	29708 34	104294 94	12114 72	152071 20				
6401293	2259361	2550131	33729215	Summe . . .	1024206 90	3163770 54	433522 26	5396674 38				
Hauptsumme . . .						10018 174	M. 08	j.				

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 20.**

Darmstadt, den 18. Mai 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betreffend.

---

## Bekanntmachung, die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betreffend.

Vom 5. Mai 1897.

---

Es ist für angemessen erachtet worden, die vierte Gruppe der in der Bekanntmachung vom 4. März 1891 (Regierungsblatt I. Seite 36) bezeichneten Stempelmarken um die Marke mit dem Werthe von 500 Mark zu vermehren.

Die Marken von diesem Werthe werden von der Haupt-Stempelverwaltung vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, gleichwie die andern Arten Stempelmarken, gegen Vorausbezahlung des Geldbetrags an die Stempelmarkenaustheiler auf Bestellung abgegeben werden.

Darmstadt, den 5. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium  
der Justiz.  
Dittmar.

Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen  
Weber.  
Weissenbruch.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

M 21.

Darmstadt, den 12. Mai 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichsteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Lokalverwaltung der Reichsteuern, insbesondere die Errichtung eines  
Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend.

Vom 4. Juni 1897.

---

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 1. Juli 1891, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichsteuern, insbesondere die Errichtung von Steuerämtern zu Lampertheim und Bierheim betreffend, und vom 7. September 1895, die Lokalverwaltung der Reichsteuern, insbesondere die Errichtung einer Zudersteuerstelle zu Groß-Umstadt betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Juli I. J. s. an zu Groß-Umstadt an Stelle der baselbst bestehenden Zudersteuerstelle, welcher auch die Geschäfte der Orts-einnahmerei Groß-Umstadt übertragen waren, ein Steueramt errichtet wird. Dasselbe wird dem Hauptsteueramt Offenbach untergeordnet und hat die erhobenen Beträge an Reichsteuern direkt an das genannte Hauptsteueramt abzuliefern, welchem auch die Vertriebung der Rückstände an diesen Steuern obliegt.

Ferner wird bekannt gegeben, daß ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli I. J. s. an das Steueramt Vilbel, im Bezirke des Hauptsteueramts Gießen, aufgehoben wird.

Darmstadt, am 4. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

Nr. 22.

Darmstadt, den 15. Juni 1897.

---

Inhalt: Gesetz, die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend.

---

**G e s e z,**  
die Kündigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betreffend.

Vom 14. Juni 1897.

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *xc.*

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

**A rtikel 1.**

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Rest der Staatsschuldenverschreibungen der Oberhessischen Eisenbahnschuld vom 1. Juni 1876, welche auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juni 1876 (Reg.-Bl. Nr. 30) ausgegeben worden sind, sowie die Schuldverschreibungen des auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1881 (Reg.-Bl. I. Nr. 7) aufgenommenen Staatsanleheus vom 1. Juli 1882 zur Errichtung der Mainzer Straßenbrücke, zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags unter Beobachtung der in den Schuldverschreibungen angegebenen Fristen zu kündigen.

**A rtikel 2.**

Bevor die Kündigung (Art. 1) erfolgt, ist den Inhabern der genannten vierprozentigen Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in solche mit dreieinhalbprozentiger Verzinsung durch öffentliche Bekanntmachung Unseres Ministeriums der Finanzen anzubieten.

Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der vierprozentigen Schuldverschreibungen unter Einreichung der letzteren die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.

#### Artikel 3.

Die nach Artikel 2 umzuwandlenden Schuldverschreibungen werden noch bis einschließlich 31. Dezember 1897 mit vier Prozent verzinst. Dagegen hört für die Schuldverschreibungen, deren Inhaber Antrag auf baare Rückzahlung gestellt haben, die Verzinsung mit dem Tage auf, für welchen dieselben zur Rückzahlung demnächst gekündigt werden.

#### Artikel 4.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der in Artikel 1 genannten Anlehen erfolgt auf die von der Staats Schulden-Verwaltung zu erlassende Aufforderung durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bei den durch die öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk. Mit der Zurückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen findet zugleich die Aushändigung der dreieinhalbprozentigen Zinskästen nebst Zinskästen-Anweisungen gegen Einlieferung der nach dem 15. November 1897 bezw. 2. Januar 1898 fälligen Zinskästen und der Zinskästen-Anweisungen statt.

#### Artikel 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten Schuldverschreibungen dürfen den Gläubigern vor dem 1. Januar 1906 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Von diesem Zeitpunkt an treten hinsichtlich der Tilgung dieser Schuldverschreibungen die in dem nachstehenden Artikel 7, Satz 2 und 3, enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

#### Artikel 6.

Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitals (Art. 2) eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerk versehen und gemäß der später durch die Staats-Schuldenverwaltung erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

#### Artikel 7.

Unser Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel für die zur baaren Heimzahlung der nach Artikel 6 gekündigten vierprozentigen Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge durch Ausgabe dreieinhalbprozentiger Schuldverschreibungen zu beschaffen, für welche die nachstehenden Bedingungen zu gelten haben:

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß diejenigen Mittel, die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werden, zum Anlaß einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Nominalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

#### Artikel 8.

Dienstkautionen, die nach Gesetz oder Verordnung durch Hinterlegung von auf Inhaber lautenden, mit mindestens vier vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Großherzogthums zu leisten sind, können durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen der bezeichneten Art, die mit mindestens drei vom Hundert verzinslich sind, geleistet werden. Dieselben werden nach dem Nennwerth berechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N. 23.**

Darmstadt, den 17. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Änderung der Gewerbeordnung betreffend.

## Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Änderung der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 12. Juni 1897.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, unter Bezugnahme auf die Vorschrift unter II in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 (Regierungsblatt I Seite 173) und auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 289), Folgendes bestimmt:

Die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, der unteren und der höheren Verwaltungsbehörden werden für die im Großherzogthum befindlichen unter die Gewerbeordnung fassenden Betriebe (Werstätten u. s. w.) der durch den Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 begründeten Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaftsverwaltung auf die Eisenbahndirectionen (z. St. Mainz und Frankfurt) übertragen. Die in der genannten Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 der Direction der Main-Nedcar-Eisenbahn übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse bleiben unberührt.

Darmstadt, am 12. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

28



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

Nr. 24.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufhebung der Medizinaltage vom 14. November 1865 betreffend.

---

## Bekanntmachung die Aufhebung der Medizinaltage vom 14. November 1865 betreffend.

Vom 16. Juni 1897.

---

Da sich hergestellt hat, daß die meisten Bestimmungen der Medizinaltage vom 14. November 1865 den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, die Tage im Ganzen im Hinblick auf die Fortschritte der Medizin veraltet erscheint, so haben wir mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende verordnet:

### § 1.

Die Bestimmungen der Medizinaltage vom 14. November 1865 in den Abschnitten

- A. Allgemeine Bestimmungen und
- B. III. Tage für ärztliche Dienstleistungen im Allgemeinen,
- IV. Tage für chirurgische Operationen,
- V. Tage für geburtshilfliche Verrichtungen und
- IX. Tage für Zahnärzte,

welche die den Aerzten und Zahnärzten gegen Private zustehenden Honorarforderungen regeln, sind aufgehoben. Die Bemessung der Honorare bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen. (Vergl. § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.)

Soweit es sich um ärztliche und zahnärztliche Forderungen an öffentliche Fonds handelt, bleiben, ohne das Recht der vorhergehenden freien Vereinbarung zu beschränken, die Bestimmungen der erwähnten Medizinaltage bis zu einer bevorstehenden anderweitigen Regelung der Ansätze in Kraft.

I.

29

## § 2.

Der Erlass einer neuen Tasse für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen als Norm für streitige Fälle im Sinne des Absatz 2, Satz 2 des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bleibt vorbehalten.

Darmstadt, am 16. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 25.**

Darmstadt, den 28. Juni 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Errichtung der Ortseinnehmerei Vilbel und die Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Errichtung der Ortseinnehmerei  
Vilbel und die Aufhebung der Ortseinnehmerei Grünberg betreffend.

Vom 18. Juni 1897.

---

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. d. Ms., die Organisation der Lokalverwaltung der Reichsteuern, insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Vilbel betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bezirk des Hauptsteueramts Gießen an Stelle des aufgehobenen Steueramts zu Vilbel vom 1. Juli 1. Js. an daselbst eine Ortseinnehmerei mit der Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein, sowie von Übergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet und die seitherige Ortseinnehmerei Grünberg aufgehoben wird.

Die Gemarkungen des seitherigen Steueramtsbezirks Vilbel werden mit Ausnahme der Gemarkung Vilbel selbst, welche der neu errichteten Ortseinnehmerei überwiesen wird, dem Steueramt Friedberg zugethieilt, während die bisher der Ortseinnehmerei Grünberg zugethieilten Gemarkungen den an dieselbe seither angrenzenden Ortseinnehmereien, bezw. dem engeren Hebebezirk des Großherzoglichen Hauptsteueramts Gießen zugewiesen werden.

Darmstadt, am 18. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 26.**

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betreffend.

Vom 15. Juni 1897.

---

Nachstehende, von dem Reichskanzler unterm 9. ds. an Stelle der Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 (Regierungsblatt 1891 Nr. 19) mit Wirkung vom 1. Juli L. J. erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juni 1897.

**Großherzogliches Staatsministerium.**

Finger.

Dr. Fußs.

## Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Para- graphen.	In h a l t.	Seite.
1.	Benuzung des Telegraphen . . . . .	113
2.	Eintheilung der Telegramme . . . . .	113
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme . . . . .	114
4.	Aufgabe von Telegrammen . . . . .	116
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können . . . . .	116
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten . . . . .	117
7.	Wortzählung . . . . .	117
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme . . . . .	119
9.	Dringende Telegramme . . . . .	119
10.	Bezahlte Antwort . . . . .	119
11.	Telegramme mit Vergleichung . . . . .	120
12.	Empfangsanzeigen . . . . .	120
13.	Telegraphische Postanweisungen . . . . .	120
14.	Rätsendung von Telegrammen . . . . .	121
15.	Bervielstättigung von Telegrammen . . . . .	122
16.	Seetelegramme . . . . .	122
17.	Weiterbeförderung . . . . .	123
18.	Erhebung der Gebühren . . . . .	124
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen . . . . .	124
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte . . . . .	125
21.	Unbestellbare Telegramme . . . . .	126
22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren . . . . .	126
23.	Berichtigungstelegramme . . . . .	127
24.	Telegrammabschriften . . . . .	127
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	128
26.	Geltungsbereich . . . . .	128
27.	Zeitpunkt der Einführung . . . . .	128

# Telegraphenordnung

für das

## Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

### § 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Benutzung des Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Telegraphen. Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für ungültig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

### § 2.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

Eintheilung  
der  
Telegramme.

- 1) Staatstelegramme,
- 2) Telegraphen-Diensttelegramme,
- 3) a. dringende }  
b. gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegraphen-Dienst-telegrammen vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

- 1) Telegramme in offener Sprache,
- 2) Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a. verabredete Sprache,
- b. chiffrirte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzuhaltenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abschrift von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz odertheilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelslobes.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

### § 3.

Allgemeine Grundsätze der zu befördernden den Telegramme.

I Die Umschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überstrichungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Be-glaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung ausgeführt werden:

- 1) die besonderen Angaben,
- 2) die Aufschrift,
- 3) der Text und
- 4) die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms x. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu sehende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringend“.
- (RP) für „Antwort bezahlt“.
- (RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“.
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“.
- (RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“.
- (TC) für „Vergleichung“.
- (PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“.
- (PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“.
- (FS) für „nachzusenden“.
- (PR) für „Post eingeschrieben“.
- (XP) für „Eilbote bezahlt“.
- (RXP) für „Antwort und Post bezahlt“.
- (RO) für „offen zu bestellen“.
- (MP) für „eigenhändig zu bestellen“.
- (TR) für „telegraphenlagernd“.
- (PG) für „postlagernd“.
- (PGR) für „postlagernd eingeschrieben“.
- (TMx) für „x Aufschriften“.

V Die Aufschrift muss alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Übermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Nachfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsort des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „babnholzlagern“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen vor-

respondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Ablösung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Intervallen, z. B. an Wochenintervallen in dem Geschäftsräume, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Correspondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Bevollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

#### § 4.

Aufgabe von Telegrammen. I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beförderung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsstationen können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Minnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

#### § 5.

Orte, nach welchen Telegramme ge- I Telegramme können nach allen Orten ausgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Tele- graphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Be- rücksichtigt werden fördert darbieten.

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Gilboten, oder durch Post und Gilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Gilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Anlunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

### § 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit Dienststunden dem Publikum offen zu halten sind, in vier Massen, nämlich:

der  
Telegraphen-  
anstalten.

- a. Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c. Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d. Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

### § 7.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

Wortzählung.

- a. Alles, was der Aufgeber in die Urfchrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindefrische und Apostrophe.
- b. Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zugestellende Aussertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c. Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zu dem internationalen Telegraphenverträge eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Überschuss, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d. Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Von etwaigen Überschüssen wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgesetzten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgesetzte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e. Als je ein Wort werden gezählt:

- 1) in der Aufschrift:
  - a. der Name der Bestimmungsanstalt,
  - b. der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
  - 2) jedes stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
  - 3) das Unterstrichzeichen,
  - 4) die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
  - 5) die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
  - 6) die nach § 3 IV zugelassenen Ablösungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).
- f. Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengefügten Wörter, deren Gebrauchlichkeit nötigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.
- g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.
- h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Überzähler. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 10 I).
- i. Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k. Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Ausgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.
- l. Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Ausgeber gegenüber entscheidend.

## § 8.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernung eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation ausgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen auswärts abzurunden.

## § 9.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 ₣, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 ₣ für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ₢ 50 ₣ bz. von 90 ₣ erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation ausgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

## § 10.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorauszahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Bemerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahnten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Bemerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Anstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahnten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

I.

32

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag haarr zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlteten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufzubeanstalt sogleich erlassen. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgesondert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Aufzubeanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hieron Kenntniß.

### § 11.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

### § 12.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brießlich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Liefergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

### § 13.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch find die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a. im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgedrückt hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszudrücken ist;
- b. im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfüigungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorschriftsgebenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatz zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

#### § 14.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzufinden“ Nachsendung oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß derselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von <sup>von</sup> Telegraphen. der Bestimmungsanstalt nachgefandt wird.

II Der Vermerk „nachzufinden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzufindenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbezogen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Beförderung ihr zugestellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestimmungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphiert, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachzufinden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzufinden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

I.

32\*

## § 15.

Bervielälti-  
gung von  
Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Gilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu lehnen.

II Der Aufgeber eines zu vervielältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegenteil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „jämmlischen Aufschriften mitzuheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenentlastung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielältigung aus der Theilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Vervielältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

## § 16.

See-  
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als schriftte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntnis. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 100 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

## § 17.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Gilbolen, oder durch Post und Gilbolen. Weiterbeförderung.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Busch vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Gilbolen handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,
- wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

- 1) Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzufügenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibegehühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibegehühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
- 2) Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Gilbolen an Empfänger außerhalb des Drittbetriebbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Gilbolo bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Gilbostellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Sahe von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem tagpflichtigen Vermerk „Antwort und Vore bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Gilbotohlohes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verzögert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beiträge, zu entrichten. Die

auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Gilpostaufwendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Gilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

### § 18.

Erhebung der Gebühren.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a. für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
- b. für die Seetelegramme im § 16,
- c. für die Gilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuflugs von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verlehranstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorwurf einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühevollung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

### § 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehoben werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Ablegerichtung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlt Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsansagen &c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlt Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmung, Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte anstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslösalz u. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd, oder bahnpostlagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit begahpter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben bezügebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthauses bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anhalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkästen oder Einwürfe sich an der Thür u. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkästen u. gestellt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth u. des Gasthauses mit dem Ersuchen abgegeben, daß Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erklärt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonstemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Boten, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung u. des Empfängers

zurückzulassen oder an die Eingangstür anzuhelfen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst ant trifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unterstellt.

### § 21.

#### Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestellte telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung befeitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift über auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigten oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhofsflagern“ tragen.

### § 22.

#### Erlättung und Nach- zahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überliefert der Telegramme oder deren Überliefert und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verzögerung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b. die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angelommen ist, als es mit der Post (als Gilbrief) angekommen wäre;
- c. die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrtümern bei der Übermittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
- d. die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
- e. die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabestelle einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angelommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Antrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angelommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgelehrten Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtanunft jener Telegramme veranlaßt oder nuglos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Ausgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Ausgeber zu viel verwendeten Wertzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

### § 23.

I Der Ausgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Berichtigungs-Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht eingerechnet), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu denselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig odertheilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

- 1) die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
- 2) die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen beweisen, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Ausgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erfaßt, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Ausgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtiger eines derselben ausgewiesen hat.

### § 24.

I Der Ausgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche Telegrammehörige ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie abzurichtenden.

gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urkrischen noch vorhanden sind. Diese Urkrischen werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufzählung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

#### § 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprechereinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.  
 Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprechereinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.  
 Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprechereinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

#### § 26.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

#### § 27.

Zeitpunkt der Einführung. Gegentwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.  
 (gez.) Fürst zu Hohenlohe.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

Nr. 27.

Darmstadt, den 1. Juli 1897.

Inhalt: Gesetz, den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend.

---

Gesetz,

den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Mannheim betreffend.

Vom 18. Juni 1897.

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein xc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

**Artikel 1.**

Unsere Regierung ist ermächtigt, auf denjenigen Strecken der Eisenbahnlinie zwischen Frankfurt a. M. und Mannheim, welche bis jetzt noch eingleisig sind, sowie auf der Verbindungsstrecke zwischen den Stationen Groß-Gerau und Dornberg—Groß-Gerau das zweite Gleis herstellen zu lassen und den zu diesem Zwecke erforderlichen Geldbetrag von 2 350 000 Mark nach Maßgabe des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, Artikel 11, Absatz 5, der gemeinschaftlichen Eisenbahnverwaltung aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 2.**

Die nach vorstehendem Artikel erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, eine zu höchstens 3 1/2 Prozent verzinsliche Anleihe in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen.

I.

34

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

#### Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

*N<sup>o</sup>. 28.*

Darmstadt, den 30. Juli 1897.

---

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betreffend.

---

## Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend.

Vom 24. Juli 1897.

---

**E**RNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein xc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### § 1.

Der Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin, wird hiermit das Recht ertheilt, das zum Bau der im Großherzogthum gelegenen Strecke einer schmalspurigen Eisenbahn von Gießen nach Bieber erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, zu erwerben.

### § 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf 6 Monate festgesetzt.

I.

35

## § 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

## § 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Juli 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

In Vertretung:  
v. Knorr.

**Bekanntmachung,**  
die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend.

Vom 17. Juli 1897.

Die Tafel, welche nach § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1897, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend (R.G.-Bl. S. 459), in solchen Werkstätten auszuhängen ist, auf welche die Verordnung Anwendung findet, hat letztere auszugweise in nachstehender Fassung zu enthalten. Sie muß so angebracht und eingerichtet sein, namentlich so deutlich gedruckt oder geschrieben sein, daß sie gut gesehen und gelesen werden kann.

Darmstadt, den 17. Juli 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:  
v. Knorr.

Dr. Wagner.

**Auszug aus den Bestimmungen**  
der Verordnung vom 31. Mai 1897, die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betreffend (R.G.-Bl. S. 459).

I. In den in der Verordnung vom 31. Mai 1897 näher bezeichneten Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion dürfen Kinder unter dreizehn Jahren nicht beschäftigt werden.

Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2 der Verordnung).

II. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Abschnitt I) dürfen nicht vor fünfseinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achtseinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden (§ 3 der Verordnung).

III. In dergleichen Werkstätten dürfen Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von achtseinhalb Uhr Abends bis fünfseinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfseinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Haushwesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 der Verordnung).

IV. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe ihrer Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche diesen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 enthält (§ 5 der Verordnung).

V. Über die im Abschnitt III Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Abschnitt III zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im Abschnitt III Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigten, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erforderniß der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen (§ 6 der Verordnung).

**Bekanntmachung,**  
die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betreffend.

Darmstadt, den 15. Juli 1897.

Auf Antrag der zuständigen Organe der Kreise des Großherzogthums werden die leichteren für leistungsfähig zur Übernahme der ihnen in Gemäßheit des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes obliegenden Lasten erklärt.

Darmstadt, den 15. Juli 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**N. 29.**

Darmstadt, den 18. August 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim  
nach Fürfeld betreffend.

Vom 4. August 1897.

---

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittels Allerhöchst vollzogener Koncessionsurkunde vom 28. Juli d. J. der Süddeutschen Eisenbahngeellschaft zu Darmstadt die landesherrliche Koncession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld zu ertheilen geruht.

Es wird dies hiermit, unter Abdruck der nachstehenden Koncessionsurkunde, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 4. August 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Vertretung:  
Schäffer.

Ebert.

Abdruck.

## Konzessionsurkunde.

---

**E**RNST LUDBIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt bei Übertragung der dem Konsortium: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Unternehmer Hermann Bachstein in Berlin verliehenen Nebenbahn-Konzession auf sie die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Nebenbahn von Sprenzlingen nach Wöllstein bis Neu-Bamberg weiterzubauen und nachdem weiter vereinbart worden ist, daß diese Bahn über Neu-Bamberg und Frei-Lauersheim bis Fürfeld fortgesetzt werden soll, so ertheilen Wir der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch zum Bau und Betriebe der Bahnstrecke Wöllstein—Fürfeld Unsere landesherrliche Konzession unter nachstehenden Bedingungen:

### § 1.

Die Bahn von Wöllstein nach Fürfeld ist mit der bestehenden Nebenbahn von Sprenzlingen nach Wöllstein als ein einheitliches Unternehmen zu betreiben. Die Bestimmungen der Konzession für den Bau und Betrieb der Nebenbahn von Sprenzlingen nach Wöllstein vom 4. Mai 1887 finden mit den nachstehend angegebenen Änderungen und Ausnahmen auch auf den Bau und Betrieb der Strecke Wöllstein—Fürfeld Anwendung.

### § 2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 18 Monaten nach Genehmigung der Pläne und Überweisung des Geländes erfolgen.

Zwecks Berechnung der im § 7 der Konzession vom 4. Mai 1887 festgesetzten Konventionalstrafe und Kautions wird das Baukapital für die Strecke Wöllstein—Fürfeld zu 700 000 Mark angenommen.

### § 3.

Für die ganze Linie Sprenzlingen—Fürfeld sind gemeinsame Erneuerungs- und Reservefonds nach dem von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Regulativ zu bilden.

## § 4.

Diese Konzession erlischt mit dem 31. März 1947. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte verlängern Wir hierdurch die Dauer der Konzession, betreffend die Nebenbahn von Sprendlingen nach Wöllstein, vom 4. Mai 1887.

Die Frist, nach deren Ablauf es Unserer Regierung gemäß § 18 jener Konzession frei steht, den Betrieb auf Staatsrechnung zu übernehmen, wird für die ganze Linie Sprendlingen—Fürfeld bis zum 31. März 1918 erstreckt. Durch diese Bestimmung bleibt das Recht Unserer Regierung unberührt, auf Grund der Bestimmung in Artikel 20 des Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend, vom 29. Mai 1884 auch schon vorher die Abtretung des Betriebes der Bahn an eine anschließende Bahn im öffentlichen Interesse zu verlangen.

## § 5.

Die Bestimmung in § 21 der Konzession vom 4. Mai 1887 findet auf die Strecke Wöllstein—Fürfeld keine Anwendung, bleibt aber für die Strecke Sprendlingen—Wöllstein in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. August 1897.

(L. S.)

gez. ERNST LUDWIG.

gegengez. Weber.

# Großherzoglich Hessisches Re g i e r u n g s b l a t t.

---

M 30.

Darmstadt, den 18. August 1897.

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.  
 2) Bekanntmachung, die Gnadengefaue betreffend.

---

## Bekanntmachung, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Vom 18. August 1897.

---

Nachdem das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch unter dem 18. August 1896 verkündet worden ist, muß darauf gerechnet werden, daß die Kandidaten, die sich der zweiten Prüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach in den Jahren 1899 und 1900 unterziehen, wenigstens mit den Grundzügen des neuen Rechts, die Kandidaten aber, die sich dieser Prüfung später unterziehen, so vollständig mit dem neuen Recht vertraut sind, wie es nach den bestehenden Vorschriften für das zur Zeit im Großherzogthum geltende bürgerliche Recht gefordert wird.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird daher in Ergänzung des § 9 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880, enthaltend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879 das Nachstehende bestimmt:

1) Für alle Kandidaten, die sich in den Jahren 1899 und 1900 der zweiten Prüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach unterziehen, bilden Fragen aus dem mit dem 1. Januar 1900 in Kraft trenden neuen bürgerlichen Recht einen weiteren Gegenstand der Prüfung.

I.

37

Bei der Auswahl der Fragen ist vorzugsweise auf die grundsätzlich wichtigen Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, die zwischen dem neuen Recht und dem seitherigen Recht bestehen.

2) Vom Jahre 1901 ab tritt an die Stelle des im § 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880 bezeichneten Gegenstandes das auf Reichsrecht beruhende bürgerliche Recht. Außerdem sind Fragen aus dem Gemeinen Recht, dem Rheinisch-Französischen Recht und dem Hessischen Partikularrecht insoweit zu stellen, als diesen Rechten eine praktische Bedeutung auch fernerhin, sei es für die Übergangszeit, sei es für die spätere Zeit, zukommt.

Für die Prüfung in diesen Fragen bleibt den Kandidaten ein Wahlrecht nach Maßgabe des § 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1880 bis auf Weiteres gestattet.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

---

Bekanntmachung,  
die Gnadengesuche betreffend.

Vom 13. August 1897.

---

Die in der Bekanntmachung des vormaligen Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. Februar 1837, die Gesuche um Straferlaß betreffend, (Regierungsblatt Nr. 10 von 1837) angeordneten und seither angewandten Maßregeln haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um den Wirkständen zu begegnen, die sich daraus ergeben, daß die Strafvollstreckung ungebührlich verzögert wird durch Einreichung und Wiederholung von Gnadengesuchen, die offensichtlich unbegründet sind und in den meisten Fällen nur den Zweck verfolgen, den Strafvollzug zu verschieleppen.

Um solchen ungerechtfertigten Verzögerungen des Strafvollzugs, die dem Anschein und den Zwecken der Strafrechtspflege widersprechen, regelmäßig auch nicht einmal im richtig verstandenen Interesse des Bestraften selbst liegen, für die Zukunft wirksamer vorzubeugen und zugleich der Einreichung ganz unbegründeter und aussichtsloser Gnadengesuche, die den Bittstellern nur unnötigen Kostenaufwand verursachen, thunlichst entgegen zu wirken, haben wir mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen getroffen:

I. Freiheitsstrafen sind, unbeschadet der Vorschriften der §§ 487, 488 Straf-P.-D. sofort nach eingetretener Rechtsstrafe des Urtheils zu vollziehen.

II. Gnadengesuche hemmen den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe nur:

- 1) wenn es sich um ein erstmaliges Gesuch handelt und wenn dieses Gesuch innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils eingereicht wird;
- 2) wenn das Gesuch zum ersten Male von dem gesetzlichen Vertreter einer jugendlichen Person (§ 57 Strafgesetzbuchs) eingereicht und auf Straferlass oder bedingte Strafaussetzung gerichtet wird;
- 3) wenn das Gesuch auf schwere Erkrankung des Bestraften oder eines nahen Familienangehörigen gestützt und die Thatssache der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Bezeugisses bewiesen wird.

III. Es bleibt uns vorbehalten, in einzelnen Fällen Abweichendes zu bestimmen.

IV. Gnadengesuche, die nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen oder nicht von einem ordnungsmäßigen Armuthszeugniß begleitet sind, bleiben unberücksichtigt.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**N<sup>o</sup>. 31.**

Darmstadt, den 21. August 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

---

**Bekanntmachung,  
den Erlaß einer Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.**

Vom 31. Juli 1897.

Die nachstehende, von den Bevollmächtigten der Rheinufstaaten laut Protokoll XXIII der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, d. d. Mannheim 29. Mai 1897, vereinbarte, inzwischen von den beteiligten Regierungen genehmigte Rheinschiffahrts-Polizeiordnung wird hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit Wirkung vom 1. November 1897 an für die Großherzoglich Hessische Rheinstrecke in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Alte vom 17. Oktober 1868 (Reg.-Bl. 1869 Nr. 22) mit Gelbbuße von 8  $\text{ℳ}$  bis 240  $\text{ℳ}$  bestraft.

Die unterm 19. November 1887 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein (Reg.-Bl. Nr. 39), sowie die hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen — Bekanntmachung vom 18. Januar 1893 (Reg.-Bl. Nr. 1), besgleichen vom 2. November 1893 (Reg.-Bl. Nr. 36), besgleichen vom 12. Dezember 1894 (Reg.-Bl. Nr. 36) und vom 20. November 1895 (Reg.-Bl. Nr. 38) — treten mit dem 1. November 1897 außer Wirksamkeit.

Darmstadt, den 31. Juli 1897.

Aus Allerhöchstem Auftrag

**Großherzogliches Staatsministerium.**

In Vertretung:

v. Werner.

Dr. Zupfs.

## Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

### Verpflichtungen der Schiff- und Flößführer u. s. w. im Allgemeinen.

§ 1.

- 1) Die Führer von Fahrzengen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Öffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.
- 2) Für jedes Schiff oder Flöß ist ein Führer zu bestellen. Derfelbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Flöß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Auf jedem Schiff oder Flöß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

### Belastung und tiefste zulässige Einstellung der Schiffe.

§ 2.

- 1) Kein Schiff darf in dem Maße beladen werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einstellung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einstellung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffssattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunklem oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.
  - 2) Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einstellung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.
  - 3) Über den die tiefste Einstellung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tonnebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.
- Im Übrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffssattestes maßgebend.

4) Auf der Strecke oberhalb der Spill'schen Fähre muß bei den nicht mit einem festen Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragsfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorde- und hinterschiffs am Ende der Aufsatzbretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stillliegen mit mindestens 30 cm hohen, starlen, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein.

### Ausrüstung der Schiffe.

#### § 3.

1) Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannnt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Artikel 23 der revidirten Rheinschiffahrts-Alte eines Schiffssattels nicht bedürfenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragsfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2) Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragsfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Angaben im Schiffssattest (Artikel 22 der revidirten Rheinschiffahrts-Alte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffssattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Bemannung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitz einer Schiffssuntersuchungsbehörde des Heimathstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitz einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3) An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragsfähigkeit, muß deren Namen und Heimathort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens deselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunklem oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4) Soweit nach gegenwärtiger Polizeiordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

### Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

#### § 4.

1) Kein Schiff oder Flöß darf von seiner Absfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Flößes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrtschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbords (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werken liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberschreitender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder auffädeln (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

- a. an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
- b. an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rotem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Bühnen (Kribben) oder sonstwie bedekt, so daß sie von den heran kommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Besetzen einer weit hin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rotem Licht aufgesordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7) Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8) Die Schiffs- und Flößführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Balen oder anderer Schiffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrstauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Verunliebung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nötig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden und Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9) Die Schiffs- und Flößführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrstauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a. auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,

b. auf Stromstrecken, in denen militärische Übungen stattfinden, der Schiffs- und Flößverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10) Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schiffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Balen u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schiffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

#### **Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.**

##### **1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.**

###### **§ 5.**

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

## 2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

## a. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

## § 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

## Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

## § 7.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiff gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2) Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

## Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

## § 8.

1) Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2) Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genötigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegneten Schiff oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigne Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glöckenschläge und durch Aufhängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glöckenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b. wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3) Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

### b. Mit nicht genügender Breite.

#### § 9.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die leichtere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das leste geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeifahren ist.

3) Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

### 3. Besondere Bestimmungen.

#### a. In Hinsicht der Schleppzüge.

#### § 10.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der

angehängten Schiffen, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3) Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegter Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4) In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

#### b. In Bezug der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2) Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Rothall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3) Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

#### c. In Bezug der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffen muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

**d. In Betreff der lavirenden Schiffe.****§ 13.**

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nährenden Dampfschiffes durchkreuzen.

**e. In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der liegelandeten Fahrzeuge.****§ 14.**

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindet hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur Sicherer Stenerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

**Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.****1) Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiff- und Flößverkehr.****§ 15.**

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Die Führer von Giersfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2) Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren absfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

- a. seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,
- b. seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr, aufgefordert wird.

3) Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4) Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Giersfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5) Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Quersähren sind hinsichtlich der Laternensführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

## 2) Pflichten der Schiff- und Flößführer in Bezug auf Fähren.

### § 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Längs der Giersfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2) Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Völlerschusses zu erkennen geben.

3) Wenn der Führer eines Fahrzeugs veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen,

bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittelst des Sprachrohrs bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mähen oder zu hemmen.

### 3) Durchfahrt durch Brücken.

#### a. Feste Brücken.

##### § 17.

1) Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Öffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2) Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Öffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugelahrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rotem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Öffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Öffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

#### b. Schiffbrücken.

##### § 18.

1) Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2) Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke ausgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungs-signal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3) Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausfahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückendöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4) Außerdem haben die Schiffss- und Flößführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

- das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Flöß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;
- auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorsignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Thalfahrt bei Tage in einer rothen Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der anderen.

5) Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigem Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere rot bzw. blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

#### **4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.**

##### **§ 19.**

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

#### **5) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.**

##### **§ 20.**

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2) Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Fahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachsenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heransfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachsenführers sogleich niederzusehen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffstüdigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einfuhrung versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschiffsschiffs-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachsenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7) Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht fören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatze anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

### 6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

#### § 21.

1) Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

- a. an oder vor dem vorderen Masten oder in Ermangelung eines Mastes am Ramiu oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompassstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges verteilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und

- eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;
- b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.
- c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenvards dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2) Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a. genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3) Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Ramine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4) Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5) Jedes Fahrzeug von 300 Gentner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Gentner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6) Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegt werden.

7) Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt, sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8) Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgeführt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querschiffen.

9) Flöße, auch gespleypte, dürfen ihren Landungsort nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenaufgang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsort vor Abbruch dieser Zeit zu erreichen.

Dennoch haben sie nach eingetreterner Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

### 7) Verhalten bei hohem Wasserstand.

#### § 22.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Magau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2) Auf den Stromstrecken unterhalb Magau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsorten bis zu dem nächsten, nämlich Magau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Ruhrtort, Wesel, Emmerich, Nijmegen, Tiel, Bommel, Arnhem und Breeswijk unter Berücksichtigung der baselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg

in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nötig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorrichten sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

- b. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nötig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.
- c. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberschens von einem Ufer zum andern angenommen, Dampfschiffe nicht fahren.
- 3) Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Breeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Breeswijk erreicht sind.
- 4) Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III
Magan	6,00 m	6,75 m	7,50 m
Speyer	6,30 "	7,10 "	7,90 "
Ludwigshafen	6,70 "	7,60 "	8,50 "
Mannheim	6,70 "	7,60 "	8,50 "
Mainz	2,75 "	3,50 "	4,75 "
Biebrich	3,55 "	4,30 "	5,55 "
Bingen	3,20 "	4,00 "	5,30 "
Coblenz	5,00 "	6,25 "	7,20 "
Cöln	5,50 "	6,90 "	7,80 "
Düsseldorf	5,10 "	6,70 "	7,50 "
Anhort	5,30 "	6,90 "	7,60 "
Emmerich	5,00 "	6,30 "	6,70 "
Nijmegen	11,14 "	12,14 "	12,74 "
Tiel	— "	— "	8,67 "
Bommel	— "	— "	6,38 "
Arnhem	10,67 "	11,67 "	12,47 "
Breeswijk	4,13 "	4,81 "	5,28 "

} über dem revidirten  
Amsterdamer Pegel.

5) Flöße dürfen nicht absfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:

	bei steigendem	bei fallendem
	Wasser	
Hüningen . . . . .	3,9 m	4,2 m
Breisach (linkes Ufer). . . . .	3,4 "	3,7 "
Schönau . . . . .	3,8 "	4,1 "
Gersheim . . . . .	3,7 "	4,0 "
Strassburg . . . . .	4,5 "	4,8 "
Sels . . . . .	4,8 "	5,1 "
Mazau-Maximiliansau . . . . .	5,3 "	5,6 "
Speyer . . . . .	5,5 "	5,8 "
Mannheim-Ludwigshafen . . . . .	5,5 "	5,8 "
Mainz . . . . .	3,0 "	3,3 "
Rüdesheim . . . . .	3,6 "	3,9 "
Coblenz . . . . .	4,1 "	4,4 "
Cöln . . . . .	4,7 "	5,0 "
Düsseldorf . . . . .	4,4 "	4,7 "
Ruhrort . . . . .	4,6 "	5,1 "
Wesel . . . . .	4,1 "	4,7 "
Emmerich . . . . .	4,4 "	5,0 "
Nijmegen . . . . .	10,64 "	11,14 " } über dem revidirten
Arenheim . . . . .	10,17 "	10,67 " } Amsterdamer Pegel.

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

### 8) Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

#### § 23.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluss in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrtschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

I.

40

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder stott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöse muß von dem Führer ein Rachen oder eine schwimmende Bale mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Flosses seitlich von dem angebrachten Rachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rotem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Rachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spijlk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 m hoch und 0,75 m lang,  
unterhalb der Spijlk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 m Durchmesser.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrts-hinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5) Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Beteiligten sie verweigern oder nicht angetreten sind, ohne Weiteres.

In anderen Fällen wird den Beteiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigesetzt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zuliegenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6) Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

#### § 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

- zwischen Köln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,
- zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,
- zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10) Besondere Vorschriften im Betrieb des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

#### § 25.

1) Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkästen eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

#### Vorschriften bezüglich des Stilllegens.

#### § 26.

1) Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und andererseits die

Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Übersfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und vor den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtstellen von Nachtfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachtfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3) Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe derselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortlaufend zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugeliehnten Enden, mindestens 4 Meter hoch, auf

einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähern den Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittels des Sprachrohrs zu warnen hat.

5) Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6) Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblckt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Beleuchtung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

### Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

#### § 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1) Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietender Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2) Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiffsfahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3) Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortlaufend sichtbar, anzubringen sind.

### Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

#### § 28.

1) Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt

werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behutslich sein.

2) Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seileitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Windehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schiffsahrt nicht hinderlich sind.

Die Flößmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Einzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seileitungen versehen werden.

4) Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

### Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

#### 1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

##### § 29.

1) Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längsnachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anhangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Flößbesitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Flößführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2) Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl . . . . .	6 Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung) . . . . .	17 „
„ Steinmauern bis Germersheim . . . . .	27 „
„ Germersheim bis Mannheim . . . . .	36 „
„ Mannheim abwärts . . . . .	63 „

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf . . . . .	27 Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf . . . . .	90 „

beschränkt.

3) An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Flößtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4) Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

### 2) Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

#### § 30.

1) Jedes Flöß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannet sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2) Unterhalb Bexel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgelegte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3) Kein Flöß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannet sein.

4) Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5) Zur Feststellung des im Flöhschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 15 Centner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Centner (0,55 Tonnen) gerechnet.

### 3) Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

#### § 31.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passieren, hergestellt in Wirklichkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

- 1) Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Flöß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
- 2) Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Flöß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannet sein.

- 3) Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
- bei Rundholzflößen:  
von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,  
von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
  - bei Flößen aus geschnittenen Waaren:  
bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,  
von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,  
von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
- 4) Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
- 5) Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannet sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des § 30 vorgeschriebenen Ankernachsen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Flößführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachsen und Ankern entgegengebracht wird.

#### 4) Vorschriften für geschleppte Flöze.

##### § 32.

Für Flöze, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirkamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

- bei Flözen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,
- bei Flözen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,
- bei Flözen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

## 5) Wahrshau der Flöze.

§ 33.

1) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrshaunachen vorauszuschießen. Der Nachen soll wenigstens  $\frac{3}{4}$  Stunden und höchstens  $1\frac{1}{2}$  Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2) Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrshaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgesteckt.

3) Den Namen des Nachensführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4) Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrshauer abzusenden, welcher die Beteiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5) Die Verpflichtung, einen Wahrshauer vorauszusenden, fällt weg:

a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöze sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

## 6) Ersatz der Wahrshau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 34.

1) Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrshaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrshauen der Flöze der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Ossendorf, Gressern-Drusenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 33 vorgeschriebene Wahrshaunflagge aufgehängt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrshauen der Flöze mittels des Telegraphen stattfinden.

I.

41

2) Wenn die Flößführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 33 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Flößführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

### 7) Untersuchung der Flöße.

#### § 35.

1) Flöze, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöze, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Flößhafen verbracht werden.

2) Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3) Der Flößführer hat vor Abfahrt des Flözes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden, vorgenommen werde.

4) Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzu suchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Flöze, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Flöß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6) Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 29 Ziffer 2 und 3, sowie 31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7) Für Flöze, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8) **Bermerkt auf dem Floßschein.**

## § 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veraulassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Bermerkt nicht vorhanden ist, wird die Absahrt nicht gestattet.

9) **Änderungen im Floßbestand.**

## § 37.

Die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

- a. eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
- b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Flosses an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10) **Befugnisse der Behörden und Beamten.**

## § 38.

Die Schiffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragte Beamten sind befugt, sich davon Überzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Besmannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11) **Gebührenfreiheit.**

## § 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrshauen.

## § 40.

Zur Sicherung der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrshauen errichtet:

- 1) am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
- 2) an der Wirbellay,
- 3) bei Oberwezel, unterhalb des Lohsenthurms,
- 4) dem Kammererck gegenüber auf dem rechten Ufer,
- 5) bei der Loreley,
- 6) oberhalb St. Goar an der Bank,
- 7) bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerer Grund bei St. Sebastian-Engers,
- 8) bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrshauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

- a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
- b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
- c. wenn ein Floß antriebt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
- d. an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalsfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethurms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrshauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann absfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrshauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrshau zwischen St. Goar und dem Kammererck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schiffahrtstreibenden entrichtet.

**Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile, sowie von Rheindurchstichen.**

§ 41.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flöhen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

**Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs Anordnungen gezeigt werden müssen.

**Verpflichtung der Schiffer und Flößführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Flötes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

**Strafbestimmungen.**

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschiffahrts-Alte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

**Einführungstermin.**

§ 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flöherei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

**Beilage zu § 30 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.**  
**Verzeichniß**  
**der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.**

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 beträgt:	Große Anker-nachen	Kleine Anker-nachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
5 bis 9 Mann . . .	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „ . . .	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „ . . .	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „ . . .	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „ . . .	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „ . . .	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „ . . .	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „ . . .	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „ . . .	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „ . . .	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „ . . .	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „ . . .	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „ . . .	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „ . . .	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „ . . .	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „ . . .	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „ . . .	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „ . . .	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „ . . .	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „ . . .	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „ . . .	9	3	9	6	32	8

**Bemerkungen.**

- 1) Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50—60 Centner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen solche von 30 bis 35 Centner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
- 2) Flöze, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Anker-nachen ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
- 3) Der Wahrstaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

## Inhalts-Verzeichniß.

---

- § 1. Verpflichtungen der Schiff- und Flößführer u. s. w. im Allgemeinen.  
 § 2. Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.  
 § 3. Ausrüstung der Schiffe.  
 § 4. Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.  
 Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander. (§§ 5—14.)  
 § 5. 1) Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.  
 2) Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.  
 a. Mit genügender Breite.  
 § 6. Allgemeine Bestimmungen.  
 § 7. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.  
 § 8. " " " " " " entgegengesetzter Richtung.  
 § 9. b. Mit nicht " " " " " " entgegengesetzter Richtung.  
 3) Besondere Bestimmungen.  
 a. Im Betreff der Schleppflüge.  
 b. " " " vom Ufer aus gezogenen Schiffen.  
 c. " " " zu Thal treibenden Schiffen.  
 d. " " " laufenden Schiffen.  
 e. " Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.  
 Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§ 15—25.)  
 § 15. 1) Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiff- und Flößverkehr.  
 § 16. 2) Schiff- und Flößführer in Bezug auf Fähren.  
 3) Durchfahrt durch Brücken.  
 § 17. a. Fest Brücken.  
 § 18. b. Schiffbrücken.  
 § 19. 4) Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Riegel.  
 § 20. 5) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.  
 § 21. 6) Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.  
 § 22. 7) " bei hohem Wasserstand.  
 § 23. 8) " in Höllen des Feuerschirms oder Bergsturz.  
 § 24. 9) Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.  
 § 25. 10) Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.  
 § 26. Vorschriften bezüglich des Stilllegens.  
 § 27. Vorschriften in Betreff seilziegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.  
 § 28. Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.  
 Vorschriften über Bau, Bezeichnung, Ausrüstung und Unterforschung der Flöße. (§§ 29—39.)  
 § 29. 1) Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.  
 § 30. 2) Benennung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.  
 § 31. 3) Ausnahmestatimungen bezüglich der Benennung und der Ausrustung der Flöße oberhalb Mainz.  
 § 32. 4) Vorschriften für geschleppte Flöße.  
 § 33. 5) Wahrhau der Flöße.  
 § 34. 6) Erfolg der Wahrhau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Riehl bis Steinmauern.  
 § 35. 7) Unterforschung der Flöße.

- § 36. 8) Vermerk auf dem Flöhschein.
  - § 37. 9) Aenderungen im Flöhsbestand.
  - § 38. 10) Befugnisse der Behörden und Beamten.
  - § 39. 11) Gebührenfreiheit.
  - § 40. **Wahrthauen.**
  - § 41. **Verfahren abgebaute und zur Verlandung bestimmter Stromtheile, sowie von Rheindurchlässen.**
  - § 42. **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
  - § 43. **Verpflichtung der Schiffer und Flöhsführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
  - § 44. **Strafbestimmungen.**
  - § 45. **Einführungstermin.**
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 32.**

Darmstadt, den 31. August 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnhörnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Besährigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen und der Bahnhörnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Besährigung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betreffend.

Vom 26. August 1897.

---

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1892 (Regierungsblatt Nr. 33) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge der von dem Bundesrat des Deutschen Reiches auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gesafchten Beschlüsse:

- 1) die §§ 13(1) und (3), 17(2), 25(1), 26(4), 34(2), 44(1), 46, 51(1), 54(1), 60 und 74(1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, ferner die §§ 8(2), 9(3), 11, 12, 29 und 39(1) und (3) a<sup>o</sup> und b<sup>o</sup> der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie die §§ 44(1) und (7) und 55(1) der Bahnhörnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die in Nr. 16 des Reichsgesetzbuchs durch Bekanntmachungen des Reichsanzlers vom 24. März 1897 veröffentlichte neue Fassung erhalten haben.

I.

42

- 2) Der Schlußatz unter C. Ziffer 4 der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten mit Wirkung vom 17. Juli d. J. den in Nr. 32 des Reichsgesetzblatts durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1897 veröffentlichten Wortlaut erhalten hat.

Darmstadt, den 26. August 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. Fuß.

# Großherzoglich Hessisches R e g i e r u n g s b l a t t.

---

**N 23.**

Darmstadt, den 4. September 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen“ betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen“ betreffend.

Vom 27. August 1897.

---

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die erweiterten Volksschulen, insofern sie in den betreffenden Klassen die Ziele der höheren Lehranstalten verfolgen, fortan den Namen „höhere Bürgerschulen“ zu führen haben, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 27. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**M 34.**

Darmstadt, den 10. September 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betreffend.

---

## Bekanntmachung, die Einführung einer Bezeichnung für 100 Kilogramm betreffend.

Vom 5. September 1897.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Beschuß des Bundesraths vom 8. April I. Js. im amtlichen Verlehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Darmstadt, den 5. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**N. 35.**

Darmstadt, den 16. September 1897.

---

Inhalt: Gesetz, die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

---

**Gesetz,**  
die Prorogation des Finanzgesetzes betreffend.

Vom 15. September 1897.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.**

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 auch für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 fortbestehen zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

**Artikel 1.**

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894 wird auf die sechs letzten Monate des Staatsjahres 1897/98 ausgedehnt.

**Artikel 2.**

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.  
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. September 1897.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

Weber.

I.

45



# Großherzoglich Hessisches Re g i e r u n g s b l a t t.

---

**N 26.**

Darmstadt, den 1. Oktober 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend.

Vom 27. September 1897.

---

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel &c. in den Apotheken betreffend, bestimmen wir, daß von jetzt an die Schilddrüsenpräparate, (Praeparata thyreoideae) in den Apotheken als Heilmittel nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene und bei wiederholter Abgabe jedesmal zu erneuernde Anweisung eines Arztes abgegeben werden dürfen.

Darmstadt, den 27. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Röhde.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

M 37.

Darmstadt, den 16. Oktober 1897.

Inhalt: Verordnung, die Bestellung der Gendarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

---

**Verordnung,  
die Bestellung der Gendarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.**

Vom 9. Oktober 1897.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein z.**

Im Anschluß an § 10 der Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 14. Mai 1879 haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auch die nach Ablauf der Probiedienstzeit (Theil II, § 8 des Dienstreglements für das Gendarmeriekorps, vergl. Regierungsblatt von 1879, Seite 138) zur Anstellung gelangten Gendarmen.

§ 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Oktober 1897.

(L. S.)

**ERNST LUDWIG.**

I.

Finger. Dittmar.

47



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**N. 38.**

Darmstadt, den 28. Oktober 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die gemeinsamen Satzungen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums betreffend.

**Bekanntmachung,**  
die gemeinsamen Satzungen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums  
betreffend.

Vom 20. Oktober 1897.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von dem Landesausschusse der landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogthums mit Zustimmung der landwirtschaftlichen Provinzialvereine beschlossenen neuen gemeinsamen Satzungen dieser Vereine, die an Stelle der in Nr. 11 des Regierungsblatts vom 6. April 1888 veröffentlichten Satzungen treten, Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden diese Satzungen auf Grund ertheilter Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

**Gemeinsame Satzungen  
der landwirtschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogthums.**

§ 1.

In jeder der drei Provinzen des Großherzogthums besteht ein landwirtschaftlicher Verein als Provinzialverein.

I.

48

## § 2.

Der Zweck der Vereine ist die Vertretung der Interessen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogthums in jeder Beziehung, im Besonderen die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs und der landwirtschaftlichen Gewerbe.

## § 3.

Die Mittel der Vereine werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und aus freiwilligen Zuwendungen. Ueber die Verwendung der Mittel beschließt jeder Verein nach Maßgabe seiner Satzungen.

## § 4.

Mitglied eines landwirtschaftlichen Provinzialvereins kann jeder Landwirth und Freund der Landwirtschaft werden. Aufnahmefähig sind ferner Gemeinden, Vereine und Genossenschaften, welche durch ihre Vorstände vertreten werden.

## § 5.

Man kann zugleich Mitglied mehrerer Provinzialvereine sein.

## § 6.

Jeder Provinzialverein wird vertreten durch einen Ausschuß von mindestens 15 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten, welch letztere von der Generalversammlung gewählt werden.

## § 7.

Der Ausschuß bestellt das geschäftsführende Bureau und den Rechner. Dem geschäftsführenden Bureau muß außer dem Präsidenten mindestens ein Sekretär angehören.

## § 8.

Die Provinzialvereine können sich in Bezirks- oder Ortsvereine gliedern.

## § 9.

Die Organisation der Provinzialvereine bleibt im Uebrigen selbstständiger satzungsmäßiger Regelung dieser Vereine vorbehalten.

## § 10.

Zur Vertretung und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Provinzialvereine, sowie zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Großherzogthums besteht der

Hessische Landwirtschaftsrath.

## § 11.

Dem Landwirtschaftsrath gehören an:

- 1) die Präsidenten und Vizepräsidenten der drei landwirtschaftlichen Provinzialvereine,
- 2) je fünf von dem Ausschusse eines jeden landwirtschaftlichen Provinzialvereins auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder,
- 3) drei von dem Ausschusse des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften auf die gleiche Zeit zu wählende Mitglieder.

Dem Landwirtschaftsrath gehören ferner mit berathender Stimme der von ihm ernannte Generalsekretär und die Sekretäre der landwirtschaftlichen Provinzialvereine an.

## § 12.

Außerdem ist dem Landwirtschaftsrath vorbehalten:

- a. Vertreter von landwirtschaftlichen Spezial-Fachvereinen, welche ihre Tätigkeit über das ganze Land erstrecken, gegen Übernahme einer angemessenen Kostenbeitragspflicht als vollberechtigte Mitglieder oder zu den einschlägigen Einzelberathungen heranzuziehen,
- b. hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Landwirtschaft, Volkswirtschaft und der Wissenschaften zu außerordentlichen Mitgliedern mit berathender Stimme zu ernennen.

## § 13.

Der Landwirtschaftsrath erwählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei jede Provinz zu berücksichtigen ist.

Er bestellt ferner zur Unterstützung des Präsidenten in der Geschäftsführung einen Generalsekretär.

## § 14.

An den Berathungen des Landwirtschaftsraths und der Provinzialvereine können die von dem Ministerium bestimmten Beamten jederzeit Anteil nehmen und haben deshalb der Landwirtschaftsrath und die Provinzialvereine ihre Versammlungen unter Angabe der zu berathenden Gegenstände stets rechtzeitig anzugeben.

## § 15.

Der Landwirtschaftsrath ist berechtigt:

aus eigener Anregung jederzeit Anträge und Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen, sowie

verpflichtet:

als technischer Beirath der Regierung auf deren Anforderungen Gutachten über Gegenstände der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, der Verwaltung, des landwirtschaftlichen Betriebs, der Landeskultur und Volkswirtschaft zu erstatten.

Der Landwirthschaftsrath kann für dauernde oder vorübergehende Zwecke zur Vorbereitung und Berichterstattung der in Berathung zu nehmenden Gegenstände Ausschüsse, bei deren Zusammensetzung er nicht an seine Mitglieder gebunden ist, ferner Einzelberichterstatter bestellen.

### § 16.

Der Landwirthschaftsrath beschließt über die Verwendung der ihm zur Förderung der Landwirtschaft überwiesenen Mittel und leitet die ihm unterstehenden gemeinsamen Veranstaltungen der drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine nach den hierfür getroffenen Bestimmungen, im Uebrigen nach freier Entschließung.

### § 17.

Der Landwirthschaftsrath gibt im Namen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine und auf deren Kosten eine gemeinschaftliche Zeitschrift heraus, deren verantwortliche Redaktion der Generalsekretär unter der Oberleitung des Landwirthschaftsraths zu übernehmen hat.

### § 18.

Für die Geschäftsführung kann der Landwirthschaftsrath eine Geschäftsordnung erlassen.

### § 19.

Die Verwaltungskosten des Landwirthschaftsraths werden, soweit ihm Einnahmen nicht aus anderen Quellen zufließen, durch eine Umlage auf die landwirthschaftlichen Provinzialvereine und den Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften nach Maßgabe der Kopfzahl ihrer vollberechtigten Vertreter im Landwirthschaftsrath gedeckt.

### § 20.

Alle fünf Jahre mindestens findet eine Generalversammlung der drei landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Landes statt, welche auf Beschuß des Landwirthschaftsraths von dessen Präsidenten berufen und geleitet wird.

In der Wahl des Versammlungsortes soll ein ständiger Wechsel unter den drei Provinzen stattfinden.

In der Regel soll mit dieser Versammlung eine landwirthschaftliche Landesausstellung verbunden werden, für welche der Landwirthschaftsrath im Einvernehmen mit dem betreffenden Provinzialverein die erforderlichen Anordnungen und Bestimmungen trifft.

### § 21.

Eine Änderung der vorstehenden Sätzeungen bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Landwirthschaftsraths, der Ausschüsse der landwirthschaftlichen Provinzialvereine und des Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften, sowie der auch fernerhin erforderlichen staatlichen Genehmigung.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

## M 39.

Darmstadt, den 2. November 1897.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betreffend.

Vom 29. Oktober 1897.

---

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. d. Ms. zu genehmigen geruht haben, daß den definitiv angestellten, akademisch gebildeten Leitern der im Großherzogthum bestehenden höheren Bürgerschulen die dienstliche Benennung „Rector“ beigelegt werde, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Weber.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**M 40.**

Parmstadt, den 16. November 1897.

---

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

---

## Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893 über das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 13. November 1897.

---

**E**ANSTE LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Zur Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in der Provinz Rheinhessen haben Wir auf Grund des Artikels 42 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, und in Ergänzung der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 1. Dezember 1893 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### § 1.

Die Hypothekenbewahrer haben alle Grundstücke, die aus der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Januar 1894 noch mit einer Einschreibung belastet sind, in das topographische Register nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Dezember 1893 einzutragen.

I.

50

## § 2.

Die Hypothekenbewahrer beziehen für die im § 1 vorgeschriebenen Eintragungen aus der Staatskasse eine Gebühr, die für das erste Grundstück einer Eintragung drei Pfennig und für jedes weitere Grundstück derselben Eintragung ein Pfennig beträgt.

Alle Eintragungen müssen bis zum 1. Januar 1899 vorgenommen sein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 13. November 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Dittmar.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nr. 41.**

Darmstadt, den 20. November 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Aufnahme einer  $3\frac{1}{2}\%$  Staatsanleihe von 14 703 000  $\text{ℳ}$  zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

---

**Bekanntmachung,**  
die Aufnahme einer  $3\frac{1}{2}\%$  Staatsanleihe von 14 703 000  $\text{ℳ}$  zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

Vom 3. November 1897.

Für nachstehend aufgeführte Zwecke sind in den letzten Jahren unter Zustimmung der Stände die dabei bemerkten Geldmittel zur Verfügung gestellt worden, deren Deckung nach der Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung mit den Ständen des Großherzogthums im Wege des Staatskredits durch Aufnahme von zu höchstens  $3\frac{1}{2}\%$  beziehungsweise  $4\%$  verzinslichen Anleihen in denjenigen Nominalbeträgen erfolgen soll, welche zur Beschaffung der betreffenden Bedarfssummen erforderlich sind.

Es sind in dieser Weise bewilligt worden:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1) durch Vereinbarung mit dem 27. Landtag zur theilweisen Bestreitung von im Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1891/94 bewilligten außerordentlichen Ausgaben | $5\,000\,000\,\text{ℳ}$ |
|--|-------------------------|

- |  |               |
|--|---------------|
| 2) durch Gesetz vom 20. August 1892 (Regierungsblatt I Nr. 26)<br>zur Ergänzung und besseren Ausrüstung der Oberhessischen Eisenbahnen | $586\,000\,,$ |
|--|---------------|

zu übertragen	$5\,586\,000\,\text{ℳ}$
---------------	-------------------------

51

	Uebertrag	5 586 000 M
3) durch Gesetz vom 1. Juli 1893 (Regierungsblatt I Nr. 22) zu Zwecken der Erhöhung und Verstärkung beziehungsweise Verlegung der Deiche (Landdämme), sowie der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheinstroms . . . . .	1 840 000 "	
4) durch Gesetz vom 26. Mai 1894 (Regierungsblatt I Nr. 12) zur theilweisen Bestreitung der im Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1894/97 aufgeführten außerordentlichen Ausgaben . . . . .	3 246 700 "	
5) durch Gesetz vom 28. September 1895 (Regierungsblatt I Nr. 32) zur Errichtung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Worms . . . . .	3 010 000 "	
6) durch Gesetz vom 2. Mai 1896 (Regierungsblatt I Nr. 17) zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats . . . . .	1 020 300 "	
	zusammen	14 703 000 M

Ein Theil dieser Kosten ist bereits verausgabt und aus bereiteten Ueberschüssen der Hauptstaatskasse vorgelegt worden. Zur Deckung dieser Vorlagen und wegen Bestreitung der nun weiter erwachsenden Kosten erscheint es, nachdem auch inzwischen die Stadt Worms die in Artikel 3 des oben bei pos. 5 bemerkten Gesetzes vorbehaltene Erklärung wegen Beitragseistung einer Summe von 300 000 M zu den Kosten der Straßenbrücke abgegeben hat, nunmehr angemessen, mit der Kapitalaufnahme vorzugehen.

Demgemäß haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der aufgeführten Staatsbedürfnisse eine einheitliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, betreffend die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld (Regierungsblatt I Nr. 11), von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwert von Vierzehnmillion siebenhundert dreitausend Mark, verzinslich zu drei ein halb Prozent, aufgenommen und in geeigneten Zeitabschnitten begeben werden soll.

Zu diesem Zweck werden von der Staatsschuldenverwaltung zu  $3\frac{1}{2}\%$  verzinsliche Schuldbeschreibungen über 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M unter den folgenden Bedingungen ausgegeben:

- 1) die Zinsen werden bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Darmstadt und allen an dieselbe ablieferungspflichtigen Großherzoglichen Kassen, sowie bei den besonders beauftragten Bankhäusern am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bezahlt.
- 2) Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmten verbenden

Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

- 3) Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Staats-schuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittels Baarzahlung des Nominalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen.
- 4) Den Inhabern von Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

Nr. 42.

Darmstadt, den 4. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Ausführungsvorschriften zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten. — 2) Regulativ, die Wahlen der Arbeiterversetzer und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Betrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend.

---

## Ausführungsvorschriften

zu dem Bauunfallversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Ziffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten.

Vom 22. November 1897.

Nachdem bezüglich der unter § 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 fallenden Bauarbeiten, welche von den nachstehenden Kreisen: Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten, Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim und Worms ausgeführt werden, auf Antrag dieser Kreise erklärt worden ist, daß jeder derselben zur Übernahme der durch die eigene Versicherung gegen die bei jenen Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sei, greifen für diese Verbände die nachstehenden Ausführungsvorschriften Plat.

### § 1.

Ausführungsbehörde für jeden dieser Verbände ist eine der Großherzoglichen Provinzialdirektionen, welche von dem Ministerium des Innern hierfür bestimmt wird.

Von dieser Ausführungsbehörde werden alle Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes hinsichtlich der Unfallversicherung derjenigen Arbeiter wahrgenommen, welche von den oben genannten Kreisen, als Unternehmern

von Bau- und Baunterhaltungsarbeiten beschäftigt werden. (§ 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

Der Ausführungsbehörde fallen demgemäß insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 1) die Fürsorge für Heilung der Verletzen, namentlich Abschließung von Verträgen mit Ärzten, Krankenanstalten, sowie die Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen sei (§ 5 pos. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
- 2) die Überwachung der Verletzen und Rentenempfänger, namentlich zum Zwecke der Verhütung von Simulation und zur etwaigen Herbeiführung einer anderweitigen Feststellung der Entschädigung (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
- 3) die Beschlussfassung über die Abfindung von ausländischen Anspruchsberechtigten (§ 67 daselbst und § 39 Abs. 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes), sowie über die Einstellung der Entschädigungen an im Auslande wohnende Berechtigte (§ 39 Absatz 1 des letzteren Gesetzes),
- 4) die Vertretung der Kommunalverbände vor dem Schiedsgericht,
- 5) die Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen in den Fällen der §§ 59 Absatz 1 und 65 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884,
- 6) das Recht des Rekurses gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen an das Landesversicherungsamt (§ 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§ 38 und 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887),
- 7) die Ausstellung des Berechtigungsausweises (§ 64 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884),
- 8) die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Post (§ 69 daselbst),
- 9) die Fürsorge für die Ablieferung der von der Zentralpostbehörde liquidierten Beträge an die Postklasse (§ 75 daselbst) und für die Besteitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei solchen Bauausführungen und Betrieben erwachsenen Kosten (Schiedsgericht),
- 10) die Vertretung und Besorgung der Geschäfte des Rückversicherungsverbands (§ 5 dieser Ausführungsvoorschriften),
- 11) die zur Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften geeigneten Maßnahmen zu treffen.

### § 2.

Die den Ortspolizeibehörden zu erstattende schriftliche Unfallanzeige liegt dem Kreisstrafenmeister desjenigen Bezirks ab, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Ortspolizeibehörden haben den dem Kreisstrafenmeister vorgesetzten Kreisbauinspizitor, sowie dem Vorstand

der Krankenkasse, dem der Getötete oder Verlebte angehört hat, von der Einleitung der Untersuchung, unter Angabe von Zeit und Ort der Untersuchungshandlung, zu benachrichtigen. Der Kreisbeamtpelator ist berechtigt, den Unfalluntersuchungsverhandlungen als Vertreter des Kreises beizuwohnen. Ebenso steht der Ausführungsbehörde das Recht zu, sich durch eines ihrer Mitglieder oder einen Vertrauensmann bei der Untersuchung vertreten zu lassen, zu welchem Behnse der Kreisbeamtpelator die Ausführungsbehörde von dem seitens der Ortspolizeibehörde aufernannten Termin zur Unfalluntersuchung unverzüglich in Kenntniß zu setzen hat.

Gleichzeitig mit der an die Ortspolizeibehörde zu richtenden Unfallanzeige hat der Kreisstrafenmeister je eine Abschrift derselben dem Kreisbeamtpelator und der Ausführungsbehörde längstens innerhalb 2 Tagen nach dem Unfalle einzureichen. Der Kreisbeamtpelator hat von dem Ergebnis der Unfalluntersuchung, unter Beifügung einer Abschrift des Unfalluntersuchungsprotokolls (§ 55 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884), dem Kreisamte Vorlage zu machen, welches die gesammten Unterlagen baldigt an die zur Entscheidung zuständige Provinzialdirektion gelangen läßt, unter Beifügung seiner Anerkennung über den Grad der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Den Unterlagen ist außerdem eine auf Grund der Volumisten anzufertigende Lohnnachweisung anzuschließen, wenn der Unfall voraussichtlich den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird.

### § 3.

Die erste Entscheidung über den Entschädigungsanspruch beziehungsweise die Feststellung der Entschädigung (§ 57, 58, 59, 60 und 61 des Unfallversicherungsgesetzes) hat unter der Leitung eines Beamten der nach § 1 bezeichneten Provinzialdirektion, unter Zugiehung des bei derselben beschäftigten Provinzialbaubeamten und eines für die Dauer von 3 Jahren von dem Provinzialausschuß dieser Provinz hierfür gewählten Mitglieds der genannten Körperschaft beziehungsweise des für den Fall seiner Verhinderung gewählten Stellvertreters, zu erfolgen. Die genannten 3 Personen bilden eine ständige Provinzialkommission, welche die ihr zugewiesenen Entscheidungen und Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Die Entscheidung hat auch ohne Antrag der zur Entschädigung Berechtigten zu erfolgen, sobald die Thatsachen feststehen, welche die Grundlage hierfür bilden (§ 58 des Unfallversicherungsgesetzes).

Von jeder Entscheidung über Feststellung oder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs ist dem die Rente Ansprechenden eine Ansertigung durch Vermittlung des zuständigen Kreisamts zu stellen. Dem Kreisamt sind auf Wunsch die hierüber erwachsenen Akten zur Einsicht mitzuteilen.

## § 4.

Die Provinzialdirektion beziehungsweise der Vorstehende der in § 3 bezeichneten Provinzialkommission wird sich vor der endgültigen Beschlusssfassung über die in § 1 Ziffer 1—4 und 6 bezeichneten Angelegenheiten mit dem zuständigen Kreisamte ins Benehmen setzen. Das letztere wird namentlich den in § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Das Verfahren der Provinzialdirektion in den derselben als Ausführungsbehörde obliegenden Angelegenheiten, sowie das Verfahren der Provinzialkommission wird im Wege der Geschäftsanweisung geregelt.

## § 5.

Jeder Kreis haftet auf Grund des § 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes als selbstständiger Träger der Unfallversicherung für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle. Nachdem aber die im Eingang bezeichneten Kreise unter sich einen Rückversicherungsverband abgeschlossen haben, werden die von den einzelnen Kreisen entstehenden Lasten auf sämtliche Mitglieder dieses Verbandes vertheilt.

Als Maßstab für diese Vertheilung gilt die Summe der von den Kreisen aufgewendeten Arbeitslöhne unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen der einzelnen Arbeiten, nach Maßgabe der jeweils bestehenden Gefahrentarife der Tiefbauberufsgenossenschaft, jedoch mit der Abänderung, daß die gehörsamen Handarbeiten (außer Steinschlag und Straßenbau) mit der Gefahrenziffer 1 (statt mit dermalen 0,9) in Ansatz gebracht werden.

Der Ausschlag dieser Kosten, wie der allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten des Schiedsgerichts (§§ 5 und 6) und der durch die Theilnahme der Bevollmächtigten von Krankenkassen an den Unfalluntersuchungen (§ 10) entstehenden Kosten findet nach Schluss jeden Jahres auf sämtliche Eingangs bezeichnete Kreise statt und werden die auf die einzelnen Kreise entfallenden Anteile von diesen, unter Zustellung einer Abrechnung hierüber, eingezogen.

## § 6.

Eine anderweitige Festsetzung der durch § 5 bestimmten Gefahrenklassen kann durch Beschuß der Kreise in einer zu diesem Zweck zu berufenden Versammlung von Vertretern derselben herbeigeführt werden, infosfern  $\frac{2}{3}$  derselben zu einem abändernden Beschuß sich vereinigen. Auf demselben Wege kann statutarisch beschlossen werden, daß die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 % übersteigenden Jahresarbeitsverdienst auszudehnen ist (§ 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887).

Dem Antrag auf Anberaumung einer Versammlung ist Seitens der Ausführungsbehörde zu entsprechen, sobald der Antrag hierzu von 6 Kreisen gestellt wird.

## § 7.

Jeder Kreis hat das Recht, aus dem nach § 5 gebildeten Rückversicherungsverband wieder auszuscheiden. Es bedarf hierzu nur einer diesbezüglichen, bei der Ausführungsbehörde 3 Monate vor Jahresende abzugebenden Erklärung.

Der ausscheidende Kreis hat in diesem Falle die aus Anlaß von Unfällen in diesem Kreis zugebilligten Entschädigungsbrenten zu übernehmen und für die Folgen derjenigen in seinem Kreis vorgelkommenen Unfälle aufzukommen, bezüglich welcher beim Ausscheiden das Feststellungsverfahren noch nicht beendigt ist.

## § 8.

Für den gesammten Geschäftsbereich der in § 1 bezeichneten Ausführungsbehörde wird ein Schiedsgericht unter dem Namen:

„Schiedsgericht in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen“

mit dem Sitz in Darmstadt errichtet. Die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die im § 47 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bezeichneten Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der Kreisbauinspektoren oder der nicht dem Arbeiterstande angehörenden Baubeamten der Kreise gewählt.

Die beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter (§ 47 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes) werden nach näherer Bestimmung eines noch zu erlassenden Regulativs von den Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den versicherten Baubetrieben beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, welche die in § 42 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Eigenschaften haben, gewählt.

## § 9.

Die als Schiedsgerichtsbeisitzer fungirenden Kreisbauinspektoren und Baubeamten der Kreise erhalten für diese Thätigkeit die für ihre Dienstgeschäfte vorgeschriebenen Tagegelder und Reisekosten.

Die aus dem Arbeiterstande gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten, außer der Vergütung des Lohnausfalls, ein Tagegeld von 4 M und den wirklich ausgewendeten Betrag der nothwendigen Reisekosten — die Eisenbahnsahrgelder für die 3. Wagenklasse — erstattet.

## § 10.

Die von den Vorständen der Krankenkassen auf Grund des § 45 des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten erhalten im

Fall der Theilnahme als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes bei Verzäumniß eines halben Tages oder weniger eine Entschädigung im Betrage ihres halben durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 2 M., bei Verzäumniß von mehr als einem halben bis zu einem ganzen Tag eine Entschädigung im Betrage ihres vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 4 M. Ersatz von Reisekosten wird nicht gewährt.

Den Mitgliedern der Krankenkassenvorstände werden aus Anlaß von Reisen, welche sie beuhfs Theilnahme an den Wahlen von Vertretern der Arbeiter unternehmen, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst und Tagegeldber aus der Kasse der Ausführungsbehörde nicht gewährt.

#### § 11.

Alle Zahlungen, für welche der Versicherungsverband aufzukommen hat, werden durch die Ausführungsbehörde auf die bei ihr zu führende Verbandsklasse angewiesen.

#### § 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1898, soweit sie die Bildung eines Schiedsgerichts und die Wahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer und Arbeitervertreter betreffen alsbald in Kraft.

Darmstadt, den 22. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

## Regulativ,

die Wahlen der Arbeiter-Vertreter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Betrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend.

Vom 22. November 1897.

---

Auf Grund des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, in Verbindung mit § 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 und mit den §§ 41 bis 44, 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, werden für den Geschäftsbereich der zur Ausführungsbehörde für die Bauunfallversicherung der Kreise des Großherzogthums bestellten Großherzoglichen Provinzialdirektion Starlenburg behufs der Wahl

- 1) der Vertreter der Arbeiter, und
- 2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht nachstehende Bestimmungen getroffen:

### A. Wahl der Arbeiter-Vertreter.

#### § 1.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht und der Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes werden für die in den Ausführungsvorschriften vom 22. November 1897 bezeichneten Bauarbeiten und Betriebe 6, aus jeder der Provinzen des Großherzogthums 2 Vertreter der Arbeiter gewählt.

#### § 2.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Verhinderungsfällen zu ersetzen und im Halle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode (§ 15 dieses Regulativs) in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 7 Abs. 4) einzutreten haben.

#### § 3.

Die Wahl der Vertreter und der Ersatzmänner erfolgt durch die Vorstände derjenigen im Großherzogthum bestehenden Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der

Knappfchaftsklassen, welchen mindestens zehn in den vorbezeichneten Betrieben beschäftigte, versicherte Personen angehören; von der Wahlberechtigung sind die dem Kassenvorstande angehörigen Vertreter der Arbeitgeber ausgeschlossen.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, reichsangehörige, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 gegen Unfall versicherte Arbeiter und Betriebsbeamte, welche Mitglieder dieser Krankenkassen und bei den obengedachten Bauarbeiten oder Betrieben dauernd beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### § 4.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen mittelst schriftlicher Abstimmung. Abgrenzung der Wahlbezirke wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in den obenbezeichneten Betrieben der Kreise beschäftigt werden.

#### § 5.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappfchaftsklassen, welchen mindestens zehn bei den in den Ausführungsordnungen bezeichneten Bauarbeiten oder Betrieben beschäftigte, versicherte Personen angehören, erhalten behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner von dem Wahlkommissär (§ 4 dieses Regulativs) je einen Stimmzettel, auf welchem der Namen und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse angegeben sind. Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt. Die Beifügung eines Exemplars dieses Regulativs erfolgt nur für die im Jahre 1898 vorzunehmende Wahl und für die später neu hinzutretenden Wahlkörper für diejenige Wahl, an welcher der Wahlkörper erstmals teilnimmt.

Als in Betracht kommende Mitgliederzahl gilt diejenige, welche auf Grund der gegangenen Ermittelungen in das Verzeichniß der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

#### § 6.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1) Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, welche Personen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmänner wählen wollen.

Beuhfs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, als von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Bau- oder sonstige Betrieb, in welchem sie dauernd beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Wahlkommisär einzusenden. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, sind ungültig.

### § 7.

Binnen einer Woche nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 6) stellt der Wahlkommisär das Wahlergebnis zusammen und nimmt hierüber unter Zugabe eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6 und 18) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§ 5 Abs. 2).

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Wahlkommisär zu ziehende Los.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmehrsten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmehrsten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten

Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmehrsten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervorvertreter gewählt und so fort.

Ist eine Person als Arbeitervorvertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

### § 8.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

### § 9.

Hält der Wahlkommissär zur Feststellung der Wählbarkeit der als Arbeitervorvertreter und als Ersatzmänner gewählten Personen weitere Ermittlungen für erforderlich, so hat er diese unverzüglich vorzunehmen. Andernfalls, beziehungsweise nach Abschluß dieser Ermittlungen, hat derselbe die gewählten Arbeitervorvertreter und Ersatzmänner von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

### § 10.

Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht für die oben bezeichneten Betriebe und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben.

Die Vertreter der Arbeiter treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Wahlkommissärs (§ 4) an dem von letzterem bezeichneten Orte zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimieren.

Der Wahlgang ist in der Regel nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach Benachrichtigung der Arbeitervorvertreter von dem Ergebnis der Wahl anzusezen. Gelangt das Ausbleiben eines der eingeladenen rechtzeitig zur Kenntnis des Wahlkommissärs, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlgange einzuladen.

## § 11.

Wählbar sind die in § 3 Absatz 2 bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörenden Personen, nicht auch die Betriebsbeamten.

## § 12.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervorsteher eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Aklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange Diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los.

## § 13.

Über die Wahl ist von dem Wahlkommissär ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuwölzen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen Arbeitervorsteher, beziehungsweise Ersatzmänner, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 18), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

## § 14.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Wahlkommissär von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann; ferner können ausscheidende Beisitzer oder Stellvertreter eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ablehnen. Wird die Übernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann dieselbe Seitens des unterzeichneten Großherzoglichen Ministeriums durch eine in die Staatsklasse fliegende Geldstrafe bis zu 500,- gegen die sich Weigernden erzwungen werden. Werweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, das Großherzogliche Kreisamt Darmstadt als die nach § 49 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der nach § 11 dieses Regulativs wählbaren Personen zu ernennen,

## C. Gemeinsame Bestimmungen.

## § 15.

Die Arbeitervertreter, die Ersatzmänner, sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom 1. Januar 1898 an.

Mit Ablauf des zweiten Jahres scheiden zwei Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern und ebenso ein Beisitzer mit seinen Stellvertretern und mit Ablauf des vierten Jahres die zwei anderen Arbeitervertreter mit ihren Ersatzmännern und der andere Beisitzer mit seinen Stellvertretern aus. Ausscheidende Arbeitervertreter und Beisitzer, sowie deren Ersatzmänner und Stellvertreter sind wieder wählbar. Fällt bei einem Gewählten eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§ 3 Absatz 2 und § 11) weg, so erlischt sein Mandat.

## § 16.

An die erstmalige Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Ausloosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter und des Beisitzers. Mit dem Ausscheiden der ausgelosten Arbeitervertreter beziehungsweise des Beisitzers scheiden auch die für dieselben gewählten Ersatzmänner beziehungsweise Stellvertreter von selbst aus.

Über die Ausloosung ist von dem Wahlkommisär ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Wahlkommisär hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgelosten, oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

## § 17.

Vinnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Wahlkommisär die von ihm aufgenommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem unterzeichneten Großherzoglichen Ministerium des Innern ein.

## § 18.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an Großherzogliches Ministerium des Innern, der Wahlkommisär.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Großherzoglichen Landesversicherungsamt entschieden. Besteht dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Erzähmannes für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Erzähmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

### § 19.

Die Zustellungen des Wahlkommissärs an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen sind, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes oder durch behördliche Vermittelung gegen Empfangsschein zu bewirken.

### D. Vergütungen.

#### § 20.

Die Vertreter der Arbeiter und deren Erzähmänner erhalten die ihnen aus Anlaß ihrer Dienstleistungen erwachsenen, nothwendigen baaren Auslagen nach der wirklichen Aufwendung erstattet und den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Tagesverdienste, mit welchem sie zu der Krankenkasse veranlagt sind, vergütet. Bei Reisen, welche dieselben auf Einladung oder Anordnung des Wahlkommissärs unternehmen, erhalten dieselben außer der Vergütung des Lohnausfalls, ein Tagegeld von 4 M. und den wirklich aufgewendeten Betrag der nothwendigen Reiseosten — die Eisenbahnfahrgelder für die III. Wagenklasse — erstattet.

Die Festsetzung der den Vertretern der Arbeiter und deren Erzähmänner zu gewährenden Vergütung erfolgt durch den Wahlkommissär (§ 4).

Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig.

Darmstadt, den 22. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

## Stimmenzettel

für die Wahl der Vertreter der Arbeiter im Geschäftsbereich des als Ausführungsbehörde für die Bauunfallversicherung der Kreise des Großherzogthums — den Kreis Offenbach ausgenommen — bestellten Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Bauunfallsachen der Selbstversicherungsverbände des Großherzogthums Hessen.

---

Wahlbezirk Nr. \_\_\_\_\_ (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Kasse (Name Söh)

Zahl der für die vorgenannte Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Kassenmitglieder:



(Stimmenzahl.)

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche § 3 des Wahlregulativs):  
 als Arbeitervertreter\*: \_\_\_\_\_ als Erfähmänner:  
 (Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Beschäftigt im Betriebe des)

1	1
	2
2	1
	2

\* Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

### Bescheinigung.

Dass die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und dass mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum)

(Unterschriften der Wähler)

Nummer des Wahl- bezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke.	Zahl der in dem Wahlbezirk zu wählenden Arbeiter- vertreter.	Name und Wohnort des Wahlkommissärs.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**Nº 43.**

Darmstadt, den 9. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend. — 2) Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volkschulen betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Lehrplan der Großherzoglichen Schullehrseminarien betreffend.

**Verordnung**  
zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung  
betreffend.

Vom 4. Dezember 1897.

**ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.**

Zur Ausführung oben bezeichneten Reichsgesetzes verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Befugnisse der Landeszentralbehörde werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 2.

Unter „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

- 1) Die Kreisausschüsse in den Fällen der Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (§§ 97, 100 c und 102 des Gesetzes) und in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen bei Auflösung oder Schließung einer Innung (§ 98 a und 100 c des Gesetzes.)
- 2) Die Kreisämter in allen übrigen Fällen, sofern nicht für die Handwerkskammern (§§ 103 ff., 100 t Absatz 4, 130 a Absatz 2, 131 b Absatz 2 und 133) abweichende Bestimmungen getroffen werden.

I.

54

## § 3.

Unter „untere Verwaltungsbehörde“ (§§ 96, 126 a, 128) sind zu verstehen in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der Bürgermeister der Stadtgemeinde, im Uebrigen das Kreisamt.

Beschwerde beziehungsweise Rekurs gegen die von der „unteren Verwaltungsbehörde“ getroffene Entscheidung geht, wenn die letztere von dem Bürgermeister der Stadtgemeinde ausgegangen ist, an den Kreisausschuß, anderenfalls an den Provinzialausschuß.

## § 4.

Unter „Gemeindebehörde“ ist die Gemeindevorstehung zu verstehen.

## § 5.

Die den „Polizeibehörden“ zugewiesenen Obliegenheiten sind von den Bürgermeistereien beziehungsweise von den für einzelne Orte eingerichteten besonderen Polizeiverwaltungen auszuüben.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. Dezember 1897.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

**Verordnung,**  
die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend.

Vom 29. November 1897.

Um durch Vereinfachung der Entlassungsprüfung eine Erleichterung der Zöglinge der Schullehreseminarien herbeizuführen, bestimmen wir hierdurch in Abänderung der Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend, vom 10. Januar 1876 und unter Vorbehalt weiterer Änderungen, daß die in den §§ 14—16 dieser Verordnung vorgesehene Prüfung in deutscher Sprache (Grammatik), physischer und politischer Geographie, Naturgeschichte und Chemie in Zukunft nicht mehr in der Entlassungsprüfung, sondern in der nach § 10 der genannten Verordnung abzuuhaltenden Prüfung für die Versetzung aus der Mittellasse in die Oberklasse vorgenommen werden soll. Sie findet unter dem Vorstehe eines Regierungs-kommissärs statt.

Darmstadt, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

de Beauclair.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**den Lehrplan der Großherzoglichen Schullehrerseminarien betreffend.**

Vom 29. November 1897.

---

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre erscheint es wünschenswerth, in dem Unterricht der Schullehrerseminarien unter Beibehaltung der bisherigen Lehrziele durch zweckmässigere Vertheilung des Lehrstoffes und Vereinfachung der Entlassungsprüfung (vergleiche die Verordnung, die Prüfungen für das Lehramt an Volkschulen betreffend, von heute) eine Erleichterung der Seminaristen herbeizuführen und zugleich ihrer methodisch-praktischen Ausbildung grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Indem wir weitere Änderungen vorbehalten, bestimmen wir deshalb in Abänderung des Lehrplans für die Großherzoglichen Schullehrerseminarien vom 10. Januar 1876 Folgendes:

- 1) In der Mittelklasse fällt eine Schreibstunde weg. Dafür tritt eine dritte Stunde für Naturlehre ein, die es ermöglichen soll, neben dem Klassenpensum in der Physik die Mineralogie in Verbindung mit der Chemie zu behandeln. (§§ 9 und 11 des Lehrplans.)
- 2) Die Stunde für deutsche Grammatik in der Oberklasse ist ausschließlich für die spezielle Methodik des deutschen Sprachunterrichts in der Volksschule zu verwenden und mit den praktischen Unterrichtsübungen im Deutschen in steter Verbindung zu halten. (§§ 4 und 5 des Lehrplans.)
- 3) Die in der Oberklasse für Mineralogie angesezte Stunde fällt weg. Dafür tritt eine Stunde für spezielle Methodik ein, die hauptsächlich für die Vorbereitung und Besprechung der Unterrichtsübungen im Rechnen, der Raumlehre und den Realien zu verwenden ist. (§§ 4 und 9 des Lehrplans.)
- 4) Die spezielle Methodik der übrigen Lehrfächer (Religion, Gesang, Zeichnen und Turnen) wird in den für die Oberklasse in diesen Fächern angesezten Lehrstunden behandelt. (§ 4 des Lehrplans.)
- 5) Die Unterrichtsübungen der Mittelklasse der Schullehrerseminarien sollen in Zukunft nicht mehr mit Kindern des ersten Schuljahres, sondern mit solchen aus der Mittelstufe der Volksschulen vorgenommen werden. In den Unterricht bei Kindern des ersten Schuljahres sind die Seminaristen der Oberklasse einzuführen. (§ 4 des Lehrplans.)
- 6) Da es wünschenswerth ist, daß die Seminaristen vor dem Abgang vom Seminar einen Einblick in den besonders schwierigen Unterrichtsbetrieb ein- und zweitlassiger

Volksschulen gewinnen, solche Schulen aber in Alzey, Bensheim und Friedberg nicht vorhanden sind, so soll die Oberklasse von Zeit zu Zeit, am besten in der zweiten Hälfte des Schuljahres, unter Führung des Seminardirektors oder eines Seminarlehrers geeignete ländliche Schulen in der Nähe der Seminarorte besuchen. Ueber die Ausführung dieser Anordnung werden die Direktionen der Schullehrerseminarien besondere Weisung erhalten.

Darmstadt, den 29. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

de Beauclair.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

**Nº 44.**

Darmstadt, den 17. Dezember 1897.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten Medaille betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den verewigten Kaiser Wilhelm gestifteten Medaille betreffend.

Vom 13. Dezember 1897.

---

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst geruht haben, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der vorbezeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen gestifteten Medaille allen Angehörigen des Großherzogthums, welche mit derselben beliehen worden, allgemein zu ertheilen, so wird dies hiermit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 13. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Köpfer.

**Chronologische Uebersicht**  
**der im**  
**Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1897**  
**enthaltenden**  
**Gesetze, Verordnungen u. s. w.**

Datum des Gesetzes sc.	Inhalt.	Nummer des Reg.- Blattes.	Seite.
4. Januar.	<b>G.</b> , die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betr.	1	1
14. Januar.	<b>G.</b> , Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums betr.	2	3
25. Januar.	<b>G.</b> , die Einberufung des XXX. Landtags betr.	3	13
26. Januar.	<b>G.</b> , die Organisation der Lokalverwaltung der Reichsteuern betr.	4	15
2. Februar.	<b>G.</b> , verfuchweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der Großherzoglich Hessischen (23.) Division unter die 25. Kavalleriebrigade betr.	4	15
6. Februar.	<b>G.</b> , die Abänderung des Statuts über die Organisation der Landesuniversität Sieben betr.	5	17
6. Februar.	<b>G.</b> , den Bau und Betrieb einer nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Industriebahn im Kreise Sieben betr.	5	18
10. Februar.	<b>G.</b> , die zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen ermächtigten Stellen betr.	6	20
17. Februar.	<b>G.</b> zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumgenossenschaften, vom 12. August 1896	6	19
19. März.	<b>G.</b> , den Schutz der Heilquellen zu Bad-Rommelbach betr.	7	21
20. März.	<b>G.</b> , die Dienstleistung für die Baulicher der Brandverhütungsbauhütte, nach die Zellenstrafanstalt Hugbach betr.	10	43
23. März.	<b>G.</b> , die Organisation der Baubeamten, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter betr.	8	23
24. März.	<b>G.</b> , die Festlegung des Eisenbahndirektionsbezirks Main und die anderweitige Abgrenzung des Eisenbahnrektionsbezirks Frankfurt a. M. betr.	8	23
26. März.	<b>G.</b> , die Radgehaltsverhältnisse und die Verfolgung der hinterbliebenen der im hessisch-Preußischen Gemeinschaftsbüro angestellten Staatsbahnenbeamten betr.	9	25
26. März.	<b>G.</b> , die Entloge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betr.	9	36
27. März.	<b>G.</b> , die Prorogation des Finanzgesetzes betr.	11	55
27. März.	<b>G.</b> , den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn von Sieben nach Dieber betr.	18	87
29. März.	<b>G.</b> , den Aufschlag der direkten Steuern für die ersten sechs Monate des Etatjahres 1897/98 betr.	12	61
31. März.	<b>G.</b> , die Organisation der Verwaltung der Staats Schulbetr.	11	56
31. März.	<b>G.</b> , die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betr.	13	65
31. März.	<b>G.</b> , betr. den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betr.	15	69
1. April.	<b>G.</b> , die Aufhebung des Salinenamts und Salinenträumts Theodorshalle betr.	12	64
5. April.	<b>G.</b> , den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt betr.	16	73
7. April.	<b>G.</b> , die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für den Bezirksseitenbahnrat zu Frankfurt a. M. betr.	15	71

Datum des Gesetzes.	In h a l t .	Nummer des Reg.- Blattes.	Seite.
8. April.	B., die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Bilderei betr.	14	67
10. April.	B., die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Aufhebung des Salzsteueramts Theodorshalle betr.	16	81
13. April.	B., den Abschluss einer Liebereinfahrt zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisation des Mains oberhalb Frankfurt bis Offenbach betr.	17	83
4. Mai.	B., den Ausschlag der direkten Steuern betr.	19	95
5. Mai.	B., die Ausgabe einer neuen Stempelmarke betr.	20	97
4. Juni.	B., die Organisation der Postalverwaltung der Reichsteuern insbesondere die Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und die Aufhebung des Steueramts Bübel betr.	21	99
12. Juni.	B., zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	23	105
14. Juni.	B., die Rundigung und Umwandlung vierprozentiger Staatsanlehen betr.	23	101
15. Juni.	B., die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 betr.	26	111
16. Juni.	B., die Aufhebung der Medizinalstelle vom 14. November 1865 betr.	24	107
18. Juni.	B., die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Errichtung der Ortsfeinmeierei Bübel und die Aufhebung der Ortsfeinmeierei Grünberg betr.	25	109
18. Juni.	B., den Ausbau des zweiten Gleises der Eisenbahndampfumlauf von Frankfurt a. M. nach Mainzheim betr.	27	129
15. Juli.	B., die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen betr.	28	134
17. Juli.	B., die Werkstätten der Nieder- und Wöschefabrikation betr.	28	132
24. Juli.	B., die Erteilung von Grundeigentum betr.	28	131
31. Juli.	B., den Erlass einer Rheinhäfen-Gesetzgebung betr.	31	143
4. August.	B., den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Wölfeleben über Neu-Bamberg und Frei-Lauzenstein nach Jüttfeld betr.	29	135
13. August.	B., die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für das Justiz- und Verwaltungswachstum betr.	30	139
13. August.	B., die Gnadengegschriften.	30	140
26. August.	B., die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausführung der Hauptfeindbahnen und der Normenordnung über die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Beschriftung der Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 betr.	32	175
27. August.	B., die Bezeichnung der die Ziele höherer Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als „höhere Bürgerschulen“ betr.	33	177
5. September.	B., die Einführung einer „Bezeichnung für 100 Kilogramm“ betr.	34	179
13. September.	B., die Prorogation des Immungesetzes betr.	35	181
27. September.	B., die Abgabe starrwirksamer Arzneimittel, sowie die Beigabefreiheit und Bezeichnung der Arzneimäler und Standgefäße in den Apotheken betr.	36	183
9. Oktober.	B., die Bestellung der Senatarmen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.	37	185
20. Oktober.	B., die gemeinsame Ausungen der landwirthschaftlichen Provinzialvereine des Großherzogtums betr.	38	187
29. Oktober.	B., die dienstliche Benennung der Leiter der höheren Bürgerschulen betr.	39	191
3. November.	B., die Aufnahme einer 3½% Staatsanleihe von 14 703 000 A. zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.	41	195
13. November.	B., die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1883 über das Grundeigentum und Hypothekenreisen in der Provinz Hessen-Nassau betr.	40	193
22. November.	Ausführungsverordnungen zu dem Bauanfallsversicherungsgesetze vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) bezüglich der Versicherung von Unfallschäden in den unter § 4 Riff 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogtums unternommenen Bauarbeiten	42	199
22. November.	Regulatives, die Wahlen der Arbeiterversetzung und der vor diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Baubetrieb der Kreise des Großherzogtums am Beschäftigten Personen betr.	42	205
29. November.	B., die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betr.	43	216
29. November.	B., den Lehrplan des Großherzoglichen Schulreferendarseminars betr.	43	217
4. Dezember.	B., zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr.	43	215
13. Dezember.	B., die Vergleichung der zum Amtieren an G. Majestät den verweigerten Kölner Wilhelm gestellten Meßsätze betr.	44	219

# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Großherzoglich Hessischen Regierungsblaues vom Jahre 1897.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblaat von 1897 enthält 44 Nummern.)

## A.

Apostolen des Großherzogthums, Vorchriften über die Einrichtung und den Betrieb derselben, Verordnung darüber. 3.  
Arbeiter-Vereiter, die Wahlen derselben und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht für die im Betrieb der Kreise des Großherzogthums beschäftigten Personen, Regulativ darüber. 205.  
Arzneimittel, die Abgabe starvwiegender, sowie die Verhaftheit und Verzehrung der Arzneigläser und Stäbe, gefügt in den Apotheken, Bekanntmachung darüber. 183.

## B.

Bab-Wanheim f. „Hellsquellen“.  
Bauarbeiten der Kreise f. „Unfallversicherung“.

Baubeamte, die Organisation derselben, hier: die Aufhebung der Großherzoglichen Straßenbauämter, Bekanntmachung darüber. 23.

Baudirektor f. „Gebäudeaufsicht Baybad“.

Bauhöherer der Brandversicherungsanstalt, die Dienstanzahlung für dieselben, Bekanntmachung darüber. 43.

Bauaufsichtsverordnungssatz vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287), Ausführungsordnungen zu denselben bezüglich der Versicherung von Unfallshänden in den unter § 4 Riffer 3 fallenden, von zur Selbstversicherung zugelassenen Kommunalverbänden des Großherzogthums unternommenen Bauarbeiten. 199.

Betriebsausfälle, die Färsche für Beamte in Folge von solchen, Gesetz darüber. 36.

Betriebsleitbeamte in Frankfurt a. M., die Wahlen der Großherzoglich Hessischen Mitglieder für denselben, Verordnung darüber. 71.

Brandversicherungsanstalt f. „Bauschäfer“.

Bürgerschulen, höhere, die Bezeichnung der die gleie höhere Lehranstalten verfolgenden erweiterten Volksschulen als solle, Bekanntmachung darüber. 177.

Bürgerschulen, höhere, die dienstliche Benennung der Leiter derselben („Rector“), Bekanntmachung darüber. 191.

Baybad f. „Gebäudeaufsicht“.

## D.

Dorfschen f. „Landesdirektkasse“.

Darmstadt f. „elektrische Straßenbahn“.

Dietburg, Ortsfeuerwehr, f. „Übergangsscheine“.

Dienstanleitung f. „Bauschäfer“.

Doppelzettner f. „Kilogramm“.

## G.

Eisenbahn, sammelweise, von Gießen nach Bieber, den Bau einer solchen, Bekanntmachung darüber. 87.

Eisenbahn-Betriebsbeamte f. „Hauptheisenbahnen“.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Mainz, die Festlegung derselben und die anderweitige Abgrenzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a. M., Bekanntmachung darüber. 58.

Elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Darmstadt, den Bau und Betrieb einer solchen, Bekanntmachung darüber. 73.

Enteignung f. „Grundeigenthum“.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über dieselben, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumgenossenschaften, vom 12. August 1896. 19.

Erweiterte Volksschulen f. „Bürgerschulen, höhere“.

## F.

Finanzgesetz, die Prorogation derselben, Gesetz darüber. 55. 181.

Förster, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz derselben, Bekanntmachung darüber. 67.

Festaufst a. M. f. „Eisenbahn-Direktionsbezirk“ und „Bezirkseisenbahnamt“.

Festaufst a. M.—Mannheim f. „Gleis, großes“.

## G.

Gendarmerie, die Bestellung derselben zu hälftsbüromit den Staatsanwaltschaft, Verordnung darüber. 185.

Gewerbesetzung, die Abänderung derselben, Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. 106. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. 215.

Gießen-Bieber f. „Eisenbahn, sammelweise“.

Gleis, zweites, der Eisenbahnlinie von Frankfurt a. M. nach Wanheim, den Aufbau derselben, Gesetz darüber. 129.

Grafschaft, Steueramt, } f. „Reichsteuern.“

Grindauer, Ortsfeuerwehr, } f. „Reichsteuern.“

Grundstücke, die Enteignung von solchen, Verordnung darüber. 181.

Grundstücke und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1898 über derselbe, Verordnung darüber. 198.

## H.

Hauptheisenbahnen, die Abänderung der Betriebsordnung und der Normen für den Bau und die Ausrüstung derselben und der Bahnoordnung für die Nebenreisenbahnen Deutschlands, sowie den Bestimmungen über die Besoldung der Eisenbahn-Beamten vom 8. Juli 1892, Bekanntmachung darüber. 175.

Heilsquelle zu Bab-Raubel im Schutz derselben, Verordnung darüber. 21.

Heilige Preußischer Gemeinschaftsdruck, die Zubehörhalbstoffe, Haltmisse und die Verfertigung der hinterbliebenen der in denselben angestellten Staatsfeuerwehrbeamten, Gesetz darüber. 25.

**Höhere Bürgerschulen** s. „Bürgerschulen.“  
**Hypothesenwesen in Rheinhessen** s. „Grundeigenthum“.

**N.**

**Industriebahn** im Kreise Gleichen, den Bau und Betrieb einer solchen, nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden vom Hultweier der Firma Karl Haas an jun. in Gleichen bei Großen-Linden nach der Siedlung Großen-Linden, Bekanntmachung darüber. 18.

**Justiz- und Verwaltungsjugend**, die zweite Prüfung (Staatsprüfung) für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 189.

**R.**

**Kanalisierung**, s. „Main“.

**Kilogramm**, 100, die Einführung einer Bezeichnung dafür („Doppelzentner“), Bekanntmachung darüber. 179.

**Kleider- und Wäschefabrikation** s. „Werkstätten“.

**Konsumgenossenschaften** s. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“.

**Krankenversicherungsgesetz**, die Ausführung desselben, Bekanntmachung darüber. 1.

**S.**

**Lampertheim**, Steueramt, s. „Reichsteuern.“

**Landkreissteuerei**, die Ausbringung der zur Gewährung von Darlehen aus derselben erforderlichen Geldmittel, Gesetz darüber. 65.

**Landkreisbüro** Gleichen, die Änderung des Statuts über die Organisation derselben, Bekanntmachung darüber. 17.

**Landtag**, XXX., die Übernahme der zur Gewährung von Darlehen aus derselben erforderlichen Geldmittel, Gesetz darüber. 65.

**Landwirtschaftsbüro**, verschlüsselte Unterstellung einiger im Bezirke der Großherzoglich Hessischen (25.) Division unter die 25. Kavallerie-Brigade, Bekanntmachung darüber. 15.

**Landwirtschaftliche Provinzialvereine** s. „Provinzialvereine“.

**Lehramt** an Volksschulen, die Prüfungen für dasselbe, Verordnung darüber. 216.

**Lehrplan** s. „Schullehrterminale“.

**M.**

**Main**, den Abschluss einer Übereinkunft zwischen Hessen und Preußen wegen Fortführung der Kanalisation derselben oberhalb Frankfurt bis Offenbach, Bekanntmachung darüber. 83.

**Mainz** s. „Eisenbahndirektionsbezirk“.

**Medaille**, die Verleihung der zum Andenken an Seine Majestät den vereinigten Kaiser Wilhelm gestifteten, Bekanntmachung darüber. 219.

**Mehrsimalige vom 14. November 1865**, die Aufhebung der selben, Bekanntmachung darüber. 107.

**N.**

**Nebenbahn** von Wöllstein über Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim nach Fürfeld, Bekanntmachung darüber. 185.

**Nebenbahnen**, den vierten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890, die Herstellung von solchen betreffend, Gesetz darüber. 69.

**Nebenbahnen Deutschlands**, Bahnordnung für dieselben, s. „Hauptbahnen.“

**P.**

**Prorogation** s. „Finanzgesetz“.

**Provinzialverband**, landwirtschaftliche, des Großherzogthums Sachsen-Anhalt, Bekanntmachung darüber. 187.

**Prüfungen** s. das betreffende Fach oder Amt.

**Reichsteuern**, die Organisation der Localverwaltung bezw. Gebietsbezirke derselben, Bekanntmachungen darüber. (Steueramt Lampertheim) 15; (Errichtung eines Steueramts zu Groß-Umstadt und Aufhebung des Steueramts Vilbel) 99; (Errichtung des Ortssteueramtes Vilbel und Aufhebung der Ortssteueramter Grünberg) 105; (Aufhebung des Salzsteueramtes Theodorshalle) 81.

**Reichsstädte**, die Ausbildung der

Stadtverordnung darüber. 143.

**Reichsgehaltstabelle** s. „Deutsch-Preußischer Gemeinschaftsbund.“

**F.**

**Salinenamt**

**Salinenamt** } s. „Theodorshalle.“

**Salzneamt**

**Schuldgericht** s. „Arbeiter-Verteiler.“

**Schullehrterminale**, Großherzogliche, den Lehrplan derselben, Bekanntmachung darüber. 217.

**Staatsanleihe** von 14 703 000 M., 3½%, die Aufnahme einer solchen zur Deckung unerforderlicher Bedürfnisse des Staates, Bekanntmachung darüber. 195.

**Staatsanleihe**, die Rückbindung und Umlaufhandlung vierprozentiger, Gesetz darüber. 101.

**Staatsstiftsbahnen** s. „Deutsch-Preußischer Gemeinschaftsbund.“

**Statthalter**, die Organisation der Verwaltung derselben, Gesetz darüber. 56.

**Standesamt** s. „Arzneimittel.“

**Stempelmarke**, die Ausgabe einer neuen (im Werthe von 500 M.), Bekanntmachung darüber. 97.

**Stenare, direkte**, den Ausdruck derselben für die ersten sechs Monate des Staatsjahres 1897/98, Bekanntmachungen darüber. 61. 95.

**Streifenbahn** s. „elektrische Streifenbahn“.

**Streichenanämter**, Großherzogliche, s. „Baubeamte.“

**G.**

**Telegraphenordnung** für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897, Bekanntmachung darüber. 111.

**Theodorshalle**, die Aufhebung des Salinenamts und Salinenrentamts, Bekanntmachung darüber. 64.

**Theodorshalle**, die Aufhebung des Salzsteueramts, s. „Reichsteuern“.

**A.**

**Uebergangssätze**, die zur Ausfertigung und Erledigung von solchen ermächtigten Stellen (Ortssteueramte Dieburg), Bekanntmachung darüber. 20.

**Umsatzsteuerung** der bei Bauarbeiten der Kreise beschäftigten Personen, Bekanntmachung darüber. 184.

**B.**

**Verwaltungsjugend** s. „Justifach.“

**Vibel**, Ortssteueramte und Steueramt, s. „Reichsteuern“. - **Vollschulen** s. „Lehrplan“.

**B.**

**Wahlen** s. „Arbeitervertreter“ und „Bezirksteilensabbau“.

**Werkstätten** der Kleider- und Wäschefabrikation, Bekanntmachung darüber. 132.

**Wöllstein-Fürfeld** s. „Nebenbahn“.

**C.**

**Zellenschafanstalt** **Oppach**, die Aufhebung der Großherzoglichen Baubehörde für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 25.

# **Beilagen**

zu dem

**Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt**

**für das Jahr 1897.**

---

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.



# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 20. Januar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderungen. — 4) Befreiung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Militärdienstnachrichten. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Konkurrenzgerüffnungen.

### Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung sind demnächst zwei Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle dienjenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingelommen sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 30. 1. Mts. ihr Gesuch unter Anschluß des Geburtscheins bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Darmstadt, den 15. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Dezember 1896 der Präsidentin des Alice-Vereins für Frauenbildung und Erwerb Frau Marie von Hombergk zu Bach zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Ludwigsordens zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Dezember 1896 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz: Lünchermeister Franz Karl Mährlein und Küfermeister Georg Konrad Philipp Maurer.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 2. Januar wurde der am 15. April 1889 in Mainz geborenen Tochter der Ehefrau des Franz Klem in Rosheim, Elisabetha Ledezky in Rosheim, gestaltet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Klem“.
- 2) am 6. Januar wurde dem Hermann Dewald in Oppenheim, geboren in Dolgesheim am 8. August 1849, Sohn des Daniel Dewald und dessen Ehefrau Clara, geborenen Maier, gestaltet, neben seinem seitlichen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Heinrich“ — zu führen.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. Januar wurde der Gerichtsassessor Hans Soldan in Worms zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsfachen in Worms und bei dem Amtsgericht Worms zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. Dezember 1896 den Hofsjunker, Polizeiamtmann Friedrich von Bechtold und
- 2) am 2. Januar den Hofsjunker, Kreisamtmann Leopold von Werner — zu Kammerjunkern, —
- 3) am 13. Januar den Straßenmeister Jakob Volz zu Bubach zum Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Mainz, die Bauaufsichtsräte Georg Ahmus aus Griesheim und Joseph Brüdner aus Gernsheim zu Straßenmeistern, sowie den Stationsgehilfen bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Eise aus Lich zum Stationsassistenten bei den Hessischen Staatsbahnen — zu ernennen.
  
- 1) Am 2. Januar wurde der Schulamtsalpirant Karl Maurer aus Ober-Eschbach, im Kreise Friedberg, zum Lehrer an der Präparandenschule in Lindenfeld, unter Verlassung in der Kategorie der Volkschullehrer, mit Wirkung vom 1. Januar an, ernannt;
- 2) an demselben Tage wurde der Schulamtsalpirant Albertine Ettenberger aus Heppenheim a. d. B. eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, übertragen;
- 3) am 5. Januar wurden der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Jakob Hummel zum Pfandmeister für den Betreibungsbezirk Alsfeld und der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Worms Wilhelm Adelberger zu Wöllstein zum Pfandmeister für den Betreibungsbezirk Wald-Michelbach, —
- 4) am 6. Januar wurde der Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Wald-Michelbach Oskar Steinert zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Eltigenstadt — ernannt.
- 5) am 9. Januar wurde dem Militärwanwälter Heinrich Emich aus Ober-Kamstadt die Stelle eines Seminaridiers am Schullehrerseminar zu Friedberg übertragen.

### Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. Januar dem unberittenen Wachtmeister i. P. Jakob Henkel, seither im Gendarmeriekorps, das Silberne Kreuz —
- 2) am 9. Januar dem Stabsarzt a. D. Dr. Friedrich, zuletzt Bataillonsarzt im 3. Infanterie-Regiment (Leibregiment) Nr. 117, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen — zu verleihen.

### Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civilammer, vom 29. Dezember 1896, sind 1) Johann Lorenz Lind, auch Georg Lind genannt, und 2) Johann Georg Lind, beide in Udenheim zuletzt wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

### Konkurrenzöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten- und Lettorendienst verbunden;
- 2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Olsen, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 4. Februar 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Niederschriftung des 5. und 6. Ziels der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbüch für 1896/97 betreffend. — 3) Übersicht der für das Rechnungsjahr 1897/98 vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 5) Ordenoverleidungen. — 6) Ernennung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensänderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Dienstbefehl. — 10) Charaktererteilungen. — 11) Konkurrenzver öffnungen.

### Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1896 sind von dem Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden und Corporationen zu deren Annahme ermächtigt worden.

Okt ober.

#### Abtheilung I.

1) Schenkung der Frau Konsul Schöner Witwe an die evangelische Kirche zu Nieder-Beerbach zur Anschaffung einer neuen Kirchenorgel, im Betrage von 200 M;

2) Vermächtnis der Eheleute Heintz, Ludw. Klemm zu Ridda an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 200 M;

3) Schenkung zweier Unbenannten an die israelitische Religionsgemeinde Darmstadt als Beitrag zur Errichtung eines jüdischen Krankenhauses daselbst, im Betrage von 500 M;

4) Schenkung eines Unbenannten an die evangelische Kirche in Altenstadt zur Anschaffung einer Altardecke, im Betrage von 300 M;

5) Schenkung der Familie Adam Opel zu Rüsselsheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem silbernen Taufgeräth -- Taufkanne, Taufdecken und Behältniß -- im Werthe von 700 M;

6) Vermächtnis der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an die Blindenanstalt in Friedberg unter dem Namen: „Henriette Ganzert- und Caroline Dannenberger-Stiftung“, im Betrage von 10000 M;

7) Schenkung des Peter Stresheim V. zu Griedel an die evangelische Kirche daselbst für einen Kirchenneubau, im Betrage von 300 M;

II.

2

- 8) Schenkung der Johannes Schwarz I. Cheleute zu Groß-Winternheim an die evangelische Kirche dasselbst, bestehend in silbernem Abendmahlsgeräthe im Werthe von 468 M;
- 9) Schenkung der Erben der Margaretha Gärtner von Lorsch an die dortige katholische Kirche für den Pfr. Kraus'schen Stiftungsfonds zur Errichtung eines Hospitals, im Betrage von 200 M;
- 10) Schenkung einer Unbekannten an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Aufbesserung des Armenfonds, im Betrage von 10000 M;
- 11) Schenkung des katholischen Dekanats Worms an die katholische Kirche zu Pfiffligheim zum Besten eines Kapellenbaufonds, im Betrage von 407 M. 84 S;
- 12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Mölsheim zur Dotierung der dortigen Pfarrei, im Betrage von 34836 M;
- 13) Schenkung des Ludwig Braun in Mainz an die katholische Kirche zu Bingen zum Ausbau der St. Rochuskapelle dasselbst, im Betrage von 4600 M;
- 14) Schenkung Ungenannter an die katholische Kirche zu Bad Nauheim zum Zwecke eines Kirchenneubaus, im Betrage von 1000 M;
- 15) Schenkung der Firma J. Hildebrand zu Pfungstadt an die Gemeinde Pfungstadt zur Erbauung eines Krankenhauses, im Betrage von 1000 M.

### Abtheilung II.

- 1) Schenkung der Wittwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an die dortige katholische Kirche St. Josef zur Tilgung der Bauschuld und zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 1000 M;
- 2) Schenkung der Erben der Margaretha Gärtner von Lorsch an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
- 3) Schenkung der Wittwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an die dortige katholische Kirche St. Peter zur Stiftung von zwei heiligen Messen, im Betrage von 400 M;
- 4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gernsheim zur Stiftung eines Norate-Amts, im Betrage von 300 M;
- 5) Schenkung der Gregor Reiß Wittwe in Abenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 6) Schenkung des Heinrich Philipp Selbst zu Fehlheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
- 7) Schenkung der Elise Schlett von Radheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M.

### November.

#### Abtheilung I.

- 1) Vermächtniß der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an das Diaconissenhaus „Elisabethenstift“ dasselbst zur Verwendung für Freibetten, im Betrage von 16000 M;
- 2) Schenkung der israelitischen Religionsgemeinde Gießen an die „Dr. Levi-Stiftung“ dasselbst, im Betrage von 500 M;
- 3) Schenkung der politischen Gemeinde Gonzenheim an die evangelische Kirchengemeinde dasselbst, bestehend in einem Bauplatz im Werthe von 3000 M;

- 4) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Martinsgemeinde zu Darmstadt für den Fond zur Anstellung einer zweiten Gemeindeschwester, im Betrage von 300 M;
- 5) Schenkung des Domkapitulars Erwin Josef Rößler in Mainz an den Pfarrfonds der katholischen Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 2065 M 80 H;
- 6) Schenkung der Witwe Maria Elise Ohaus zu Mainz an den Baufonds der St. Bonifatiuskirche daselbst, im Betrage von 1000 M;
- 7) Schenkung des Oberappellationsgerichtsraths Dr. Josef Röder zu Darmstadt an das Barmerheide-Schwesternhaus daselbst, im Betrage von 10000 M;
- 8) Vermächtnis des Pfarrers Lenges in Heimersheim an die dortige katholische Kirche, bestehend in seinem ganzen Vermögen im Betrage von ca. 7000 M.

### Abtheilung II.

- 1) Schenkung des Adam Groß zu Groß-Umstadt an die katholische Kirche zu Ribba für Unterhaltung zweier Gräber und zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von je 200 M.
- 2) Schenkung der Eva Reis zu Wattenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 M;
- 3) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bessungen zur Stiftung von drei heiligen Messen, im Betrage von 300 M;
- 4) Schenkung der Erben des Georg Rößler von Herrnsheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 M;
- 5) Schenkung der Erben des Johann Baptist Schumacher zu Ockenheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 225 M;
- 6) Schenkung der Witwe Peter Krust in Kofenheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
- 7) Schenkung des Johann Schöber II. zu Sponheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 8) Schenkung des Karl Philipp Eichhorn zu Heidesheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 M;
- 9) Schenkung des Aquilin Merz von Herbstein an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M.

### Dezember.

#### Abtheilung I.

- 1) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse Dorn-Dürkheim — Wintersheim an die evangelische Kirche zu Wintersheim zur Erbauung einer Kirche, im Betrage von 2108 M;
- 2) Schenkung der Philipp Trapp Cheleute in Harxheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in silbernen Taufgefäßen im Werthe von 220 M 42 H;
- 3) Schenkung der politischen Gemeinde Bönenstadt an die evangelische Kirche daselbst zum Zweck einer Kirchenheizungsanlage, im Betrage von 450 M;
- 4) Schenkung an die evangelische Johannisgemeinde zu Darmstadt im Rechnungsjahr 1894/95 von Seiten des Kirchenbauvereins, im Betrage von reichlich 3354 M 32 H, von Seiten des Frauenvereins, im Betrage von reichlich 360 M 38 H und von den 1895er Konfirmanden der Johannis Kirche für eine Abendmahlslamme, im Betrage von 300 M;

2\*

- 5) Schenkung der Witwe des Kirchenvorstehers Ludwig Happe zu Hartheim an die evangelische Kirche dafelbst als Grundstock zur Anschaffung einer dritten Kirchenglocke, im Betrage von 300 M.  
 6) Vermächtnis der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an die Knabenarbeitsanstalt dafelbst, im Betrage von 30000 M.;  
 7) Schenkung des in Wien verlebten Adig Gröbel an die Stadt Friedberg zu Gunsten der „Ludwig und Elise Gröbel-Stiftung“ zur Unterstützung von Kranken, im Betrage von 6000 M.;  
 8) Schenkungen an die katholische Kirche zu Offstein zur Errichtung eines Kirchenbaues:  
   a. seitens des Bonifaziussvereins zu Paderborn, im Betrage von 2500 M.;  
   b. seitens des Bonifaziussvereins zu Breslau, im Betrage von 200 M.;  
   c. seitens des Bonifaziussvereins zu Mainz, im Betrage von 1000 M.;  
   d. seitens verschiedener Ungenannter, im Betrage von 1300 M.;  
 9) Schenkung eines Ungenannten an die Gemeinde Griedel zur Anschaffung einer Straßenlaterne, im Betrage von 300 M.;  
 10) Schenkung der Mitglieder des Hospitalvorstandes und des städtischen Technikers Mink zu Wensheim an das Hospital dafelbst, bestehend in einer Glocke;  
 11) Schenkung mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Utberach, bestehend in einer Orgel im Werthe von 7195 M.;  
 12) Vermächtnis der Privatin Emilie Dannenberger zu Darmstadt an das Alice-Hospital dafelbst, bestehend in einem Wohnhause, in Mobilien und Wertpapieren im Gesamtwerthe von 40—45000 M.;  
 13) Schenkung des Georg Schwahn I. in Mörfelden an die dortige Gemeinde, im Betrage von 600 M.

#### Abtheilung II.

- 1) Schenkung der Frau Konrad Stumpf in Worms an die dortige katholische Kirche zu St. Martin zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 M.;  
 2) Schenkung der Katharina und Barbara Link zu Odenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 225 M.;  
 3) Schenkung des Anton Kling III. zu Oppershofen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M.;  
 4) Schenkung des katholischen Pfarrers Appel zu Oppershofen an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M.;  
 5) Schenkung der Barbara Fäth zu Dieburg an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung von vier heiligen Messen, im Betrage von 320 M.;  
 6) Schenkung der Georg Eckert III. Eheleute zu Eberheim an den dortigen Kaplaneifonds zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M.;  
 7) Schenkung der Erben der Amalie Medicus zu Gernsheim an die dortige katholische Kirche zur Abhaltung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 400 M.;  
 8) Vermächtnis der Helene Darmstadt zu Bodenheim an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 M.;  
 9) Schenkung eines Ungenannten an das St. Vincenz- und Elisabethenhospital in Mainz zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses und unter anderen Auflagen, im Betrage von 20000 M.;  
 10) Schenkung der Familien Konrad und August Bräden in Büdesheim, Kreis Bingen, an den Benefiziatenfonds dafelbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 230 M.;

11) Schenkung der Geschwister Griesmann zu Urberach an die dortige katholische Kirche zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₢.

Zu Gemässheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 21. Januar 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:  
von Knorr.

Dr. Rohde.

### Bekanntmachung,

die Wichterhebung des 5. und 6. Ziels der Gemeindenumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1896/97 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das 5. und 6. Ziel der in dem Voranschlag der Gemeinde Seidenbuch für 1896/97 vorgesehenen Umlagen (Regierungsblatt von 1896, Beilage Nr. 9) mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nicht zur Erhebung gelangen wird.

Bensheim, am 9. Januar 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Bensheim.**

Groß.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Odb.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 ₢ Normal- steuer- kapital.	Erfahrungsziele:	Bemerkungen.
1	Bobenhausen II . . . . .	460	23,742	4	
2	Ginsterhausen . . . . .	270	26,669	4	
3	Laubach mit Ruppertsburg . . . . .	750	30,621	4	
4	Gedern . . . . .	1600	19,601	4	
5	Öber-Seemen . . . . .	600	14,356	4	
6	Ulrichstein . . . . .	870	26,028	4	Der Voranschlag ist für 1896/99 aufgestellt und kommt hier das zweite Drittel der Gesamtaumlage von 810 ₢ zur Erhebung.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Schotten, den 14. Januar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönsfeld.

### Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898 folgende Umlage in 6 Zielen erhoben werden:

41 350 .- auf das Gesammtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder.

Der Auschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 16. Januar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Roth.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 13. Januar dem Pfandmeister bei dem Rentamt Friedberg Jakob Debo das Silberne Kreuz, —
- 2) am 18. Januar dem Schloßverwalter i. P. Georg Röß die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen, —
- 3) an demselben Tage dem Hoflaquai i. P. Philipp Schmidt die Silberne Medaille des Ludwigsordens, —
- 4) am 25. Januar zum 1. Februar dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Geheimen Kommerzientalen Franz Werner und dem Vorsitzenden der Spezialdirektion dieser Bahn, Geheimen Regierungsrath Dr. V. Reinhard, aus Anlaß des Abschlusses ihrer langjährigen Tätigkeit bei der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn, das Komithurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Januar dem Major à la suite von Schoen die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausordens I. Klasse und des ihm von Seiner Majestät dem König von Rumänien verliehenen Kronenordens (Großoffizier) zu ertheilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 6. Januar wurde dem am 27. Mai 1881 in Gramersheim geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Hofmann daselbst, Peter Beyer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familien-namen „Hofmann“, —
- 2) am 19. Januar wurde der am 28. November 1884 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Ernst Ahmann daselbst, Elise Margaretha Anna Hamel, gestattet, statt ihres seitherigen in Zu-kunft den Familiennamen „Ahmann“ — zu führen

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. Januar dem von sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach präsentirten evangelischen Pfarrer und Delan Emil Münn zu Ulla die I. evangelische Pfarrstelle zu Schotten, —
- 2) am 19. Januar dem Pfarrverwalter Otto Groß zu Burkards, im Delanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Otto Kapesser zu Eich die evangelische Pfarrstelle zu Pfäffigheim, im Delanat Worms, —
- 4) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Otto Schreiber zu Langd, im Delanat Nidda, die evan-gelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
- 5) am 25. Januar in Gemäßheit der Art 3 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsbördnung betreffend, den Geheimen Staatsrat von Werner zum landesherrlichen Kommissär für die erste Kammer, sowie die Geheimräthe Emmerthal und Dr. Ussinger zu Mitgliedern der landesherrlichen Einweisungskommission für die zweite Kammer, —
- 6) an demselben Tage den ersten Lehrer und Dirigenten der erweiterten Volksschule zu Homberg a. O. Hans Kromm zum Lehrer an der Realschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
- 7) am 30. Januar den Bauaufseherappiranten Wilhelm Bopp aus Dorheim zum Straßenmeister — zu ernennen
  
- 1) Am 13. Januar wurde der von dem Herrn Gräfen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, präsentirte Schulverwalter Eugen Reinhardt daselbst für diese Stelle befähigt;
- 2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Moser zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hechtsheim, im Kreise Mainz, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin Katharina Blaife zu Arheilgen, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule daselbst — übertragen;
- 4) am 18. Januar wurde Adam Kahnemeier zu Lindenselz zum Rentamtsgehulsen ernannt;
- 5) am 23. Januar wurde der Straßenmeister Wilhelm Götz zu Höfheim in den 3. Straßenmeister-bezirk des Straßenbauamts Alzey mit dem Wohnsitz in Westhofen, —
- 6) an demselben Tage wurde der Straßenmeister Adam Steinbrecher zu Buhbach in den 7. Straßen-meisterbezirk des Straßenbauamts Alzey mit dem Wohnsitz in Mörlenbach — versetzt;
- 7) am 25. Januar wurde dem Schullehrer Wilhelm Schnell zu Mettenheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rodau, im Kreise Dieburg, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Paul Schnellbacher zu Rodau, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ostleiden, im Kreise Alsfeld, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Kraußmüller zu Böddelsbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Übersheim, im Kreise Worms, —
- 10) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Raß zu Übersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Joseph Nicolai zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhrtichen, im Kreise Alsfeld, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Balhazar Porth zu Nieder-Ostleiden, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lauterbach, —

- 13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Schumacher zu Gengingen, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mettenheim, im Kreise Worms, —
- 14) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Konrad Dieß zu Lauterbach eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Osthofen, im Kreise Worms, —
- 15) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Schmahl zu Osthofen, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gengingen, im Kreise Bingen, —
- 16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsinspiranten Heinrich Maus aus Uffhofen, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechenheim, im Kreise Alzey, — übertragen;
- 17) an demselben Tage wurde der Kanzleivärtler Johann Anton Schuchmann zum Bureauidiener bei der Hauptkasse der Main-Neckar-Eisenbahn ernannt.

Dem katholischen Pfarrer Johannes Thomas zu Hahloch wurde die katholische Pfarrstelle zu Unter-Schönmattenwag, im Dekanat Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, übertragen.

### Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigt geruht:

am 30. Januar den vortragenden Rath bei der Abtheilung für Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen, Geheimer Oberbaudrath Arthur Weiß von der Stelle des ersten Regierungskommissärs bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, mit Wirkung vom 1. Februar an, zu entheben.

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigt geruht:

- 1) am 6. Januar dem Professor an der Technischen Hochschule Otto Berndt den Charakter als „Geheimer Baurath“, —
- 2) am 19. Januar dem Distriktsbeamte Fridolin Bonn zu Buhbach, aus Anlaß seiner Verzeichnung in den Ruhestand, den Charakter als „Rendant“, —
- 3) am 25. Januar dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Bankdirektor Karl Friedrich Heddreich, aus Anlaß des Abschlusses seiner langjährigen Thätigkeit bei der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn, den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat“ — zu verleihen.

### Konkurrenzberöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu bezeichnende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horrweiler, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu bezeichnende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Romrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 3) eine mit einem katholischen Lehrer zu bezeichnende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Uppenheim im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu bezeichnende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M;
- 5) die mit einem katholischen Lehrer zu bezeichnende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 M. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Münster steht das Prästationsrecht zu dieser Stelle zu. Mit derselben ist Organistendienst verbunden;
- 6) eine mit einer katholischen Lehrerin zu bezeichnende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M;
- 7) eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bingen mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 25. Februar 1897.

Inhalt: 1) Hessentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludewig-Universität zu Gießen. — 3) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landesweisenfeste zu Darmstadt für 1895/96. — 4) Ordenverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensänderungen. — 7) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Exequaturertheilung. — 10) Ruhstandserhebungen. — 11) Konkurrenzberörungen. — 12) Berichtigung.

### Hessentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schreinerlehrling Jakob Herr in Mainz, in Anerkennung des von demselben bei der am 15. Juli v. J. unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung eines siebenjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und mutvollen Verhaltens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemässheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Darmstadt, den 3. Februar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:  
von Knorr.

Dr. Rohde.

### Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludewig's-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1897.

Beginn der Immatrikulation: 22. April.

Beginn der Vorlesungen: 26. April.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

Dozent: Dr. Köstlin.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrath, Dr. Rottenbusch, Dr. Krüger,  
Dr. Baldensperger, Dr. Köstlin, Geheimer Kirchenrath.

Außerordentlicher Professor: Lic. Holzmann.

Einführung in das theologische Studium. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Köstlin.

Erklärung der Psalmen. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Stade.

Geschichte des Volkes Israel. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Stade.
Einführung in das Neue Testament. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung des 1. Korintherbriefes. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Erklärung der Briefe des Petrus, Johannes, Jakobus, Judas. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr.	Lie. Holzmann.
Das Christentum und die menschliche Gesellschaft. Freitag von 6—8 Uhr, öffentlich.	Lie. Holzmann.
Kirchengeschichte III. Montag bis Samstag von 7—8 Uhr.	Dr. Krüger.
Geschichte der altchristlichen Litteratur. Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Krüger.
Dogmatik I. Montag bis Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Kattenbusch.
Praktische Theologie II. (Liturgie und Homiletik). Montag bis Freitag von 7—8 Uhr.	Dr. Köftlin.
Die Missionstätigkeit der evangelischen Kirche. Mittwoch von 8—9 Uhr, öffentlich.	Dr. Köftlin.
Religionsgeschichte. S. philosophische Fakultät.	

### Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Erklärung gesetzlicher Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Lektüre wichtiger christologischer Stellen. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Kirchenhistorische Abtheilung: Lektüre ausgewählter mittelalterlicher Quellen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Dogmatische Übungen im Anschluß an die Augsburgische Konfession. Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Kattenbusch.
Katechetisch-homiletische Abtheilung: Katechetische Übungen und Besprechungen. Dienstag von 6—8 Uhr.	Dr. Köftlin.

### Alttestamentliches Profseminar.

Kurzfristige Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—9 und von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

### Juristische Fakultät.

Defan: Dr. Leist.

Ordentliche Professoren: Dr. Kretschmar, Geheimer Justizrat i. P., Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.

Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.

Institutionen und römische Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 10—12 Uhr. Dr. Leist.

Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht) in Verbindung mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Montag bis Freitag von 10—12 Uhr.

Dr. Biermann.

Pandekten II. Theil (Familien- und Erbrecht) in Verbindung mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr.

Dr. Biermann.

Einführung in das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr.

Dr. Schmidt.

Handels-, Wechsel- und Seerecht. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.

Dr. Leist.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Bürgerrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Heimburger.
Ausgewählte Lehren aus dem Staatsrecht des deutschen Reiches. Ein- bis zweistündig, öffentlich.	Dr. Braun.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Heimburger.
Geschichte des deutschen Strafrechts. Zweistündig, öffentlich.	Dr. Günther.
Strafrecht. (Allgemeiner Theil und ausgewählte Partien des besonderen Theils).	
Montag bis Freitag von 8—9 und Donnerstag von 7—8 Uhr.	Dr. Frank.
Ausgewählte Partien aus dem besonderen Theile des Strafrechts. Zwei- bis dreistündig.	Dr. Günther
Konkurrenzrecht. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Frank.
Forstrecht. Vierstündig.	Dr. Braun.
Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Rechtsphilosophie. Montag von 5—6 Uhr, alle 14 Tage, öffentlich.	Dr. Frank.
Erklärung ausgewählter Pandektenstellen. Montag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Biermann.
Übungen im Pandektenrecht unter Vergleichung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
Dienstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Seitz.
Übungen im deutschen Privatrecht in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch.	
Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Schmidt.
Übungen aus dem Gebiete beider Prozesse. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Frank.
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Übungen. S. philosophische Fakultät.	

### Medizinische Fakultät.

Defan: Dr. Voström.

Ordentliche Professoren: Dr. Eichard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Pfug, Dr. Gaertgens,	
Dr. Boese, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Voström,	
Geheimer Medizinalrat, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrat, Dr. Löhllein,	
Dr. Voßius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.	
Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrügge, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.	
Zweiter Lehrer der Thierlehrkunde: Dr. Wünckler, Professor.	
Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Stöder.	

Anatomie des Menschen II. Theil. (Nervenlehre, Sinnesorgane, Gefäße). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Strahl.
Kursus der normalen Histologie einschließlich histologischer Technik. Montag, Mittwoch, Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Strahl.
Topographische Anatomie. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Arbeiten im anatomischen Institut. Täglich.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Dreimal wöchentlich.	Dr. Henneberg, Professor.
Experimentalphysiologie I. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eichard.
Physiologie des Auges. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags.	Dr. Eichard.
Physiologische Übungen. Montag und Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Eichard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Voström.
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags.	Dr. Voström.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Voström.

## Sektionskursus für Geübtere.

Spezielle Pathologie und Therapie. Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr.

Pharmakognosie. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.

Medizinisch-chemische und toxiologische Übungen im Laboratorium. Zweistündig.

Geschicht der Heilkunde. Freitag von 6—7 Uhr, gratis.

Kolloquium mit Krankenvorstellungen. Zweimal wöchentlich.

Operationsübungen an Leichen. Montag, Dienstag, Mittwoch von 6—8 Uhr  
Nachmittags.

Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags.

Prosthetische Chirurgie. Zweistündig.

Über Knochenbrüche. Zweistündig.

Spezielle Gynäkologie II. Theil. Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr.

Theoretische Geburtshilfe I. Theil (Physiologie der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes). Zweimal wöchentlich.

Geburtshilfliche Operationskursus. Zweistündig in der ersten Hälfte des Semesters.

Diagnoscher Kurs der Nerven- und Geisteskrankheiten für Ärzte und Studierende.  
(Bestimmung der Stunde später.)Allgemeine Psychopathologie und Kriminallpsychologie für Juristen und Mediziner.  
(Bestimmung der Stunde später.)

Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6½ Uhr.

Krankheiten der Augenmuskeln. Mittwoch von 5—6 Uhr.

Otiatrischer Kursus. In zu verabredenden Stunden.

Hygiene I. Theil, mit Exkursionen. Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr. (Die  
Exkursionen finden am Samstag statt.)Schuhpodenimpfung, Impfgeschäft und Impftechnik. Freitag von 6—7 Uhr Abends  
(nebst Theilnahme an öffentlichen Impfterminen).Hygienisch-bakteriologische Übungen. Dienstag von 2—4 Uhr, Freitag von  
3—5 Uhr.

Arbeiten im Laboratorium für Geübtere.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.

Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag.  
Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.Chirurgische Poliklinik für die Klinizisten des I. Semesters. Montag bis Samstag  
von 10½—12 Uhr.

Geburtshilflich gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.

Psychiatrische Klinik. Montag und Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.

Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.

Dr. Postroem.

Dr. Riegel.

Dr. Gaehgenß.

Dr. Gaehgenß.

Dr. Stöder.

Dr. Stöder.

Dr. Voß.

Dr. Fuhr.

Dr. Poppert.

Dr. Baur.

Dr. Löhllein.

Dr. Walther.

Dr. Walther.

Dr. Sommer.

Dr. Sommer.

Dr. Voßius.

Dr. Voßius.

Dr. Steinbrügge.

Dr. Gaffky.

Dr. Fuhr.

Dr. Fuhr.

Dr. Sommer.

Dr. Voßius.

Dr. Steinbrügge.

## Tierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie II. Theil, in Verbindung mit spezieller patho-  
logischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen.

Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in später zu bestimmten Stunden. Dr. Pfug.

Chirurgie II. Theil. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Pfug.

Allgemeine Pathologie und Therapie. Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr. Dr. Pfug.

Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr.	Dr. Pfug.
Histologie mit mikroskopischen Übungen. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Eichbaum.
Diatetik. Mittwoch von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Eichbaum.
Geschichte der Thierheilkunde. Freitag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Eichbaum.
Gerichtliche Thierheilkunde. Dreistündig.	Dr. Windler.
Poliklinik.	Dr. Windler.

### Philosophische Fakultät.

Decan: Dr. Höhlbaum.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrath, Dr. Hes, Geheimer Hofrath, Dr. Dünen, Geheimer Hofrath, Dr. Thaer, Geheimer Hofrath, Dr. Philipp, Geheimer Hofrath in Augestand, Dr. Siebed, Geheimer Hofrath, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberhofrath, Dr. Raumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Schwarz, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. von Bradke, Dr. Sundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Höffter, Dr. Groos, Dr. Weß; Pichler.

Privatdozenten: Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Straß, Dr. Finger, Dr. Dieterich, Dr. von Wagner, Dr. Knoblauch.

### Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie. Mittwoch, Freitag von 3—4, Samstag von 8—9 Uhr.

Dr. Siebed.

Geschichte der Philosophie von Kant bis zur Gegenwart. Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr.

Dr. Siebed.

Lesung und Behandlung von Descartes Meditationen. Mittwoch von 6—7½ Uhr Abends, öffentlich.

Dr. Siebed.

Die Anfänge der Kunst. Zweistündig.

Dr. Groos.

Das Seelenleben des Kindes. Einstündig, öffentlich.

Dr. Groos.

Methode, speziell des höheren Unterrichts. Montag von 5—6 und Freitag von 6—7 Uhr.

Dr. Schiller.

Vorlesungen aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie. S. Juristische Fakultät.

### Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Elliptische Funktionen. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Pasch.
Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pasch.
Mathematische Übungen für Kameralisten und Forstleute. Einstündig.	Dr. Pasch.
Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Differential-Geometrie. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Pasch und Dr. Netto.
Theorie der bestimmten Integrale. Dienstag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Höffter.

Darstellende Geometrie mit Übungen. Vorlesung zweistündig. Übungen dreistündig.	
Freitag von 8—11 Uhr und in zwei weiteren, zu bestimmenden Stunden.	Dr. Hefster.
Experimental-Physik I. Theil (Mechanik und Wärme). Dienstag und Donnerstag von 11—12½. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich.	Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elettrotechniker Scholl, Assistent.
Berechnung physikalischer Aufgaben für Forstleute und Kamerallisten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Einstündig.	Elettrotechniker Scholl, Assistent.
Theoretische Elektrizitätslehre mit einer Einleitung in die Theorie des Potentials. Dienstag und Donnerstag von 11—12½ Uhr.	Dr. Fromme.
Nebungen in theoretischer Physik. Freitag von 4—5 Uhr, öffentlich.	Dr. Fromme.
Feldmechanik. Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, verbunden mit praktischen Übungen an einem Nachmittag.	Dr. Fromme.
Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12½ Uhr. Technisch-thermodynamische Berechnungen. Nach Verabredung, unentgeltlich.	Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	theilweise gemeinsam mit Privatdozent Dr. Finger.
Chemische Nebungen für Mediziner. Täglich.	gemeinsam mit Privatdozent Dr. Naumann,
Analytische Chemie I. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Vierstündig, nach Verabredung.	Dr. Naumann.
Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. 1½ bis 2stündig, nach Verabredung.	Dr. Schön, Assistent.
Chemische Übungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7, Samstag von 7—12 Uhr.	Apoth. Eidmann, Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von Morgens 7 bis Abends 7, Samstag von 7—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Darstellungsmethoden der Kohlenstoffverbindungen. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr Morgens.	Dr. Elbs.
Einführung in die anorganische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends	in Gemeinschaft mit Dr. Schneider, Assistent.
Organisch-technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Theersfarbstoffe. Dreistündig.	Dr. Finger.

Ausmittlung der Gifte. Einfändig.	Dr. Finger.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8--5, Samstag von 8--11 Uhr.	Dr. Finger, gemeinsam mit Prof. Dr. Raumann.
Exkursionen in chemische Fabrik anlagen im Anschluß an die Vorlesung über technische Chemie.	Dr. Finger.
Allgemeine Geologie. Dienstag bis Freitag von 5--6 Uhr.	Dr. Brauns.
Anleitung zur mikrochemischen Analyse. Mittwoch von 3--5 Uhr.	Dr. Brauns.
Ausgewähltes Kapitel aus der Physik und Chemie der Mineralien. Dienstag von 12--1 Uhr.	Dr. Brauns.
Geologische Exkursionen. Samstag oder Sonntag, nach Verabredung.	Dr. Brauns.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich.	Dr. Brauns.
Botanik I. Theil. Montag bis Donnerstag von 7--8 Uhr Vormittags.	Dr. Hansen.
Wichtige Familien der Blütenpflanzen. Freitag und Samstag von 7--8 Uhr Vormittags.	Dr. Hansen.
Mikroskopischer Kursus für Anfänger. Dienstag und Freitag von 9--11 Uhr.	Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich außer Samstag.	Dr. Hansen.
Übungen im Pflanzenbestimmen. Dienst von 4--5 Uhr.	Dr. Knoblauch.
Demonstration von Arzneipflanzen. Mittwoch von 4--5 Uhr.	Dr. Knoblauch.
Botanische Exkursionen. Samstag Nachmittag, nach Verabredung.	Dr. Knoblauch.
Zoologie und vergleichende Anatomie I. Theil. Montag bis Freitag von 8--9 Uhr.	Dr. Spengel.
Die Parasiten des Menschen und der Haustiere mit Übungen und Demonstrationen. Mittwoch von 4--6 Uhr.	Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstration für Anfänger. Dreimal wöchentlich je 2 Stunden.	Dr. Spengel in Gemeinschaft mit Dr. von Wagner.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschriften und Anleitung zu selbständigen zoologischen Arbeiten. Privatissime	Dr. Spengel.
Über die Fortpflanzungsweisen im Thiere. (Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere.) Einfändig, nach Verabredung.	Dr. von Wagner.
Geographie von Australien und Oceaniæ. Dienstag bis Freitag von 7--8 Uhr Morgens.	Dr. Sievers.
Übungen zur Geschichte der Kartographie. Samstag von 10 $\frac{1}{2}$ --12 $\frac{1}{2}$ Uhr.	Dr. Sievers.
Geographische Exkursionen. Nach Verabredung.	Dr. Sievers.
Anleitung zu selbständigen Arbeiten im graphischen Institut. Täglich Vormittags, außer Samstag.	Dr. Sievers.
Staats- und Kameralwissenschaften.	
Praktische Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Reichsgesetzgebung. Donstag und Freitag von 6--8 Uhr Abends, Samstag von 8--10 Uhr Vormitta	Dr. Laspeyres.
Spezielle Steuerlehre auf Grund hessischer und preußischer Steuergesetze. Alle 14 Tage Mittwoch von 5--7 Uhr.	Dr. Laspeyres.
Statistische Übungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Alle 14 Tage Mittwoch vor 7 Uhr.	Dr. Laspeyres.

Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft in Verbindung mit einer systematischen und geschichtlichen Einleitung für Forstwirthe, Kamerallisten und Landwirthe (nach seinem Lehrbuch, I. 1885, II. 1891, III. 1892). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr, Montag und Dienstag auch von 11—12 Uhr.	Dr. Hefz.
Praktischer Anthus über Waldbau. Jeden Samstag Nachmittag.	Dr. Hefz.
Forstvermessung und Waldbheilung. Montag von 4—6, Mittwoch von 9—10 Uhr mit Übungen im Walde am Mittwoch Nachmittag.	Dr. Wimmenauer.
Jagd- und Fischereikunde. Montag und Dienstag von 4—10, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Encyclopädie der Landwirtschaft incl. Wiesenbau, verbinden mit Exkursionen. Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, Exkursiven Dienstag Nachmittag	Dr. Thaer.
Übungen im landwirtschaftlichen Laboratorium. Dienstag bis Freitag von 9—12 Uhr.	Dr. Thaer.

### Historische Wissenschaften.

Geschichte der Zeit Napoleons I. und der Befreiungskriege 1793—1815. Dienstag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Enden.
Das Zeitalter des Pericles und des peloponnesischen Kriegs. Montag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Enden.
Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der eueren Kriegsgeschichte. Mittwoch von 2½—4 Uhr.	Dr. Enden.
Geschichte des deutschen Bürgerthums und Städtewesens. Dienstag und Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Niederlandeslehre mit praktischen Übungen. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Hessische Landesgeschichte im Mittelalter. Zweistündig.	Dr. Dieterich.
Historische Übungen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Quellenkunde. Zweistündig.	Dr. Dieterich.
Indische und persische Religionsgeschichte als Einführung in das Studium vergleichender Religionsgeschichte. Donnerstag von 6—8 Uhr Abends, öffentlich.	Dr. von Bradle.
Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.	

### Kunstgeschichte und Archologie.

Bildliche Darstellungen aus der griechischen und römischen Geschichte. Zweistündig. Dr. Sauer.
Archäologische Übungen an bildlichen Darstellungen aus der griechischen und römischen Geschichte. Einstündig, gratis.
Entwicklung des Kirchenbaus, mit Exkursionen in die nähere Gegend. Einstündig. Dr. Sauer.

### Klassische Philologie

Euripides Alkestis mit Einleitung über die griechische Tragödie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Schwarz.
Philologisches Seminar: Interpretation des homerischen Hymnus und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr, öffentlich.	Dr. Schwarz.
Philologisches Proseminar: Griechische Übersetzungen und Lüre von Iliaß B. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr, öffentlich.	Dr. Schwarz.

Tacitus. Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr. Übungen in der griechischen Epigraphik. Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Cicero de re publica und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Ovids Tristien. Zehn zweiten Dienstag von 11—1 Uhr.	Dr. Gundermann.
Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sprachwissenschaft. Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Gundermann.
Geschichte der altchristlichen Litteratur. S. theologische Fakultät.	Dr. von Brable.

### Neuere Sprachen.

System und Methode der deutschen Philologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Behaghel.
Erklärung der Dichtungen Walthers von der Vogelweide. Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Erklärung des Ulfsäß. Montag von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Übungen des germanisch-romaniichen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Ausgewählte Kapitel aus der französischen Syntax. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Französische Übungen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Einführung in das Studium des Provenzalischen. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Behrens.
Übungen des germanisch-romaniichen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr.	Dr. Behrens.
Einführung in das Studium der englischen Philologie. Montag, Dienstag, Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Weh.
Langland und Chaucer. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr.	Dr. Weh.
Englische Übungen: 1) für Vorgerücktere. Mittwoch von 8—10 Uhr. 2) für weniger Geübte. Alle 14 Tage zwei Stunden.	Dr. Weh.
Französische und englische stilistische Übungen. Dienstag von 7—9 Uhr.	Pichler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 7—9 Uhr.	Pichler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 7—9 Uhr.	Pichler.
Geschichte des Dramas im 19. Jahrhundert. I. Theil. Zweistündig.	Dr. Collin.
Gothes Leben und Dichten I. (bis zur italienischen Reise). Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Straß.
Übungen auf dem Gebiet der neueren deutschen Litteratur. Einzelstündig, privatissime et gratis.	Dr. Straß.

### Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus II. Theil. Zweistündig, privatissime et gratis.	Dr. von Brable.
Lektüre eines Sanskrit-Textes oder des Avesta, nach Übereinkunft. Zweistündig, privatissime et gratis.	Dr. von Brable.

### Constige Lehrer.

Trautmann, Musikkonservator, Universitäts-Musiklehrer.	
Röse, Universitäts-Recht- und Tanzlehrer. Greifswald, Universitäts-Reitlehrer.	

Theorie und Komposition, Partiturspiel, Klavier, Violine, Orgel und Gesang.  
Fechten und Tanzen.  
Reiten.

Trautmann.  
Röse.  
Creuzburg.

### Universitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Dr. Heuser, erster Assessor, Dr. Ebel, zweiter Assessor,  
Dr. Fritzsche, Assistent.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek,  
vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz und der Donnerstag, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Tagen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihe und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

### Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2—3 Uhr.

Institut für Kunsthistorisch: Samstag von 11—12 Uhr.

Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausstellt.

Minerologische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr. Landwirtschaftliches Institut.

Forstgarten.

### Summarische Übersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenfasse zu Darmstadt für 1895/96.

Die nachstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Februar 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.  
v. Marquard.

Ru- bril- Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.		
		M	S	
<b>Einnahme.</b>				
a. Gleichmäßige.				
1.	Von Gebäuden und Grundstücken . . . . .	16	—	
2.	Von verkauften Naturalien . . . . .	32	50	
3.	Kapitalzinsen . . . . .	11916	14	
	zu übertragen	11964	64	

Ru-brif- Nr.	Bezei-chnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	fl
4.	Opfer, Legate, Maten der Kinder . . . . .	Uebertrag	
5.	Sonstige und zufällige Einnahmen . . . . .	11964	64
6.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse . . . . .	33444	30
		59	10
		186875	93
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen	232343	97
	b. Außeretatsmäßige.		
8.	Ausstände aus vorherigen Jahren . . . . .	886	25
9.	Zurückempfangene Kapitalien . . . . .	3000	—
		3886	25
	Summe der außeretatsmäßigen Einnahmen	232343	97
	Wiederholung.		
	a. Etatsmäßige Einnahmen . . . . .	3886	25
	b. Außeretatsmäßige Einnahmen . . . . .	236230	22
	Summe der Einnahmen	236230	22
	Ausgabe.		
	a. Etatsmäßige.		
I.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben . . . . .	2963	24
		s. p. s.	
	II. Verpflegung der Waifen.		
1.	Pflegelieder . . . . .	179837	86
2.	Unterstützungen . . . . .	46263	89
3.	Arztliche Behandlung und Arzneien . . . . .	2470	10
		228571	85
	Summe: "Verpflegung der Waifen"		
	III. Sachliche Ausgaben.		
1.	Steuern und sonstige öffentliche Lasten . . . . .	62	91
2.	Gerichtskosten . . . . .	—	—
3.	Holzmacherlohn und Kultuskosten . . . . .	24	78
4.	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten . . . . .	58	05
5.	Kosten der Sammelbüchsen . . . . .	153	10
6.	Sonstige und zufällige Ausgaben . . . . .	206	94
		505	78
	Summe: "Sachliche Ausgaben"		
	Wiederholung.		
I.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben . . . . .	2963	24
II.	Verpflegung der Waifen . . . . .	228571	85
III.	Sachliche Ausgaben . . . . .	505	78
	Summe der etatsmäßigen Ausgaben	232040	87
		4*	

Ru- bril- Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	ℳ
	b. Außerehelätsmäßige.		
	Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .	3200	10
		s. p. s.	
	a. Städtmäßige Ausgaben . . . . .	232040	87
	b. Außerehelätsmäßige Ausgaben . . . . .	3200	10
	Summe der Ausgaben	235240	97
	<b>A b s c h l u ß.</b>		
	Die Einnahme beträgt . . . . .	236230	22
	Die Ausgabe beträgt . . . . .	235240	97
	Verglichen, bleibt Rest	989	25
	welcher in liquidirten Ausständen, Legaten, besteht.		
	Darmstadt, den 30. Januar 1897.		
	<b>Großherzogliche Landeswaisenkasse.</b>		
	(gez.) Weihel.		

**Stand der Waisen Ende März 1896.**

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1894/95, Ende März 1895, waren in Verpflegung 2020 Waisen.  
Während 1895/96 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg . . . . .	210	Waisen
2) " " " Oberhessen . . . . .	83	"
3) " " " Rheinhessen . . . . .	66	"
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	168	"
		527

Mithin wurden im Rechnungsjahr 1895/96 zusammen verpflegt . . . . . 2547 Waisen.  
Ausgetreten sind in 1895/96:

1) in der Provinz Starkenburg . . . . .	228	Waisen
2) " " " Oberhessen . . . . .	93	"
3) " " " Rheinhessen . . . . .	68	"
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	187	"
		576

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1895/96, Ende März 1896, blieben daher in  
Verpflegung . . . . . 1971 Waisen.  
Darmstadt, den 30. Januar 1897.

**Großherzogliche Landeswaisenkasse.**

(gez.) Weihel.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. Januar dem Bürgermeister Heinrich Scheerer zu Nieder-Breidenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste“, —
- 2) am 10. Februar dem Distriktssteuernnehmer, Rentanten Philipp Reißig zu Schotten, aus Anlaß seines am 11. Februar stattfindenden fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz II. Klasse —
- 3) am 13. Februar dem Notar, Justizrat Jakob Jungk zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 4) am 14. Februar dem Arbeiter in der Lederverarbeitung Cornelius Heyl in Worms Nikolaus Kleber daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 5) an demselben Tage der Hebamme Eva Katharina Gopf zu Hornbach die Silberne Medaille des Ludwigsordens — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 30. Januar dem Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes Führer in Berlin die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse, —
- 2) am 8. Februar den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Ordensdeputationen, und zwar:
  - a. des St. Stanislausordens III. Klasse dem Kaiserlichen Postdirektor Wilhelm Andretz,
  - b. der Silbernen Medaille des St. Annenordens dem Kabinettstanzlisten Friedrich Bissel und dem Kabinettstanzleidener Konrad Engel,
  - c. der Silbernen Medaille des St. Stanislausordens dem Kabinettstanzleidener Andreas Nüsser, dem Telegraphenleitungsausseher Jakob Heschler und dem Briefträger Johann Peter Eberle, sämlich zu Darmstadt, — zu ertheilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 24. August 1895 wurde dem Sohne der verlebten Karoline Bärtsch von Pfungstadt, Jakob Bärtsch, geboren zu Pfungstadt am 27. August 1878, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seeger“, —
- 2) am 29. Juli 1896 wurde der am 6. Dezember 1889 zu Offenbach geborenen Tochter der Ehefrau des Gustav Hof von da, Elisabeth Anna Wilhelmine Stadelmann, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hof“, —
- 3) am 25. Januar wurde der am 28. April 1892 zu Heidesheim auf dem Sandhof geborenen Tochter der Ehefrau des Otto Karl Friedrich Krebs in Alsheim, Maria Margaretha Mann daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krebs“, —
- 4) am 30. Januar wurde der am 5. September 1891 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Anton Wolpert in Frankfurt a. M., Wilhelmine Kraft daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wolpert“, —
- 5) am 8. Februar wurde dem am 15. November 1892 zu Kürnbach geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Graham daselbst, Heinrich Wilhelm Büchele, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Graham“ — zu führen.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 9. Februar wurde der Gerichtsassessor Kurt Schimmelpfeng in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 25. Januar den vortragenden Rath bei der Abteilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnen, Geheimen Oberbaurath Arthur Weiß zum hessischen vortragenden Rath in dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, —
- 2) an demselben Tage, unter gleichzeitiger Ernennung zu Mitgliedern einer Eisenbahndirektion in der hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft: den Direktor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Kommerzienrat Philipp Mastmann zum Oberregierungsrath, den Direktor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Baurath Theodor Heyl zum Geheimen Baurath, den Oberregierungsrath bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, Baurath Ferdinand Wintler zum Regierungsrath und Baurath, den Vorstand des Centralbüros der Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen, Finanzrath Philipp Burger zum Regierungsrath, den Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Starkenburg, Baurath Philipp Stahl zum Regierungsrath und Baurath, den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Wilhelm Welcker zum Regierungsrath, den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Dr. Gustav Clemm zum Regierungsrath, —
- 3) an demselben Tage, unter gleichzeitiger Ernennung zu Vorständen von Inspektionen in der hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft: den Bezirksingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Wilhelm Amt zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Bau- und Betriebsinspektor bei der Main-Nekar-Eisenbahn, Baurath Friedrich Stegemayer zum Regierungsrath und Baurath, den Betriebskontrolleur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Ludwig Frey zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Baurath Georg Schobert zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Baurath Ludwig Roth zum Regierungsrath und Baurath, den Bezirksingenieur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Friedrich Weiß zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Betriebskontrolleur bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Heinrich Mühlvert zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Obergärtnerinspektor bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft August Klob zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Karl Querner zum Eisenbahndirektor mit dem Range der Regierungsräthe, den Maschinenmeister bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Georg Heuer zum Eisenbahnmaschinen-Inspektor, —
- 4) an demselben Tage den Eisenbahn-Bauinspektor Jakob Geibel und den Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Oberhessen, Eisenbahn-Bauinspektor Arthur Wolpert zu Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren und den Betriebskontrolleur bei den Oberhessischen Eisenbahnen, Eisenbahn-Bauinspektor Friedrich Heck, unter Belassung des Titels „Eisenbahn-Bauinspektor“, zum Verstädte-vorsteher — in der hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft —, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
- 5) an demselben Tage den Eisenbahn-Bauinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Simon zum Bau- und Betriebs-Inspektor bei der Main-Nekar-Eisenbahn, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 6) am 3. Februar den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Karl Jäger zum Lehrer an dieser Anstalt, —
- 7) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim, Lehramtsassessor Heinrich Werner zum Lehrer an dieser Anstalt, —
- 8) am 13. Februar den Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Wilhelm Henßell zum Director des Gymnasiums Friedericianum zu Laubach, mit Wirkung vom 16. April an, —
- 9) am 16. Februar den Freiherrn Volprecht Niedesel zu Eisenbach zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, —
- 10) an demselben Tage den Ingenieurassistenten bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn Ernst Zimmermann zum Eisenbahn-Telegraphen-Inspektor und Vorstand einer Telegraphen-Inspektion in der hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 11) an demselben Tage den Hofzimmerswärter Heinrich Günther zum Schlossbeschließer des Jagdschlosses Wolfsgarten, mit Wirkung vom 1. April an, —

- 12) an demselben Tage die Frau Elise Schäfer in Darmstadt zur Hofzimmerwärterin, mit Wirkung vom 1. März an, zu ernennen.
- 1) Am 21. Januar wurden die Hülfswärtler bei den Oberhessischen Eisenbahnen Wilhelm Bender aus Rosenberg und Heinrich Ludwig aus Ullsa zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staats-eisenbahnen, —
  - 2) am 22. Januar wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Pius Alphons Brehler aus Salzhölf zum Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen und die Hülfswärtler bei den Oberhessischen Eisenbahnen Jakob Damhmann aus Großen-Buseck und Johannes Scholl aus Oberrombach zu Bahnwärtern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —
  - 3) am 25. Januar wurden die Hülfsbremser bei den Hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Dillmann aus Bessungen, Peter Heilig aus Langen und Heinrich Wehrum aus Darmstadt zu Bremsfern bei den Hessischen Staatseisenbahnen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —
  - 4) am 30. Januar wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Gießen Johann Konrad Oehler zu Friedberg zum Pfandmeister für den Betriebsbezirk Friedberg, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
  - 5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Weiß zu Laudenau, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worsfelden, im Kreis Groß-Gerau, —
  - 6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Konrad Wilhelm aus Freimersheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rabertshausen, im Kreise Gießen, —
  - 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Ferdinand Bach aus Büdingen eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Großen-Linden, im Kreise Gießen, —
  - 8) am 8. Februar wurde dem Schulamtsappiranten Peter Schuster aus Fürth, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Schönmattenweg, im Kreise Heppenheim, —
  - 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Valentin Diehl aus Lorsch, im Kreise Bensheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bodern, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
  - 10) am 10. Februar wurde dem Geometergebülfen Franz Melchior Becker aus Bodenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz und dem Georg Ludwig Mayer aus Groß-Umstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
  - 11) am 13. Februar wurde der Schuhmann Georg Hambach in Worms zum Amtsgerichtsbüdiener am Amtsgericht Waldb-Michelbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
  - 12) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Waldb-Michelbach Adam Weimar zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Groß-Umstadt und der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsgericht in Bingen Ludwig Haubach zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Waldb-Michelbach, letzterer mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt.
  - 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Nikolaus Bleß aus Heppenheim a. d. B. die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Hambach, im Kreise Heppenheim, übertragen.
  - 14) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Ober-Rosbach Johann Friedrich Schmaus aus daselbst in gleicher Dienstegenschaft in die Forstwartei Ober-Olmer Forsthause, Obersförsterei Mainz, versetzt;
  - 15) am 19. Februar wurde dem Schullehrer Heinrich Quid zu Ober-Nimbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schafheim, im Kreise Dieburg, übertragen.

### Equaturerteilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. Februar ist dem Kaufmann Jakob Kölisch das Equatur als Konsul der Republik Paraguay in Mainz ertheilt worden.

### Zuhestandsversekungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 19. Januar den Vorstand des Erbholzsteueramts, Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Muhs auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, —

- 2) an demselben Tage den Distriktsbeamten der Distriktsbeamten der Bahnfach Friedolin Bonn auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
 3) am 25. Januar den Lehrer an der Realschule zu Oppenheim Dr. Erich Langendorff, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
 4) am 13. Februar den Notar Justizrat Jakob Jungl zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. April an, —  
 5) an demselben Tage den Maschineningenieur bei der Main-Nedar-Eisenbahn, Geheimen Baurath Ferdinand Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treu geleisteten ersprüchlichen Dienste, sowie den Siedemeister auf der Saline Theodorshalle Jakob Ost zu Theodorshalle auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, beide mit Wirkung vom 1. April an, —  
 6) am 17. Februar den Obergärtnerpfeifer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Kriegel und den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Henry Jordan, aus Anlaß ihres Eintritts in den Dienst der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 23. Dezember 1896 wurden der Wagenwärter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Karl Renius in Frankfurt a. M. und der Bahnwärter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Jakob Spaar auf Posten Nr. 51, beide auf ihr Nachsuchen und mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an, —  
 2) am 2. Januar wurde die Lehrerin an der höheren Mädchen Schule zu Offenbach Luise Jochem auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar an, —  
 3) am 13. Januar wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Friedberg Jakob Debo auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —  
 4) am 25. Januar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Mittel-Gründau, im Kreise Büdingen, Jakob Heckler auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, — in den Ruhestand versetzt.

### Honkurrenzveröffentlichungen.

Erliegt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fleckenbach im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II-Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen-Brombach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Usenborn, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern steht das Präsentationsrecht zu der selben zu;
- 4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu der selben zu;
- 5) an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von je 1000—1800  $\text{ℳ}$ . Mit beiden Stellen ist Organistendienst verbunden. Dem einen der zu erneuernden Lehrer können die Funktionen eines Oberlehrers an genannter Schule gegen besondere Vergütung übertragen werden;
- 6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ .

### Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 2 veröffentlichten Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend, muß es unter „Dezember, Abtheilung 1.“ Ord. Nr. 10), statt: „Mint“, heißen: „Wer“.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 16. März 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.  
 — 2) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 zur Belieitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht den von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Belieitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Densheim. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensänderungen. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Charaktererteilung. — 11) Ruhstandserteilungen. — 12) Konkurrenzöffnungen. — 13) Sterbefälle.

### Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Für den Bezirk der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz haben wir den Großherzoglichen Kreisamtmann Dr. Usinger in Mainz zum Vorsitzenden und den Großherzoglichen Kreisamtmann Lochmann in Mainz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Unfallversicherung, sowie des Schiedsgerichts für die Abtheilung A der Pensionsklasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-eisenbahnenverwaltung ernannt.

Darmstadt, den 3. März 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Jordan.

### Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1896 beträgt 485216 M 13 J (273574 M 94 J für Unfallschädigungen, 136787 M 47 J als Anlage zum Reservesonds und 74853 M 72 J für Verwaltungskosten). Da sich die Gesammtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien auf 13738589 M 14 J (8014177 Gulden) beläuft, so ergiebt sich ein Ausschlag von 3,532 Pfennig auf die Mark Steuerkapital (6,054 Pfennig auf den Gulden).

Es wird dies gemäß § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Beifügung besonderer Anforderungstextes gemeindeeweise stattfinden wird.

Darmstadt, den 1. März 1897.

Der Vorsitzende des Vorstandes der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nover.

Regierungsrath.

II.

5

Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nr. Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.		
	Ausschlag.	Betrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbsl.-Gelt.	Betrag.	Betrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbsl.-Gelt.
1 Altenhain . .	2800	51,703	4	230	4,609	4
2 Behrendt . .	4400	48,434	4	453	5,868	4
3 Bohenhausen . .	4700	35,976	4	265	2,832	4
4 Breungeßhain . .	2900	53,507	4	250	5,400	4
5 Burkards . .	4300	28,393	4			
6 Busendorf . .	3150	45,906	4			
7 Eichelsachsen . .	6270	28,026	4	480	2,687	4
8 Eichelsdorf . .	8100	40,773	4	279	1,428	4
				45	0,256	4
9 Einarißhausen . .	1800	23,052	4			
10 Eschenrod . .	5000	35,699	4			
11 Feldküdien . .	1900	31,537	4			
12 Freienseen . .	3900	19,229	4	620	3,097	4
				840	5,973	4
13 Gedern . .	18600	33,322	4	500	0,982	4
14 Glashütten . .	3900	49,514	4			
15 Göhen . .	2000	38,323	4	130	3,274	4
				350	6,770	4
16 Gonterkirchen . .	5000	39,772	4			
17 Groß-Eichen . .	5900	32,948	4	720	4,272	4
18 Hartmannshain . .	2200	52,967	4			
19 Helpershain . .	4100	51,843	4	60	0,843	4
20 Herzogenhain . .	2000	37,828	4			
21 Hödersdorf . .	2800	56,001	4			
22 Solms-Näderf . .	800	39,783	4			
23 Raulstos . .	2000	47,647	4	250	8,890	4
24 Klein-Eichen . .	1200	28,893	4	240	7,233	4
25 Röddingen . .	5100	46,392	4	320	3,345	4

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamtheitliche Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			S o n t i g e A u s s t a l l a g e .			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Geb. Zahl.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Geb. Zahl.	
26	Röhlingshain . .	1200	31,752	4	336	8,938	4	Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte. Desgl. der Evangelischen.
27	Lardenbach . .	2000	29,145	4	170	4,873	4	
28	Laubach . .	24500	28,398	4	1600	2,117	4	Desgl.
29	Weidelsß . .	4000	32,800	4				
30	Michelbach . .	1300	16,605	4	250	3,784	4	Desgl.
31	Mittel-Seemen .	2900	32,116	4	850	11,339	4	Desgl. der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen .	2700	40,760	4				
33	Ober-Lais . .	3640	36,082	4				
34	Ober-Schmitten .	6040	62,362	4	300	3,100	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
35	Ober-Seemen . .	8000	40,018	4	3	3,429	4	Desgl. der Katholischen.
36	Ober-Seibertendorf	3200	46,550	4	187	2,826	4	Desgl. der Evangelischen.
37	Rainrod . .	6300	38,949	4	600	4,369	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
38	Rehgeßhain . .	2100	47,545	4				
39	Rüdinghain . .	3800	32,194	4	590	5,525	4	Desgl.
40	Ruppertsburg . .	6000	22,875	4				
41	Schmitten . .	300	79,957	4				
42	Schotten . .	25000	28,879	4	4360	5,300	4	Desgl.
					3500	5,230	4	Desgl. der Evangelischen.
43	Sellnrod . .	4300	44,534	4	236	2,559	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
					430	4,940	4	Desgl. der Evangelischen.
44	Sichenhausen . .	1200	27,941	4				
45	Steinberg . .	3400	50,541	4				
46	Stornfels . .	2900	42,442	4				
47	Stumperfeldroß .	6800	41,814	4				
48	Uffa . .	11000	37,683	4				
49	Ulrichstein . .	7500	35,934	4	500	3,824	4	Desgl.
50	Unter-Seibertendorf	2700	34,583	4	168	2,402	4	Desgl.
51	Vollartshain . .	2000	37,032	4				

Ordnungs-Nummer.	Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.
52	Wetterfeld . .	4000	24,355	4	106	0,834	4	Steuerkapital der Parzellen- besitzer.
53	Wingershausen .	3800	45,228	4				
54	Wohnfeld. . .	3800	46,225	4	210	2,702	4	Desgl. der Evangelischen.
					218	2,667	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Schotten, den 3. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

#### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Name n der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1. M. Nor- malsteuer- kapital.	Ergebnisziffer.	Bemerkungen.	
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugen- heim und Hähnlein . . .	800	21,315	6		
2	Alsbach der Friedhofsverband .	580	0,673	6	3jähriger Voranschlag, das 2. Drittel kommt zur Erhebung.	
3	Auerbach mit Schwanheim . .	900	25,180	6		
4	Bensheim . . . . .	2700	16,050	6		
5	Biblis . . . . .	3300	21,616	6	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.	
6	Bürtstadt . . . . .	130	5,515	6	3jähriger Voranschlag, das 2. Drittel kommt zur Erhebung.	

Ort. Nummer.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1. M. Nor- malsteuer- kapital.	Ergebnisse.	Bemerkungen.
7	Groß-Rohrheim . . . . .	M 300	20,124	6	3jähriger Voranschlag, das 3. Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim . . . . .	500	4,609	6	
9	Lorsch mit Groß- u. Klein-Hausen	1100	12,121	6	
10	Krichenbach mit Elmshausen .	500	25,540	6	3jähriger Voranschlag, das 3. Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seehheim . . . . .	500	30,436	6	Desgl. wie vorher.
12	Zwingenberg . . . . .	600	18,560	6	Desgl. . .

Vorstehende Übersicht wird als richtig befürwortet und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgegebenen Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Bensheim, den 27. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

In Vertretung:

Weber.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. Februar dem Hofschauspieler Ludwig Wagner zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) an demselben Tage der Bademärterin Karoline Will, geb. Kirchner, zu Bad Nauheim, in Anerkennung ihrer über 40 Jahre treu geleisteten Dienste, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“, —
- 3) zum 1. März dem Pedellen am Gymnasium zu Mainz Peter Erdahl das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 4) zum 4. März dem Bürgermeister Philipp Müller III. zu Gundersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. Februar dem Maschineningenieur bei der Main-Nekar-Eisenbahn, Geheimen Bauteuth Ferdinand Becker die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —

2) am 13. bzw. 17. Februar den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar:

- a. des St. Annenordens III. Klasse dem Stadtbauemeister, Baurath Stephan Braden zu Darmstadt,
  - b. der Silbernen Medaille des St. Stanislausordens dem Postfachträger Johann Adam Krammer, dem Hausherrwalter Martin Kreiter und dem Stadtbauamtshörner Valentin Sperr, sämlich zu Darmstadt, — zu erteilen.
- 

### Namensveränderungen.

- 1) Am 14. Oktober 1896 wurde dem am 2. Oktober 1894 zu Lämmerspiel geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Gipf in Lämmerspiel, Leonhard Roth, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gipf“, —
  - 2) am 13. Februar wurde den Kindern der Ehefrau des August Sulzbach in Darmstadt, nämlich:
    - a. Gertraud Elisabethe Suzanne Chelius, geboren zu Darmstadt am 21. September 1878,
    - b. Anna Wilhelmine Chelius, geboren zu Darmstadt am 13. Mai 1881,
 gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sulzbach“, —
  - 3) am 22. Februar wurde dem am 1. Februar 1893 zu Villingen geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Gräf zu Nonnenroth, Wilhelm Klein, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gräf“, —
  - 4) an demselben Tage wurde dem am 12. März 1895 zu Seligenstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Karl Ritter daselbst, Christian Emil Faulhaber, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ritter“, —
  - 5) am 24. Februar wurde der am 8. Mai 1891 in Kostheim geborenen Tochter der Ehefrau des Bernhard Schneider daselbst, Anna Jäger, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schneider“, —
  - 6) am 2. März wurde der am 23. Oktober 1871 in Michelstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Ludwig Fröhlich in Michelstadt, Anna Christine Kisseberth daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fröhlich“ — zu führen.
- 

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 19. Februar wurde der Gerichtsassessor Dr. Theodor Stein in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

### Pienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernödigst geuhrt:

am 25. Januar den Direktor der Oberhessischen Eisenbahnen, Geheimen Baurath Ernst Altwater zum diesseitigen Mitglied und Vorsitzenden der Direktion der Main-Nedar-Eisenbahn, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen.

- 1) Am 17. Februar wurde Peter Kauf aus Luma zum Forstwart der Forstwartei Klein-Hausen, Oberförsterei Lorsch, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 2) am 18. Februar wurde der Kanzleiwärter bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Mitsch zum Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom 1. April an,
- 3) am 23. Februar wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienberg Ludwig Liller zum Gefangenwärter an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 17. März an, — ernannt;
- 4) am 24. Februar wurde dem Geometergehilfen Heinrich Braun aus Langen-Bergheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen und dem Georg Michel aus Reinheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg erteilt;

- 5) am 25. Februar wurde dem Schulverwalter Robert Lang zu Beersfelden, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule dafelbst übertragen;
- 6) am 26. Februar wurde Wilhelm Strauch aus Breungeshain zum Forstwirt der Forstwarte Ober-Rosbach, Oberförsterei Ober-Rosbach, mit Wirkung vom 1. März an, ernannt;
- 7) am 27. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbuch, im Kreise Groß-Gerau, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Schaab aus Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, für diese Stelle bestätigt;
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Höller aus Gamburg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wahlenborn, im Kreise Gießen, —
- 9) am 6. März wurde dem Schullehrer Johann Georg Fecht zu Lahmen, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Darsberg, im Kreise Heppenheim, — übertragen.

### Charaktererhebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

am 19. Januar dem Distriktsdeinnehmer Eribolin Bonn zu Buhbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rendant“ zu verleihen.

### Ruhestandsverschüngungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 25. Januar den Vorstehenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimerath Friedrich Lichtenhammer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treu geleisteten erproblichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) am 27. Februar den Registratur bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Rudolph Heim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, — in den Ruhestand zu versetzen

- 1) Am 18. Februar wurde der Bahnhörwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Peter Kühl auf Posten Nr. 84 der Linie Gießen—Julda auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 2) am 23 Februar wurde der Magazinsdiener bei den Oberhessischen Eisenbahnen Balthasar Wiehner zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 3) am 2. März wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreis Densheim, Leopold Pöhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4) am 4. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Galbach, im Kreise Bödingen, Wilhelm Kilian auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 5) am 6. März wurde der Geichenlehrer an der Volksschule zu Mainz Franz Widmann, mit Wirkung vom 16. März an, — in den Ruhestand versetzt.

### Konkurrenzberöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gimbsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ₣;
- 2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Meiches, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ₣. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Güntersfürst, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ₣. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;

- 4) an der Gemeindeschule zu Nordheim, im Kreise Venlohe, zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen mit einem jährlichen Gehalt von je 900 M. Mit der einen derselben ist Organistendienst verbunden;
- 5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand in Bellhausen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 7. Dezember 1896 der Kreisassistentarzt i. P. Medizinalrat Dr. Karl Stammle zu Alsfeld;
- 2) am 9. Dezember der Zugendarm i. P. Martin Fritz zu Gwingenberg;
- 3) am 12. Dezember der Forstwart i. P. Konrad Müller zu Gießen;
- 4) an demselben Tage der Glöckner i. P. Johannes Schwarz zu Darmstadt;
- 5) am 15. Dezember der Berggraf Wilhelm Ziegler zu Gießen;
- 6) am 16. Dezember der Obersteiger i. P. Gottlieb Johann Friedrich Anoche zu Dorheim;
- 7) am 22. Dezember Oberstabsarzt i. P. Dr. med. Georg Rabenau zu Darmstadt;
- 8) am 29. Dezember der Schullehrer Friedrik Werner zu Büttelborn;
- 9) am 30. Dezember der katholische Hospitalpfarrer i. P. Johann Baptist Kempf zu Mainz;
- 10) am 31. Dezember der Rentamtmann i. P. Domänenrat Karl Friedrich Stolz zu Darmstadt;
- 11) am 5. Januar 1897 der Schreiber i. P. Georg Ringelshäuser dafelbst;
- 12) am 7. Januar der Professor an der Landesuniversität i. P. Geheime Hofrat Dr. Johann August Streng zu Gießen;
- 13) am 11. Januar der Forstwart Johann Wilhelm Reff zu Ober-Olmer Forsthaus;
- 14) am 12. Januar der Ministerial-Kanzleiuinspektor i. P. Kanzleirath Johann Valentin Meß zu Darmstadt;
- 15) an demselben Tage der Straßenmeister Franz Haust dafelbst;
- 16) am 13. Januar der Oberlehrer Heinrich Meißinger zu Offenbach;
- 17) am 17. Januar der evangelische Pfarrer Georg Jost zu Wöhlheim;
- 18) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Peter Bennighof von Sickenhofen zu Darmstadt;
- 19) am 19. Januar die Hofsimmerwärterin Marie Gambö dafelbst;
- 20) am 20. Januar der Hofsgerichtsrath i. P. Georg Karl Reuling dafelbst;
- 21) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Adolf Becker von Ober-Widdersheim dafelbst;
- 22) am 24. Januar der evangelische Oberpfarrer Ludwig Appel zu Beersfelden;
- 23) am 25. Januar der französisch-reformierte Pfarrer i. P. Karl Cornelius Braun zu Offenbach;
- 24) am 27. Januar der Hauptmann i. P. August Kuhlmann zu Darmstadt;
- 25) am 31. Januar der Steuerkommisär i. P. Steuerrat Ferdinand Frelich dafelbst;
- 26) am 8. Februar der Hofsgerichtsrath i. P. Johann Philipp Württenberger von Nieder-Ramstadt dafelbst;
- 27) an demselben Tage der Gendarm i. P. Heinrich Wirth dafelbst;
- 28) am 9. Februar der Geheime Oberlotterialrat i. P. Maximilian Freibert von Preuschen dafelbst;
- 29) am 10. Februar der Schullehrer Georg Geißler zu Fränkisch-Crumbach;
- 30) am 12. Februar der Schullehrer Johann Baptist Schreiter zu Lengsfeld;
- 31) am 16. Februar der Schullehrer Johann Joseph Bisch zu Heidesheim;
- 32) am 21. Februar der Vorsteher und erste Lehrer der Präparandenschule zu Lich Heinrich Weitert;
- 33) an demselben Tage der Kreisrat i. P. Konrad von Großen zu Darmstadt;
- 34) am 28. Februar der Distriktsbeamte August Schmidt zu Mainz;
- 35) am 6. März der Ministerialrat i. P. vom vormaligen Kriegsministerium, Geheimerath Friedrich Freibert von Preuschen zu Darmstadt;
- 36) am 7. März der Schullehrer Peter Flath zu Groß-Umstadt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 25. März 1897.

Inhalt: 1) Berichtschrift der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1897 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 2) Uebericht der für 1. April 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 3) Konturreineröffnungen.

### Berzeichniss

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Sommersemester 1897 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

#### A. Mathematische Wissenschaften.

Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Übungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst eingetretenen), Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik I (für die zu Ostern eingetretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Theorie der höheren algebraischen Kurven, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. — Analytische Übungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden für Vorerücterte. — Methode der kleinsten Quadrate, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell, 3 St. — Darstellende Geometrie I (für die im Herbst eingetretenen), Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I (für die zu Ostern eingetretenden) Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Einleitung in die Graumann'sche Ausdehnungslehre, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Weisel, 1 St. — Determinanten, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen (für die zu Ostern eintretenden Studirenden). — Repetitorium der niederen Mathematik, Derselbe, 2 St. — Einleitung in die analytische Geometrie, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen (für die zu Ostern eintretenden Studirenden). — Theorie und Anwendung des Rechenschiebers, Privatdozent Dr. Baur, 1 St. — Theorie der elliptischen und Weierstrass'schen Funktionen, Derselbe, 2 St. — Geodätische Übungen, Geh. Hofrath Prof. Dr. Nell mit Assistenz des Geometers Kemmer, Vermessungen an 2 Nachmittagen wöchentlich. — Graphische Ausarbeitungen der geodätischen Vermessungen, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der höheren Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I, Prof. Dr. Henneberg, 5 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Hydraulik, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Reine Kinematik, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

### B. Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Mathematische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Physikalisch Praktikum, Derselbe mit 3 Assistenten, 3 Nachmitten. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Einführung in das physikalische Praktikum, Dr. Rudolphi, 1 St. — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrat Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Experimental-Chemie: a. Elemente der anorganischen Chemie, Geh. Hofrat Prof. Dr. Staedel, 6 St.; b. Elemente der organischen und Agrultur-Chemie, Derselbe, 3 St.; c. Organische Chemie I, Prof. N. N., 4 St. — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr. Kolb, 3 St. — Technologie der organischen Farbstoffe, Prof. N. N., 4 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrat Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl.\* — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.\* — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrung- und Genußmitteln, Derselbe, 8 St. Übungen. — Gasanalyse, Dr. Roefel, 1 St. — Geologie, Geh. Hofrat Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Über Bau und Bildung der Gebirge, Privatdozent Dr. Greim, 1 St. — Einleitung in die Landeskunde von Central-Europa, Derselbe, 1 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenk, 3 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizieller Pflanzen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen, mit besonderer Berücksichtigung der offiziellen Pflanzen, Derselbe, an Samstag Nachmittagen bei geeigneter Witterung. — Ausgewählte Kapitel der Botanik: Demonstrationen biologisch interessanter und technisch wichtiger Pflanzen im botanischen Garten, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe (privatum). — Entwicklungsmechanik der Organismen einschließlich der Keimes- und Stammesgeschichte des Menschen und seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften, Privatdozent Dr. Haacke, 1 St. nebst Demonstrationen und Exkursionen an geeigneten Tagen (publice). — Insektenkunde mit Übungen im Bestimmen und Exkursionen, Derselbe, 1 St. und geeignete Nachmitten (privatum).

\* Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

### C. Pharmazie.

Botanik, Prof. Dr. Schenk, 3 St. Vortrag. — Botanische und mikroskopische Übungen, Derselbe, 2 halbe Tage. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizieller Pflanzen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offiziellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Experimental-Physik, Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik für Pharmazeuten, Prof. Dr. Zeissig, 3 St. — Experimental-Chemie: a. Elemente der anorganischen Chemie, Geh. Hofrat Prof. Dr. Staedel, 6 St.; b. Elemente der organischen und Agrultur-Chemie, Derselbe, 3 St. — Organische Chemie I, Prof. N. N., 4 St. — Analytische Chemie I, Privatdozent Dr. Kolb, 3 St. — Pharmazeutische Chemie: Anorganischer

Theil, Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittlung der Gifte. Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Staedel mit Dr. Kolb und Dr. Heyl\*) — über die vom Reich und den Einzelstaaten mit Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Obermedizinalrath Krausser, 1 St. nach Verabredung. — Pharmalogenie, Derselbe, 2 St.

#### D. Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Projektirung elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe mit Ingenieur Sengel, 3 St. — Mathematische Elektrizitätslehre, Prof. Dr. Schering, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirth, 2—4 halbe Tage. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschriftenen Studirende, Geh. Hofrath Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnische Mechanik, Prof. Dr. Wirth, 2 St. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Derselbe, 3 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.\*

#### E. Technologie.

Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Chemische Technologie: Organisch-chemische Industrie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Bautechnologie, Derselbe, 1 St. — Technologie der organischen Farbstoffe, N. N. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatum).

#### F. Baukunst und Bauwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonstruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Übungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Grundbau, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Konstruktionen des Hochbaues, Prof. Wicop: A) Konstruktionen des Aufbaues I und Statik der Hochbau-Konstruktionen, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen; B) Konstruktionen des Aufbaues II und Arbeiten des inneren Ausbaues, 2 St. Vortrag, 6 St. Übungen in zwei Jahreskurzen. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. Übungen. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Baustile I, Derselbe, 3 St. Baustil-Übungen, Derselbe, 4 St. in 2 Jahreskurzen. — Allgemeine Kunstgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Architektur: Die Kunst vom Zeitalter der Renaissance bis zur Gegenwart, Geh. Hofrath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Prof. Dr. Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskurzen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Innen-Dekoration, Prof. Wicop, 3 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gipsmodellen, Bildhauer Barnesi, 3 St. in zwei Kurzen. — Modelliren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Excursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

### G. Ingenieurwissenschaften.

Bautechnologie, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Elemente der Baukonstruktion, Geh. Baurath Prof. Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Übungen, Prof. von Willmann, 12 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Grundbau und Brückenbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 3 St. — Brückenbau IV, Geh. Baurath Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 9 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zu Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. v. Willmann, 3 St. — Eisenbahnbau I, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 5 St. Übungen. — Eisenbahnbau III, Geh. Baurath Prof. Berndt, 2 St. Vortrag.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Diskussionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

### H. Kulturtchnik.

Wasserbau I, Geh. Baurath Prof. Dr. Schmitt, 6 St. Übungen. — Wasserbau II, Baurath Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 6 St. Übungen.

### J. Maschinenwissenschaften.

Beschreibende Maschinenlehre, Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Prof. Krauß, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Maschinenzeichnen, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Geh. Baurath Prof. Linde, 6 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Übungen in Maschinenelementen (für Bauingenieure), Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St. — Luft- und Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Praktikum an Gaskraft- und Werkzeugmaschinen, Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 4 St. Vortrag. — Wasserturkraftmaschinen, Prof. N. N., 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Dampfturk, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Arbeitsmaschinen, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinentechnisches Praktikum, Derselbe, 3 St. Übungen. — Praktikum für Technologie, Prof. Krauß, 3 St. — Elemente des Lokomotivbaues, Geh. Baurath Prof. Berndt, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Arbeitsschutz, Prof. Krauß, 2 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. (privatum). — Übungen im Berechnen von Maschinenelementen, N. N., 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofstath Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirth, 2—4 halbe Tage. — Über Erfindungsschutz, Geh. Baurath Prof. Linde, 1 St.

### K. Allgemein bildende Fächer.

Erklärung von Goethes's Faust, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Geschichte von 1558—1789, Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Litterarhistorisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Geschichte der deutschen Litteratur im siebzehnten Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Kulturgeschichte, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Allgemeine Kunstgeschichte: Geschichte der bildenden Kunst vom Zeitalter der Renaissance bis zur Gegenwart, Geh. Hofstath Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahresstufen. — Ästhetik der bildenden Künste, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Geschichte des griechischen und römischen Theaters, Privatdozent Dr. Roach, 1 St. (publice).

— Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der für die Zwecke der Technischen Hochschule besonders wichtigen Lehren, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Privatdozent Dr. Mamroth, 2 St. — Neuer Erfindungsschutz, Geh. Baurath Prof. Linke, 1 St. — Geschichte deutscher Sprache, Major v. Pfister, 2 St. (privatum). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hagen, 5 St. (Für Anfänger: 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Englische Sprache, Derselbe, 5 St. (Für Anfänger: 2 St. Grammatik; für Geübtere: 3 St. Konversation.) — Russische Sprache, Major v. Pfister, 3 St. (privatum).

#### L. Darstellende Künste.

Zeichnen und Malen, Prof. A. Roach, 8 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Bildhauer Barnesi, 3 St. in zwei Jahresstufen. — Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Derselbe, 3 St. in 2 Kursen. — Innen-Dekorationen, Prof. Wickop, 3 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Modellieren von Ornamenten, Bildhauer Barnesi, 3 St. — Bauzeichnen, Geh. Baurath Prof. Marx, 4 St. — Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 21. April von dem Rektorat entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 21. April. Beginn der Vorlesungen und Übungen des Sommersemesters am 22. April. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im März 1897.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Berndt.

Übersicht der für 1. April 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ortschaft-Gemeinde	Name n der Gemeinde n.	Umlage auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s f l ä g e .		
		Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Gebet.-Ziel.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Gebet.-Ziel.
1	Alsfeld . . .	68400	28,469	4 a. 1820	0,775	4	Aeltere Kriegsschulden auf's ge- samme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Foren- zen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
				b. 2300	2,737	4	Parzellenervermehrungs- und Grundbuchabfests auf das ge- samme Grundsteuerkapital.
				c. 175	3,034	4	Ruitusosten auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der katholischen Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Hörenen.			Sonstige Ausschläge.		
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mael Kommunal- steuerkapital.	Erheb.-Stile	Betrag.	Beitrag auf 1 Mael Kommunal- steuerkapital.	Erheb.-Stile
							Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
2	Altenburg . .	5300	21,348	4			
3	Angenrod . .	5600	35,033	4			
4	Appenrod . .	4800	38,214	4			
5	Arnsbach . .	6800	43,879	4			
6	Ahenhain . .	5500	44,441	4			
7	Bernsbürg . .	3000	31,786	4	400	5,243	4 Roten der Biederherstellung trigonometrisch bestimmter Punkte auf's gesamme Grund- steuerkapital.
8	Bernsfeld . .	3560	33,587	4	930	10,353	4 Wie 7.
9	Bieben . .	1900	30,480	4			
10	Billerthausen .	3600	30,735	4	210	2,140	4 Rultusosten auf's gesamme Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
11	Bleidenrod . .	2900	31,189	4			
12	Brauerfäßwend .	6400	38,163	4			
13	Bühsfeld . .	2850	36,219	4			
14	Burg-Gemünden .	5465	38,281	4	400	3,662	4 Wie 7.
15	Dannenrod . .	3400	46,966	4			
16	Dedenbach . .	4000	46,100	4	594	5,914	4 Wie 7.
17	Ehringshausen .	5200	32,295	4	1730	10,092	4 Wie 7.
18	Eifa . . .	4600	29,480	4			
19	Elbenrod . .	3200	36,076	4			
20	Elpentröd . .	4570	35,597	4			
21	Erbenhausen .	4800	44,693	4			
22	Ermentrod . .	3200	37,447	4			
23	Eudorf . . .	5000	31,405	4			
24	Eulerdorf . .	1500	36,680	4			
25	Fischbach . .	—	—	—	—	—	Reine Umlagen.
26	Glenfungen . .	3460	53,770	4			
27	Gleimenhain . .	2550	41,126	4	450	8,984	4 Wie 7.
28	Gontershausen .	1950	33,943	4	353	8,124	4 Wie 7.
29	Grebenau . .	7800	46,085	4			
30	Groß-Felda . .	8800	26,844	4			
31	Haarhausen . .	2500	33,181	4			
32	Hainbach . .	3750	49,275	4			

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Betrag.	Betrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Ergeb.-Zeile.	Betrag.	Betrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Ergeb.-Zeile	
33	Heidelbach . . .	3800	39,411	4				
34	Heimertshausen . . .	5780	45,701	4				
35	Hergersdorf . . .	3400	46,897	4				
36	Höingen . . .	1000	50,302	4				
37	Homburg . . .	11600	24,280	4	711	2,672	4	Wie 7.
38	Hopfgarten . . .	2600	23,256	4	515	5,282	4	Wie 7.
39	Illdorf . . .	1850	44,557	4				
40	Kestrich . . .	3500	31,749	4	500	7,146	4	Wie 7.
41	Kirchgarten . . .	550	34,619	4				
42	Kittorf . . .	3000	10,599	4	1773	7,975	4	Wie 10.
43	Lehnheim . . .	2300	32,364	4				
44	Lehrbach . . .	6200	37,261	4	115	1,366	4	Wie 1a.
45	Leusel . . .	7760	33,027	4	465	2,732	4	Wie 7.
46	Liederbach . . .	4000	35,868	4				
47	Maulbach . . .	5600	43,179	4	235	1,935	4	Wie 10.
48	Merlau . . .	4100	36,171	4	233	2,408	4	Wie 1a.
49	Münds-Leusel . . .	1900	31,813	4	a. 55 b. 210	1,090 4,465	4	Wie 1a. Wie 7.
50	Nieder-Breidenbach	2800	37,019	4				
51	Nieder-Gemünden	5400	32,833	4				
52	Nieder-Ostleiden . . .	5000	32,983	4	a. 166 b. 600	1,594 4,844	4	Wie 10. Wie 7.
53	Nieder-Öhmen . . .	10500	32,830	4	460	1,46	4	Wie 1a.
54	Ober-Breidenbach	3600	20,269	4				
55	Ober-Gleen . . .	9000	35,096	4	456	1,915	4	Wie 1a.
56	Ober-Ostleiden . . .	5300	47,993	4				
57	Ober-Öhmen . . .	7100	42,775	4				
58	Ober-Sorg . . .	2100	40,291	4				
59	Öhmes . . .	4420	60,066	4				
60	Ötterbach . . .	1000	38,248	4				
61	Rainrob . . .	5000	41,453	4				
62	Reibertenrob . . .	3100	40,902	4				
63	Reimentrob . . .	1300	36,151	4				
64	Renzendorf . . .	1500	29,100	4				

Erhebungsbuchnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortschaftenwohner und Grenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .		
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Gefüllt-Ziel.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Gefüllt-Ziel.
65	Romrod . . .	8300	28,105	4	.6	3	Wie 1a.
66	Rülfenrod . . .	3650	54,772	4	50	4,972	Wie 10.
67	Rühlkirchen . . .	7200	62,021	4			Wie 1a.
68	Ruppertenrod . . .	3400	20,798	4			
69	Schadenbach . . .	2000	26,070	4	300	4,048	Wie 7.
70	Schweinrodt . . .	3100	32,079	4			
71	Schwarz . . .	5000	43,187	4			
72	Seibelsdorf . . .	3950	50,169	4			
73	Storndorf . . .	6500	39,573	4			
74	Strebendorf . . .	3500	34,991	4			
75	Udenhausen . . .	2900	46,804	4			
76	Unter-Torg . . .	1750	37,161	4			
77	Badenrod . . .	4100	36,178	4			
78	Bedendorf . . .	3600	53,574	4			
79	Wahlen . . .	4300	27,821	4	150	1,068	Wie 7.
80	Wallerod . . .	2400	37,413	4			
81	Wettlaufen . . .	2650	66,782	4			
82	Windehausen . . .	3400	18,420	4			
83	Zeilbach . . .	2700	39,127	4			
84	Zell . . .	9600	31,577	4			

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember stattfinden soll.

Alsfeld, den 2. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ehean, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Diebach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 7. April 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Besteitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Staatsjahr 1897/98 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung der Landwirthe und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Besteitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Staatsjahr 1897/98 zur Erdebung genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfingen. — 6) Ordenverleihungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Abweisenheitserklärung. — 9) Konkurrenzgeröffnung.

### Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Besteitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Jahre 1897/98 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Centralkirchenfonds für die Periode vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1900 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefassten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Besteitung der Bedürfnisse der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Staatsjahr 1897/98 nach den Bestimmungen des Art. 5 des Gesches vom 23. April 1875, daß Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Kommunalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Einem und siebenzehntel Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Kommunalsteuern der politischen Gemeinden erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Bevölkerung gebracht.

Darmstadt, den 16. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

von Knorr.

Dr. Weber.

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Nach Errichtung eines zweiten Schiedsgerichts der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen mit dem Sitz zu Gießen und für den Bezirk der Provinz Oberhessen ist das Schiedsgericht derselben Berufsgenossenschaft zu Darmstadt ausschließlich für Berufungen aus dem Bezirk der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen zuständig. Als Beisitzer dieses Schiedsgerichts haben jetzt folgende Personen zu fungieren:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
Großh. Oberförstmeister Seyd in Seligenstadt,	Großh. Oberförstmeister Heinemann in Wörsch,	Großh. Oberförster van der Hoop in Darmstadt,
Großh. Beigeordneter Wenz in Kempten,	Großh. Bürgermeister Eckert in Klein-Winternheim,	Gutsbesitzer Wilhelm Bauer in Nieder-Modau,
Wilhelm Kilian IV. in Reinheim,	als Vertreter der Arbeitgeber;	Daniel Jaime V. in Rohrbach,
Förstwart Ritter in Groß-Zimmern,	Georg Ludwig Wendel in Ober-Modau, Georg Krell IV. in Niederhausen,	Johann Philipp Henkel in Leberau, als Vertreter der Arbeitnehmer.

Darmstadt, den 3. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. v. Mts. die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichts der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen für den Bezirk der Provinz Oberhessen mit dem Sitz zu Gießen beschlossen hat, ist der Großherzogliche Regierungsrath Dr. Wallau in Gießen zum Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Wüst vorherrst zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt worden.

Zu Mitgliedern des bezeichneten Schiedsgerichts sind gewählt worden:

Beifüher.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
Großh. Oberförster Schneider in Grünberg.	Großh. Oberförster Schober in Grünberg.	Großh. Oberförster Stiefel in Burg-Gemünden,
Gutsbesitzer von Oyen in Hungen,	Großh. Bürgermeister Jochem in Laubach, als Vertreter der Arbeitgeber;	Gutsbesitzer Küh in Gießen,
Förster Adam Adermann in Griedel,	Heinrich Falk V., Taglöhnner in Steinsfurth,	Jakob Gahert in Ostheim,
Holzhauer Jakob Häuser XIII. in Nieder-Weisel,	Johannes Neumann, Taglöhnner in Büsbach, als Vertreter der Arbeitnehmer.	Johannes Kreß in Assenheim,

Das Schiedsgericht tritt sofort in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 3. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

### Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Besteitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz  
Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Besteitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1897/98 auf das Steuerkapital der Israeliten 8000 M umgelegt werden, wozu sich der Beitrag auf 1 M Normalsteuerkapital auf 1,732 H berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Bevölkerung gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und am 1. Dezember l. J. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grünberg dahier, zu entrichten sind.

Gießen, den 19. März 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

v. Gagern.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grob-Ziel.	Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grob-Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Altenstadt . . .	6000	12,959	4				
2	Altweidermus . . .	2500	33,434	4				
3	Aulendiebach . . .	2600	25,944	4				
4	Bellmuth . . .	1340	42,101	4				
5	Bergheim . . .	1500	18,486	4				
6	Berstadt . . .	5100	9,777	4				
7	Bindsachsen . . .	3300	24,820	4				
8	Bingenheim . . .	6000	25,827	4	205	1,034	4	Mehrere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immatriku- lierten Objekte.
9	Bissel . . .	1900	28,123	4	360	6,058	4	Desgl.
10	Bleichenbach . . .	5675	26,548	4				
11	Bloßfeld . . .	4800	39,515	4	355	3,880	4	Desgl.
12	Böbenhausen . . .	3000	49,788	4				
13	Bös-Gefäß . . .	1000	47,628	4				
14	Büches . . .	3350	37,379	4	1	3,636	4	Beitrag zu den Kirchspielosten der lath. Kirchengemeinde Bü- dingen; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der lath. Einwohner.
15	Borsdorf . . .	4200	26,717	4				a. Wie Nr. 8.
16	Büdingen . . .	36500	24,860	4	4695	3,497	4	b. Wie Nr. 14.
					163	2,981	4	c. Verwaltungskosten und Zu- träge zu den Kosten der Gemeindebrandversicherung der Gemarkung Büdingen Walb; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen dieser Gemarkung.
					250	1,230	4	

Ordnungsnummer.	R a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.		S o n s t i g e A u s f l ä g e .				
		A u s c h l a g .	B e t r a g a u f 1 M a r k N o r m a l - S t e u e r k a p i t a l .	G e b e - R i e .	B e t r a g .	B e t r a g a u f 1 M a r k N o r m a l - S t e u e r k a p i t a l .	G e b e - R i e .	D e s c h r i b u n g d e r A r t d e s A u s c h l a g s u n d d e r R e p a r t i o n s n o r m .
17	Burgbrächt . . .	2650	60,006	4				
18	Calbach . . .	2000	30,367	4				
19	Dauernheim . . .	5300	15,813	4	1530	4,095	4	a. Wie Nr. 16c; auf das ge- sammelte Kommunalsteuerkapital der Gemarkung Hof Dauernheim. b. Desgl. der Gemarkung Schle- feld.
20	Diebach . . .	1200	13,786	4	1	9,804	4	Wie Nr. 14.
21	Dudenrod . . .	1300	53,382	4				
22	Düdelshaim . . .	8400	18,592	4	3	3,641	4	Wie Nr. 14.
23	Echzell . . .	17000	21,182	4	1500	2,116	4	Wie Nr. 8.
24	Edartsborn . . .	4000	40,010	4				
25	Edartshausen . . .	4800	26,427	4	1	5,181	4	a. Wie Nr. 14. b. Beitrag zu den Bureauosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeibediensteten; auf das gesammelte Kommunal- steuerkapital der Einwohner und Forenzen der Gemarkung Marienborn.
26	Effolderbach . . .	5100	53,006	4				
27	Fauerbach . . .	6000	49,513	4	120	0,991	4	a. Wie Nr. 8. b. Parzellenermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Gemarkung.
28	Geiß-Ridda . . .	8080	45,533	4	70	0,443	4	Wie Nr. 8.
29	Gelnhaar . . .	6000	59,463	4	220	2,308	4	a. Wie Nr. 8. b. Wie Nr. 14.
30	Gettenau . . .	5000	15,870	4				
31	Glauberg . . .	4800	24,702	4	2	4,396	4	Wie Nr. 14.
32	Hainchen . . .	3300	26,044	4				
33	Hain-Gründau . . .	4500	33,182	4				
34	Heegheim . . .	4000	36,398	4				
35	Heuchelheim . . .	1800	19,238	4				
36	Himbach . . .	1000	7,248	4				
37	Hirzenhain . . .	7500	28,982	4	2	3,053	4	Wie Nr. 14.
38	Hiplitschen . . .	3700	43,065	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .			
		A u s s c h l a g .	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r i c h - Z e i t .	A u s s c h l a g .	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r i c h - Z e i t .	B e z i e h u n g der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
39	Höchst a. d. N.	2300	14,403	4	300	2,386	4	Wie Nr. 8.
40	Illnhausen	1300	36,813	4				
41	Kefenrod	3500	22,767	4				
42	Kohden	3500	24,652	4	343	2,624	4	Wie Nr. 8.
43	Langenbergheim	4700	23,600	4				
44	Leidheide	7200	48,147	4	930	6,791	4	Wie Nr. 8.
45	Lindheim	8000	25,188	4				
46	Lippsberg	5800	58,859	4	160	1,887	4	Wie Nr. 8.
47	Lorbach	3570	39,072	4	179	2,371	4	a. Wie Nr. 8. b. Wie Nr. 14.
					11	3,126	4	
48	Mertenstrich	4200	60,284	4	8	3,146	4	Wie Nr. 14.
49	Michelau	1400	49,125	4				
50	Michelnau	3300	52,944	4				
51	Mittel-Gründbau	3000	13,361	4	1309	9,434	4	Wie Nr. 8.
52	Nidda	28000	37,181	4	1063	1,509	4	Wie Nr. 8.
53	Nieder-Möckstadt	5000	26,177	4				
54	Öberau	2700	34,850	4	115	1,779	4	Wie Nr. 8.
55	Öber-Möckstadt	4500	27,726	4	730	4,498	4	Wie Nr. 8.
56	Öber-Widdersheim	4100	31,443	4	620	5,796	4	Wie Nr. 8.
57	Orleshäuschen	1800	28,543	4				
58	Ortenberg	9500	34,011	4	12	3,010	4	Wie Nr. 14.
59	Ranstadt	5200	20,381	4				
60	Rinderbügen	4900	45,887	4				
61	Rodenbach	3760	39,570	4	344	3,887	4	Wie Nr. 8.
62	Rohrbach	3500	20,210	4				
63	Rommelhausen	700	14,491	4				
64	Schwidartshausen	6000	65,920	4				
65	Selters	2000	16,480	4				
66	Stockheim	7500	31,360	4	4	3,030	4	Wie Nr. 14.
67	Unter-Schmitten	5000	36,419	4	540	4,051	4	Wie Nr. 8.
68	Unter-Widdersheim	2310	24,728	4	1320	8,353	4	a. Allgemeine Umlage; auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Gemeinden Unter-Widdersheim und Grund-Schmalheim. b. Teigl.; auf daselbe Steuerkapital der Gemeinde Grund-Schmalheim.
					435	6,733	4	

Erhebung-Nr. Nummer.	Na men der Gemeinden.	Umlagen auf das gelamme Rommunalfsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.				Sonstige Ausschläge.		
		Ausfall.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb. Zielt.	Ausfall.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb. Zielt.	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Reparationsnorm.
69	Usendorf . . .	7500	38,323	4				
70	Bonhausen . . .	4800	39,154	4				
71	Wallerhausen . .	7400	39,752	4	160	0,969	4	Wie Nr. 8.
72	Wenings . . .	6000	25,035	4	530	2,702	4	a. Wie Nr. 8, b. Wie Nr. 27 b.
73	Wippensbach . . .	2100	61,843	4		420	1,809	
74	Wolf . . .	3500	35,537	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Büdingen, den 5. Februar 1897.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Kleitsch.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 11. März dem Schullehrer Philipp Bugbaum zu Raunheim anlässlich seiner Pensionirung das Silberne Kreuz —
- 2) am 19. März dem Rechner der Chaussee- und Flussbaulasse, Rechnungsrath Gustav Reit aus Anlaß seines am 25. März stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse —
- 3) an demselben Tage dem Schullehrer Karl Marx zu Alsdheim anlässlich seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums das Silberne Kreuz —
- 4) am 20. März dem Hofstoch Wilhelm Viel anlässlich seiner Pensionirung das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen — zu verleihen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 17. Februar die Oberlandgerichtsräthe Hörth und Höß, sowie den Kreisrath i. P. von Zangen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsgesichtshofs für die Dauer der Finanzperiode 1897/1900 zu Mitgliedern der nach Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1879 verstärkten Oberrechnungskammer zu ernennen.

- 2) am 27. Februar dem Pfarrverwalter Hugo Frey zu Hopfgarten, im Delanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
- 3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Brill zu Ober-Widdersheim, im Delanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
- 4) am 11. März dem von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein präsentirten Pfarrverwalter August Frey zu Höfchen, im Delanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
- 5) an demselben Tage dem Pfarrer Friedrich Jäger zu Billerbach, die I. evangelische Pfarrstelle zu Alsfeld, im Delanat Alsfeld, —
- 6) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Theodor Kempf zu Steinbach, im Delanat Offenbach, die evangelische Pfarrstelle dafelbst — zu übertragen;
- 7) am 19. März der am 4. März durch die Stadtverordnetenversammlung in Darmstadt erfolgten Wiederwahl des bisherigen Bürgermeister-Vorordneten, Baumeister Ludwig Riedlinger zum Bürgermeister-Vorordneten der genannten Haupt- und Residenzstadt die Bekräftigung zu ertheilen;
- 8) an demselben Tage den Kanzlisten bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Jacob Martin Pfeifer zum Registratur, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 9) an demselben Tage den Notar mit dem Amtshof in Wölstein Johann Baptist Morsch zum Notar mit dem Amtshof in Mainz, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen;
- 10) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Heinrich Matthes zu Nieder-Beerbach, im Delanat Oberstadt, die evangelische Pfarrstelle dafelbst zu übertragen;
- 11) am 27. März den Bauinspektor des Straßenbauamts Grünberg, Baurath Konrad Schnihel zu Grünberg zum Kreisbauinspektor des Kreises Friedberg, den Bauinspektor des Straßenbauamts Erbach Richard Limpert zu Erbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Worms, den Bauinspektor des Straßenbauamts Alzey Georg Schneider zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Mainz, den Bauinspektor des Straßenbauamts Nidda Ferdinand Bellarius zu Nidda zum Kreisbauinspektor des Kreises Benningen, den Bauinspektor für besondere Bauausführungen Hermann Dautz zu Büchbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Darmstadt, den Sekretär bei der Ministerialabteilung für Bauwesen, charakterisierten Bauinspektor Paul Lucius zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Bingen, den Bauassessor Heinrich Dieck zu Alzey zum Kreisbauinspektor des Kreises Erbach, den Kreisingenieur und Bauinspektor Georg Schenkel zu Offenbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Offenbach, den Kreisingenieur Karl Stahl zu Gießen zum Kreisbauinspektor des Kreises Gießen, den Eisenbahnausseßor Eduard Langgässer zu Gießen zum Kreisbauinspektor des Kreises Alzey, den Regierungsbaumeister Karl Zimmermann aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Dieburg, den Regierungsbaumeister Wilhelm Endres aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Schotten, den Regierungsbaumeister Georg Neßler aus Oberstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld, den Regierungsbaumeister Otto Raupp aus Offenbach zum Kreisbauinspektor des Kreises Heppenheim, den Regierungsbaumeister Jean Kessel aus Wiebelsheim zum Kreisbauinspektor des Kreises Oppenheim, den Regierungsbaumeister Georg Theis aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Lauterbach, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen.

### Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen, II. Civillammer, vom 17. März 1897 ist der Bäder Christoph Sans III., geboren am 1. Juni 1845 zu Nadenheim, für abwesend erklärt worden.

### Konkurrenzöffnung.

Eredigkt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zum Glimbach, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 12. April 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekleichen. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Prüfung für Hochbauaufseher, Straßenmeister und Dammeister betreffend. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1897/98 vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteuerung von Kommunalbediensteten in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 8) Namensänderungen. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Militärdienstnachrichten. — 11) Dienstenlassungen. — 12) Nachweis der Besitzigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 13) Charaktererteilung.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Heinrich Zeiß in Griedel, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Frieda Klimmes daselbst vom Tode des Extrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Philipp Funk in Dreieichenhain, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Georg Gerhardt und Heinrich Häfner daselbst vom Tode des Extrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. März 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion VI der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Wüst zu Gießen, zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Regierungsrath Dr. Wallau daselbst ernannt worden.

Darmstadt, den 3. April 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

Finger.

Dr. Wagner.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**

die Prüfung für Hochbauausseher, Straßenmeister und Dammmeister betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß zu Anfang Oktober 1897 eine Prüfung für Hochbauausseher, Straßenmeister und Dammmeister in Darmstadt abgehalten werden wird.

Die Gesuche sind unter Anwendung des gesetzlichen Stempels (1 M 10 S) 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der unterzeichneten Ministerialabteilung einzureichen und es sind denselben beizufügen:

- 1) ein Sittenzeugnis der Polizeibehörde des Geburtsorts;
- 2) ein Sittenzeugnis der Polizeibehörde des dermaligen Wohnorts;
- 3) im Falle der Beschäftigung bei einer Behörde ein Zeugnis derselben;
- 4) eine besondere Beilage, welche enthalten soll:
  - a. Vor- und Familiennamen des Geschäftstellers;
  - b. Tag, Monat und Jahr der Geburt;
  - c. Stand oder Beschäftigung;
  - d. Geburts- und dermaliger Wohnort derselben;
  - e. Name, Stand und Wohnort der Eltern;
  - f. Besuch welcher Schulen, von wann bis wann;
  - g. abgeleistete Militärdienste, bzw. Militärverhältniß;
  - h. im Falle der Besteigung vom Militärdienst, der Zurückstellung von der Aushebung, der Überweisung zum Landsturm: Angabe der Gründe, aus welchen dies geschehen ist;
- 5) sämmtliche Militärpapiere;
- 6) falls keine Militärdienste, oder solche nur bei der Erfahrsreserve geleistet worden, aber falls seit der letzten militärischen Dienstleistung mehr als 2 Jahre abgelaufen sind, ein kreisgegenstandsamtliches Zeugnis über die für den Großherzoglichen Dienst im Baufache erforderliche, in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1862 (Regierungsblaß Nr. 5) vorgeschriebene körperliche Qualifikation. Auf letztere Bekanntmachung muß in dem Zeugnis ausdrücklich Bezug genommen sein;
- 7) sonstige Zeugnisse über Vorbereitungs- und Berufstätigkeit.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung müssen zur Zeit des Beginns derselben das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In der Anmeldung ist eine genaue Angabe der Adresse beizufügen, sowie auch von der Zeit der Meldung an Anzeige über etwaige Veränderungen des Wohnorts schriftlich hierher zu erstatten.

Darmstadt, am 1. April 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen,**

Abtheilung für Bauwesen.

Schäffer.

Geiß.

Übersicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Erlaubungs-Nummer, der Gemeinden.	Na m e n der Gemeinden.	Umlage auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Urbanbewohner und Forstgen.			S o n s t i g e A u s s c h l a g e .			
		A u s s c h l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	G r a b - S t i c k .	A u s s c h l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	G r a b - S t i c k .	B e i z e i g n u n g der Art des Ausschlags und der Repartitionen norm.
1	Allerlshofen . . .	1300	30,802	6				
2	Altheim . . .	4500	15,096	6				
3	Asbach . . .	2000	21,335	6				
4	Babenhausen . . .	5990	7,989	6				
5	Billings . . .	1500	35,675	6				
6	Brandau . . .	4800	27,644	6				
7	Brensbach . . .	10100	33,684	6	473	1,711	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben, Auf das gesamme Kommunal- steuerkapital der ev. Paro- chianen.
8	Dieburg . . .	20000	15,782	6	a. 412	2,937	6	Desgl.
				b. 3556	4,368	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Auf das gesamme Kommunalsteuer- kapital der luth. Parochianen.	
9	Dornbusch . . .	2500	42,033	6				
10	Eppertshausen . . .	6000	21,130	6				
11	Ernstthal . . .	4300	31,851	6	229	2,467	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
12	Fränkisch-Crumbach	16000	34,897	6	a. 437	1,468	6	Desgl.
				b. 400	4,344	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.	
13	Frankenhäusel . . .	2750	33,806	6				
14	Frau-Naundorf . . .	950	20,464	6				
15	Georgenhausen . . .	3000	20,277	6	a. 81	3,060	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
				b. 145	2,482	6	Vorstellenvermehrungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.	
16	Groß-Bieberau . . .	17000	29,770	6				
17	Groß-Umstadt . . .	49000	27,040	6	a. 1118	0,835	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesamme Kommunal- steuerkapital der ev. Paro- chianen beider Konfes- sionen.
				b. 361	0,318	6	Desgl. Auf das gesamme Kom- munalsteuerkapital der evan- gelisch-lutherischen Paro- chianen.	
				c. 15	0,072	6	Desgl. der ev. ref. Parochianen.	
				d. 748	6,519	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.	

Ordnungs-Nummer.	Na m e n der G e m e i n d e n .	Umlage auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Söhnen.				S o n s t i g e A u s s c h l a g e .			
		A u s s c h l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r g e b . N i e t .	A u s s c h l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r g e b . N i e t .	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
18	Groß-Zimmern	17000	20,590	6	a. 155 b. 330	0,336 1,922	6	Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12b.	
19	Gundershausen	5000	19,547	6					
20	Habighheim	13000	31,987	6	a. 426 b. 283	1,069 6,804	6	Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12b.	
21	Harpertshausen	1000	8,005	6					
22	Harreshausen	1000	6,209	6					
23	Herchenrode	1800	35,074	6					
24	Hergershausen	3200	13,857	6					
25	Hering	1200	11,504	6	a. 146	2,299	6	Beitrag zu lizenzlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schulg. Wie zu Ord.-Nr. 17c.	
26	Heubach	6800	23,730	6	b. 250 a. 388 b. 502	11,521 3,263 16,647	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b. Wie zu Ord.-Nr. 17b. Wie zu Ord.-Nr. 12b.	
27	Horchholz	1200	23,737	6					
28	Kleefstadt	2000	7,943	6					
29	Klein-Bieberau	2400	30,947	6					
30	Klein-Ulmstadt	10000	24,567	6					
31	Klein-Zimmern	4000	20,044	6					
32	Langstadt	5000	18,288	6					
33	Lengsfeld	15600	22,206	6	a. 330 b. 75	0,602 2,273	6	Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12b.	
34	Lichtenberg mit Oberhausen	1700	42,348	6					
35	Lüthelbach	1300	24,337	6					
36	Meschenhausen	300	11,093	6					
37	Mehrbach	1130	25,713	6					
38	Mösbach	3000	17,701	6					
39	Münster	13000	30,527	6	a. 160  b. 20 c. 300	0,391  2,620 0,950	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammelte Kommunal- steuerkapital der Ortsin- wohner und Söhnen egl. der Standesherrschaft.	
40	Neunkirchen	800	18,882	6					
41	Neutsch	2900	30,718	6					

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlage auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Sorenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .		
		Auszahl.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gebüh.-Ziff.	Auszahl.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gebüh.-Ziff.
							der Art des Auszahls und der Repartitionsnormen.
42	Nieder-Klingen	5000	30,581	6	6	8	
43	Nieder-Mobau	5000	30,433	6			
44	Niedernhausen	4000	31,370	6			
45	Nieder-Roden	6000	19,403	6			
46	Nonrod	1000	42,786	6			
47	Ober-Klingen	5500	23,705	6	297	1,417	6 Wie zu Ord.-Nr. 7.
48	Ober-Mobau	2800	23,919	6			
49	Ober-Naujes	750	39,887	6			
50	Ober-Roden	8000	19,337	6	596	1,945	6 Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3000	26,080	6			
52	Raibach	3500	45,326	6	a. 324 b. 7	5,302 6,789	6 Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	25600	34,971	6			
54	Richen	5700	21,105	6	33	6,191	6 Wie zu Ord.-Nr. 12b.
55	Rodau	3080	26,364	6	620	4,966	6 Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf das ge- sammelte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner u. Sorenzen und des Hollentädter Hofes.
56	Rohrbach	4000	35,091	6			
57	Schaalheim	3000	3,778	6			
58	Schlierbach	2500	15,722	6			
59	Schloß-Naunst.	1200	53,312	6			
60	Send	12500	25,653	6	a. 260 b. 133 c. 9	0,808 0,469 5,940	6 Wie zu Ord.-Nr. 17a. Wie zu Ord.-Nr. 17b. Wie zu Ord.-Nr. 12b.
61	Siebenhofen	2000	13,348	6			
62	Straßbrüden	3500	13,676	6			
63	Steinau	1500	35,700	6			
64	Neberau	10500	32,456	6			
65	Ulrichshöfchen	10000	32,172	6	385	1,680	6 Bauen und Tilgung einer kon- trollierten Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
66	Webern	900	45,879	6			
67	Wembach mit Hahn	4500	40,953	6			
68	Werjau	8500	37,308	6	105	0,583	6 Wie zu Ord.-Nr. 7.
69	Wieselsbach	4500	41,979	6			
70	Zeilhard	2600	20,959	6	270	3,078	6 Wie zu Ord.-Nr. 7.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Dieburg, den 23. März 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Dieburg.**

H. B.

**Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergräßigst geruht:

- 1) am 19. März dem Lehrer an der Realschule zu Bühlbach Christian Büttner anlässlich seiner Pensionierung das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 2) an demselben Tage dem Salzsteuerfachber bei dem Salzsteueramt Bad-Nauheim Johann Heinrich Schweinhard aus Anlaß seines am 1. April stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 3) an demselben Tage dem Grafisch-Erbach-Fürstenlöbener Rentamtmünnener Jakob Naas zu Michelstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
- 4) am 20. März dem Baurath Christian Schmidt zu Worms das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 5) zum 1. April dem Gemeindeinnehmer und Kirchenrechner Josef König zu Ober-Mörlen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ —
- 6) zum 4. April dem Magazinverwalter Leonhard Hoffarth zu Michelstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit“ — zu verleihen.

**Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergräßigst geruht:

am 19. März dem Direktor des Stadttheaters zu Königberg A. Varena die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Goldenen Medaille für Verdienste zu ertheilen.

**Namensveränderungen.**

- 1) Am 8. Februar wurde der am 10. Mai 1883 in Offenbach geborenen Tochter der verstorbenen Katharina Adelsburg Pöhler, Karoline Louise Pöhler daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schlatter“, —
- 2) am 27. Februar wurde der am 1. April 1893 in Hüttenfeld bei Lampertheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Knieß II. in Mainflingen, Anna Katharina Wiegand daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Knieß“, —
- 3) am 5. März wurde der am 14. November 1892 in Geinsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Schröder III. in Oppenheim, Marie Herbert, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schröder“, —
- 4) am 12. März wurde dem am 14. Februar 1880 in Georgenhäusen geborenen Sohne der Ehefrau des Friedrich Kraft zu Nierstein, Christian Trumpfsheller, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kraft“, —
- 5) am 15. März wurde der am 12. Mai 1890 in Kirtorf geborenen Tochter der Ehefrau des Gottlob Hart in Frankfurt a. M., Elisabetha Schäfer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hart“, —
- 6) an demselben Tage wurde der am 11. Juli 1890 in Offenbach geborenen Tochter der Anna Maria Köhler daselbst, Philippine Köhler in Mainz, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmitt“ — zu führen.

### Pienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. März den Bauassessor Adam Paul aus Darmstadt zum Sekretär der Abtheilung für Bauwesen beim Ministerium der Finanzen, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, den Regierungsbaumeister Wilhelm Diehl aus Groß-Bieberau zum Bauassessor, den Regierungsbaumeister Karl Spamer aus Darmstadt zum Wasserbauassessor und den Regierungsbaumeister August Becker aus Darmstadt zum Bauassessor, —
- 2) am 31. März den ständigen juristischen Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Maximilian Freiherrn von Biegeleben zum vortragenden Rath und juristischen Mitglied im Ministerium der Finanzen und dessen Abtheilungen, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrath“, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 3) am 3. April den Gerichtsassessor Richard Münch aus Herrnsheim zum Notar mit dem Amtsfeile in Wöllstein, mit Wirkung vom 15. April an, — zu ernennen.
  
- 1) Am 26. Februar wurde der Steuerausseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Georg Peter Walter zu Mainz zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels für den Betreibungsbezirk Waldbüchelbach ernannt;
- 2) an demselben Tage wurde der Pfandmeister bei dem Rentamt Lindenfels Wilhelm Abelberger zu Waldbüchelbach seines Dienstes als Pfandmeister auf sein Nachsuchen enthoben und ihm die früher inne gehabte Stelle als Steuerausseher wieder übertragen;
- 3) am 10. März wurde dem Christian Stofft aus Wörstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim ertheilt;
- 4) an demselben Tage wurde dem Schulamts aspiranten Heinrich Funk aus Langstadt, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reinheim, im Kreise Dieburg, übertragen;
- 5) am 13. März wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfeile zu Ulrichstein Heinrich Dösel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfeile zu Bingen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 6) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher aspirant Joseph Kapp in Darmstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfeile zu Ulrichstein, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
- 7) am 15. März wurde dem Schulamts aspiranten Peter von der Au aus Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Schule auf der Gustavsburg, Gemeinde Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, übertragen;
- 8) am 17. März wurde dem Johannes Müller aus Uesenborn das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen ertheilt;
- 9) am 18. März wurde der Hühnswagenvärter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Georg Schmidtmer aus Darmstadt zum Wagenwärter bei dieser Bahn ernannt;
- 10) am 19. März wurde der von dem Herrn Prinzen Albrecht zu Solms-Braunsfels auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorf-Gill, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamts aspirant Jakob Köhres aus Erzhausen, im Kreise Darmstadt, für diese Stelle bestätigt;
- 11) am 20. März wurde dem Schullehrer Karl Röder zu Rebgeshain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dintesheim, im Kreise Alzey, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schulamts aspiranten Heinrich Burk aus Wahlenborn, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wieled, im Kreise Gießen, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Eugen Neuh zu Stein-Bodenheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule dasselbst — übertragen;
- 14) am 26. März wurde der Hühnswagenvärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Adolf Schuchardt aus Wallenrod zum Bremser und der Hühnswärters bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Döring aus Angersbach zum Bahnwärter — beide bei den Hessischen Staats Eisenbahnen, —
- 15) am 27. März wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt August Kempf zum Gefangenwärter an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Am 27. März wurde dem Pfarrverwalter Joseph Hintel zu Hahloch, im Dekanat Darmstadt, die katholische Pfarrstelle derselbst übertragen.

### Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. März dem Wachtmeister Dehus im Feldartillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-  
korps) und
- 2) am 3. April dem seitherigen Vizefeldwebel im Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm“ (2. Großherzoglich  
hessischen) Nr. 116 und Divisionschreiber bei der Großherzoglichen Division Philipp Lörz — daß  
Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen — zu verleihen.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. März den Hauptlehrer an der erweiterten Handwerkerchule zu Alsfeld Gustav Killy auf  
sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 2) an demselben Tage die Strahlenmeister Philipp Saz zu Fürth, Wilhelm Braun zu Gießen, Ludwig  
Weirich zu Erbach, Heinrich Oswald zu Grünberg, Jakob Ling zu Friedberg, Peter Ritzert zu  
Friedberg, Johannes Stumpf zu Lauterbach, August Böker zu Nidda, Jakob Berkes zu Herbstein,  
Ferdinand Bopp zu Dieburg, Ludwig Plößer zu Groß-Gerau, Ludwig Hilpert zu Alzen, Christian  
Körster zu Lich, Heinrich Kuhl zu Bingen, Philipp Hardt zu Sprenzlingen, Philipp Schuchmann zu  
Reinheim, Philipp Pfeffer zu Mainz, August Hees zu Worms, Adam Steinbrecher zu  
Wörthstadt, Philipp Brauns zu Hirschhorn, Wilhelm Bierau zu Mainz, Karl Marx zu Bens-  
heim, Julius Fink zu Nidda, Otto Rudlos zu Alsfeld, Wilhelm Götz zu Weilhessen, Jakob  
Bieker zu Offenbach, Georg Ahmus zu Alzen, Joseph Brückner zu Darmstadt, Wilhelm Bopp zu  
Grünberg befürs Uebertritt in den Kreisdienst nach Maßgabe des Artikels 42 des Kunstrichter-  
gesetzes vom 12. August 1896, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 3) am 27. März den Gradirmeister bei der Saline Karl-Theodorshalle Heinrich Delp zu Theodorshalle,  
aus Anlaß des Verkaufs der Saline an die Stadt Kreuznach und seiner Uebernahme in den Dienst  
der letzteren, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4) an demselben Tage den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität  
Dr. Eduard Schwartz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienste  
zu entlassen.

Am 16. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Leidheden, im Kreise Büdingen, Adolf  
Ruppel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 21. März an, aus dem Schuldienste entlassen.

### Nachweis der Beschriftung zur Uebernahme eines Kirchenamtes.

Über den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung  
der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der  
Nachweis erbracht worden:

- 1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Georg Becker aus Darmstadt, Johannes Hill  
aus Walldürnböckheim, Wilhelm Höß aus Laubach, Philipp Körbel aus Egelsbach, Jakob Krauß  
aus Frankfurt a. M., Robert Landmann aus Erbach i. O., Heinrich Lind aus Darmstadt, Gustav  
Pfannmüller aus Darmstadt, Otto Reps aus Darmstadt und Friedrich Schultheiß aus Friedberg;
- 2) bezüglich der katholischen Geistlichen Anton Remigius Berdel aus Ober-Wörslen, Anton Dohr aus  
Bingen, Georg Genfert aus Wöllstein, Michael Helbig aus Bierenheim, Johannes Reutter aus  
Sprenzlingen, Franz Schneider aus Biblis, Amandus Staabach aus Herbstein und Ludwig  
Wiegand aus Darmstadt.

### Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. März dem Lehrer am Schullehrerseminar zu Bensheim Georg Sailer anlässlich seiner Pensionirung  
den Charakter als „Musikdirektor“ zu verleihen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 15. April 1897.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde des Kreises Erbach für 1897. — 2) Übersicht der für das Staatsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Voranschlagsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Staatsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 5) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt. — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1897.

Ort. Nummer.	Name n der Gemeinden.	Aus- schlag für 1897.	Beitrag auf 1 M. Steuer- kapital.	Ergebnisz. 6	Bemerkungen.
			M.	%	
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach mit Ausnahme des Moses Kahn von Hetschbach	1032	14,539	6 $\frac{1}{2}$ aus 3100 .*	
2	Kirch-Brombach . . . . .	267	16,243	6 $\frac{1}{2}$ " 801 "	
3	König . . . . .	415	15,472	6 $\frac{1}{2}$ " 1245 "	
4	Michelstadt . . . . .	1380	21,773	6 $\frac{1}{2}$ " 2760 "	
5	Neustadt . . . . .	400	20,384	6 Rest " 1641 "	
6	Pfaffen-Berforth	40	3,855	6 $\frac{1}{2}$ " 120 "	
7	Reichelsheim . . . . .	679	10,149	6 Auf das geläufige Kapital- steuerkapital der Israeliten von Reichelsheim.	
		61	1,1046	6 Auf dasselbe, ausschließlich des von Mayer Israël Joseph.	

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Erbach, den 13. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.  
Fchr. v. Gemmingen.

Übersicht der für das Etatsjahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Sitz.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Sitz.	Berechnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Albach . . .	.#	.#	4	#	.#		
2	Allendorf an der Lahn . . .	600	5,970	4				
3	Allendorf an der Lumda . . .	5650	38,774	4				
4	Allerthausen . . .	5500	15,531	4	100	0,396	4	Auf das Steuerkapital der ev. Ortsbewohner.
5	Altendorf-Buseck . . .	2200	50,604	4				
6	Alten-Buseck . . .	8400	24,583	4	355	1,349	4	Wie Ord.-Nr. 3.
7	Annerod . . .	3000	23,549	4	—	—	4	Reine Kirchensteuer.
8	Bellersheim . . .	9000	28,077	4	520	2,655	4	Auf das Steuerkapital der Gr. B.
9	Bellerzhain . . .	3500	45,796	4	200	2,617	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
10	Bergheim (Feldgemarkung) . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen, jedoch Kirchensteuer.
11	Bersrod . . .	—	—		—	—		Keine Umlagen und keine Kirchensteuer.
12	Bettenhausen . . .	3000	18,996	4	856	5,695	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
13	Beuern . . .	4000	16,026	4				
14	Bißlar . . .	5090	28,918	4	730	5,940	4	Dessgl.
15	Burkardsfelden . . .	6000	45,990	4				
16	Climbach . . .	800	23,021	4				
17	Dauberdingen . . .	3200	34,480	4				
18	Dorf-Gill . . .	6000	57,024	4				
19	Ebertstadt . . .	5300	23,174	4				
20	Ettinghausen . . .	2000	11,247	4				
21	Feldheim (Feldgemarkung) . . .	—	—		1500	30,721	4	Auf das Grundsteuerkapital.
22	Gartenteich . . .	4500	34,940	4	100	0,782	4	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
23	Geilshausen . . .	6300	51,128	4				
24	Göbelnrod . . .	2500	41,579	4	200	3,635	4	Dessgl.
25	Großen-Buseck . . .	6000	11,129	4	1050	2,111	4	Dessgl.
	Großen-Binden . . .	20000	25,959	4				

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Grundsteuerkapital der Ortschaftenwohner und Börsen.				Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erlös-Ziel	Ausschlag.	Beitrag von 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erlös-Ziel	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.	
26	Grünberg . . .	28000	28,273	4	1610	1,653	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
27	Grüningen . . .	7200	32,926	4	105	0,495	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
28	Harbach . . .	3270	31,489	4					
29	Hattendorf . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen, jedoch Kirchen- steuer.	
30	Hausen . . .	3600	38,190	4					
31	Heuchelheim . . .	18000	38,357	4					
32	Holzheim . . .	8500	27,360	4	100	0,400	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
33	Hungen . . .	10000	14,140	4					
34	Inheiden . . .	5200	39,355	4					
35	Kesselsbach . . .	4400	44,143	4					
36	Mlein-Linden . . .	9000	45,900	4	130	0,678	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
37	Langb . . .	5000	24,109	4	260	1,367	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
38	Lang-Göns . . .	11700	19,965	4	2174	3,774	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
39	Langsdorf . . .	1500	3,677	4					
40	Lauter . . .	4100	35,584	4					
41	Leihgästern . . .	9000	20,781	4	2118	5,456	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
42	Lich . . .	16040	13,742	4	1275	1,194	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
43	Lindenstruth . . .	3400	60,992	4	130	3,505	4	Auf das Grundsteuerkapital der Pachtstellenbesitzer.	
44	Lollar . . .	10000	21,724	4	100	12,456	4	Auf einen Theil des Grund- steuerkapitals.	
45	Londorf . . .	11000	38,909	4					
46	Lumda . . .	4700	47,361	4	415	4,202	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
47	Mainzlar . . .	1200	8,228	4					
48	Münster . . .	3000	31,162	4					
49	Müschenheim . . .	3400	16,770	4	446	2,740	4	Wie Ord.-Nr. 23.	
50	Nieder-Bessingen . . .	2200	18,327	4					
51	Nonnenroth . . .	2300	25,639	4	96	1,438	4	Wie Ord.-Nr. 20.	
52	Obbornhofen . . .	6000	25,866	4					
53	Ober-Bessingen . . .	2820	22,763	4					
54	Ober-Hörgern . . .	4300	22,674	4					
55	Ober-Steinberg (Feldgemarkung)	—	—	—	430	30,399	4	Wie Ord.-Nr. 20.	
56	Ödenhausen . . .	2400	34,648	4					
57	Oppenrod . . .	1100	14,994	4					
58	Quedborn . . .	6800	32,857	4					

Gemeinde-Nr. unter den Gemeinden.	Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Bürgen.			Sonstige Ausfäll e.		
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Erbb.-Werte	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Erbb.-Werte	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.
59	Rabertshausen .	2500	36,744	4	405	6,145	4 Wie Ord.-Nr. 23.
60	Reinhardshain .	3420	34,831	4			
61	Reisbachen .	3500	21,974	4			
62	Rödbheim .	3800	37,146	4			
63	Rödgen .	7250	53,717	4			
64	Röthges .	2800	37,787	4			
65	Rüddingshausen .	7300	51,596	4			
66	Ruttershausen .	1000	9,759	4			
67	Saafen mit Volln- bach, Weilsberg und Wirberg .	5000	49,932	4 a. 170 b. 2250	1,726 27,409	4	Wie Ord.-Nr. 23. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
68	Stangenrod .	3200	52,313	4			Wie Ord.-Nr. 29.
69	Staufenberg .	—	—	—	—	—	
70	Steinbach .	5000	20,392	4			
71	Steinheim .	2000	12,553	4 a. 920 b. 330	5,811 2,415	4	Wie Ord.-Nr. 23. Auf das Steuerkapital der Kirch- spielgemeinde Rodheim.
72	Stedhausen .	2450	50,189	4			
73	Traß-Horloff .	5700	31,146	4			
74	Treis a. d. Lumda .	7440	27,311	4	910	4,565	4 Auf das Steuerkapital der ev. Ortsbewohner.
75	Trehe .	1700	59,478	4			
76	Utphe .	500	2,826	4	1366	8,376	4 Wie Ord.-Nr. 23.
77	Villingen .	4000	18,224	4			
78	Wagenborn mit Steinberg .	13000	42,670	4	175	0,601	4 Wie Ord.-Nr. 23.
79	Weidaishain .	2800	10,869	4			
80	Weitershain .	3600	31,723	4			
81	Wiesed .	21000	38,617	4			
82	Winnrode .	900	18,566	4			

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Gießen, den 26. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
v. Gagern.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Voranschlagsjahr 1897/98  
genehmigten Umlagen zur Befriedung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises  
Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	R a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s f l a g e .			
		Betrag.	Beitrag auf 1 M a r k Normal- steuerkapital.	Erbab.-Stell.	Betrag.	Beitrag auf 1 M a r k Normal- steuerkapital.	Erbab.-Stell.	Bezeichnung der Art des Ausflages und der Repartitionsnorm.
1	Acheligen . . .	40800	44,481	6				
2	Braunshardt . . .	5000	37,739	6				
3	Darmstadt . . .	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt . . .	27350	23,286	6				
5	Eich . . .	1200	49,788	6				
6	Erzhausen . . .	8600	38,384	6				
7	Erbach-Bürglücke . . .	2500	13,153	6				
8	Gräfenhausen . . .	10340	33,624	6	180	0,676	6	Auf das gesamte Kommunal- steuerkapital der Gv. Desgl.
9	Griesheim . . .	26237	23,444	6	1807	2,022	6	
10	Hahn . . .	7000	27,262	6				
11	Malschen . . .	1400	44,049	6				
12	Messel . . .	6800	24,905	6	1300	5,648	6	Desgl.
13	Nieder-Bermbach . . .	8000	38,119	6				
14	Nieder-Ramstadt . . .	16325	32,341	6				
15	Ober-Ramstadt . . .	28040	30,252	6				
16	Pfungstadt . . .	63000	27,304	6				
17	Rohrbach . . .	13500	22,917	6				
18	Schneppenhausen . . .	4100	42,238	6				
19	Traisa . . .	6570	46,989	6				
20	Waschenbach . . .	3430	63,638	6				
21	Weiterstadt . . .	12060	41,347	6				
22	Witzhausen . . .	12325	49,824	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt werden sind.

Darmstadt, am 31. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquardt.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Na men der G e m e i n d e n .	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Bemerkungen.
		Ausflug	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Groß-Ziel	
1	Allendorf a. d. Lumda . . . . .	450	15,222	4	Dreijähriger Voranschlag 1/3 aus 1350,-
2	Alten-Buseck . . . . .	265	20,549	4	" " " 795 "
3	Bewern . . . . .	250	11,695	4	" " " 750 "
4	Ettingshausen . . . . .	86	12,547	4	" " " 260 "
5	Gießen . . . . .	9400	7,554	4	
6	Großen-Buseck . . . . .	550	18,048	4	" " " 1660 "
7	Großen-Linden . . . . .	40	9,496	4	" " " 120 "
8	Holzheim mit Grüningen . . . . .	226	15,409	4	" " " 680 "
9	Hungen . . . . .	1300	15,049	4	
10	Lang-Göns . . . . .	133	16,055	4	" " " 399 "
11	Langendorf mit Bierklaar . . . . .	500	17,938	4	
12	Leihgäfern . . . . .	61	11,998	4	" " " 183 "
13	Lich . . . . .	150	6,461	4	" " " 450 "
14	Lollar mit Rittershausen, Mainzlar und Daubringen . . . . .	140	13,437	4	" " " 420 "
15	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselsbach . . . . .	1200	19,385	4	
16	Obbornhofen mit Wellersheim und Wobnbach . . . . .	450	21,857	4	" " " 1350 "
17	Reiskirchen . . . . .	60	6,825	4	" " " 180 "
18	Steinbach . . . . .	270	21,479	4	" " " 810 "
19	Treis a. d. Lumda . . . . .	200	7,657	4	" " " 600 "
20	Wahnenborn mit Steinberg und Garbenteich . . . . .	124	11,337	4	" " " 372 "
21	Wiesel . . . . .	380	10,882	4	" " " 1140 "

Vorstehende Uebersicht wird als richtig befcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Gießen, den 19. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

**Nebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.**

Dre. Nummer.	Name der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausfall auf das Jahr 1897/98.	Beitrag auf 1 M. Normal- steuer- kapital.	Erhebungssumme.	Bemerkungen.
		Bezeich- nung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.				
1	Altenstadt . . .	1895/97	3	3teß	930	24,191	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. H. . .	1895/98	3	3teß	75	7,230	4	
3	Bindfachsen . . .	1896/99	3	2teß	58	5,960	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1897/98	2	1½teß	1470	15,298	4	
5	Dübelshheim . . .	1897/98	1	—	500	7,788	4	
6	Echzell mit Geitnau	1897/98	1	—	1000	22,665	4	
7	Edertshausen mit Eichbach . . .	1897/99	3	1½teß	—	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim . . .	1897/99	3	1½teß	140	10,759	4	
9	Himbach mit Hainchen	1896/98	3	2teß	205	19,254	4	
10	Höchst a. d. N. . .	1896/98	3	2teß	90	10,937	4	
11	Künheim . . .	1897/99	3	1½teß	330	20,247	4	
12	Nidda mit Geiß-Nidda	1896/99	3	2teß	1483	30,176	4	
13	Nieder-Möckstadt . . .	1895/97	3	3teß	270	18,231	4	
14	Ortenberg m. Bleichenbach u. Schwidartschhausen . . .	1897/98	1	—	840	27,473	4	
15	Rohrbach . . .	1896/98	3	2teß	300	17,549	4	
16	Wenings . . .	1897/98	1	—	860	39,771	4	

Vorstehende Nebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgt.

Büdingen, am 27. März 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Büdingen.**

In Vertretung:

Merd.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ort-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Aus- schlag auf Köpfen.	Auf das gesamme Steuerkapital.		B e m e r k u n g e n .
			Aus- schlag. —	Beitrag auf 1 Mark	
1	Biebesheim mit Stodstadt . . . . .	—	300	14,138	Die Voranschläge sind für 3 Jahre und zwar pro 1. April 1897/1900 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen für 1. April 1897/98 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim . . . . .	—	635	17,336	
3	Büttelborn . . . . .	70	117	9,734	
4	Crumstadt . . . . .	—	699	19,084	
5	Dornheim . . . . .	—	300	11,947	
6	Erfelden . . . . .	88	267	14,225	
7	Gensheim . . . . .	—	210	14,546	
8	Gernsheim . . . . .	—	850	21,330	
9	Groß-Gerau . . . . .	—	1800	9,961	
10	Kellerbach . . . . .	—	330	13,681	
11	Königstädten . . . . .	—	230	30,211	
12	Lachheim . . . . .	30	—	—	
13	Mörselben mit Walldorf . . . . .	—	97	6,953	
14	Rauheim . . . . .	—	183	12,895	
15	Rüffelsheim mit Dauschheim und Rauheim . . . . .	—	837	24,968	
16	Trebur mit Aßheim . . . . .	—	531	15,715	
17	Wolfskehlen mit Goddelau . . . . .	106	96	4,989	
18	Worfelden . . . . .	—	146	13,984	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Groß-Gerau, den 27. März 1897.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

In Vertretung:  
Edstein.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 5. Mai 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen in der Stadt Siegen für 1897/98 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Oberbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Sauerbach genehmigten Umlagen. — 6) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden der Kreise Alsfeld. — 7) Ordenoverleihungen. — 8) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 9) Namensänderungen. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Konkurrenzveröffentlichungen.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Matrosen der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Johann Lanzel und Jakob von der Vlies aus Schiedrecht, in Anerkennung des von ihnen bei der Rettung der Apollonia Nitzen in Mainz vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und mutvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. April 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg betreffend

Im Einvernehmen mit Groß. Ministerium des Innern haben wir der Westdeutschen Eisenbahnsgesellschaft zu Köln auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg innerhalb des hessischen Staatsgebietes vorzunehmen.

Darmstadt, den 6. April 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

### Bekanntmachung,

die Erhebung von Umlagen in der Stadt Gießen für 1897/98 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen für das Jahr 1897/98 folgende Umlagen von der Stadt Gießen erhoben werden:

a. auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der OrtsEinwohner und Forenzen	447946	M 24	ℳ
b. auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindeangehörigen . . .	42000	"	"
c. auf das Steuerkapital der katholischen Gemeindeangehörigen . . .	2500	"	"
d. auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer, Parzellenvermessungs- kosten . . . . .	6500	"	"

Der Beitrag auf 1 M Normalsteuerkapital berechnet sich

für den Ausschlag a. auf . . . .	28,8	Pfennig
" " " b. " . . . .	3,582	"
" " " c. " . . . .	2,502	"
" " " d. " . . . .	1,507	"

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 erfolgen soll.

Gießen, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

### Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen im Jahre 1897/98 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:  
 755000 M mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 25,8 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
kapital der Einwohner und Forenzen;

19800 " Kapital der Ausschlags-Koeffizienten von 1,2732 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
mit einem evangelischen Einwohner;

10200 " mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 3,2929 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
kapital der katholischen Einwohner;

2590 " mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 1,1031 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
kapital der französisch-reformierten Einwohner;

2100 " mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 5,9332 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
kapital der altkatholischen Einwohner;

7820 " mit einem Ausschlags-Koeffizienten von 3,9299 ℳ auf das gesamte Kommunalsteuer-  
kapital der deutschkatholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.  
 Offenbach, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haus.

Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nr. Name	der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forstmen.			S o n s t i g e A u s s c h l a g e .		
		A u s s c h l a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e r k a p i t a l .	E r b e b . - Z i e l .	B e i t r a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e r k a p i t a l .	E r b e b . - Z i e l .
1	Allmenrodt . .	2300	32,120	4			
2	Altenschlirf . .	5800	39,367	4	410	3,895	4
3	Angersbach . .	10000	34,142	4			
4	Bannerod . .	2150	46,752	4			
5	Bermuthshain . .	4100	39,892	4			
6	Bernshausen . .	3270	49,985	4			
7	Bliedenrodt . .	1500	16,531	4			
8	Crainfeld . .	4200	28,248	4			
9	Dirlammen . .	3400	36,240	4			
10	Eichelhain . .	2200	47,933	4			
11	Eichenrodt . .	3000	47,938	4			
12	Engelrodt . .	3200	36,173	4			
13	Fleischenbach . .	1350	25,323	4			
14	Frauenbach . .	2700	41,410	4			
15	Freiensteinau . .	3500	16,550	4			
16	Frischborn . .	3500	21,319	4	2670	14,450	4
17	Grebenshain . .	6100	36,015	4			
18	Gunzenau . .	3300	43,276	4			
19	Hattershausen . .	3600	47,666	4			
20	Heblos . .	2750	41,760	4			
21	Heisterb . .	2200	47,426	4			
22	Hemmen . .	2760	52,329	4			
23	Herbststein . .	10000	22,057	4	150	3,159	4
24	Hörigenau . .	2600	47,960	4			
25	Holzmühl . .	1850	38,267	4			
26	Hopfmannsfeld . .	2400	24,308	4			
27	Hußdorf . .	3130	40,401	4			
28	Ilbeshausen . .	6300	38,986	4	340	2,943	4
29	Landenhausen . .	7200	40,577	4			

Erhebung-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forsten.			Sonstige Ausschläge			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergeb.-Sitz.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergeb.-Sitz.	
30	Zanzenhain . .	4000	54,440	4				
31	Lauterbach . .	36000	27,791	4				
32	Maar . .	12300	42,655	4				
33	Mehllos . .	2500	44,942	4				
34	Mehllos-Gehaag . .	2200	47,894	4				
35	Nieder-Moos . .	2600	36,890	4				
36	Nieder-Stoll . .	2000	47,523	4				
37	Öberberls . .	1200	38,585	4				
38	Öber-Moos . .	2600	32,922	4				
39	Öber-Wegfurth . .	1110	53,396	4				
40	Pfordt . .	4140	43,515	4				
41	Qued . .	6360	46,285	4				
42	Rabenmühl . .	1750	38,385	4				
43	Reichlos . .	2700	43,983	4				
44	Reuters . .	2600	43,901	4				
45	Rimbach . .	4400	47,855	4				
46	Rimlos . .	900	34,922	4				
47	Rigfeld . .	3300	38,122	4				
48	Rublos . .	3200	70,883	4				
49	Salz . .	3160	39,583	4				
50	Sandloß . .	2500	49,872	4				
51	Schabges . .	1200	44,197	4				
52	Schlechtenwegen . .	3500	40,692	4				
53	Schlich . .	33563	36,103	4	458	0,574	4	Auf die immersteuerbaren Objekte.
54	Siedendorf . .	450	33,465	4				
55	Steinfurt . .	3000	47,761	4				
56	Stockhausen . .	8300	27,794	4				
57	Uellerhausen . .	2400	37,203	4				
58	Uchhausen . .	2500	47,437	4				
59	Unter-Schwarz . .	1800	37,353	4				
60	Unter-Wegfurth . .	1300	31,499	4				
61	Vaitshain . .	2000	47,911	4				
62	Wallenrod . .	9100	50,489	4				
63	Weid-Moos . .	1750	54,974	4				
64	Wernges . .	2300	42,464	4				

Ordnungs-Nummer.	Na men der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergebnis.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Ergebnis.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
65	Willroß . . .	2400	41,418	4	46	87		
66	Wünschen-Moos .	1100	58,824	4				
67	Zähmen . . .	2400	46,003	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Lauterbach, den 14. April 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.**

Dr. Fischer.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordn.-Nr.	Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M. Kommunal- steuer- kapital.	Ergebnisobjekt.	Bemerkungen.	
					Ergebnisobjekt.	Ergebnisobjekt.
1	Alsfeld . . . . .	2233	8,476	4		
2	Angenrod . . . . .	666	11,719	4		
3	Grebau . . . . .	760	11,651	4		
4	Homberg . . . . .	1225	27,144	4		
5	Kestrich . . . . .	587	33,082	4		
6	Kirrötz . . . . .	523	16,380	4		
7	Nieder-Gemünden mit Rüfenrod . . . . .	230	13,489	4		
8	Nieder-Öhmen mit Merlau . . . . .	592	18,781	4		
9	Über-Glehn . . . . .	578	25,261	4		
10	Romrod . . . . .	554	19,197	4		
11	Storndorf . . . . .	570	13,212	4		

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Alsfeld, den 5. April 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.**

Dr. Melior.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. März dem Freiherrlich Niedelschen Sammlerath Anton Lauteren zu Lauterbach das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipp's des Großmühligen, —
- 2) an demselben Tage dem Bürgermeister Johannes Brücher II. zu Heubach und
- 3) am 7. April dem Gemeindeforwart Konrad Wöhner zu Geilshausen — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 4) am 10. April dem Schullehrer Jakob Magnus zu Ruppertshöglburg, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 5) am 14. April dem Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Maurer, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Komturkreuz II. Klasse, —
- 6) an demselben Tage dem Schullehrer Franz Hartmann zu Bechheim, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz, —
- 7) am 24. April dem Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Theodor Schulz, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 8) an demselben Tage dem Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Konrad Jung, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz II. Klasse, —
- 9) am 28. April dem Betriebsdirektor der Aktiengesellschaft „Gasapparat und Gußwerk Mainz“ Kaspar Mergler in Mainz das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipp's des Großmühligen — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 7. April dem Staatsminister Dr. Jakob Fänger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens I. Klasse in Brillanten, —
- 2) an demselben Tage den nachstehend Benannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Minister der Finanzen, Wirklichen Geheimerath August Weber des Kronenordens I. Klasse, dem Geheimerath Gustav Michell des Roten Adlerordens II. Klasse, dem Geheimen Oberfinanzrath Ludwig Ewald des Roten Adlerordens III. Klasse, dem Geheimen Oberbaurath Arthur Weiß des Kronenordens III. Klasse und den Regierungsräthen Wilhelm Weller und Dr. Gustav Clemm des Roten Adlerordens IV. Klasse — zu ertheilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 20. September 1893 wurde dem am 4. Februar 1891 in Worms geborenen Sohne der Ehefrau des Adam Nieder daselbst, Johann August Stoll, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Nieder“, —
- 2) am 9. März wurde dem am 2. Oktober 1891 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Kaufmanns August Albert Otto Stricker in Heilbronn, Julius Robert Mager in Mainz, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stricker“, —
- 3) am 27. März wurde der am 13. Februar 1895 in Gammelsbach, Berlin, Breitinger in Michelstadt, gestattet, seit ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meyer“, —
- 4) am 3. April wurde dem am 9. Februar 1877 in Schell geborenen Sohne der Ehefrau des Nikolaus Neudörfer in Darmstadt, Heinrich Schäfer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neudörfer“, —

- 5) am 7. April wurde der Maria Loggenburger, geboren zu Pfungstadt am 3. Dezember 1878, dermalen zu Egelsbach, Tochter der Elisabetha geborenen Loggenburger, Witwe des Schneidermeisters Heinrich Erbmann V. von Pfungstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Erbmann“ —
- 6) am 14. April wurde der am 11. Juli 1893 zu Ludwigshafen geborenen Tochter der Barbara Elisabetha Diez in Alzey, Anna Katharina Diez in Alzey, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weingärtner“ — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 31. März den Hoftheater-Kanzlisten und Titular-Hausinspektor Friedrich Löher zum Hoftheater-Hausinspektor zu ernennen;
- 2) am 3. April die in Folge desselbiger Vereinbarung der beiden Kammern der Stände diesmal von der Ersten Kammer vorgenommenen Wahlen des landständischen Personals zur Staatschuldenabtigungskommission, bezw. zu der durch Gesetz vom 31. März d. J. eingesetzten Staatschuldenverwaltung für die Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1903, und zwar: den Präsidenten des Oberkonistoriums, Wirklichen Geheimrath Dr. Theodor Goldmann als landständisches Mitglied, den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshofs, Geheimerath Friedrich Kübler als dessen Stellvertreter, den Ministerialrevisor, Rechnungsrath Friedrich Wimmerauer als landständischen Kontrolleur und den Ministerialregisterator, Domänenrath Robert Schaffnit als dessen Stellvertreter — landesherlich zu befähigen;
- 3) an denselben Tage den außerordentlichen Professor Dr. Albrecht Dielerich zu Marburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität für das Fach der klassischen Philologie, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
- 4) an denselben Tage den ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landesuniversität Dr. Arthur Schmidt für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs. —
- 5) an denselben Tage den Lehramtsprofessor Georg Joseph Diehl aus Mainz zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg. —
- 6) an denselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Ernst Kleinen zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, mit Wirkung vom 16. April an. —
- 7) an denselben Tage den Lehrer an der Realschule zu Wimpfen a. B. Heinrich Peth zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, mit Wirkung vom 16. April an, — zu ernennen;
- 8) am 7. April den Geheimerath im Ministerium der Finanzen Gustav Michell mit dem Vorfall in der Staatschuldenverwaltung und mit seiner Stellvertretung im Verhinderungsfalle den jeweils dienstältesten Ministerialrath dieses Ministeriums zu beauftragen;
- 9) an denselben Tage den Privatdozenten an der Technischen Hochschule, Professor Dr. Friedrich Gräfe zum außerordentlichen Professor für das Fach der höheren Mathematik an dieser Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an. —
- 10) an denselben Tage den charakterisierten außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Georg Scheffers zum außerordentlichen Professor für das Fach der darstellenden Geometrie an dieser Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an. —
- 11) an denselben Tage den Steueraffessor Wilhelm Schramm aus Darmstadt zum Sekretär bei der Oberrechnungskammer mit dem Amtstitel „Oberrechnungskameral“ mit Wirkung vom 1. April an. —
- 12) an denselben Tage den Elektro-Ingenieur Adolf Sengel in Darmstadt zum Lehrer für elektrotechnische Konstruktionen an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an. —
- 13) am 10. April den Bildhauer Augusto Varonesi zu Frankfurt a. M. zum außerordentlichen Professor für das Zeichnen, Entwerfen und Modelliren von Ornamenten an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. April an. —
- 14) am 13. April den Hoftheaterdirektor Emil Werner zu Darmstadt zum Direktor des Hoftheaters und der Hofmusik. —

- 15) am 14. April den vortragenden Rath und juristisches Mitglied im Ministerium der Finanzen, Oberfinanzrat Maximilian Freiherrn von Biegeleben für die Dauer seiner gegenwärtigen Stellung zum Mitglied des Verwaltungsgesetzgebungs-, —
- 16) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Friedrich Reh aus Dieburg zum Brandversicherungsinspektor — zu ernennen;
- 17) an demselben Tage den Stadtbaumeister, Baurath Karl Hofmann in Worms zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 1. Mai an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
- 18) am 24 April den Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Karl Lüthler zum Landgerichtsdirektor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 19) an demselben Tage den Oberamtsrichter Georg Mühl zu Groß-Gerau zum Vorstand des Erbschaftssteueramts mit dem Amtstitel „Finanzrat“, unter Belägung des Rangs der ehemaligen Nähe, —
- 20) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Büxbach Karl Wiener zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — zu ernennen;
- 21) an demselben Tage den Distriktsbeamten der Distriktssteinmehrelei Brechenheim Ludwig Höhler und den Distriktsbeamten der Distriktssteinmehrelei Grebenhain August Kreuder, mit Wirkung vom 1. Juni an, in gleicher Dienstegenschaft in die Distriktssteinmehrelei Mainz II., bezw. Büxbach zu versetzen.

- 1) Am 7. April wurde der Schulamtsaspirant Katharina Schäfer aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Laubenheim, im Kreise Mainz, übertragen;
- 2) an demselben Tage wurde dem Geometergehulsen Johann Neideler aus Mörlenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz ertheilt;
- 3) am 8. April wurden der Bahnhörwärter bei den hessischen Staatseisenbahnen Heinrich Jödel zum Weichensteller, der Hüttschaffner bei den Main-Neckar-Eisenbahn Johann Martin Beller aus Brensbach zum Bahnhörwärter, sämmtlich bei den Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Secher aus Bellenhausen zum Bahnhörwärter, sämmtlich bei den hessischen Staatseisenbahnen und mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, ernannt;
- 4) am 10. April wurde dem Schullehrer Georg Diehl zu Kempten, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rosheim, im Kreise Mainz, übertragen;
- 5) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Münster, im Kreise Dieburg, auf die I. Lehrerkette an der Gemeindeschule zu Münster präsentierte Schullehrer Georg Schmitt daselbst für diese Stelle bestätigt;
- 6) am 14. April wurde dem Schullehrer Johannes Daum zu Nieder-Moos, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schneppenhausen, im Kreise Darmstadt, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Eduard Adolph zu Eifa, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hödingen, im Kreise Alsfeld, — übertragen.

### Honkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hattenrod, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.;
- 3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 4) eine Lehrerinnenstelle an der evangelischen Schule zu Vilbel, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 11. Mai 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1896 betreffend. — 2) Übersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befriedung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim für 1897/98. — 3) Ordensleistungen. — 4) Ruhmeshandsverleihungen. — 5) Konkurrenzgeröffnung.

### Bekanntmachung, die Ausbringung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Landes-Brandversicherungsanstalt für 1896 betreffend.

Das Bedürfnis der Großherzoglichen Brandversicherungsanstalt aus dem Jahre 1896 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abhängigkeitsosten, und zwar: in der Provinz Starkenburg . . . . .	313734 M 54 S
--	---------------

darunter:

24196 M vom Brand zu Bürgel am 11. Januar 1896,	
11942 " " " Wiesenheim am 19. Januar 1896,	
19080 " " " König am 24. September 1896,	
30663 " " " Wallerstädten am 20. Oktober 1896,	
14189 " " " Ober-Hilfersöllingen am 26. Okt. 1896;	

in der Provinz Oberhessen . . . . .	265527 „ 40 „
-------------------------------------	---------------

darunter:

11432 M vom Brand zu Homberg am 21. Januar 1896	
17779 " " " Rohrheim v. d. H. am 13. Juli 1896,	
11757 " " " Büdingen am 1. August 1896,	
11252 " " " Bad-Nauheim am 1. August 1896,	
11606 " " " Ober-Erlenbach am 2. August 1896,	
11792 " " " Brückenbrüden am 11. August 1896,	
10599 " " " Södel am 24. August 1896,	
10123 " " " Ulrichstein am 20. Oktober 1896;	

zu übertragen 579261 M 94 S

II.

11

	Nebentrag	579261 M 94 3
	207268 "	32 "
in der Provinz Rheinhessen . . . . .		
darunter:		
11924 M vom Brand zu Alzey am 4. März 1896,		
13425 "     "     " Weinheim am 20. März 1896,		
25421 "     "     " Gundheim am 22. August 1896,		
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen	786530 M 26 3	
b. Besoldungen und Pensionen . . . . .	57717 " 01 "	
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuertkommissäre für die Fortführung der Feuerversicherungsbücher . . . . .	11753 " 20 "	
d. Desgleichen für Reparation des Beitrags, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich . . . . .	8100 " — "	
e. an Hegebühren für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden . . . . .	24850 " 22 "	
f. sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
Unterhaltung der Kanzlei . . . . .	5450 M 37 3	
Porto . . . . .	2590 " 16 "	
g. Deservitien und Auslagen . . . . .	8040 " 53 "	
h. Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien . . . . .	3497 " 75 "	
i. Nachlässe und uneinbringliche Posten . . . . .	— " — "	
k. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer . . . . .	640 " 75 "	
l. Diäten und Reisekosten . . . . .	13004 " 61 "	
m. Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschl. Steuern . . . . .	954 " 21 "	
n. Kosten der Erneuerung der Feuerversicherungsbücher . . . . .	1158 " 98 "	
o. Verschiedene Ausgaben . . . . .	275 " 15 "	
p. Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse . . . . .	19821 " 58 "	
	im Ganzen also auf	936344 M 25 3
Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. April 1897, zu Nr. M. d. J. 9670, soll dieses Bedürfnis durch einen Ausschlag von 7 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlage für das Jahr 1896		
in der Provinz Starkenburg . . . . .	563377790 M	
"     "     Oberhessen . . . . .	354166990 "	
"     "     Rheinhessen . . . . .	498282130 "	
	demnach im Ganzen	1415826910 M

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Mai 1897.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

In Vertretung:

Hochler.

Petry.

**Übersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung  
der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897.98.**

Gemeinde-Summen Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Försen.			S o n s t i g e   A u s l e g e .		
	Ausl. Ziele.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erbs. Ziele.	Ausl. Ziele.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erbs. Ziele.
	Ausl. Ziele.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erbs. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auslages und der Repartitionsnorm.		
1 Affeltrabach . . .	\$000	63,834	6 a. 291 b. 33	6 a. 3,146 b. 5,120	6	evang. Kirchspielsstellen. fath. "
2 Albersbach . . .	2000	64,222	6 a. 50 b. 3	6 a. 1,689 b. 7,500	6	fath. " luth. "
3 Aschbach . . .	3100	47,285	6 a. 56 b. 106	6 a. 2,244 b. 4,492	6	evang. " fath. "
4 Birkenau . . .	16900	29,175	6 a. 510 b. 850	6 a. 2,315 b. 2,781	6	evang. " fath. "
5 Bonstetten . . .	4700	62,220	6 a. 106 b. 17 c. 5	6 a. 1,743 b. 8,938 c. 0,770	6	fath. " fath. " reform. "
6 Brembach . . .	1200	37,352	6			
7 Darsberg . . .	3180	62,370	6 a. 8 b. 38	6 a. 1,432 b. 0,950	6	fath. " evang. "
8 Dürk-Ellenbach . .	600	19,353	6	2	6	" "
9 Ellenbach . . .	5200	40,987	6 a. 95 b. 30 c. 10	6 a. 0,861 b. 6,057 c. 1,554	6	reform. " fath. " reform. " zu Seehof.
10 Erbach . . .	1800	29,592	6			
11 Erlenbach . . .	1400	36,636	6 a. 28 b. 10	6 a. 0,822 b. 16,750	6	reform. " fath. "
12 Gulsbach . . .	1220	44,695	6	24	6	reform. "
13 Fahrenbach . . .	2800	35,167	6 a. 320 b. 32 c. 22	6 a. 6,192 b. 1,743 c. 1,851	6	fath. " fath. " evang. "
14 Fürth . . .	11000	32,643	6 a. 1874 b. 94 c. 24 d. 134	6 a. 7,174 b. 1,895 c. 0,872 d. 1,737	6	fath. " fath. " reform. " evang. "
15 Gädern . . .	2800	41,149	6	268	6	
16 Görgheim mit Rünenbach . . .	1600	30,740	6	4,466	6	fath. "

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Foren.				Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
17	Gras-Ellenbach .	4000	42,559	6 a. 105	1,710	6	evang. Kirchspielsosten, fath. *		
				b. 33	7,615	6			
18	Grein .	1850	57,817	6 b. 25	1,022	6	evang. *		
19	Hammelbach .	9500	61,354	6 a. 199	1,676	6	evang. "		
				b. 133	7,192	6	fath. "		
20	Hartenrod .	2200	64,192	6 a. 142	4,693	6	fath. *		
				b. 8	3,540	6	evang. *		
21	Heppenheim .	69867	37,010	6 3050	2,670	6	Auf das Steuerkapital der Ro- tholzen; Beitrag zum Bau einer fath. Kirche.		
22	Hirschhorn .	19500	28,553	6 a. 245	0,728	6	fath. Kirchspielsosten, evang. "		
				b. 440	3,039	6			
23	Hornbach .	2800	44,723	6 a. 150	2,481	6	" "		
				b. 4	5,450	6	fath. "		
24	Igelsbach .	400	15,822	6 a. 40	2,329	6	" "		
				b. 7	0,891	6	evang. "		
25	Kallstadt .	479	25,468	6 a. 33	2,314	6	" "		
				b. 14	3,314	6	fath. "		
				c. 112	7,239	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.		
26	Kirchhausen .	3600	23,042	6					
27	Kocherbach .	2000	45,538	6 a. 155	4,423	6	fath. Kirchspielsosten		
				b. 5	2,732	6	evang. *		
28	Kreibach .	4600	57,782	6 a. 201	2,961	6	" "		
				b. 5	4,382	6	fath. "		
29	Krödelbach .	1200	31,552	6 a. 218	7,840	6	" "		
				b. 8	2,128	6	evang. "		
30	Krummbach .	5000	43,838	6 a. 654	7,806	6	fath. "		
				b. 4	1,523	6	luth. "		
				c. 10	1,310	6	reform. "		
				d. 7	1,767	6	evang. "		
31	Langenthal .	4052	48,113	6 a. 220	3,278	6	" "		
				b. 11	1,160	6	fath. "		
32	Lauten-Weschnitz .	1326	33,233	6 a. 18	0,901	6	reform. "		
				b. 30	1,805	6	fath. "		
				c. 10	6,285	6	fath. *		

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gelammierte Kommunalfreicapital der Ortsheimwohner und Fremden.			Sonstige Ausfällige.			Beschreibung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnorm.	
		Ausfalltag	Beitrag auf 1 Mark Normal- freicapital.	Gebührengute	Ausfalltag	Beitrag auf 1 Mark Normal- freicapital.	Gebührengute		
33	Linnenbach . .	2200	41,815	6	a. 40	0,842	6	reform. Kirchspielosten, luth. "	
				b. 9	1,840	6			
				c. 1	40,000	6	luth. "		
34	Lipelbach . .	1700	45,945	6					
35	Löhrbach . .	5400	51,114	6	a. 201	2,034	6	" "	
				b. 2	1,111	6	evang.	"	
36	Lötzenbach . .	4000	39,969	6	a. 140	6,234	6	luth.	"
				b. 43	1,807	6	luth.	"	
				c. 30	1,719	6	evang.	"	
				d. 7	0,870	6	reform.	"	
37	Madenheim mit Schneurenbach . .	1500	33,250	6	89	2,166	6	luth.	"
38	Mittelstern . .	1880	33,719	6	a. 12	0,768	6	reform.	"
				b. 62	1,858	6	luth.	"	
				c. 30	9,020	6	luth.	"	
39	Mitterhausen mit Schneuerberg . .	2000	25,612	6	a. 25	2,857	6	luth.	" in Schneuerberg,
				b. 19	1,411	6	"	" " Mitterhausen	
				c. 30	4,707	6	luth.	" " Schneuerberg,	
				d. 5	50,000	6	"	" " Mitterhausen	
				e. 10	0,886	6	reform.	" " Mitterhausen, u. Schneuerberg.	
40	Mörtelbach . .	17000	47,417	6	a. 1025	4,433	6	luth.	"
				b. 37	1,836	6	luth.	"	
				c. 24	2,897	6	reform.	"	
41	Nedar-Hausen . .	2000	73,893	6	a. 1	1,052	6	luth.	"
				b. 16	9,675	6	evang.	"	
42	Nedar-Steinach . .	15500	33,865	6	a. 121	1,374	6	luth.	"
				b. 170	0,701	6	evang.	"	
43	Nieder-Liebersbach	7000	55,202	6	a. 940	15,817	6	luth.	"
				b. 140	2,852	6	luth.	"	
44	Über-Wölsteinach . .	4100	57,482	6	132	2,270	6	luth.	"
45	Über-Laudenbach . .	2950	48,253	6					
46	Über- und Unter- Hambach . .	7800	39,301	6					
47	Über-Liebersbach . .	340	11,158	6					

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortschaften und Gemeinden.				Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Erheb.-Zeile	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Erheb.-Zeile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparitionsnorm.	
48	Über-Blumbach .	2600	35,422	6 a. 132	2,636	6	luth. Rittergutsstellen. reform. "		
				b. 28	2,616	6	"		
				c. 7	5,058	6	"		
49	Über-Scharbach .	2200	60,078	6 a. 90	4,208	6	evang. "		
				b. 21	4,709	6	"		
50	Über-Schönmalten- wag . . .	—	—	—	—	—	Reine Umlagen.		
51	Reisen . . .	4850	39,978	6 a. 260	2,418	6	luth. "		
				b. 3	6,073	6	"		
				c. 13	4,947	6	"		
				d. 18	2,397	6	reform. zu Über- Scharbach. für Waldb- Wülfelbach.		
52	Rimbach mit Lübel- rimbach und Münzbach .	19900	12,423	6 a. 579	1,775	6	evang. "		
				b. 42	4,397	6	"		
53	Rohrbach . . .	400	41,986	6	10	2,501	6	evang. "	
54	Siedelsbrunn . . .	3100	42,009	6 a. 171	3,271	6	" "		
				b. 2	8,889	6	"		
55	Sonderbach . . .	2000	34,134	6					
56	Steinbach . . .	1329	55,774	6	170	7,739	6	" "	
57	Tröpfel . . .	5280	37,489	6					
58	Unter-Absteinach .	5350	18,686	6	189	1,977	6	" "	
59	Unter-Hödenbach mit Fichelberg .	3000	42,180	6					
60	Unter-Scharbach .	2200	43,118	6 a. 115	3,040	6	evang. "		
				b. 42	4,577	6	"		
61	Unter-Schönmalten- wag . . .	10400	45,003	6 a. 600	1,690	6	" "		
				b. 35	2,657	6	"		
62	Bierheim . . .	64600	43,126	6					
63	Bödelsbach . . .	1400	33,073	6 a. 100	2,937	6	" Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.		
				b. 200	4,696	6	"		
64	Wahlen . . .	3100	58,650	6 a. 58	2,896	6	evang. Rittergutsstellen.		
				b. 80	4,771	6	"		

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			S o n t i g e A u s f l ä g e .			B e z i e h u n g der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erfolgs-Ziel.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erfolgs-Ziel.	
65	Wald-Erlenbach.	1800	43,948	M	805	2,974	6	evang. Kirchspielsosten.
66	Wald-Michelbach.	14000	28,240	6 a. b. c.	597 16	4,184 1,886	6 6	luth. " zu Ober- Mengelbach.
67	Wejschnitz . . .	1080	24,464	6 a. b.	214 8	7,302 2,011	6 6	luth. "
68	Weisach . . .	3800	31,112	6 a. b.	13 464	11,287 4,889	6 6	evang. "
69	a. Helmholz mit ) b. Forstbezirk .							luth. "
	b. Hohenstadt .	38900	21,039	6	100	3,237	6	evang. zu Helmholz.
c. Wimpfen a. B.								
d. Wimpfen i. Th.								
70	Zohndach . . .	6909	32,280	6 a. b.	440 1	2,310 0,571	6 6	" "

Heppenheim, den 20. April 1897.

## Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Granch.

## Ordensverleihungen.

Seine Koenigliche Hoheit der Grossherzog haben Allerhöchst geruht:

- Am 14. April dem Schullehrer Philipp Weber zu Ober-Olm, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- an demselben Tage dem Arbeiter Jakob Faubel III. in Wonsheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: "Für treue Arbeit", —
- am 24. April dem Schullehrer Georg Schwöbel zu Neu-Isenburg, aus Anlaß seiner Pensionirung, dem Schullehrer Konrad Dönges zu Orlshausen, aus Anlaß seines am 6. Mai stattfindenden 50jährigen Dienstjubiläums, und dem Schullehrer Johann Kaspar Fuhr zu Windhausen, aus Anlaß seiner Pensionirung — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- am 28. April dem Fabrikarbeiter bei der chemischen Fabrik Neuschloß Michael Sehnbaumer zu Lampertheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: "Für treue Arbeit", —
- am 29. April dem Steuerausseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Johann Philipp Loh, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

### Ruhestandsverzeichnungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 11. März den Lehrer an der Realchule zu Gernsheim Dr. Wilhelm Bremme auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
  - 2) am 19. März den Lehrer am Schullehersetminar zu Bensheim Georg Sailer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
  - 3) an demselben Tage den Bauinspektor des Straßenbauministeriums Darmstadt, Baurath Adalbert Schöller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, und den Straßenmeister Adam Rumrich zu Bensheim auf sein Nachsuchen, beide mit Wirkung vom 1. April an,
  - 4) an demselben Tage den Hofmusiker Carl Rammel auf sein Nachsuchen, —
  - 5) am 20. März den kontrollierenden Beamten bei der Hessischen Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft Finanzrat Karl Blanz, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung oder kommissarischen Verwendung, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 6) an demselben Tage den Posthof Wilhelm Biel auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treugeleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 7) am 31. März den Oberförster der Oberförsterei Alzen, Forstmeister Friedrich Freiherrn Schenk zu Schweinsberg daselbst auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste mit Wirkung vom 1. Juni an, —
  - 8) an demselben Tage den Salinenrentmeister bei der Saline Karl-Theodorshalle Gotthfried Süßbed zu Theodorshalle, aus Anlaß des Verlaufs der Saline an die Stadt Kreuznach, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 9) am 3. April den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrath Adolf Stammler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
  - 10) am 24. April den Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starenburg Theodor Schulz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
  - 11) am 5. Mai den Oberförster der Oberförsterei Bidingen, Forstmeister Kasimir Leo daselbst auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 1) Am 10. März wurde der Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Gernsheim Johannes Heinz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste, —
  - 2) am 11. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, Philipp Buxbaum auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 3) am 16. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, Johannes Dölker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 4) am 19. März wurde der Lehrer an der Realchule zu Bühlbach Christian Büttner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
  - 5) am 20. März wurde der Bahnhüter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Johannes Mell auf Posten Nr. 20 auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
  - 6) am 7. April wurde der Gerichtsdienstleiter Karl Biegler zu Lich auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
  - 7) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Göbelnrod, im Kreise Gießen, Konrad Cloos auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 8) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Trösel, im Kreise Heppenheim, Jakob Hofmann auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

### Konkurrenzöffnung.

Erledigt ist:

die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herren Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 17. Mai 1897.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 4) Ordenstreibungen. — 5) Erhebung in den Freiheitsland. — 6) Namensänderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Konkurrenzgerüfsnungen. — 9) Berichtigung.

### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ergebnis-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.		
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Ntell.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Ergeb. Ntell.
1	Alsbach . . .	10000	29,449	6	—	—	—
2	Auerbach . . .	27000	25,767	6	a. 1137	1,294	6
					b. 309	0,301	6
3	Balhausen . . .	4000	44,378	6			
4	Bedenkirchen . .	4300	32,212	6			
5	Bensheim . . .	105500	34,676	6	1580	1,472	6
6	Biblis . . .	17821	21,784	6			

II.

12

Erhebungsnr.	Nam en der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Fremden.			S o n t i g e A u s s t a l l a g e .			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Größt-Siefe.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Steuerkapital.	Größt-Siefe.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionssnorm.
7	Bickenbach mit Hartenau . . .	9300	27,866	6	175	11,175	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der Einwohner und Fremden der Gemeinde Hartenau.
8	Dießstadt . . .	4800	39,802	6				
9	Bürstadt . . .	28550	31,647	6	6397	7,333	6	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausländer ausßl. des Bürstädter Hofes.
10	Glims- und Wilmshäusen . . .	7200	37,829	6	a. 374	3,634	6	Fr. Riedelsdorf nach Reis- enbach auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ex. Parochien von Glimshäusen.
				b. 126	2,808	6	Dreigl. nach Gronau von Wilmshäusen.	
				c. 220	1,754	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzelleinbesitzer.	
11	Fehlheim . . .	5300	51,486	6				
12	Gaderheim . . .	5300	38,632	6				
13	Glattbach . . .	3500	63,621	6				
14	Gronau . . .	5000	35,532	6	355	2,694	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ex. Parochien.
15	Groß-Hausen . .	5000	20,933	6				
16	Groß-Rohrheim .	13000	23,242	6	a. 1800	10,652	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grund- steuerkapital der Hammerau- Dammbau-Konkurrenz.
				b. 681	4,904	6	Kosten des Felsabbaues auf das Grundsteuerkapital der Ge- markung Hammerau.	
17	Hähnlein . . .	10500	31,606	6				
18	Hochstädt . . .	3100	43,260	6				
19	Hosheim . . .	13110	25,206	6				
20	Ingenheim . . .	12500	29,003	6	210	0,495	6	Wie in Tabelle Nr. 2b.
21	Klein-Hausen . .	2400	7,233	6				

Ordnungsziffer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsinwohner und Bürenzen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gehaltszile	Ausschlag	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gehaltszile	
22	Knoden im Breitenwiesen . . .	2100	44,346	6 a. 30	0,898	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der reformirten Parochianen (nach Schlierbach).	
				b. 34	3,521	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).	
23	Kolmbach . . .	3400	48,945	6 a. 240	8,538	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der lath. Parochianen.	
				b. 20	0,705	6	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).	
				c. 45	4,447	6	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).	
24	Kampertheim . . .	80000	38,627	6 1330	1,308	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.	
25	Langwaden . . .	1450	23,442	6				
26	Laudenau . . .	3435	42,632	6 a. 35	2,620	6	Ev. Kirchspielsosten nach Reichelheim auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der dahin eingepfarrten Parochianen.	
				b. 167	2,524	6	Ev. Kirchspielsosten und Friedhofsstolen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen (nach Neumünster).	
27	Lautern . . .	3600	21,796	6				
28	Lindensels . . .	9000	30,064	6 a. 270	1,246	6	Ev. Kirchspielsosten auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.	
				b. 360	6,158	6	Rath. Kirchspielsosten auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der lath. Parochianen.	
29	Verich . . .	36000	31,685	6				
30	Nordheim . . .	8500	28,083	6				
31	Über-Bieberbach . . .	9200	51,079	6				
32	Raibelbach . . .	1700	34,936	6				
33	Reichenbach . . .	11600	16,394	6 a. 725	3,556	6	Auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.	
				b. 100	0,607	6	Parzellenvermessungsosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.	
34	Robau . . .	2300	28,197	6				
35	Schannenbach . . .	700	30,315	6 a. 36	3,069	6	Wie zu Ord. Nr. 10a (nach Gronau, futherricht.).	
				b. 6	0,621	6	Desgl. (nach Schlierbach, reform.).	

Erthnungsziffern.	R a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortschaftenwohner und Fremden.			S o n s t i g e A u s s f ö l a g e .			
		A u s i c h t a g .	Beitrag auf 1 Molt Normal- steuerkapital.	E r l e b . Z i e l .	A u s i c h t a g .	Beitrag auf 1 Molt Normal- steuerkapital.	E r l e b . Z i e l .	B e z e i c h n u n g der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
36	S chlierbach . . .	3600	48,607	6	#	#	6	
37	S chönberg . . .	7000	30,340	6 a.	390	1,891	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der ev. Paro- chien.
				b.	112	1,067	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b ausgl. der Sonderherrschaft.
38	S chwanheim . . .	4700	22,414	6				
39	S eeheim . . .	10000	26,129	6				
40	S eidenbach . . .	800	22,053	6 a.	28	10,842	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der ev. Paro- chien.
				b.	3	103,448	6	D e s g l . der lat. Parochien.
41	S eidenbuch . . .	1450	95,874	6 a.	50	12,444	6	R a t h . Kirchspielsosten auf das Kommunalsteuerkapital der lat. Parochien.
				b.	10	0,901	6	E v . Kirchspielsosten auf das Kommunalsteuerkapital der ev. kath. reform. Parochien.
42	S taffel . . .	1200	46,774	6				
43	W attenheim . . .	2200	17,347	6				
44	W intel . . .	1800	32,415	6				
45	W interkasten . . .	4800	37,232	6 a.	228	1,873	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochien.
				b.	3	13,453	6	D e s g l . der lat. Parochien.
46	Z ell . . .	3800	28,490	6				
47	Z wingenberg . . .	15000	28,134	6				

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung  
der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897  
und Februar 1898 erfolgen soll.

Bensheim, den 22. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

G r o ß .

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Höfe zu entrichten.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grd.-%.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grd.-%.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Appenheim . .	11450	28,493	6	382	1,223	6	Evang.
					310	6,076	6	Rath.
2	Aspisheim . .	8700	25,911	6	1220	4,074	6	Evang.
					150	6,448	6	Rath.
3	Bubenheim . .	7700	30,869	6	557	2,699	6	Evang.
					82	2,483	6	Rath.
4	Büdesheim . .	26500	30,882	6	150	2,515	6	Evang.
5	Dietersheim . .	5500	32,469	6	467	4,269	6	Rath.
6	Dromersheim . .	11500	29,859	6	1520	4,811	6	"
7	Elsheim . .	11820	37,229	6	495	2,571	6	Evang.
					285	3,990	6	Rath.
8	Engelstadt . .	9350	24,643	6	304	1,107	6	Evang.
9	Frei-Weinheim . .	6800	41,496	6	368	4,600	6	"
					470	7,118	6	Rath.
10	Gau-Algesheim . .	26830	21,847	6	91	1,162	6	Evang.
					4060	3,961	6	Rath.
11	Gaulsheim . .	4430	19,334	6	720	4,199	6	"
12	Gengenbach . .	6900	11,801	6	650	2,436	6	Evang.
					760	5,039	6	Rath.
					615	1,669	6	Grundbesitzer.
13	Groß-Görsheim . .	3650	20,039	6	980	7,001	6	Evang.
14	Groß-Winternheim	10350	25,843	6	2560	9,320	6	"
					430	5,059	6	Rath.
15	Heidesheim . .	19500	30,262	6	50	0,699	6	Evang.
					874	1,919	6	Rath.
16	Hortweiler . .	6300	19,262	6	470	1,628	6	Evang.
17	Jugenheim . .	12300	29,423	6	709	1,851	6	"
18	Kempten . .	7000	29,643	6	40	3,078	6	"
					210	1,493	6	Rath.
					106	0,638	6	Grundbesitzer.
19	Nieder-Hilbersheim	763	3,316	6	450	2,157	6	evl. der Brauburger Güter.
		6700	28,293	6	26	3,104	6	Rath.

Ordnungs-Nummer.	Na men der Gemeinden.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Stet.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Stet.	
							Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
20	Nieder-Ingelheim	38300	18,852	6	1760	1,374	6	Evang.
21	Über-Ingelheim	17500	28,002	6	1200	2,927	6	Rath.
					900	2,727	6	Evang.
22	Ödenheim	10900	28,422	6	1100	4,566	6	Grundbesitzer.
23	Sauer-Schwaben- heim	20550	32,645	6	990	2,262	6	Evang.
					505	3,643	6	Rath.
24	Spensheim	3186	20,394	6	14	10,802	6	Evang.
25	Wadernheim	5200	19,208	6	644	9,369	6	Rath.
					135	3,063	6	Evang.
						3,742	6	Rath.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Bingen, den 30. April 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spanier.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordn.-Nummer.	Na men der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuer- kapital.	Erhebungsziel.	Bemerkungen.	
1	Bingen	10600	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.	
2	Büdesheim	185	6,980	4	½ des Ausschlags für 1896/97.	
3	Gau-Algesheim	205	4,405	4		
4	Gengenbach	640	12,222	4		
5	Ingelheim	170	12,015	4		
6	Über-Ingelheim	2000	11,188	4		
7	Ödenheim	408	8,197	4		
8	Sauer-Schwabenheim	62	2,939	4		

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Bingen, den 26. April 1897.

### Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) Am 3. Mai den Bergleuten in dem Gräflich Solms-Rödelheim'schen Braunlohlenbergwerk Heinrich Schult IV. aus Dorheim und Martin Becker aus Dornassenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“; —
- 2) am 8. Mai dem Karl Friedrich Dörr in Mettenheim die Silberne Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft — zu verleihen.

### Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

Am 31. März und 10. April die Nachkommen erster Generation des Geheimen Kommerzienraths Freiherrn Wilhelm Cornelius von Heyl zu Herrnsheim in Worms und des jeweiligen Fideikommisshabers, sowie den Major à la suite der Kavallerie Maximilian von Heyl und dessen Ehefrau Doris, geborene Stein, leichtere beide für ihre Personen, in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 24. April wurde der am 13. Oktober 1890 zu Darsberg geborenen Tochter der Ehefrau des Johann Heinrich Helm in Darsberg, Sophie Walldorf, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Helm“; —
- 2) an derselben Tage wurde der am 19. November 1889 zu Eßen geborenen Amanda Wilhelmine Lukuzat, Tochter des Karl Lukuzat und dessen Ehefrau Auguste, geborenen Broch, in Eßen, erstere in Darmstadt wohnhaft, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Küller“ — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) Am 24. April den Rath bei der Brandversicherungskammer, Regierungsrath Karl Heckler zum Vorsitzenden der Brandversicherungskammer, —
- 2) am 3. Mai folgende Beamte der Hessischen Staatseisenbahn-Berwaltung zu Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, und zwar:
  - a. zu nichttechnischen Eisenbahnsekretären: den Hauptklassier, Rechnungs-rath Jakob Kreuder, den Registratur Philipp Deibel, die Revisoren I. Klasse Karl Gerth, Karl Günther, Georg Hinzer und Karl Schmidt, die Revisoren II. Klasse Heinrich Gröninger, Alexander Witter, Ludwig Rullmann und Emil Franz, sowie die Kalkulatoren Wilhelm Ressing, Karl Schäffer, Emili Mohrhardt, Robert Neumann und Karl Matthes;

- b. zu technischen Eisenbahnsekretären: die Eisenbahngeometer Christoph Löwer, Adam Spamer und Valentin Perschbacher, sowie den Telegraphenverwalter Georg Manefeld und den Zeichner Heinrich Loh;
- c. zu Bureauassistenten: die Kalkulatoren Julius Jöckel, Georg Massing und Daniel Lantelme;
- d. zu Stationsverwaltern mit der Genehmigung zur Fortführung des Amtstitels „Stationsvorsteher“: die Stationsvorsteher Konrad Arnold, Friedrich Seiy, Karl Jost und Friedrich Lofink;
- e. zu Stationsassistenten: die Stationsassistenten Ludwig Hainer und Andreas Möller;
- f. zum Wagenmeister: den Wagenmeister Otto Müller;
- g. zu Bahnmeistern: die Bahnmeister Wilhelm Brückmann, Karl Dicke, Melchior Vielwerth, Konrad Bischoff, Georg Best und Christian Falt — zu ernennen;
- 3) am 8. Mai dem von der II. Kammer der Landstände für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1903 zum Mitglied der Staatschulden-Berwaltung gewählten Abgeordneten Möllinger, sowie dem zu dessen Stellvertreter gewählten Abgeordneten Schröder die landesherrliche Bestätigung zu dieser Wahl zu ertheilen;
- 4) an demselben Tage den mit Versehung der Stelle eines ständigen juristischen Hülfsarbeiters bei dem Ministerium der Finanzen beauftragten Oberfinanzassessor Dr. Philipp Weber, sowie den Gerichtsassessor Dr. Johannes Becker aus Ludwigshöhe zu ständigen juristischen Hülfsarbeitern bei dem Ministerium der Finanzen, letzteren mit dem Amtstitel „Oberfinanzassessor“, zu ernennen.

- 1) Am 14. April wurde der Schulamtsaspirantin Josephine Dingeldein aus Bensheim eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, übertragen;
- 2) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirant Ludwig Ringhausen aus Nidda zum Elementarlehrer an der Oberhauptschule und Landwirtschaftlichen Winterschule zu Friedberg ernannt;
- 3) am 17. April wurde dem Lehrer an der erweiterten Volksschule zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, Simon Schwarz eine Lehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Rimbach i. L., im Kreise Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 4) am 20. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Pebler aus Büdingen die VI. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
- 5) am 21. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Ohly aus Holzheim, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heldrungen, im Kreise Schotten, —
- 6) am 24. April wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Allendorfer aus Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Helpershain, im Kreise Schotten, — übertragen.

### Konkurrenzberöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 2) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lengsfeld, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

### Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 9 des Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen beträgt bei Laufzenhain (Ord. Nr. 30) der Auschlag auf 1 M. Steuerkapitol nicht 54,440, sondern 50,972 und bei Salz (Ord. Nr. 49) nicht 39,583, sondern 42,227 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für das Rabbinatssgehalt zu Offenbach für 1897/98 betreffend. — 3) Übersicht der in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Übersicht über die für 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ernährung zur Annahme und zum Tragen stehender Orden. — 7) Namensänderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Militärdienstnachricht. — 10) Dienstleistung. — 11) Dienstentlassungen. — 12) Abwesenheitserklärungen. — 13) Ereigniserteilung. — 14) Charaktererteilungen. — 15) Ruhestandserteilungen. — 16) Konkurrenzberöffnungen. — 17) Berichtigungen.

### Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1897 ein Beitrag von 651 M 43 S. erhoben werden.

Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinats-Sprengels Bingen — mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen — einen Beitrag von 0,9199 Pfennig der Mark Kommunalsteuerkapital, ausschließlich der Heb- und Registerfestigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Beitrag ist in drei Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1897 zu erheben.

Mainz, den 4. Mai 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.  
Röthe.

### Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatssgehalt zu Offenbach für 1897/98 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1897/98 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 2 1/2 Pfennig von einer Mark Normalsteuer-Kapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Diepenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Göbenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhöfen, Sprenzlingen und Weißkirchen im Monat Mai d. Jrs. in einem Zoll erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 6. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.  
Haas.

Übersicht der in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Dienstungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.				Sonstige Ausfälle.			
		Beitrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ertheil.-Zeit.	Beitrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ertheil.-Zeit.	Bezeichnung der Art des Voranschlags und der Repartitionsnormen.	
1	Aßheim . . .	10360	33,154	4	553	0,007	4	Auf den gesammten Flächen- inhalt der Ortsgermanckung.	
2	Bauschheim . . .	7870	34,241	4					
3	Brübach . . .	2500	19,083	4					
4	Biebesheim . . .	13500	18,324	4					
5	Bischöfshöheim . . .	18000	26,895	4					
6	Büttelborn . . .	9000	24,460	4					
7	Crumstadt . . .	13000	18,118	4					
8	Dornberg . . .	3020	40,039	4					
9	Dornheim . . .	10670	15,957	4					
10	Erfelden . . .	15100	21,091	4					
11	Geinsheim . . .	8105	21,114	4	420	2,441	4	Auf das Steuerkapital der Rorn- landgermanckung.	
12	Gernsheim . . .	45500	26,292	4	20	0,139	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.	
13	Ginsheim . . .	25000	30,373	4	480	3,973	4	Auf das Gesamtnormalsteuer- kapital der Auen und Rhein- mühlänen.	
14	Goddelau . . .	8000	15,122	4	775	2,448	4	Auf das gesammte Grundsteuer- kapital der Ortsbewohner und Forenzen ohne Beziehung des Hospitals Hofheim.	
15	Groß-Gerau . . .	45900	23,718	4	193	4,159	4	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.	
16	Hahloch . . .	3400	39,759	4					
17	Ketschenbach . . .	7000	16,746	4					
18	Klein-Gerau . . .	7200	37,408	4					
19	Klein-Rohrheim . . .	4900	24,666	4					
20	Rödignstädt . . .	6800	17,948	4					

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Foren.			Sondige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Voranschlags und der Reparationsnormen.
		Betrag der Umlagen.	Betrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergebnis-Ziel.	Betrag der Umlagen	Betrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergebnis-Ziel.	
21	Leeheim . . .	14000	23,166	4	698	1,883	4	Auf das gesammelte Steuerkapital der ev. Parochianen, wog die Rathmiete, oder Wächter des Kammer-, Niedzbäuer- und Bensheimerhofs, des Rornlands, der Knoblochshäuse, des Hahnear- hofs und des Platteneguts gehören.
					2300	3,753	4	Auf das Steuerkapital der Orts- bewohner und Foren aus- schließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zugleichung der I. und II. Abth. des Rornlands mit Ausnahme des Gesammt- steuerkapitals des J. B. Diehl und der Fab. Kartoffelmehl- fabrik egl. Gewerbesteuer.
22	Mörsfelden . . .	15000	36,098	4				
23	Rauheim . . .	4500	12,822	4				
24	Rauheim . . .	—	—	—				
25	Rüsselsheim . . .	31100	19,835	4	150	2,081	4	Auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.
26	Siegsdorf . . .	6870	14,783	4				
27	Tiefurt . . .	8830	8,748	4	—	—	—	Ohne Zugleichung der Auenbesitzer. Desgl. mit Zugleichung der selben.
					976	0,880	4	
					2817	0,013	4	
28	Waldorf . . .	7250	10,878	4	708	3,65	4	Auf das gesammelte Kommunal- steuerkapital der Ortsbe- wohner und Foren mit Zu- gleichung des Gundhofs und ohne Zugleichung des Gund- und Schüttlerwaldes.
					555	1,902	4	
								Auf dasselbe mit Zugleichung des Gundhofs, des Gund- und Schüttlerwaldes.
29	Wallerstädten . .	10340	26,152	4				
30	Wolfschlehen . .	12000	23,937	4	492	1,216	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . . .	11500	49,738	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 17. Mai 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.**

v. Löw.

Übersicht über die für 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ort. Nr.	Namen der israelitischen Religions- gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 % Normal- steuer- kapital.	Erhebungsjahr.	Bemerkungen.
1	Bicknau . . . . .	315	13,712	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier 2. Drittel aus 945 Mark.
2	Heppenheim . . . . .	600	11,960	4	Dreijähriger Voranschlag 1897/99; hier 1. Drittel aus 297 Mark.
3	Hirschhorn . . . . .	99	8,534	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier 2. Drittel aus 2100 Mark.
4	Niedar-Steinach . . . . .	700	14,462	4	Dreijähriger Voranschlag 1896/98; hier 2. Drittel aus 2100 Mark.
5	Rimbach . . . . .	1050	21,877	4	Dreijähriger Voranschlag 1895/97; hier letztes Drittel aus 3150 Mark.
6	Viernheim . . . . .	830	8,768	4	

Unter Bescheinigung der Richtigkeit vorstehender Übersicht wird dieselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in je 4 Zielen stattfinden soll.

Heppenheim, den 12. Mai 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.**

In Vertretung:

v. Werner.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 14. April dem Hauptmann der Reserve Dettweiler im Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm“ (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 das Ritterkreuz I. Klasse, —
  - 2) am 24. April dem Wachmeister Heinrich Monnard im 1. Großherzoglichen Dragonerregiment (Garde-Dragonerregiment) Nr. 23 die Krone zum Silbernen Kreuz, —
  - 3) am 5. Mai dem Oberlehrer Johann Konrad Sturmfeld zu Babenhausen und
  - 4) am 8. Mai dem Schullehrer Karl Otto zu Schöoten, aus Anlaß ihrer Pensionirung, das Silberne Kreuz -- des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen -- zu verleihen.
- 

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 8. Mai dem berittenen Gendarm Heinrich Buchaminer vom Gendarmerielorps die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehene Medaille zum Kronenorden IV. Klasse, —
  - 2) am 12. Mai dem Direktor des Herzoglichen Hoftheaters zu Altenburg, Intendantenrath Liebig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Ordens Heinrich des Löwen -- zu ertheilen.
- 

### Namensveränderungen.

- 1) Am 5. Mai wurde der am 28. März 1888 in Sprenzlingen geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Schickedanz IV. dafelbst, Louise Kuch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schickedanz“, —
  - 2) am 12. Mai wurde der am 19. Mai 1895 zu Friedberg geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Becker dafelbst, Sophie Vonderheid, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Becker“, —
  - 3) an demselben Tage wurde dem Heinrich Konrad Paul Fischer in Darmstadt, geboren dafelbst am 27. August 1877, Sohn der Maria Fischer dafelbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brück“, —
  - 4) an demselben Tage wurde dem Heinrich Konrad Weg, geboren zu Wiesbaden am 28. Dezember 1881, Sohn der Elise Weg von Wallerstädt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Händler“ — zu führen.
- 

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 8. Mai dem Pfarrer Gotthilf Kleberger zu Ober-Möckstadt, im Dekanat Büdingen, eine evangelische Pfarrstelle zu Friedberg, im Dekanat Friedberg, —
  - 2) am 8. Mai dem Pfarrstellenleiter Karl Zaubig zu Offenbach, im Dekanat Offenbach, die neuerrichtete IV. evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
  - 3) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Karl Neurath zu Bechtolsheim, im Dekanat Alzen, die evangelische Pfarrstelle dafelbst — zu übertragen.
  - 4) am 19. Mai den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Vilbel Ludwig Heschler zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juni an, zu ernennen,
-

- 1) Am 24. April wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Simrock aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herxheim, im Kreise Lauterbach, —
  - 2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Haller aus Eberstadt, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
  - 3) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Heinrich Kloos in Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssiehe zu Lich, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
  - 4) an demselben Tage wurde der Zugewachtmeyer im Dragonerregiment Nr. 23 Adam Seibert in Darmstadt zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Fürth, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
  - 5) am 28. April wurden die Rabbiner Dr. David Sander in Karlsruhe und Dr. Leo Hirschfeld in Gießen zu Provinzialrabbinern in der Provinz Oberhessen mit dem Amtssiehe zu Gießen — ernannt;
  - 6) am 3. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Preller aus Helpelsbain, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Romrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
  - 7) an demselben Tage wurden die Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Frutig, Peter Gibb, Heinrich Kolb, Ludwig Dern, Georg Gernaud, Jakob Rau und Karl Gebauer zu Lokomotivführern und der Zugführer bei diesen Bahnen Georg Ramge zum Zugführer, sämlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
  - 8) am 4. Mai wurden der Bahnwärter Karl Seehaus zum Weichensteller, der Weichensteller Johannes Schmitt zum Bahnwärter und der Hülfswärter Heinrich Roh aus Eberstadt zum Bahnwärter, sämlich bei der Main-Nedcar-Eisenbahn und mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, — ernannt;
  - 9) am 5. Mai wurde dem von Sämlichen Freiherren Riedel zu Eisenbach präsentirten Pfarrverwalter Heinrich Böchner die evangelische Pfarrstelle zu Udenhausen, im Dekanat Alsfeld, übertragen;
  - 10) am 8. Mai wurde die provvisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Anna Bidel zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volkschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
  - 11) an demselben Tage wurde der Kanzleigeßhülfte Adam Wahl zum Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
  - 12) an demselben Tage wurde der Gardettenoffizier Joseph Brunner zum Kanzleiwärter bei der Oberrechnungskammer, II. Justizfiskaturabteilung, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
  - 13) am 15. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Weihel aus Rodenbach, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt, übertragen.
- 
- 1) Am 1. April wurde dem Pfarrer Wilhelm Glanz zu Sulzheim die katholische Pfarrstelle zu Ober-Hilbersheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 28. April an, —
  - 2) dem Pfarrverwalter Bernard Wahlig zu St. Rochus in Mainz wurde die katholische Pfarrstelle zu Amtsheim, im Dekanat Gau-Bickelheim, mit Wirkung vom 28. April an, — übertragen.

### Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. April den Hauptmann à la suite der Infanterie Prinz Franz Joseph von Battenberg, Durchlaucht, zum Major à la suite der Infanterie zu ernennen.

### Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. März den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnen, Geheimen Oberbaurath Arthur Weh, mit Wirkung vom 1. April an, von der Stelle eines Mitglieds der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach zu entheben.

### Dienstentlassungen.

- 1) Am 3. April wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthause in Mainz Wilhelm Fischer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage seines Austritts aus der Anstalt an, —
  - 2) am 14. April wurde der Gefangenaufseher am Haftlokal zu Offenbach Johannes Lingler auf sein Nachsuchen, —
  - 3) am 21. April wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Adam Gipp zu Beerfelden auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — seines Dienstes entlassen.
- 

### Abwesenheitserklärungen.

Durch Urtheile der II. Civillammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen:

- 1) vom 31. März 1897 ist der Ackermann Mathäus (auch Mathias genannt) Schreiber I aus Klein-Winternheim, —
  - 2) vom 7. April 1897 ist der Küfer Johann Kessel IV., geboren am 13. Mai 1844 zu Schwabburg, —
  - 3) vom 4. Mai 1897 ist der Karl Alzenz aus Ober-Ingelheim — für abwesend erklärt worden.
- 

### Erequalitertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April ist dem feierlichen Konsul des Freistaates Honduras Johann Bohlander in Worms das Esequatur als Konsul des unter dem Namen der „Großherren Republik von Centralamerika“ geschlossenen Staatenbundes der Freistaaten San-Salvador, Nicaragua und Honduras ertheilt worden.

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergründigst geruht:

am 24. April dem Rath bei der Brandversicherungskammer, Regierungsrath Karl Heckler den Charakter als „Geheimer Regierungsrath“ zu verleihen.

Am 8. Mai wurde dem Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer Ludwig Heß, aus Anlaß seiner Pensionirung, der Charakter als „Kanzleiuinspektor“ verliehen.

### Zusatzlandsverzeichnungen.

- 1) Am 10. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ruppertsburg, im Kreise Schotten, Jacob Magnus auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner 60jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 2) am 14. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bechtheim, im Kreise Worms, Franz Hartmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, Philipp Weber auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 4) am 24. April wurde der Lehrer an der höheren Mädchenchule zu Offenbach Konrad Jung, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 21. April an, —
- 5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau Gustav Jung auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

- 6) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, Georg Schwöbel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 7) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Windhausen, im Kreise Alsfeld, Johann Kaspar Fuhr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 8) am 27. April wurde der Lokomotivführer bei der Main-Nekar-Eisenbahn Ernst Wagner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 9) am 28. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gundheim, im Kreise Worms, Konrad Holzenthal auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 10) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hohen-Sülzen, im Kreise Worms, Philipp Emmert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 11) am 3. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, Georg Tempel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 12) am 5. Mai wurde der Oberlehrer an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, Johann Konrad Sturmstöß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
- 13) am 8. Mai wurde der Kanzlist bei der Oberrechnungsstammer Ludwig Hess auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — in den Ruhestand versetzt.

### Konkurrenz eröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Railbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
- 2) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hesselbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
- 3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1800  $\text{ℳ}$ ;
- 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1100  $\text{ℳ}$ ;
- 5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000  $\text{ℳ}$ ;
- 6) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000  $\text{ℳ}$ .

### Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Übersicht der für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Deckung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei Bräubach (Ord.-Nr. 12) der Beitrag auf 1  $\text{ℳ}$  Steuerkapital nicht 34,897, sondern 34,987  $\text{ℳ}$ .

Gerner beträgt in der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Übersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Deckung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897/98: 1) bei Nimbach (Ord.-Nr. 52) der Ausfall auf die Evangelischen nicht 579, sondern 597  $\text{ℳ}$  und 2) bei Unter-Scharbach (Ord.-Nr. 60) der Koeffizient für den Ausfall der katholischen Kirchspielslisten nicht 4,577, sondern 4,557  $\text{ℳ}$ .

Endlich beträgt in der in Beilage Nr. 11 veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Deckung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Densheim bei Zeilendorf (Ord.-Nr. 40) der Koeffizient für den Ausfall auf das Steuerkapital der evangelischen (reform.) Parochianen nicht 18,842, sondern nur 0,842  $\text{ℳ}$ .

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 4. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindensels betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Mittwoch- und Waisenkasse der Volkschuleiger vom Rechnungsjahr 1895/96 betreffend. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommissariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensänderungen. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Ruhestandsverleihungen. — 10) Konkurrenzgeröffnung. — 11) Sterbefälle.

### Bekanntmachung,

den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindensels betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir dem Komité für den Bau einer Nebenbahn von Bensheim nach Lindensels für die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt. Vermessungen und Vorarbeiten für diese Bahn vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 14. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

### Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden in der Stadt Alzey für 1897/98 folgende Umlagen erhoben:

- 1) Auf das gesamte Kommunalkapital der Einwohner und Forenzen 90 600 ₣.  
Ausfallskoeffizient: 25,465 ₧;
- 2) auf dasselbe der evangelischen Einwohner 1900 ₣. Koeffizient: 0,902 ₧;
- 3) auf dasselbe der katholischen Einwohner 1400 ₣. Koeffizient: 2,807 ₧.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 erfolgen soll.

Alzey, den 22. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Frhr. Schenck.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenklasse der Volkschullehrer vom Rechnungs-**  
**jahr 1895/96 betreffend.**

Der Vorstchrift in Art. 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1874 gemäß werden die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenklasse der Volkschullehrer des Großherzogthums vom Rechnungsjahr 1895/96 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Übersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Mai 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern**

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

Dr. Weber.

Ord.- Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	ℳ
<b>I. Einnahme.</b>			
	a. Ordentliche.		
2.	Eintrittsgelder . . . . .	8 112	—
3.	Jährliche Beiträge . . . . .	116 098	50
4.	Kapitalzinsen . . . . .	41 983	32
5.	Zuschüsse aus anderen Kassen:		
	a. aus Großherzoglichem Rentamt Gießen . . . . .	53 M 57 ℳ	
	b. Ueberschüsse aus den Provinzial-Schulfonds . . . . .	20 795 „ 94 „	20 849 51
7.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse . . . . .	78 894	10
	Summe der ordentlichen Einnahmen	<b>265 937</b>	<b>43</b>
<b>b. Außerordentliche.</b>			
10.	Zurückempfangene Kapitalien . . . . .	20 946	46
11.	Ablösung jährlicher ständiger Geldentshädigungen . . . . .	1 339	25
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	<b>22 285</b>	<b>71</b>
<b>Wiederholung.</b>			
	a. Ordentliche Einnahmen . . . . .	<b>265 937</b>	<b>43</b>
	b. Außerordentliche Einnahmen . . . . .	<b>22 285</b>	<b>71</b>
	Summe der Einnahmen	<b>288 223</b>	<b>14</b>
<b>II. Ausgabe.</b>			
	a. Ordentliche.		
1.	Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge . . . . .	1 103	—
2.	Pensionen . . . . .	259 159	13
3.	Kasseverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren . . . . .	5 340	87
5.	verschiedene Ausgaben . . . . .	208	43
	Summe der ordentlichen Ausgaben	<b>265 811</b>	<b>43</b>

Ord. Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	S
	b. Außerordentliche.		
6.	Neu ausgeliehene Kapitalien . . . . .	22 285	71
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Ausgaben . . . . .	265 811	43
	b. Außerordentliche Ausgaben . . . . .	22 285	71
	Summe der Ausgaben	288 097	14
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen . . . . .	288 223	14
	Die Ausgaben betragen . . . . .	288 097	14
	Verglichen bleibt Rest	126	—
	welcher in einem liquidirten Ausstand besteht.		

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

Der Rechner:

(geg.) Weihel.

Revidirt, ohne daß sich für die auf den Seiten 84, 85 und 87 der Rechnung stehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 8. Mai 1897.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(geg.) Lorbacher.

(geg.) Schaffnit.

## Nachweise des verzinslichen Kapitalvermögens.

Ord. Nr.		Kurs- wertb.	Rennwertb.		Betrag.	
			M	S	M	S
1.	Ende März 1895 betrugen die Kapitalien . . . . .					1 073 938 16
2.	Während 1895/96 wurden:					
	a. Zurückempfangen . . . . .	20 946	46	20 920	86	
	b. Neuausgeliehen . . . . .	22 285	71	22 285	71	
	mithin sind dem Nominalwert nach mehr ausgeliehen					
3.	Stand des Kapitalvermögens Ende März 1896 . . . . .					1 364 85
						1 075 303 01

Darmstadt, den 12. Januar 1897.

Der Rechner:

(geg.) Weihel.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuerkommisariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzen.

Dienungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.				Sonstige Ausschläge.		
		Ausfall. Ausfall.	Beitrag auf 1 Marf Normal- steuerkapital.	Gehalt. Ausfall.	Beitrag auf 1 Marf Normal- steuerkapital.	Gehalt. Ausfall.	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnormen.	
1	Badenheim . .	5500	18,767	6	523	2,445	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der evang. Einw.
2	Biebelheim . .	4100	17,593	6	233	5,024	6	Desgl. der lath. Einw.
					396	1,959	6	Desgl. der evang. Einw.
					34	2,481	6	Desgl. der lath. Einw.
					260	1,719	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wienbergsbesitzer.
3	Bosenheim . .	6350	17,088	6	698	2,280	6	Desgl. der evang. Einw.
					23	8,544	6	Desgl. der lath. Einw.
4	Edelsheim . .	3000	10,790	6	478	1,884	6	Desgl. der evang. Einw.
					22	2,402	6	Desgl. der lath. Einw.
5	Frei-Laubersheim	5600	13,205	6	72	0,220	6	Desgl. der evang. Einw.
					61	8,321	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wienbergsbesitzer.
6	Fürfeld . . .	8000	15,289	6	955	3,267	6	Desgl. der evang. Einw.
					612	7,109	6	Desgl. der lath. Einw.
					231	18,451	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wienbergsbesitzer.
7	Gumbenheim . .	2500	14,476	6	463	2,984	6	Desgl. der evang. Einw.
8	Hardenheim . .	7183	25,644	6	33	2,398	6	Desgl. der evang. Einw.
					915	4,179	6	Desgl. der lath. Einw.
9	Oppenheim . .	2450	24,875	6	316	6,092	6	Desgl. der evang. Einw.
					41	2,294	6	Desgl. der lath. Einw.
10	Neu-Bamberg . .	6000	24,950	6	100	0,720	6	Desgl. der evang. Einw.
					100	1,373	6	Desgl. der lath. Einw.
11	Pfaffen-Schwaben- heim . . .	6187	14,427	6	292	0,794	6	Desgl. der evang. Einw.
					167	4,147	6	Desgl. der lath. Einw.
					60	3,374	6	Auf das Grundsteuerkapital der Wienbergsbesitzer.
12	Planig . . .	9200	20,323	6	290	1,367	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der lath. Einw.
					250	2,199	6	Desgl. der evang. Einw.

Ordnungsnummer.	Nam en der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Cittätswohner und Gorenzen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erlöb.Ziel.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erlöb.Ziel.	
13	Pleitersheim . .	1800	15,969	6	186	2,372	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der evang. Einw. Desgl. der lath. Einw.
14	Saint-Johann . .	7575	22,307	6	7	0,481	6	
15	Siefersheim . .	8000	22,686	6	344	1,476	6	Desgl. der evang. Einw.
					181	4,805	6	Desgl. der lath. Einw.
16	Spindlingen . .	27180	22,985	6	370	0,451	6	Desgl. der evang. Einw.
					397	2,911	6	Desgl. der lath. Einw.
17	Stein-Bockenheim	2100	9,365	6	175	1,636	6	Desgl. der evang. Einw.
18	Liesenthal . .	1200	25,187	6	76	3,849	6	Desgl. der lath. Einw.
19	Bolzheim . .	6500	24,241	6	166	0,734	6	Desgl. der evang. Einw.
					591	8,027	6	Desgl. der lath. Einw.
20	Wolgeshheim . .	2075	13,073	6	1296	16,474	6	Desgl. der evang. Einw.
21	Wölfelein . .	17000	16,538	6	1256	1,920	6	Desgl. der lath. Einw.
					198	1,124	6	
					945	1,499	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Wonsheim . .	1000	2,502	6				
23	Zohenheim . .	3440	16,155	6	354	2,066	6	Desgl. der evang. Einw.
					19	1,532	6	Desgl. der lath. Einw.
					284	1,776	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig befcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen: für die Monate Juni, August, Oktober, Dezember 1897, Februar und April 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 20. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Cte.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 % Normal- steuer- kapital.	Erhebungssätze	Bemerkungen.
1	Bürgel . . . . .	700	18,822	6	
2	Diebenbach . . . . .	100	13,833	6	
3	Dreieichenhain mit Göhenhain und Offenthal	34	2,198	6	3 jähriger Voranschlag, $\frac{1}{3}$ aus 100 %.
4	Egelsbach . . . . .	570	14,644	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim . . . . .	890	18,763	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Ober-Eschau	100	9,264	6	
7	Klein-Kronenburg . . . . .	167	5,518	6	3 jähriger Voranschlag, $\frac{1}{3}$ aus 501 %.
8	Langen . . . . .	860	15,93	6	
9	Mühlheim . . . . .	425	18,190	6	
10	Offenbach . . . . .	11200	3,904	6	
11	Seligenstadt . . . . .	1840	13,936	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Hen堡burg . . . . .	640	16,546	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen . . . . .	98	5,063	6	3 jähriger Voranschlag, $\frac{1}{3}$ aus 294 %.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig befürwortet und mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Offenbach, den 19. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haaß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 15. Mai dem Aufseher in der Lebensabteil des Kommerzienrats Gustav Müller in Bensheim Adam Franz Seitz daselbst und
- 2) am 19. Mai dem Cigarrerortler Leonhard Illy aus Büdesheim, im Kreise Bingen, — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zu verleihen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 12. Mai wurde der am 16. März 1895 zu Gießen geborenen Wilhelmine Arzt, Tochter der Louise Arzt aus Friedberg, in Gundershausen wohnhaft, gestaltet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Weygandt“, —
- 2) an demselben Tage wurde dem am 24. April 1879 zu Mainz geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Meister in Gersheim, Johannes Petri dafelbst, gestaltet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meister“ — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Alergnädigst geruht:

- 1) am 19. Mai dem von dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe und Bödingen in Bödingen präsentirten Pfarrverwalter August Schäfer zu Bödingen die I. evangelische Pfarrstelle dafelbst zu übertragen;
- 2) am 26. Mai den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Ludwig Lang zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 3) an demselben Tage den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Rudolf Wünzer zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Gerichtsassessor Dr. Ernst Jungl aus Mainz zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 4) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Otto Jung zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Amtsgerichtsrath Georg Dieffenbach zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II August Schmedenbecher zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, — zu ernennen.

- 1) Am 12. Mai wurde dem Geometergehilfen Jacob Weinmann aus Biebesheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
- 2) am 17. Mai wurde der Karl Schmitt aus Lampertheim zum Rentamtsgehilfen, —
- 3) Am 19. Mai wurde der Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Alzen Peter Böhner zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
- 4) an demselben Tage wurde der Jusgendarzt Johann Georg Baum in Rieda zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Gersheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
- 5) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Heinrich Pfaff zu Wenings, im Kreise Bödingen, ein Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bleichenbach, im Kreise Bödingen, —
- 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rodenberg, im Kreise Friedberg, Friedrich Josef Große die Stelle eines Lehrers an der Hellenstrafanstalt Bubach, unter Belassung in der Eigenschaft als Volksschullehrer, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schlammbalpiranten Adolf Mergott aus Elbenrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Beuren, im Kreise Gießen, — übertragen;
- 8) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Heinrich Herrmann aus Ahenhain das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
- 9) am 22. Mai wurde der Vorstand des Erbschaftsteueramts, Finanzrath Georg Mühl zu Darmstadt, zum Mitglied der Verwaltungskommission der Landescreditkasse im Nebenamte, —
- 10) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt Adam Eisenhauer zum Gefangenauflseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 16. Mai an, — ernannt.

Am 28. April wurde dem Pfarrkurat Georg Peter Vogel zu Neu-Hohenburg die katholische Pfarrstelle zu Undenheim, im Dekanat Oppenheim, übertragen.

### Ruhestandsverschüngungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Mai den Kammermußter August Wiedemann,
- 2) am 19. Mai den Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht Wilhelm Manzer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erproblichen Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 8. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Schotten Karl Otto auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
- 2) am 19. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, Bernhard Ruf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Harreshausen, im Kreise Dieburg, Heinrich Habermehl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 4) am 26. Mai wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, Heinrich Seipp auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand versetzt.

### Konkurrenzröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppelsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 4. Februar der Gymnasialdirektor Dr. Georg Windhaus zu Laubach;
- 2) am 19. Februar der Schullehrer Georg Bartschell zu Klein-Haußen;
- 3) am 2. März der Vorstand des Erbschaftssteueramts i. P., Geheimer Regierungsrath Dr. Karl Mühl zu Darmstadt;
- 4) am 4. März der Universitätsgärtner i. P. Johann Friedrich Müller zu Gießen;
- 5) am 5. März der Hofjägermeister i. P. Ludwig Wenz zu Darmstadt;
- 6) am 7. März der Professor an der Landesuniversität Dr. Peter von Bradke zu Gießen;
- 7) an demselben Tage der Schullehrer Johannes Jung zu Mölsheim;
- 8) am 8. März die Lehrerin i. P. Sophie Sturmy zu Mainz;
- 9) am 9. März der Pfandmeister i. P. Heinrich Becker zu Ridda;
- 10) am 11. März der evangelische Pfarrer Wilhelm Georgi zu Steinbach, im Kreise Gießen;
- 11) an demselben Tage der Schullehrer Johann Peter Kettig zu Groß-Rohrheim;
- 12) am 19. März der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule, Geheimer Kanonath Dr. Heinrich Wagner zu Darmstadt;
- 13) am 20. März der evangelische Pfarrer Georg Friedmann zu Goddelau;
- 14) am 27. März der Leibarzt i. P. Ludwig Desor zu Darmstadt;
- 15) an demselben Tage der Bahlmeister i. P. Ludwig Fadum dörfelst;
- 16) am 29. März der Pedell an der Realischule und dem Progymnasium zu Friedberg Konrad Herold;
- 17) am 31. März der Hauptsteueramtsdienner i. P. Christian Weidig zu Gießen;
- 18) am 1. April der Amtsrichter Heinrich Bus zu Herbolstein;
- 19) am 3. April der Schullehrer Johannes Essel zu Königstein, im Kreise Oppenheim;
- 20) am 8. April der Stationsassistent Albert Hanschke zu Darmstadt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 9. Juni 1897.

Inhalt: 1) Offizielle Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befriedigung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1897/98. — 5) Ordensverleihung. — 6) Namensveränderung.

### Offizielle Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Johann Verh VIII. zu Nierstein, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Wilhelm Kessel in Nierstein vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Offizielle Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Ernst Leonhardt zu Gernsheim, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Friedrich Henn in Gernsheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

## Hessenthe Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Anton Schumacher zu Klein-Hausen, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Philipp Neumaun daselbst vom Tode des Ertrinkens bewiesenen besonnenen und mutvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. Mai 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1897/98.

Ordnungs-Nummer. Gemeinden.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Fremden.				Senktige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbleb-Sicht.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbleb-Sicht.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.	
1	Affhöllerbach mit Rißbach und Stierbach . .	3200	50,335	6	92	1,613	6	a. Ev. Kirchspielosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochien.	
					21	5,387	6	b. Rath. Kirchspielosten. Auf das Steuerkapital der Rath. Parochien.	
2	Arlenbach . .	1200	12,060	6	315	3,666	6	Ev. wie 1a.	
3	Annelsbach . .	1200	31,877	6					
4	Affelbunn . .	1060	34,945	6	29	1,630	6	Desgl.	
5	Becfelden . .	19000	35,108	6	1545	3,736	6	Desgl.	
					125	4,042	6	Rath. wie 1b.	
					953	4,329	6	Vorstellenvermessungsosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzelleneigentümer.	
6	Birkert . .	1500	42,571	6					
7	Bodenrod . .	2664	43,078	6	89	2,606	6	Ev. wie 1a. Auf das Steuerkapital der ev. Parochien des Kirchspiels Reichelsheim.	
					17	1,551	6	Ev. wie 1a. Desgl. des Kirchspiels Frankenthal-Krumbach.	
					5	4,651	6	Rath. wie 1b.	

Ordnungs-Nummer.	R a m e n d e r G e m e i n d e n .	H u n d e r t s a c h e n a u f d a s g e f o m m t e R o m a n n - S t e u e rk a p i t a l d e r E i n w o h n e r u n d B ö r e n s e n .			S o n s t i g e A u s f ü h l a g e .			
		A u s f ü h l a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e rk a p i t a l .	G r i b b - S i c h e	A u s f ü h l a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e rk a p i t a l .	G r i b b - S i c h e	B e i z e i c h n u n g d e r A r t d e s A u s f ü h l a g e s .
8	B ö l l s t e i n . . .	1850	43,384	6	64	1,619	6	E v . wie 1 a .
					12	26,549	6	R a t h . wie 1 b .
9	B r e i t e n b r u n n . . .	3700	34,302	6	261	2,686	6	E v . wie 1 a .
10	B u l l a u . . .	3292	47,764	6	70	1,314	6	P a r z e l l e n v e r m e s s u n g s f o s t e n wie 5 .
					91	1,825	6	E v . wie 1 a .
					3	4,695	6	R a t h . wie 1 b .
11	D o r f - E r b a c h . . .	2000	32,984	6	65	1,557	6	E v . wie 1 a .
					2	14,184	6	R a t h . wie 1 b .
12	D u s e n b a c h . . .	633	14,676	6				
13	E b e r b a c h . . .	1380	40,815	6	74	2,602	6	E v . wie 1 a .
14	E b e r s b e r g . . .	2340	42,879	6	80	1,529	6	D e s g l .
15	E l s b a c h . . .	500	16,998	6	30	1,574	6	D e s g l .
					5	6,211	6	R a t h . wie 1 b .
16	E r b a c h . . .	28600	33,735	6	860	1,535	6	E v . wie 1 a .
					239	5,614	6	R a t h . wie 1 b .
17	E r b u c h . . .	460	19,761	6	35	1,578	6	E v . wie 1 a .
18	E r l e n b a c h . . .	2430	57,120	6	55	1,552	6	D e s g l .
					3	30,000	6	R a t h . wie 1 b .
19	E r n s b a c h . . .	650	30,638	6	25	1,587	6	E v . wie 1 a .
					5	6,135	6	R a t h . wie 1 b .
20	E r j b a c h . . .	2724	41,365	6	176	2,708	6	E v . wie 1 a .
21	E t h a n . . .	1350	40,240	6	58	3,885	6	D e s g l .
22	E t h e n - G e l ä s h . . .	2100	29,903	6				
23	F a l s t e n - G e l ä s h . . .	3800	29,634	6	402	3,855	6	D e s g l .
24	F o r s t e l . . .	1300	27,154	6				
25	F r o h n h o f e n . . .	620	24,760	6	62	2,609	6	D e s g l .
26	F ü r s t e n g r u n d . . .	3400	39,059	6	125	1,517	6	D e s g l .
					14	7,654	6	R a t h . wie 1 b .
27	G a m m e l s b a c h . . .	5000	37,174	6	371	3,815	6	E v . wie 1 a .
					3	0,425	6	R a t h . wie 1 b .
28	a. G e s p r e n g . . .	2063	41,435	6	113	2,593	6	E v . wie 1 a .
b. U n t e r - G e s p r e n g . . .								
29	G r o ß - G u m p e n . . .	3062	23,916	6	331	2,590	6	D e s g l .
30	G ü n t e r f ü r s t . . .	1700	28,646	6	73	1,587	6	D e s g l .
					7	6,108	6	R a t h . wie 1 b .

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Fremden.			Sondere Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziel.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziel.	
31	Güttersbach . .	2600	35,124	6	216	3,768	6	Ev. wie 1a.
32	Gumpersberg . .	750	27,130	6	44	1,612	6	Deßgl.
33	Haigngrund . .	2658	46,465	6	105	2,520	6	Deßgl.
					127	8,854	6	Rath. wie 1b.
					4	0,126	6	Friedhofskosten. Auf die ev. und Rath. Einwohner von Ober-Haigngrund.
					20	0,967	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochien von Ober-Haigngrund.
					12	0,633	6	Ev. wie 1a. Auf die ev. Parochien von Unter-Haigngrund.
34	Hainstadt . .	3577	21,008	6	200	1,543	6	Ev. wie 1a.
					99	7,059	6	Rath. wie 1b.
35	Häflerbach . .	2300	27,799	6	155	2,988	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
36	Hassenroth . .	2100	38,936	6	115	1,563	6	Ev. wie 1a.
37	Hebstahl . .	1400	21,591	6	219	4,284	6	Deßgl.
					10	3,594	6	Rath. wie 1b.
38	Hembach . .	867	26,380	6	53	1,622	6	Ev. wie 1a.
39	Hesselbach . .	1418	42,246	6	96	3,665	6	Rath. wie 1b.
40	Hetschbach . .	1900	34,692	6	95	7,196	6	Deßgl.
41	a. Heßbach . .	3400	18,894	6	588	3,947	6	Ev. wie 1a.
					4	1,573	6	Rath. wie 1b.
					534	4,540	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
	b. Forst Bullau	106	2,989	6	5	3,671	6	Ev. wie 1a.
42	Höchst . .	12900	23,365	6	27	7,111	6	Rath. wie 1b.
43	Höllerbach . .	2700	60,361	6	40	0,998	6	Ev. wie 1a.
44	Hummetroth . .	2000	42,665	6				
45	Hüttenthal . .	3460	36,280	6	282	3,613	6	Deßgl.
46	Kailbach jenseits .	1224	39,137	6	12	3,291	6	Rath. wie 1b.
					13	3,156	6	Ev. wie 1a.
47	Kimbach . .	2616	33,206	6	166	2,873	6	Deßgl.
					24	14,537	6	Rath. wie 1b.
48	Kirch-Beerfurth .	2378	40,315	6	63	1,269	6	Ev. wie 1a.
					20	4,969	6	Rath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	R a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalesteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s f l a g e .		
		A u s c h l a g .	B e i t r a g auf 1 Mark Steuerkapital.	E r h e b . - Z i e l .	A u s c h l a g .	B e i t r a g auf 1 Mark Steuerkapital.	E r h e b . - Z i e l .
49	Kirch-Brombach .	M	51		M	51	
		9000	46,338	6	264	1,601	6
					35	7,672	6
50	Klein-Gumpen .	3050	36,875	6	151	2,101	6
51	König . . .	13000	27,320	6	294	0,630	6
					576	1,583	6
					53	6,389	6
52	Langen-Brombach						
	Br. S. . .	5118	39,681	6	194	1,549	6
53	Langen-Brombach						
	F. S. . .	1339	27,149	6	70	1,628	6
54	Lauerbach . . .	1950	32,845	6	74	1,509	6
55	Lübel-Wiebelshäusl	6419	48,222	6	233	2,278	6
					260	11,043	6
56	Mittelstadt . . .	33500	32,105	6	1314	1,617	6
					197	5,240	6
					3347	3,362	6
57	Mittel-Rinzig .	400	10,990	6	511	1,223	6
58	Momart . . .	2200	28,807	6	59	1,645	6
59	Mühlhausen . . .	327	57,500	6	111	1,603	6
					14	3,227	6
					8	2,410	6
60	Mümling-Grumbach . . .	4825	27,143	6	6	1,125	6
					247	2,673	6
					25	8,518	6
61	Neustadt . . .	8162	38,490	6	223	1,547	6
					110	8,648	6
62	Rieder-Rainbach .	4600	40,715	6	216	2,211	6
63	Rieder-Rinzig .	1400	23,111	6	75	1,493	6
					11	6,687	6

Ordnungs-Nr. der Gemeinden.	Na m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Fremden.				S o n s t i g e A u s l ä f f e .			
		A u s l ä g e .	B e i t r a g auf 1 Pfarr Steuerkapital.	E r h b . - Z i e l e .	A u s l ä g e .	B e i t r a g auf 1 Pfarr Steuerkapital.	E r h b . - Z i e l e .	B e z i e h u n g d e r A r t d e s A u s l ä g e s .	
64	Ober-Ginzenbach .	1900	25,667	6	216	3,924	6	Ge. wie 1a.	
					5	3,909	6	Rath. wie 1b.	
65	Ober-Hüterschlingen	2400	57,715	6	85	3,689	6	Ge.	
					2	15,873	6	Rath. wie 1b.	
66	Ober-Rinzig . . .	2500	31,992	6	126	1,629	6	Ge. wie 1a.	
67	Ober-Klein-Gum- ben . . .	1220	33,879	6	74	2,083	6	Desgl.	
68	Ober-Mossau . . .	3000	26,308	6	156	1,545	6	Desgl.	
					3	5,136	6	Rath. wie 1b.	
69	Ober-Oßteru . . .	4000	29,263	6	361	2,740	6	Ge. wie 1a.	
70	Ober-Sensbach . . .	2300	27,512	6	265	3,838	6	Desgl.	
71	Olsen . . .	3000	62,418	6					
72	Pfaffen-Beerfurth	5847	58,652	6	247	2,905	6	Desgl.	
					10	15,576	6	Rath. wie 1b.	
73	Pfriembaß . . .	1610	42,328	6					
74	Raitreitenbach . . .	4840	49,131	6	86	1,506	6	Ge. wie 1a.	
					25	7,460	6	Rath. wie 1b.	
					153	2,044	6	Pargellenvermessungskosten wie 5.	
75	a. Raubach . . .	480	43,026	6					
	b. Raubach mit Fallen-Gefäßer Forst . . .				33	3,470	6	Ge. wie 1a.	
76	Rehbach . . .	3720	41,001	6	34	1,572	6	Desgl.	
					10	5,889	6	Rath. wie 1b.	
77	Reichelsheim . . .	16800	40,779	6	705	2,589	6	Ge. wie 1a.	
					60	10,563	6	Rath. wie 1b.	
78	Rimhorn . . .	5000	37,356	6	352	3,603	6	Ge. wie 1a.	
					11	9,813	6	Rath. wie 1b.	
79	Rohrbach . . .	3341	43,553	6	212	2,848	6	Ge. wie 1a.	
80	Rothenberg . . .	4000	18,974	6	945	7,208	6	Desgl.	
					5	0,912	6	Rath. wie 1b.	
81	Sandbach . . .	4000	29,380	6	102	1,125	6	Pargellenvermessungskosten wie 5	
					310	2,943	6	Ge. wie 1a.	
					21	6,623	6	Rath. wie 1b.	

Ordnungsnummer.	R a m e n d e r G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesamme Kommunalesteuerkapital der Einwohner und Forenzen.				S o n s t i g e A u s f l ä g e .			
		Ausf. Ausf. Gesamt.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Gesamt.	Ausf. Ausf. Gesamt.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Gesamt.	Bezeichnung der Art des Ausf. Ausf.	
82	Schöllenbach mit Kailbach dies- seits . . .	6	31,436	6	268	5,004	6	Ev. wie 1a.	
		2450			13	2,847	6	Rath. wie 1b.	
83	Schönen . . .	2560	40,037	6	87	1,525	6	Ev. wie 1a.	
84	Sedtmauern . . .	5048	48,662	6	227	3,473	6	Desgl.	
					289	11,152	6	Rath. wie 1b.	
85	Steinbach . . .	14700	25,505	6	287	1,608	6	Ev. wie 1a.	
					22	4,769	6	Rath. wie 1b.	
86	Steinbuch . . .	3000	41,448	6	108	1,613	6	Ev. wie 1a.	
					11	4,950	6	Rath. wie 1b.	
87	Stockheim . . .	1700	32,291	6	70	1,585	6	Ev. wie 1a.	
					3	6,396	6	Rath. wie 1b.	
					152	5,698	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.	
88	Unter-Hintenbach .	1000	27,251	6	213	7,574	6	Ev. wie 1a.	
89	Unter-Hillers- Ningen . . .	2000	29,883	6	178	3,756	6	Desgl.	
90	Unter-Mossau .	4520	37,122	6	107	0,936	6	Desgl.	
91	Unter-Ostern . . .	4599	41,518	6	240	2,558	6	Desgl.	
					54	25,714	6	Rath. wie 1b.	
92	Unter-Sensbach .	5093	46,503	6	280	3,607	6	Ev. wie 1a.	
					2	4,081	6	Rath. wie 1b.	
					516	6,048	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.	
93	Bielbrunn . . .	6000	32,306	6	417	2,918	6	Ev. wie 1a.	
					75	8,721	6	Rath. wie 1b.	
					215	1,773	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.	
94	Waldb-Amorbach .	1200	20,254	6					
95	Wallbach . . .	1800	37,136	6	70	1,566	6	Ev. wie 1a.	
96	Weiten-Gefäß .	3611	38,814	6	104	1,627	6	Desgl.	
					9	5,175	6	Rath. wie 1b.	
					208	2,236	6	Keltene Kriegsschulden. Auf das Steuerkapital der immovablen baren Objekte.	
					31	0,424	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.	

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalaufkaptial der Einwohner und Forenzen.				Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbach, Schloß	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erbach, Schloß	Bezeichnung der Art des Ausschlags.	
97	a. Würzberg .	5200	49,402	6	45	0,539	6	Vorzeitlenermeidungskosten wie 5.	
					145	1,669	6	Ge. wie 1a.	
					27	8,609	6	Rath. wie 1b.	
					6	1,989	6	Ge. wie 1a. Auf die eo. Paro- chianen vom Würzberger Untergrund.	
	b. Würzberg mit Gulbach . .	510	4,308	6					
	c. Gulbach mit Gulbacher Forst Revier Gulbach				6	5,286	6	Rath. wie 1b.	
					2	2,128	6	Ge. wie 1a.	
98	zell . . .	3800	39,637	6	131	1,602	6	Ge. wie 1a.	
					7	5,240	6	Rath. wie 1b.	
					3	1,881	6	Ge. wie 1a. Auf die eo. Paro- chianen vom Zeller Forst.	

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni,  
August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Erbach, den 4. Mai 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Erbach.**  
**Fchr. v. Gemmingen.**

**Ordensverleihung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:  
am 2. Juni dem Fabrikarbeiter Georg Hauck in Worms das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift:  
„Für treue Arbeit“ zu verleihen.

**Namensveränderung.**

Am 22. Mai wurde der am 28. Januar 1891 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Chefrau des  
Johannes Wilhelm II. in Offenbach, Antonie Gräcmann dasselbst, gestaltet, statt ihres seitherigen  
in Zukunft den Familiennamen „Wilhelm“ zu führen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 14. Juni 1897.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 2) Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den vorangestellten vorgegebenen Umlagen. — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Charaktererteilung. — 7) Verleihungen.

### Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Foren.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Größe-Ziel.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Größe-Ziel.	
1	Brehenheim . .	34000	26,901	6	1290	1,278	6	Auf das Steuerkapital der lath. Einwohner.
2	Budenheim . .	20000	38,127	6	1100	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
3	Drais . .	6542	37,789	6	4	3,332	6	Desgl. der lath. Einwohner.
4	Eberheim . .	10300	17,049	6	838	1,686	6	Desgl. der lath. Einwohner.
5	Effenheim . .	20600	30,629	6	765	1,734	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					562	3,170	6	
6	Finten . .	25230	33,139	6	60	0,092	6	Desgl. der Mitglieder der frei- religiösen Gemeinde.
					35	3,332	6	Desgl. der lath. Einwohner.
					751	4,106	6	Desgl. der ev. Einwohner.
7	Gau-Bischofsheim	6300	32,243	6	40	0,305	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
8	Gonzenheim . .	32895	31,402	6	1372	1,554	6	Auf das Steuerkapital der lath. Einwohner.
					410	3,332	6	Desgl.
								Desgl. der ev. Einwohner.

Erhebung-Nr. Gemeinde-Nr.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamme Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziel.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
9	Hargheim . .	6120	25,595	6	1386	7,638	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
10	Hechtsheim . .	34945	30,464	6	320	11,726	6	Desgl. der lath. Einwohner.
11	Kastel . .	121000	24,534	6	1333	1,887	6	Desgl. der ev. Einwohner.
12	Klein-Winternheim	7120	20,577	6				Desgl.
13	Kostheim . .	49400	38,575	6	1386	1,502	6	Desgl. der lath. Einwohner.
					217	1,887	6	Desgl. der ev. Einwohner.
14	Laubenheim . .	20000	26,855	6	1150	2,747	6	Desgl. der lath. Einwohner.
					223	4,285	6	Desgl. der ev. Einwohner.
15	Mainz . .	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
16	Marienborn . .	6800	34,000	6	192	1,098	6	Auf das Steuerkapital der lath. Einwohner.
17	Mombach . .	43785	33,103	6	25	3,332	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					800	3,044	6	Desgl.
					2300	5,846	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
18	Nieder-Olm . .	21600	24,249	6	470	4,349	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
					104	0,185	6	Desgl. der lath. Einwohner.
19	Ober-Olm . .	28000	30,386	6				
20	Sörgenloch . .	4150	25,351	6				
21	Stadecken . .	12500	22,336	6	584	1,134	6	Desgl. der ev. Einwohner.
22	Weisenau . .	53000	28,118	6	898	4,285	6	Desgl.
					897	1,020	6	Desgl. der lath. Einwohner.
23	Zornheim . .	13000	36,400	6	3010	10,157	6	Desgl.

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 28. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Übersicht der für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen vorgesehenen Umlagen.

Ordnungs-Nr. Gemeinde-Nr.	Name der Gemeinde.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Fremden.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .			
		Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Neuerkapital.	Ergeb. Ziff.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- Neuerkapital.	Ergeb. Ziff.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Reparitionsnorm.
1	Bieber . . .	17000	32,608	6	3234	7,628	6	3234 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					125	2,599	6	125 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.
2	Bürgel . . .	35000	26,798	6				Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der Einwohner und Fremden mit Auschluß der früher steuerfreien Ob- jekte.
					4000	6,240	6	4000 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					1500	2,696	6	1500 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.
3	Dietersheim . .	9000	26,562	6	3054	12,697	6	3054 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					8	2,329	6	8 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.
4	Diezenbach . .	22000	35,236	6				
5	Dreieichenhain .	9700	33,615	6				
6	Dudenhofen . .	5000	11,724	6				
7	Egelsbach . .	12000	23,856	6				
8	Froschhausen . .	6500	34,193	6				
9	Gösenhain . .	7700	37,19	6				
10	Groß-Steinheim .	16000	24,090	6	2500	6,736	6	2500 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					265	4,840	6	265 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.
11	Hainhausen . .	3900	27,219	6				
12	Hainstadt . .	6500	14,525	6	1882	8,518	6	1882 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					60	4,227	6	60 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.
13	Hausen . . .	7000	42,989	6				
14	Heusenstamm . .	18500	61,230	6				
15	Jügesheim . .	11500	34,725	6				
16	Klein-Auheim . .	7000	19,910	6	3615	13,523	6	3615 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					32	5,217	6	32 ‰ auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	Na men der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbevölkerung und Forenzen.			S onstige A ußfläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Zahl.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Zahl.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm.
17	Klein-Strohenburg	9525	22,373	6	984	3,670	6	984,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					35	1,612	6	35,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
18	Klein-Steinheim	10000	26,636	6	2543	10,979	6	2513,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					340	5,480	6	340,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
19	Klein-Welzheim	2000	12,106	6				
20	Lämmerspiel	4000	37,345	6				
21	Langen	43000	28,74	6	60	2,139	6	60,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath. keine Umlagen.
22	Mainfingen	—	—	—	—			
23	Mühlheim	41000	38,411	6	2225	4,074	6	2225,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					200	2,336	6	200,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
24	Reu-Isenburg	56400	35,267	6	6378	4,553	6	6378,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					450	3,482	6	450,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
25	Oberthausen	9700	40,059	6	771	3,796	6	771,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					10	0,987	6	10,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
26	Offenthal	11408	60,451	6	144	0,802	6	144,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ein- wohner und Forenzen ausgl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich	800	13,376	6				
28	Rembrüden	3000	59,182	6				
29	Rumpenheim	12000	18,074	6				
30	Seligenstadt	18000	16,095	6	2000	2,916	6	2000,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					410	3,303	6	410,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Co.
31	Sprendlingen	28000	32,976	6	21	1,167	6	21,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Rath.
					295	0,348	6	295,4% auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der Ein- wohner und Forenzen ausgl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.

Erhebung-Nr. Nummer.	Na men der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziel.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
32	Steinbach . . .	3500	18,470	6	#	§		
33	Weiskirchen . . .	4000	17,229	6				
34	Zellhausen . . .	4000	21,539	6				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Offenbach, den 25. Mai 1897.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

Haaß.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befreiung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898.

Erhebung-Nr. Nummer.	Na men der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziel.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	a. Armsheim . . .	9277	16,233	6	#	1,466	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
	b. Armsheim, incl. Schimsheimer Enclavens . . .				636	4,146	6	Dessgl. der Rath.
					280			
2	Biebelnheim . . .	10800	16,171	6				
3	Bodenheim . . .	8412	24,510	6	36	0,157	6	Dessgl. der Ev.
4	Bodenheim . . .	28520	24,601	6				

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunaleuerkapital der Einwohner und Forschen.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ertrag-Betrag.	Betrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ertrag-Betrag.		
5	Dalheim . . .	11400	33,406	6	416	1,695	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
6	Degheim . . .	7200	17,830	6	100	3,181	6	Desgl. der Rath.
7	Dienheim . . .	16200	26,737	6	320	2,898	6	Desgl. der Ev.
					175	3,930	6	Desgl. der Rath.
					624	2,363	6	Desgl.
8	Dolgesheim . . .	9900	27,032	6	49	3,197	6	Desgl. der Ev.
9	Eichloch . . .	3255	19,871	6	860	3,153	6	Desgl. der Rath.
10	Gimshausen . . .	9150	31,552	6	312	6,922	6	Desgl. der Ev.
					119	1,534	6	Desgl.
11	Enshausen . . .	6000	31,442	6	675	2,876	6	Desgl. der Rath.
					27	4,700	6	Desgl. der Ev.
12	Friesenheim . . .	7100	37,521	6	200	1,213	6	Desgl. der Rath.
					110	2,182	6	Desgl. der Ev.
					110	1,767	6	Desgl. der Rath.
13	Gabsheim . . .	7160	20,485	6				
14	Gau-Bittelheim . . .	12722	19,322	6	600	1,171	6	Desgl. der Rath.
15	Gau-Weinheim . . .	5900	26,326	6	182	1,358	6	Desgl. der Ev.
					83	1,410	6	Desgl. der Rath.
16	Guntersblum . . .	31493	22,209	6	102	0,106	6	Desgl. der Ev.
					315	5,217	6	Desgl. der Rath.
17	Hahnheim . . .	8900	22,065	6	361	1,696	6	Desgl. der Ev.
					343	5,664	6	Desgl. der Rath.
18	Hillesheim . . .	7300	21,238	6	1161	4,714	6	Desgl. der Ev.
					64	0,255	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
19	Köngernheim . . .	5500	24,442	6				
20	Lörzweiler . . .	10000	29,542	6	328	1,031	6	Auf das Steuerkapital der Rath.
21	Ludwigshöhe . . .	2960	24,183	6	616	7,387	6	Desgl.
22	Mommenheim . . .	13154	25,317	6	187	1,872	6	Desgl.
					309	0,858	6	Desgl. der Ev.
23	Niedenheim . . .	14150	22,215	6	110	7,236	6	Desgl.
24	Nieder-Saulheim . . .	16100	20,050	6	3435	5,775	6	Desgl.
25	Nierstein . . .	62734	33,128	6	2400	2,430	6	Desgl.
					1360	2,535	6	Desgl. der Rath.
26	Ober-Hilbersheim	10634	23,239	6	3356	9,533	6	Desgl. der Ev.
					838	14,389	6	Desgl. der Rath.

Erhebungsnr. der Gemeinden.	Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamme Kommunaleuerkapital der Einwohner und Gorenzen.			S o n t i g e A u s f ä l l e .			Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Repartitionsnorm.
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gesamt-Summe	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Gesamt-Summe	
27	Ober-Saulheim .	9623	33,449	6 680	3,319	6	Auf das Steuerkapital der Gv.	
28	Oppenheim .	48040	26,640	6 1500	2,780	6	Desgl. der Rath.	
29	Partenheim .	11825	24,380	6 87	0,202	6	Desgl. der Gv.	
				30	5,707	6	Desgl. der Rath.	
30	Schimsheim .	3175	19,115	6 230	3,864	6	Desgl.	
				24	0,369	6	Desgl. der Gv.	
31	Schornheim .	11000	20,195	6 847	1,783	6	Desgl.	
				25	1,191	6	Desgl. der Rath.	
32	Schwabburg .	11000	29,119	6 3680	11,041	6	Desgl. der Gv.	
33	Selzen .	12900	27,736	6 115	4,598	6	Desgl. der Rath.	
				809	2,021	6	Desgl. der Gv.	
34	Spiesheim .	12715	28,047	6 835	3,753	6	Desgl.	
				26	0,923	6	Desgl. der Rath.	
35	Sulzheim .	7265	25,408	6 400	1,616	6	Desgl.	
36	Udenheim .	10882	25,690	6 411	1,289	6	Desgl. der Gv.	
				185	4,221	6	Desgl. der Rath.	
37	Undenheim .	18000	23,691	6 623	1,113	6	Desgl. der Gv.	
				151	1,995	6	Desgl. der Rath.	
38	Vendersheim .	5500	24,748	6 726	5,996	6	Desgl. der Gv.	
				209	2,914	6	Desgl. der Rath.	
39	Waldb-Heilversheim	10700	20,696	6 198	3,181	6	Desgl.	
				700	1,703	6	Desgl. der Gv.	
40	Wallertheim .	11570	18,519	6 203	2,597	6	Desgl. der Rath.	
				109	0,288	6	Desgl. der Gv.	
41	Weinolsheim .	9100	30,366	6 367	3,176	6	Desgl. der Rath.	
				158	1,057	6	Desgl. der Gv.	
42	Wintertheim .	3500	19,138	6 227	2,259	6	Desgl.	
43	Wörstadt .	23679	21,650	6 1478	1,883	6	Desgl.	
				390	2,740	6	Desgl. der Rath.	
				1990	3,164	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.	
44	Wolfseheim .	8148	30,923	6 108	3,400	6	Auf das Steuerkapital der Rath.	
				518	2,479	6	Desgl. der Gv.	
				310	1,626	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungstermine auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, den 20. Mai 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.**  
Büchmann.

**Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:  
am 29. Mai dem Kreisfeuerwehrinspektor Heinrich Müller in Groß-Gerau das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
1) vom 8. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Nieder-Ingenheim Maurermeister Johann Hilpert und Brandmeister Gastwirth Wilhelm Prinz.  
2) vom 19. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Münster, im Kreise Dieburg, Emmerich Schneider, Michael Hartig, Peter Roßkopf, Adam Schneider II., Johannes Bonifer IV. und Abram Haus VIII.  
3) vom 29. Mai den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Gau-Algesheim Brandmeister Franz Hessel, Adjutant Jakob Elbert und Hydrantenführer Friedrich Singer.

**Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:  
am 2. Juni dem Kabinettsrat Alexander Menges zu Darmstadt die Erlanbniss zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten Nikolaus von Montenegro verliehenen „Danilo-Ordens zur Erinnerung an die Unabhängigkeit Montenegros“ zu ertheilen.

**Charakterertheilung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:  
am 24. April dem Vorstehenden der Brandversicherungskammer Karl Heckler den Charakter als „Geheimer Regierungsrath“ zu verleihen. (Hierdurch berichtigt sich die in Beilage Nr. 12 S. 97 veröffentlichte Charakterertheilung.)

**Berichtigungen.**

In der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Uebersicht des für das Jahr 1897/98 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg beträgt bei Schloß-Raufen (Ord.-Nr. 59) der Beitrag auf 1 M. Normalsteuerkapital nicht 53,312, sondern 53,135 ₣.

erner beträgt in der in Beilage Nr. 10 veröffentlichten Uebersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1897/98 bei Böckelbach (Ord.-Nr. 63) der Koeffizient für den Ausschlag der Parzelleneinmessungskosten nicht 4,696, sondern 5,863 ₣.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 19. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Übersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Beстрitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

### Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des I. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hohheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

#### Januar.

##### Abtheilung I.

- 1) Schenkungen der Familien Huxel und Dettwiler zu Wintersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung eines zweistimmigen neuen Geläutes, im Betrage von je 550 ₣;
- 2) Vermächtnis der Christoph Friedrich Straub Cheleute von Wimpfen an die Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 200 ₣;
- 3) Vermächtnis des Lehrers i. P. Georg Straub zu Ober-Rinzig an die Schulgemeinde Ober-Rinzig, bestehend in Grundstücken im Werthe von 250 ₣;
- 4) Schenkung des Ferdinand Meyer und Consorten zu Ober-Ingelheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrage von 324 ₢ 70 ₢;
- 5) Schenkung an die evangelische Kirche zu Riedersheim von Seiten der Gemeindeglieder, bestehend in einer Altardecke und Kanzelbekleidung im Werthe von 400 ₣;
- 6) Vermächtnis des Fabrikanten Ludwig Faber zu Offenbach an die Stadt Offenbach, im Betrage von 1000 ₣;
- 7) Schenkung des zu Sacramento in Kalifornien verstorbenen Ludwig Rothammer von Wimpfen an die Armen daselbst, im Betrage von 1037 ₣.

##### Abtheilung II.

- 1) Vermächtnis der Adam Jägerler Wittwe in Weinolsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresamtes, im Betrage von 200 ₣;
- 2) Schenkung des Peter Becker und dessen Ehefrau in Heidesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₣;

II.

- 3) Schenkung des Pfarrers Welte zu Rostheim an die Stadt Dieburg unter der Auflage der Unterhaltung der Gräber der Familie Welte, im Betrage von 400 ₩;
- 4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Bingen zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ₩;
- 5) Schenkung des Eugen Haßner in Mainz an die Dompfarrsabrik dafelbst zur Stiftung von sechs heiligen Messen, im Betrage von 600 ₩;
- 6) Schenkung der Witwe des Jakob Rösch in Darmstadt an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Korateamtes, im Betrage von 350 ₩;
- 7) Schenkung der Erben der Jakob Kämmer Eheleute in Rockenberg an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Jahrzeitamtes, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Vermächtniß der Helene Mayer zu Nieder-Olm an die israelitische Religionsgemeinde dafelbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩.

Februar.

Abtheilung I.

- 1) Vermächtniß der Philipp Rau Eheleute zu Seligenstadt an die evangelische Kirche dafelbst, bestehend in zwei Grundstücken im Werthe von 1600 ₩;
- 2) Schenkung der Gemeinde Kelsterbach an die evangelische Kirche dafelbst zur Errichtung einer Kirchenheizung, im Betrage von 250 ₩ 56 ₧;
- 3) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Nieder-Modau, mit der Bestimmung, daß die Zinsen des betreffenden Kapitals alljährlich durch den Kirchenvorstand an die beiden würdigsten Orläden vertheilt werden sollen, bestehend in einem 3 1/2 prozentigen Pfandbrief der Rheinischen Hypothekenbank über 1000 ₩;
- 4) Schenkung des Gesangvereins "Neue Harmonie" zu Darmstadt an die israelitische Religionsgemeinde dafelbst als Beitrag für ein zu errichtendes jüdisches Krankenhaus, im Betrage von 1300 ₩;
- 5) Schenkung einer ungenannten Dame an die evangelische Kirche zu Ober-Breidenbach, bestehend in einer Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 230 ₩ 60 ₧;
- 6) Schenkung des Ludwig Joseph Pfungst zu Worms an die Technische Hochschule für Stipendien, im Betrage von 1000 ₩;
- 7) Vermächtniß des Lehrers i. P. Georg Straub zu Ober-Ringig an die Breuerger Lehrer-Witwen- und Waisenklasse zu Höchst a. N., im Betrage von 1210 ₩ 33 ₧;
- 8) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Höchst a. N., und zwar:
  - a. des Freiherrn Karl von Günderrode zu Frankfurt a. M., im Betrage vnn 500 ₩;
  - b. der Freiherlich von Günderode'schen milben Stiftung zu Höchst a. N., im Betrage von 200 ₩;
- 9) Vermächtniß der Frau Louise Bergsträßer, geborene Diehl, zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Errichtung einer Stiftung zu Gunsten unterstützungsbefürchtiger Relonvaleseanten unter dem Namen "Hermann Bergsträßer-Stiftung", im Betrage von 163 000 ₩;
- 10) Schenkung der Fräulein Jenny Roth zu Kreuznach an die katholische Kirche zu Planig, im Betrage von 5000 ₩;
- 11) Schenkung der Frau F. W. Konigkly Wittwe, geborene de Bos, zu Antwerpen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 25 000 ₩;

- 12) Schenkung der Gemeinde Groß-Umstadt an die katholische Kirche dafelbst, im Betrage von 1000 ₩;
- 13) Schenkung der Heinrich Dapper Wittwe zu Degheim an die katholische Kirche dafelbst, im Betrage von 500 ₩;
- 14) Schenkung der C. Scholz, F. Görz, R. Ihm, C. L. Schäfer, L. Neuleau, Frau Chr. Windler, Ad. Dries, Georg Ohnhaus und Dr. O. Strecker zu Mainz an die freie christliche Gemeinde dafelbst, im Betrage von 3150 ₩;
- 15) Schenkungen mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Erbach i. O., im Betrage von 745 ₩;
- 16) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ₩;
- 17) Schenkung des Domkapitulars Nostadt zu Mainz an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ₩;
- 18) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Alsfeld, im Betrage von 1721 ₩;
- 19) Schenkung des Herrn Fürsten zu Löwenstein und mehrerer Ungenannter an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur Gründung eines Kaplaneifonds, im Betrage von 365 ₩ 57 ₡;
- 20) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Köln a. Rh. an die katholische Filialkirche zu Lüdel-Wiebelbach, im Betrage von 300 ₩;
- 21) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche zu Erbach i. O., im Betrage von 500 ₩.

#### Abtheilung II.

- 1) Schenkung der Barbara Holzmüller in Mainz an die katholische Kirche St. Joseph dafelbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 500 ₩;
- 2) Schenkung des Joseph Groh I. in Eppertshausen an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 3) Schenkung der Apollonia Jost zu Bodenheim an die katholische Kirche in Gau-Bischofsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 4) Schenkung der Robert Astor Wittwe in Mainz an die katholische Kirche St. Ignaz dafelbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 350 ₩;
- 5) Schenkung des Anton Hohl zu Laubenheim an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 ₩;
- 6) Schenkung der Erben der Anna Maria Becker von Oberthäusen an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 7) Schenkung der Joseph Geibel Eheleute zu Klein-Zimmern an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Schenkung der Kinder der Eheleute Franz Gill zu Weisenau an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung dreier heiliger Messen, im Betrage von 400 ₩;
- 10) Schenkung der Johannes Schreiber I., Johannes Schreiber II., Martin Schreiber, Eva Herz, geborene Schreiber, und Margaretha Veith, geb. Schreiber, sämtlich zu Hochheim, an die katholische Kirche dafelbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩;

- 11) Schenkung des Pfarrers Seebächer zu Neustadt i. O. an die katholische Kirche in Siedmauern zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M.;
- 12) Vermächtnis des Jakob Hartnagel V. zu Klein-Haufen an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts, im Betrage 250 M.;
- 13) Vermächtnis der Frau Louise Bergsträßer, geborene Diehl, zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung des Bergsträßer'schen Erbgroßgräbnisses, im Betrage von 1000 M.;
- 14) Schenkung der Erben der Moses Frank Eheleute von Seligenstadt an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Stiftung eines Kaddischgebets und Vertheilung der Zinsen an Arme auf die Dauer von 50 Jahren und zum lastenfreien Anfall nach dieser Zeit, im Betrage von 400 M.;

März.

Abtheilung I.

- 1) Vermächtnis der Heinrich Ludwig Kemm Eheleute zu Ridda an die Stadt Ridda zum Besten der Armen daselbst, im Betrage von 1642 M. 93 ½;
- 2) Schenkung vieler Ungenannter an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt, im Betrage von 15 875 M.;
- 3) Schenkung der Familie des verstorbenen Pfarrers Wundt von Pfäfflichheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem gemalten Kirchenschatz im Werthe von über 200 M.;
- 4) Schenkung des Herrn Grafen Elias zu Erbach-Fürstenau an die Gemäldegalerie, bestehend in einem Olgemälde (Madonna mit Kind) im Werthe von ca. 450 M., sowie einem großen Karton und zwei weiteren Oelbildern (Entwürfe für eine Darstellung des Mythus vom Megapenthes);
- 5) Schenkung von verschiedenen Ungenannten an die katholische Kirche in Mühlheim zur Errbauung eines Schwesternhauses, im Betrage von 6906 M. 6 ½;
- 6) Schenkungen an die katholische Kirche in Bühlbach zur Verzinsung und Abtragung der Pfarrhausbauschuld, und zwar:
  - a. von einem Ungenannten, im Betrage von 200 M.,
  - b. vom Bonifaziusverein zu Köln, im Betrage von 300 M.,
  - c. vom Ludwig-Missionsverein zu München, im Betrage von 1000 M.;
- 7) Schenkungen der Louise Nagel aus Offenbach, zulich in England, an die Stadt Offenbach, und zwar:
  - a. für das Krankenhaus, im Betrage von 200 M.,
  - b. für das Armenhaus, im Betrage von 100 M.,
  - c. für die Kleinkinderschule, im Betrage von 100 M.;
- 8) Schenkungen von zahlreichen Ungenannten an die evangelische Kirche zu Büdingen, bestehend aus zwei Altarbeleidungen, zwei Kanzeldeckchen, 16 kunstvollen gotischen Wandarmen mit Lampen und einem neu hergestellten Kronleuchter im Gesamtwert von 1200 M.;
- 9) Schenkung der Schwester und einzigen Erbin des verstorbenen Professors von Bradke zu Gießen an die Landesuniversität, bestehend in der Bibliothek des Genannten im Werthe von ca. 4000 M.;
- 10) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Alten-Buseck für eine daselbst zu errichtende Kleinkinderbewahranstalt und Diakonissenstation, und zwar:
  - a. von Brüder Emmelius in Gießen, im Betrage von 731 M. und
  - b. von der Spar- und Leihkasse zu Gießen, im Betrage von 572 M. 5 ½;
- 11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Friedberg zur Stiftung einer Kaplanei daselbst, im Betrage von 200 M.;

## Abtheilung II.

- 1) Schenkung eines U ngenannten an die katholische Kirche in Weißkirchen zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
  - 2) Schenkung der Georg Grünwald II. Eheleute zu Büdesheim, Kreis Bingen, an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 250 M;
  - 3) Schenkung des Adam Maier I. zu Klein-Auheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 M;
  - 4) Schenkung des Eduard Lebert in Nied an die katholische Kirche in Erbes-Büdesheim zur Stiftung dreier heiliger Messen, im Betrage von 240 M;
  - 5) Schenkungen der Barbara Löcher zu Hörheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von je 300 M;
  - 6) Vermächtniß der Adam Ganz IV. Eheleute zu Groß-Zimmern an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 857 M 14 S;
  - 7) Schenkung eines U ngenannten an die katholische Kirche zu Gau-Weinheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
  - 8) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Haag zu Ilbenstadt an die katholische Kirche zu Bürlstadt zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 M;
  - 9) Schenkung der Geschwister Stöckmann zu Bürlstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
  - 10) Schenkung der Erben der Eva Katharina Diez zu Rodenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 M;
  - 11) Schenkung der Erben des Joh. Ludwig Schmidt zu Finthen zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
  - 12) Schenkungen des Joseph Augustein zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
    - a. zur Stiftung von 8 jährlichen Messen, im Betrage von 1000 M und
    - b. zur Stiftung eines Hochamts, im Betrage von 500 M;
  - 13) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Haag zu Ilbenstadt an die katholische Kirche zu Waldb-Michelbach zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
  - 14) Schenkung der Anna Maria Schmitt zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier heiliger Messen, im Betrage von 200 M;
  - 15) Vermächtniß des katholischen Pfarrers Schäider zu Ober-Hilbersheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Novitätsämter, im Betrage von 500 M;
  - 16) Schenkung der Witwe Margaretha Schaab zu Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 M;
  - 17) Schenkung eines U ngenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 300 M;
  - 18) Vermächtniß des Rentners Wilhelm Heinemann in Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung seines Erbbegräbnisses, im Betrage von 1000 M.
- In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
 Darmstadt, den 22. Mai 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knott.

de Beauclair.

**Übersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.**

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.				Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Übersch.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Übersch.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.	
1	Affenheim . . .	16000	26,125	4					
2	Bad-Nauheim . . .	101000	34,281	4	a. 157	0,865	4	Parochialosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der fath. Parochianen.	
					b. 970	0,466	4	Desgl. der ev. Parochianen.	
3	Bauerheim . . .	4890	28,414	4					
4	Beienheim . . .	6000	27,640	4	1166	7,709	4	Ginden von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung; auf das gesammte Kommunalsteuer- kapital der Ortsbewohner und Auswärtler mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.	
5	Bodenrod . . .	2700	75,807	4					
6	Bönenstadt . . .	10200	31,812	4					
7	Bruchenhütten . . .	11100	32,263	4	200	0,660	4	Ginden von älteren Kriegsschulden, auf das gesammte Kommunal- steuerkapital ic. wie Ord. Nr. 4.	
8	Büdesheim . . .	10000	13,025	4	320	0,459	4	Desgl.	
9	Burg-Bräsenrode . . .	1500	6,698	4					
10	Bußbach . . .	28100	21,635	4	a. 6080	4,891	4	Wie Ord. Nr. 4.	
					b. 110	3,720	4	Wie Ord. Nr. 2a.	
11	Dorheim . . .	12400	32,651	4					
12	Dorn-Affenheim . . .	7100	31,648	4					
13	Dortelweil . . .	12830	39,552	4					
14	Fauerbach b. Fr. . .	11000	18,216	4					
15	Fauerbach v. d. H. . .	2000	10,047	4					
16	Friedberg . . .	85000	25,428	4	a. 3146	1,274	4	Wie Ord.-Nr. 2b.	
					b. 1005	4,478	4	Wie Ord.-Nr. 2a.	
17	Gambach . . .	13110	29,435	4	a. 2060	5,750	4	Wie Ord.-Nr. 4.	
					b. 330	1,173	4	Wie Ord.-Nr. 2b.	
18	Giebel . . .	14000	35,465	4	690	2,025	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
19	Groß-Karben . . .	12000	22,617	4					
20	Hatheim . . .	11360	39,547	4					
21	Hauen . . .	1500	68,067	4					
22	Heldenbergen . . .	13700	22,920	4					
23	Hoch-Weisel . . .	6000	39,939	4					
24	Holzhausen . . .	4000	14,201	4	440	2,029	4	Wie Ord.-Nr. 2b.	

Ortschafts-Nummer.	Name n der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Torenzen.				Sonstige Aus schläge.		
		Aus schlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erben-Ziel.	Aus schlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erben-Ziel.	Bezeichnung der Art des Aus schlags und der Reparationsnorm.
25	Albenstadt . . .	46	37,886	4	550	2,836	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
26	Raiden . . .	4700	16,154	4				
27	Kirch-Göns . . .	10000	43,166	4				
28	Klein-Karben . . .	4430	14,859	4	420	1,439	4	Wie Ord.-Nr. 7.
29	Kloppenheim . . .	6200	26,848	4				
30	Langenhain mit Biegenberg . . .	4400	26,679	4	252	2,180	4	Desgl.
31	Maibach . . .	2000	48,929	4				
32	Massenheim . . .	5530	34,138	4				
33	Melbach . . .	12000	24,144	4	830	1,880	4	Desgl.
34	Münster . . .	2230	35,539	4				
35	Münzenberg . . .	14000	41,000	4	185	0,733	4	Desgl.
36	Nieder-Erlenbach .	13000	26,699	4	1920	7,345	4	Zusammenlegungsfesten auf das Gütersteuerkapital der Grund- besitzer.
37	Nieder-Eßbach . . .	10400	26,973	4	1900	8,522	4	Desgl.
38	Nieder-Florstadt . . .	15500	31,962	4	260	0,670	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Mörlen . . .	8000	24,401	4	414	1,843	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
40	Nieder-Rosbach . . .	1000	3,418	4	240	1,048	4	Parzellenvermehrungsfesten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
41	Nieder-Wiebel . . .	15410	22,523	4	1260	2,280	4	Wie Ord.-Nr. 7.
42	Nieder-Wölstadt . . .	18500	23,011	4				
43	Öber-Erlenbach . . .	11395	35,564	4	315	1,534	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
44	Öber-Eßbach . . .	6000	19,467	4				
45	Öber-Florstadt . . .	4500	42,269	4	270	2,839	4	Wie Ord.-Nr. 7.
46	Öber-Mörlen . . .	21300	30,036	4				
47	Öber-Rosbach . . .	7400	15,503	4	80	0,231	4	Wie Ord.-Nr. 40.
48	Öber-Wölstadt . . .	10100	29,930	4	266	0,989	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
49	Ödstadt . . .	9500	16,227	4	a. 1434 b. 500	3,307 1,830	4	Wie Ord.-Nr. 4.
50	Qes . . .	236	53,153	4	c. 1030	2,852	4	Tilgungssteine aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein auf das Steuerkapital des demselben weideflächigen Geländes.
51	Ötztal . . .	12500	28,858	4				Wie Ord.-Nr. 2a.

Ordnungs-Nummer.	Na men der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalfreicapital der Erbcheinwohner und Foren.				S o n s t i g e A u s f l a g e			
		A u s f l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r b e - S t e i t e .	A u s f l a g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r b e - S t e i t e .	B e z e i c h n u n g der Art des Ausfalls und der Reparationsnorm.	
52	Oppershofen . .	10000	34,582	4	a. 900	3,893	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
				b. 1180	6,066	4		Zusammenlegungsflossen auf das Grundsteuerkapital der Par- gellenebener mit Ausnahme der Hünjer- und Waldsteuer- kapitalien.	
53	Offenheim . .	4900	19,763	4					
54	Östheim . .	6210	23,651	4	a. 460	1,969	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
				b. 290	1,420	4		Wie Ord.-Nr. 40.	
55	Pettixweil . .	9000	25,970	4					
56	Pohl-Göns . .	9700	51,982	4	200	1,092	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
57	Reichelsheim i. W.	7500	15,275	4					
58	Rendel . .	8500	18,816	4	410	1,040	4	Degl.	
59	Rodenberg . .	15000	33,876	4	a. 1370	4,276	4	Wie Ord.-Nr. 4.	
				b. 1200	3,868	4		Wie Ord.-Nr. 40.	
60	Rödheim v. d. H.	17000	20,746	4					
61	Rödgen . .	2950	36,746	4					
62	Schwalheim . .	6500	26,167	4					
63	Södel . .	8000	34,880	4					
64	Staden . .	5000	22,977	4					
65	Stammheim . .	6700	20,685	4					
66	Steinfurth . .	12180	33,883	4	1050	4,896	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
67	Strafheim . .	1855	23,767	4					
68	Trais-Münzenberg	4700	39,651	4	100	1,094	4	Degl.	
69	Wibbel . .	23000	20,636	4	a. 2050	2,502	4	Wie Ord.-Nr. 2b.	
				b. 600	5,515	4		Wie Ord.-Nr. 2a.	
70	Wedesheim . .	7000	35,995	4	400	2,292	4	Wie Ord.-Nr. 7.	
71	Wijfeldsheim . .	5450	41,644	4					
72	Wölfersheim . .	12000	26,664	4					
73	Wohnbach . .	5000	16,156	4					

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Bielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfinden soll.

Friedberg, den 4. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Bräden.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 26. Juni 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Gräinfeld, im Kreise Lauterbach, für 1897/98 betreffend. — 3) Zusammenstellung der Ergebnisse der Rechnung der Staatschuldenverwaltung für das Staaatsjahr 1894/95. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Konkurrenzgerüffnungen.

### Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4%o Hebegebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1897 = 434 M. beizutragen und sind hiernach auf eine Mark Normalsteuerkapital = 0,859 M. auszuüschlagen.

Alzey, den 10. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Wedekind.

### Bekanntmachung, die Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Gräinfeld, im Kreise Lauterbach, für 1897/98 betreffend.

Zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Gräinfeld in 1897/98 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Erhebung einer Umlage von 1050 M. genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 31,332 M. beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember stattfindet.

Lauterbach, den 10. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischart.

**Zusammenstellung  
der Ergebnisse der Rechnung der Staatschuldenverwaltung für das Etatjahr 1894/95.**

Der Bestimmung in Artikel 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatschulden vom 22. März 1879 entsprechend, wird nachstehend das Ergebnis der Rechnung über die Staatschuldenverwaltung für 1894/95 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

<b>A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Einnahme.</b>		<b>M</b>	<b>Δ</b>	<b>M</b>	<b>Δ</b>
I.	Aus den Aktiven der Staatschuldenverwaltung:				
1)	Kassenbilanz aus voriger Rechnung . . . . .	1 086	47		
2)	Jährliche Tilgungskosten der Stadt Mainz wegen des zur Stadterweiterung vorgenommenen Darlehns von 1 500 000 fl. . . . .	102 857	14		
3)	Zinsen aus dem im Wertpapieren im Gesamtnominalwert von 810 800 M bestehenden Aktivum der Staatschuldenverwaltung, sowie zurückempfangene Kapitalien . . . . .	383 756	40		
4)	Tilgungskosten, Erhebungskosten und außerordentliche Kapitalrückzahlungen aus Grundrentenabfindungskapitalien:				
a.	Wegen fiskalischer Grundrenten: für Rechnung der Großherzoglichen Staatschuldenverwaltung . . . . .	3 293	M — Δ		
	für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigenthums .	26 579	" 66 "	29 872	66
b.	Wegen nichtfiskalischer Grundrenten: für Rechnung der Großherzoglichen Staatschuldenverwaltung . . . . .	297 925	44		
5)	Au ständigen jährlichen Renten aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsrentenkapitalien . . . . .	252 418	85		
6)	Aus Renten behufs Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Landeskulturrentenkapitalien . . . . .	31 948	18	1 099 865	14
II.	Kautionen . . . . .				
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatschuldenverwaltung:				
a.	aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse, Betrag der Tilgungskosten-Zuschüsse von Gefällen der Standesherren, welche auf Großherzogliche Hauptstaatskasse übergegangen sind . . . . .	422	29		
	zu übertragen	422	29	1 099 865	14

		M	N	M	N
	Uebertrag	422	29	1099865	14
b. aus derselben, für eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeb von 1865		138	75		
c. aus derselben, Betrag des weiteren Bedürfnisses zur Vergütung und Tilgung der Staatschuld pro 1894/95		1136435	68	1136996	72
IV. <b>Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse beuhfs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld</b>				3800	—
V. Aufgenommene Kapitalien beuhfs Acquisition von Staatsrenten				—	—
VI. Ueberweisungen aus der Landeskreditkasse zur Vergütung und Tilgung der begebenen 3 1/4%igen Staatschuldverschreibungen				168540	50
VII. Sonstige Einnahmen				33613	74
VIII. Aufgenommene Kapitalien. (Für abgegebene Obligationen durch Verkauf)				1074400	—
Summe der Einnahme				3517216	10

**Ausgabe.**

I.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung . . .			—	—
II.	<b>Vergütung:</b>				
a.	von unverloosbaren Passivkapitalien . . . .	5752	13		
b.	von verloosbaren Passivkapitalien . . . .	1878620	43		
c.	von Rationen . . . .	1586	22		
d.	von 3%igen nichtfiskalischen Grundrentenablösungs-Kapitalien . . . . .	190	54	1886149	32
III.	<b>Tilgung:</b>				
a.	auf die alte Staats- und Strafenbauschuld . . .	—	—		
b.	auf die 4%ige Oberhessische Eisenbahnschuld . .	—	—		
c.	auf die alte Eisenbahnschuld . . . .	89	18		
d.	auf die 3%ige Provinzialstrafenbauschuld . .	48	—		
e.	auf eingegangenes und vernichtetes Großherzoglich Hessisches Staatspapiergeb von 1865	138	75		
f.	durch Tilgung 3 1/4%iger Landeskreditkasse-Obligationen . . .	73400	—		
g.	durch Verlösung 4%iger Staatsrenten-Obligationen	54600	—		
h.	durch Ankauf 4%iger Landeskulturrenten-Obligationen	10400	—	138675	93
IV.	<b>Rationen</b>			1302	87
V.	<b>Auf den Tilgungsrenten abgedeckter Grundrenten lastende Ausgaben:</b>				
	zu übertragen			2026128	12
				18*	

		Übertrag	M	§	M	§
			2026	128	12	
1)	wegen fiskalischer Grundrenten:					
a.	für Rechnung der Großherzoglichen Staatschuldenverwaltung . . . . .		951	97		
b.	für Rechnung des Großherzoglichen Familien-eigentums . . . . .		26577	29	27529	26
2)	wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . .				9821	17
VI.	Ablösungskapitalien der erworbenen Staats-renten . . . . .				—	—
VII.	Sonstige Ausgaben . . . . .				6193	06
VIII.	Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse . . . . .		1097779	40		
IX.	Ausgeliehene Kapitalien . . . . .		348360	60		
	Summe der Ausgabe		3515811	61		
	<b>Vergleichung.</b>					
Die Einnahme beträgt . . . . .	3517216	M 10				
Die Ausgabe beträgt . . . . .	3515811	" 61 "				
Verglichen bleibt Kassen vorrath . . . . .	1404	M 49				
	<b>B. Stand der Staatschuld.</b>					
a.	Eigentliche Staatschuld.					
Am Schluß des Etatsjahres 1893/94 war laut Zu-sammenstellung vom 19. Januar 1896 (Beilage Nr. 2 zum Regierungsbatt von 1896) der Stand der eigent-lichen Staatschuld . . . . .	41312024	79				
Im Laufe des Etatsjahrs 1894/95 hat sich dieselbe vermehrt:						
1) durch Begebung 3 1/2%iger Nebenbahn-Obligationen vom 24. Juni 1893, Serie I (Einnahmetrubrik VIII) um . . . . .	1074400	M				
2) durch Abgabe 3 1/2%iger Staats-schuldverschreibungen an die Landes-kreditkasse vom 9. Mai 1893, Serie B. . . . .	761400	"	1835800	—		
Im Laufe des Etatsjahrs 1894/95 hat sich die eigent-liche Staatschuld vermindert durch:	43147824	79				
1) Abtragung von Kapitalien (I. Ausgaberubrik III a bis e) . . . . .	275	M 93	§			
2) Tilgung von Landeskreditkasse-Obligationen (siehe Ausgabe-rubrik III f) . . . . .	73400	"	—			
zu übertragen	73675	M 93	§			

	M	N	M	N
Übertrag 73675 M 93 "				
3) Zurückzahlung von Rationen (s. Ausgaberubrik IV) . . . . .	1302	87	74978	80
Mithin Stand der eigentlichen Staatschuld zu Ende des Etatsjahres 1894/95 . . . . .				43072845 99
<b>b. Staatsrentenablösungschuld.</b>				
Am Schlusse des Etatsjahrs 1893/94 war der Stand derselben . . . . .	5033170	88		
Durch Verlosung von Staatsrenten-Obligationen hat dieselbe in 1894/95 eine Verminderung erfahren von (s. Ausgaberubrik III g) . . . . .	54600	—		
Mithin Stand der Staatsrentenablösungschuld zu Ende 1894/95 . . . . .			4978570	88
<b>c. Landeskulturrentenschuld.</b>				
Der Stand derselben betrug am Schlusse des Etatsjahrs 1893/94 . . . . .	501100	—		
Durch Rücklauf von Obligationen hat sich dieselbe ver- mindert um (s. Ausgaberubrik III h) . . . . .	10400	—		
Mithin Stand der Landeskulturrentenschuld zu Ende 1894/95 . . . . .			490700	—
Es beträgt sonach der Stand der Gesammtstaatschuld am Schlusse des Etatsjahrs 1894/95 . . . . .			48542116	87
Diese Summe verteilt sich auf:				
a. die unverzinsliche Schuld:				
1) Nicht erhobene Beiträge der alten Staats- und Staats- strafenbauschuld . . . . .	645	17		
2) Desgleichen aus den Kündigungen auf das 4%ige Oberhessische Eisenbahn-Anlehen von 1876 . . . . .	1086	—		
3) Desgleichen auf die älteren Eisenbahn-Anlehen . . . . .	2414	28		
4) Desgleichen auf die 3½%igen Provinzialstrafenbau- Anlehen . . . . .	147	—		
5) Desgleichen auf die Staatsrentenschuld . . . . .	1070	88		
6) Auf unverzinsliche Rationen . . . . .	325	71		
7) Betrag des noch nicht zur Einziehung gelangten Staatspapiergeldes von 1865 . . . . .	63675	71	69364	75
zu übertragen			69364	75

	M	R	M	R
b. die vergünstliche Schuldt:			69364	75
1) zu 3%	186032	05		
2) zu 3½%	7789228	59		
3) zu 4%	40497491	48	48472752	12
Summe wie oben			48542116	87
C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1894/95.				
a. Eigentliche Staatsschuldt.				
Aktiva.				
1. Staatsaktivkapitalien . . . . .			2596997	16
2. Desgleichen ausgeliehen behufs der Grundrentenablösung: a. wegen fiskalischer Grundrenten . . . . .	35553	28		
b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . .	1240260	43	1275813	71
3. Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten: a. wegen fiskalischer Grundrenten . . . . .	—	—		
b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten . . . . .	258	85	258	85
4. Schuldt der Landeskreditlasse an die Staatsschuldenverwaltung für die den ersten in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 zur Verfügung gestellten 3½%igen Staatsschuldenverschreibungen . . .			2891000	—
Summe der Aktiva			6764069	72
Passiva.				
1. Definitiv überwiesene Staatsschuldt . . . . .	43066494	43		
2. Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen mittels 3%iger Obligationen auf Namen entrichtet wurden . .	6351	56	48072845	99
3. Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen von Passivkapitalien			4746	—
Summe der Passiva			48077591	99
Vergleichung.				
Die Aktiva betragen . . . . .			6764069	72
Die Passiva betragen . . . . .			43077591	99
Verglichen bleibt zu Ende des Etatsjahres 1894/95 bei der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung ein Passivstand von . . . . .			36313522	27

		M.	N.	M.	M.
	b. Staatsrentenabildungsschuld.				
1.	Zu Ende des Etatsjahres 1894/95 betrug der Stand der Staatsrentenabildungsschuld . . . . .	4 978 570	88		
2.	Hierzu der Betrag der noch nicht erhobenen (rückständigen) Zinsen von Staatsrenten-Obligationen . . . . .	335	43	4 978 906	31
	Diesem Passivstande wird der Kapitalwert der von der Staatschuldenverwaltung von den Berechtigten erworbenen, zur Vergütung und allmäßlichen Tilgung der 4%igen Obligationsschuld dienenden Staatsrenten im dermaligen Betrage von 252 418 M. 85 N. gleich zu sehen sein mit Bergleicht sich			4 978 906	31
	c. Landeskulturrentenschuld.			—	—
	Aktiva.				
1.	Die Restsumme der aus der Landeskulturrentenkasse gewährten Darlehen betrug zu Ende des Etatsjahres 1894/95 . . . . .	508 228	59		
2.	Hierzu den Ende 1894/95 verbliebenen Kassevorrath mit	221	40	508 449	99
	Passiva.				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 war der Stand der Landeskulturrentenschuld . . . . .	490 700	—		
2.	Hierzu der Betrag der noch nicht erhobenen (rückständigen) Kouponzinsen mit . . . . .	10	—	490 710	—
	Verglichen ergibt sich am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 bei der Landeskulturrentenkasse ein Mehrbetrag der Aktiven über die Passiven von . . . . .			17 739	99
	Zusammenstellung.				
	Die gesamte Staatschuld beträgt . . . . .	48 547 208	30		
	Die Aktiven betragen . . . . .	12 251 426	02		
	Verglichen ergibt sich zu Ende des Etatsjahres 1894/95 eine Gesamt-Staatschuld von . . . . .	36 295 782	28		

Darmstadt, den 30. März 1897.

Großherzogliche Staatschulden-Kommission.

Kramer. Moellinger.

Bonhard.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ort, Br.	Name n der Gemeinden.	Budget- periode.	Aus- schlag nach Röpfen.	Auf das Kommunal- steuerkapital.		Gepl. Zeit. Jahre	Bemerkungen.
				Aus- schlag.	Weitrag auf 1 % Steuer- kapital.		
1	Arheilgen . . . .	1897/98	—	100	10,137	4	
2	Darmstadt . . . .	"	—	32600	10,842	4	
3	Eberstadt . . . .	"	100	420	13,004	4	
4	Gräfenhausen mit Erz- hausen, Weiterstadt und Wixhausen . . .	1897/1900	253	253	9,939	4	Die $\frac{1}{4}$ aus 757 M.
5	Griesheim . . . .	1897/98	—	700	12,183	4	
6	Messel . . . .	"	—	85	8,178	4	
7	Ober-Ramstadt . . .	"	159	825	30,186	4	
8	Pfungstadt mit Escholl- brücken und Hahn . .	"	—	1910	19,863	4	
9	Rohrbach . . . .	"	122	540	42,982	4	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Darmstadt, den 9. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

### Konkurrenzberöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gräfenbach, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 M.;
- 2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rai-Breitenbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.;
- 3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.;
- 4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ulfen, im Kreise Schotten, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M.;
- 5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, im Kreise Odenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 M. Dem Kreisrat zu Odenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Groß-Steinheim steht das Präsentationsrecht zu der Stelle zu. Mit derselben kann Organistendienst verbunden werden.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 3. Juli 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israëlitern betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Staatsjahr 1897/98 zur Befreiung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erledgenden Umlagen betreffend. — 4) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Ober-Rainsbach, Kreis Erbach, für 1897/98. — 5) Übersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1897/98. — 6) Übersicht der für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzen. — 7) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse für die zum Steuerkommunalfarctbezirk Alzen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzen. — 8) Übersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 9) Ordensvereinführung. — 10) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen zweier Orden. — 11) Konkurrenzgeröffnung. — 12) Berichtigungen.

### Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Stadt Bingen für die Dauer eines Jahres das Erlaubniß ertheilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Nebenbahn von Bingen über Büdesheim, Gensingen und Planig nach Kreuznach innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes vornehmen zu lassen.

Darmstadt, den 22. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Ebert.

### Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage von den zum Friedhofsverbande in Dalsheim gehörigen Israëlitern betreffend.

Zur Befreiung der Kosten der Verwaltung des israelitischen Friedhofsverbandes in Dalsheim sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in dem Staatsjahr 1897/98 114 ₣ von den zum Verbande gehörigen Israëlitern erhoben werden, was hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf 1 ₣ Normalsteuerkapital 1,827 ₢ beträgt und daß die Erhebung in 2 Zielen: für die Monate Juni und Dezember 1897 stattfinden soll.

Worms, den 2. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breider.

### B e k a n n t m a c h u n g ,

die für das Etatsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunal- und Kirchenbedürfnisse in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Darmstadt für das Etatsjahr 1897/98 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

- 1) 1 305 288 ₣ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 27 ₧ auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker;
- 2) 40 000 " mit einem auf 1,6 ₧ abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche (Gesamtgemeinde) zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;
- 3) 5 682 " mit einem auf 1,1 ₧ abgerundeten Ausschlagskoeffizienten auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der evangelischen Kirche Bessungen;
- 4) 10 000 " mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,140 ₧ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche zu Darmstadt, exkl. der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde;
- 5) 1 200 " mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,027 ₧ auf das Kommunalsteuerkapital der Mitglieder der katholischen Kirche Bessungen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fälligkeitstermine für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juni 1897,

" " 3. " 4. " " " Oktober 1897,

" " 5. " 6. " " " Februar 1898

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Darmstadt, den 18. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Ober-Kainsbach, Kreis Erbach, für 1897/98.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n d e r G e m e i n d e .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.				S o n s t i g e A u s s c h l a g e .			
		A u s s c h l a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e r k a p i t a l .	E r l e b . - Z i e l .	A u s s c h l a g .	B e i t r a g a u f 1 M a r k S t e u e r k a p i t a l .	E r l e b . - Z i e l .	B e s c h i e d u n g d e r A r t d e s A u s s c h l a g s .	
1	Ober-Kainsbach .	.# 4500	38,369	6	.# 273	2,591	6	G v. K i r c h s p i e l s k o s t e n . A u f d a s S t e u e r k a p i t a l d e r ev. P a r o c h i a n e n .	
					12	6,670	6	R a i t h . K i r c h s p i e l s k o s t e n . A u f d a s S t e u e r k a p i t a l d e r kath. P a r o c h i a n e n .	

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Erbach, den 12. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Erbach.**

In Vertretung:

Wid

**Übersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1897/98.**

Ord.-Nummer	Namen der Gemeinden.	Boran- schlags- periode.	Beitrag der Umlage für 1897/98.	Beitrag auf 1 M. Nor- malsteuer- kapital.	Erhebungsjahr.	Bemerkungen.
1	Alshheim . . . . .	1896/99	1138	21,055	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital.
2	Eich-Hamm . . . . .	"	42	0,986	6	Dessgl.
3	Eppelsheim . . . . .	"	75	9,603	6	Dessgl.
4	Gimbsheim . . . . .	"	500	13,120	6	Dessgl.
5	Heppenheim mit Offstein . . . .	"	444	—	—	Wird nach Klassen aufgeschlagen.
6	Heßloch mit Monzernheim . . . .	"	660	27,112	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
7	Monsheim mit Hohenfünf und Kriegsheim . . . . .	"	240	—	—	Wird nach Klassen aufgeschlagen.
8	Nieder-Flörsheim . . . . .	"	250	23,787	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
9	Osthofen mit Rhein-Dürkheim . . . .	"	1210	—	—	Wird nach Klassen aufgeschlagen.
10	Pfeddersheim mit Pfäfflicheim . . . .	"	600	18,538	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
11	Wachenheim mit Mölsheim . . . . .	"	267	—	—	Wird nach Klassen aufgeschlagen.
12	Westhofen mit Gundelsheim . . . . .	"	60	1,77	6	Wie bei Ord.-Nr. 1.
13	Worms . . . . .	1897/98	15100	—	—	Wird nach Klassen aufgeschlagen.

Die vorstehende Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 3. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Worms.**

Dr. Breider.

**Übersicht der für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.**

**Vorberichtigung.** Die Voranträge der nachbenannten Gemeinden sind für 1896/98 genehmigt und bilden die nachstehenden Auschläge die zweite Quote der Gesamtumlage für 1896/98.

Ort, R.c.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesammt- umlage für 1896/98.	Ausschlag für 1897.	Beitrag auf 1. # Normal- steuer- kapital.	Gebührgöcke	Bemerkungen.
1	Alzey mit Albig und Ber- mersheim . . . . .	1302	434	Wurde be- sonders be- kannt gemacht.	1	Beitrag der Landgemeinden zum Rabbinatogebehrt.
2	Dergleichen . . . . .	4965	1655	—	6	Dergleichen. Der Ausschlag er- folgt nach Kloßen auf die Jüdischen egl. der Nachom- men des Isaak Belmont aus Alzey.
3	Dergleichen . . . . .	12000	4000	—	6	Grundliche Umlagen. Ausschlag nach Kloßen.
4	Erbes-Büdesheim mit Wendels- heim . . . . .	375	125	7,248	6	
5	Flonheim mit Uffhofen und Bonnheim . . . . .	2100	700	—	6	Ausschlag nach Kloßen.
6	Framersheim . . . . .	1443	481	18,434	6	
7	Fürfeld mit Frei-Laubersheim	2382	794	9,236	6	
8	Nieder-Wiesen . . . . .	1034	330	14,457	6	
9	Gau-Obernheim mit Gau- Königenheim . . . . .	3021	1007	13,483	6	
10	Sprendlingen . . . . .	3225	1075	13,871	6	
11	Stein-Bodenheim . . . . .	450	150	6,122	6	
12	Wöllstein . . . . .	918	306	6,632	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober, Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 10. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Alzey.**

Dr. v. Wedekind.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse für die zum Steuerkommisariatsbezirk Alzey gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzey.

Ortschafts-Nr. oder Gemeinden.	Name der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammelte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Gorenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l a g e .			
		Aus schlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Aus schlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Aus schlags und der Repartitionsnorm.
1	Albig. . . .	12190	17,754	6	792	1,344	6	a. Auf das gesammelte Kommunal- Steuerkapital der ev. Einw. b. Dsogl. der lath. Einw.
					62	3,174	6	c. Auf das Grundsteuerkapital der Parzelleneigentümer.
					511	0,978	6	Wurde bereits besonders bekannt gemacht.
2	Alzey. . . .	—	—	—	—	—	—	
3	Biechenheim . .	2835	28,765	6	150	2,188	6	Wie 1a.
					76	7,183	6	Wie 1b.
4	Bermersheim . .	3130	23,527	6	116	1,371	6	Wie 1a.
5	Bornheim . .	4180	14,365	6	616	3,144	6	Wie 1a.
					628	2,973	6	Wie 1c.
6	Dautenheim . .	4200	20,028	6	230	1,274	6	Wie 1a.
7	Dintesheim . .	2038	19,093	6	46	3,733	6	Wie 1b.
					62	0,686	6	Wie 1c.
8	Erbes-Büdesheim	8352	15,357	6	379	1,261	6	Wie 1a.
					568	2,811	6	Wie 1b.
					1306	3,305	6	Wie 1c.
9	Effelborn . . .	2785	13,649	6	237	1,552	6	Wie 1a.
					49	5,171	6	Wie 1b.
10	Floborn . . .	7195	15,374	6	154	1,334	6	Wie 1a.
					180	3,741	6	Wie 1b.
					820	2,571	6	Wie 1c.
11	Flonheim . . .	11064	12,192	6	7445	10,376	6	Wie 1a.
					45	0,648	6	Wie 1b.
					631	1,019	6	Wie 1c.
12	Framersheim . .	14000	20,419	6				ergl. Rüngheimer Städ.
		736	1,024	6				inf. Rüngheimer Städ.
					507	1,062	6	Wie 1a.
13	Freimersheim . .	5440	17,941	6	275	1,326	6	Wie 1a.
					227	4,728	6	Wie 1b.
14	Heimersheim . .	8500	20,774	6	412	1,146	6	Wie 1a.
					86	3,050	6	Wie 1b.

Ordnungsziffernnummer.	R a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Fremden.			S o n s t i g e A u s l ä g e .			
		A u s l ö s g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r b e b - W e i t e .	A u s l ö s g .	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	E r b e b - W e i t e .	d e r A r t d e s A u s l ö s g s u n d d e r R e p a r t i t i o n s n o r m .
15	Heppenheim . .	4664	16,531	6	460	1,914	6	Wie 1a.
					555	2,470	6	Wie 1c.
16	Kettenheim . .	3460	14,970	6	813	4,481	6	Wie 1a.
					126	5,172	6	Wie 1b.
					165	1,044	6	Wie 1c.
17	Gau-Köngernheim	2196	13,098	6	—	—	—	instl. Köngernheimer Städ.
		290	2,155	6	—	—	—	egll. Köngernheimer Städ.
18	Lonsheim . .	3875	16,291	6	258	1,638	6	Wie 1a.
					156	4,344	6	Wie 1b.
19	Rad . .	4300	24,606	6	158	1,690	6	Wie 1a.
					128	3,065	6	Wie 1b.
20	Nieder-Wiesen .	5000	29,876	6	210	2,129	6	Wie 1a.
					9	4,478	6	Wie 1b.
21	Gau-Oberheim .	16525	16,137	6	1436	2,691	6	Wie 1a.
					451	4,132	6	Wie 1b.
22	Offenheim mit Borholz . .	6500	18,620	6	794	4,283	6	Wie 1a.
					110	5,408	6	Wie 1b.
23	Uffhoven . .	4000	13,731	6	103	0,566	6	Wie 1a.
					40	1,564	6	Wie 1b.
24	Wahlheim . .	2780	14,475	6	189	1,304	6	Wie 1a.
					82	5,026	6	Wie 1b.
25	Weinheim . .	7200	18,358	6	785	3,349	6	Wie 1a.
					342	4,615	6	Wie 1b.
26	Wendelsheim . .	6100	13,259	6	884	2,501	6	Wie 1a.
					130	2,849	6	Wie 1b.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober, Dezember 1897, Februar und April 1898 stattfinden soll.

Alzey, den 17. Juni 1897.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Dr. v. Webelind.

Übersicht der für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord. Nr.	Raumen der Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M. Normal- steuer- kapital.	Erhebungsjahr.	Bemerkungen.
1	Assenheim mit Bruchenthalen	1100	45,891	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1895/98 aufgestellt und hier das 3. Drittel der vorgesehenen Umlagen angezeigt.
2	Bad-Nauheim	1000	5,449	4	Eine Person hat nur zu 22% M Kapitalabtragung und Sinnen beizutragen.
3	Bonstadt	365	13,737	4	Wie zu Ord. Nr. 1.
4	Büdesheim	123	6,311	4	Desgl.
5	Burg-Gräfenrode	66	7,526	4	Desgl.
6	Bußbach	982	19,017	4	Desgl.
7	Friedberg	7400	16,642	4	
8	Gambach	67	5,154	4	Desgl.
9	Griedel	130	17,726	4	Desgl.
10	Groß- mit Klein-Karben, Olarben und Riedel	1350	17,510	4	Desgl.
11	Heldenbergen mit Raichen	450	6,209	4	
12	Hoch-Weisel mit Fauerbach v. d. H. und Ostheim	87	19,520	4	Desgl.
13	Münzenberg	133	16,713	4	Desgl.
14	Nieder-Flockstadt	250	14,156	4	
15	Nieder-Weisel	660	—	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1895/98 aufgestellt und hier, außer dem 3. Drittel der in demselben vorgesehenen Umlagen mit 500 M — 3 der Rest der für 1896/97 und 1897/98 genehmigten nachträglichen Umlagen von zusammen 284 M mit 160 M — angelegt. Der Ausschlag erfolgt auf das Schäfungskapital.
16	Nieder-Wölstadt	466	20,060	4	Wie zu Ord. Nr. 1.
17	Robheim mit Holzhausen und Petterweil	733	20,475	4	Desgl.
18	Staden mit Stammheim	233	7,683	4	Desgl. Der Ausschlag erfolgt hinsichtlich 33 M auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und hinsichtlich 20 M auf das Kommunalsteuerkapital.
19	Vibel	1390	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit 1/4 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit 1/4 auf das Schäfungskapital.

Gegenwärtige Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember I. J. stattfinden soll.

Friedberg, den 15. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Friedberg.**  
Dr. Braden.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:  
am 27. Juni dem Fabrikarbeiter Heinrich Kraft aus Wies-Oppenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit  
der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
vom 12. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lauterbach Karl Vollmar und  
Karl Möller.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 5. Juni dem Vorstand der Werkstätteinspektion Mainz, Eisenbahn-Maschineninspектор Heuer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
- 2) an demselben Tage dem Finanzrat i. P. Karl Planz in Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse und dem Ministerialregisterator Heinrich Hierolf die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
- 3) am 12. Juni dem Direktor des Herzoglichen Hoftheaters zu Altenburg, Intendanturath Liebig die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Albrechtordens — zu ertheilen.

### Konkurrenzveröffnung.

Erledigt ist:

eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. d. B.  
mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden Anfangsgehalt von 1000  $\text{ℳ}$  jährlich.

### Berichtigungen.

In der in Beilage Nr. 6 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Staatsjahr 1897/98 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen beträgt bei **Taunusheim** (Ord.-Nr. 19) der Beitrag auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Gemarkung Hof-Dauersheim nicht 4,09%, sondern **40,95%**  $\text{ℳ}$ .

Ferner beträgt in der in Beilage Nr. 15 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befreiung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898 bei **Udenheim** (Ord.-Nr. 37) der Beitrag auf 1  $\text{ℳ}$  Normalsteuerkapital nicht 23,691, sondern **23,961**  $\text{ℳ}$ .

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 10. Juli 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die für das Etatjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Abgängsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 5) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dicburg. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensänderungen. — 8) Zulassungen zur Reichsamtsfahrt. — 9) Dienstaufträge. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 12) Charaktererteilungen. — 13) Auktionserlöse. — 14) Konkurrenzgerichtungen. — 15) Sterbefälle. — 16) Berichtigung.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Michael Anstatt V. zu Weisenau, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Karl Kieckstein in Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Juni 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

### Bekanntmachung,

die für das Etatjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend.

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| 156 540 | ℳ | mit einem Auschlagskoeffizienten von 23,965 ℳ auf das Steuerkapital der Einwohner und Hörernen;  |
| 600     | " | mit einem Auschlagskoeffizienten von 0,403 ℳ auf das Grundsteuerkapital der Parzelleneigentümer; |
| 17 429  | " | mit einem Auschlagskoeffizienten von 4,614 ℳ auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;   |
| 2 790   | " | mit einem Auschlagskoeffizienten von 2,942 ℳ auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner.  |

II.

20

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 festgesetzt worden ist.

Bingen, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.  
Spamer.

**Bekanntmachung,**  
die für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in dem Rechnungsjahr 1897/98 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

580 600 ₩ mit einem Auschlagskoeffizienten von 26,144 ₡ auf 1 ₩ des gesamten Kommunalsteuerkapitals der Einwohner und Ausländer;

15 000 " mit einem Auschlagskoeffizienten von 1,382 ₡ auf 1 ₩ des gesamten Kommunalsteuerkapitals der evangelischen Einwohner;

6 000 " mit einem Auschlagskoeffizienten von 1,115 ₡ auf 1 ₩ des gesamten Kommunalsteuerkapitals der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 2. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.  
Dr. Breidert.

Übersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Deb.Rk.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Auschlag für 1896/98.	Auschlag für 1897.	Beitrag auf 1 ₩ Normal- steuer- kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Brehenheim mit Hünthen . .	1100	367	8,409	4	Zweites Drittel.
2	Ebersheim mit Harrheim . .	1390	463	15,263	4	Desgl.
3	Eisenheim . . . . .	1097	366	19,500	4	Desgl.
4	Hechtsheim . . . . .	1876	625	10,812	4	Desgl.
5	Kastel . . . . .	1590	530	13,369	4	Desgl.
6	Mainz . . . . .	—	—	—	—	Wurde besonders veröffentlicht.
7	Nieder-Olm . . . . .	1299	433	8,858	4	Zweites Drittel.
8	Ober-Olm . . . . .	1380	460	19,316	4	Desgl.
9	Sörgenloch . . . . .	369	123	6,196	4	Desgl.
10	Stadeln . . . . .	195	65	4,832	4	Desgl.
11	Weisenau . . . . .	1305	435	13,677	4	Desgl.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 stattfindet.

Mainz, den 23. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Mainz.**

Röthe.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Drd.-Nr.	Na men der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M. Normal- steuer- kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Babenhausen . . .	450	14,460	4	
2	Dieburg . . .	800	9,546	4	
3	Eppertshausen . . .	216	15,041	4	Der Vorschlag ist für 1896/99 aufgestellt und hier $\frac{1}{4}$ der Gesamtaufschlag aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach .	860	37,630	4	
5	Georgenhausen . . .	24	5,994	4	Desgl.
6	Groß-Bieberau . . .	1000	23,659	4	
7	Groß-Umstadt . . .	450	11,238	4	Der Vorschlag ist für 1897/1900 aufgestellt und hier $\frac{1}{4}$ der Gesamtaufschlag aufgeführt.
8	Groß-Zimmern . . .	750	21,793	4	
9	Habighheim . . .	310	23,971	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen . . .	200	12,163	4	Desgl.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach . . .	200	18,946	4	Desgl.
12	Lengfeld . . .	450	10,106	4	Desgl.
13	Münster . . .	70	9,574	4	Desgl.
14	Ober-Klingen . . .	132	21,526	4	Desgl.
15	Reinheim mit Illebau	1520	22,542	4	Desgl.
16	Sidenhosen . . .	160	8,445	4	Desgl.
17	Spachbrücken . . .	—	—	—	Die Gemeinde hat sich aufgelöst.
18	Urberach . . .	—	—	—	Keine Umlagen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1897 und Februar 1898 stattfinden soll.

Dieburg, den 24. Juni 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Dieburg.**

In Vertretung:

Graef.

**Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 12. Juni dem Gerichtsmann Philipp Gerhard in Saalen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ —
- 2) zum 1. Juli dem Volksbankdirektor Adam Bernhardt in Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmuthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
vom 18. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Wimpfen a. B. Karl Bergmann,  
Friedrich Kuhbach, Friedrich Kolb, Christian Christoph Klemt, Friedrich Würz und Friedrich  
Knoll.

**Namensveränderungen.**

- 1) Am 7. November 1896 wurde dem am 2. Dezember 1871 zu Mainz geborenen Sohne der Friederike Stork aus Wirsaujen, späteren Ehemfrau des Heinrich Müller in Darmstadt, Konrad Stork, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Müller“ —
- 2) am 10. April wurde dem am 7. Juni 1877 zu Neu-Bamberg geborenen Sohne der Ehemfrau des Balthasar Bachmann in Hasenheim, Martin Jung, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bachmann“ —
- 3) am 2. Juni wurde der am 23. Juni 1891 zu Wiebelbach geborenen Tochter der Ehemfrau des Nikolaus Widlaus in Darmstadt, Margarethe Marie Ziemer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Widlaus“ —
- 4) am 5. Juni wurde dem am 30. November 1890 zu Biblis geborenen Sohne der Ehemfrau des Valentin Herbert IV. dasselbst, Nikolaus Diehl, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Herbert“ —
- 5) am 17. Juni wurde dem am 15. September 1891 zu Odenheim geborenen Sohne der Ehemfrau des Georg Fischer II. in Eberstadt, Wilhelm Wolfsberger, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Fischer“ —
- 6) am 18. Juni wurde der am 20. Januar 1890 zu Nieder-Florstadt geborenen Tochter der Ehemfrau des Johann Wilhelm Braun dasselbst, Sophie Marie Musch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Braun“ —
- 7) an demselben Tage wurde der am 30. August 1889 zu Gießen geborenen Tochter der Ehemfrau des Johann Anton Bender in Gießen, Maria Elisabetha Ruppenthal, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bender“ — zu führen.

**Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.**

- 1) Am 29. Juni wurde der Gerichtsassessor Heinrich Gehner aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starenburg, —

- 2) an demselben Tage wurde der Gerichtsassessor Wilhelm Maier aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —  
 3) am 2. Juli wurde der Gerichtsassessor Hermann Mendelsohn zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen — zugelassen.

### Dienstnachrichten.

Seine Kdnigliche Hoheit der Grofzherrg haben Allergrnddigst geruht:

- 1) am 19. Mai dem Pfarrer Otto Fischer zu Schli die evangelische Pfarrstelle zu Goddelau, im Dehanat Eberstadt, zu bertragen;
- 2) am 29. Mai die Krgte an der Landesirrenanstalt in Heppenheim; und zwar den dritten Arzt, Oberarzt Dr. Heinrich Kratz zum zweiten Arzt und den Assistentarzt Dr. Ludwig Rdmheld zum dritten Arzt an dieser Anstalt zu ernennen;
- 3) am 2. Juni dem Pfarrverwalter Friedrich Schuster zu Herbstein, im Dehanat Lauterbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu bertragen;
- 4) an demselben Tage den Obersfrster der Obersfrsterei Lichtenberg Ludwig Spengler zu Gross-Bieberau in gleicher Diensteigenschaft in die Obersfrsterei Bdingen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 5) am 5. Juni den Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Firth Jakob Kissel, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, in gleicher Diensteigenschaft in die Distrikteinnehmerei Brechenheim mit dem Wohnh in Mainz — zu versetzen und den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen Heinrich Schlehenbeker, ebenfalls mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, zum Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Grebenhain, —
- 6) am 12. Juni den Forstassessor Konrad Stephan aus Hemmen zum Obersfrster der Obersfrsterei Lichtenberg, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 7) am 16. Juni den Oberlandesgerichtsrath Nikolaus Schlink f r die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgesichtshofes, —
- 8) an demselben Tage den Privatdozenten an der Landesuniversit t Dr. Hermann Finger zum auferordentlichen Professor f r organische Chemie an der Technischen Hochschule, mit Wirkung vom 16. August an, —
- 9) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein Ludwig Btticher zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Bibel, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Eduard Weidig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt Hermann Geissel zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim und den Gerichtsassessor Heinrich Schul aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, sammlich mit Wirkung vom 15. Juli an, den Gerichtsassessor Paul Seibert aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Buhbach, mit Wirkung vom 16. Juli an, den Gerichtsassessor Georg Pullmann aus Neustadt i. O. zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt, mit Wirkung vom 17. Juli an, und den Gerichtsassessor Friedrich Weissenbach aus Giezen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, mit Wirkung vom 18. Juli an, — zu ernennen.

- 1) Am 26. Mai wurde dem Geometergeb huln Adolf Ludwig aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse f r den Kreis Bensheim ertheilt;
- 2) am 28. Mai wurden die Steueraufseherapiranten Adam Kattenbeller aus Firth i. O., Otto Lauz aus Schaafheim und Jakob Schuchmann aus Darmstadt, sammlich mit Wirkung vom 1. Juni an, zu Steueraufsehern ernannt;
- 3) am 2. Juni wurde dem Schullehrer Friedrich Kurz zu Altenbain, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Meiches, im Kreise Schotten, —
- 4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Wollemeyer zu Weisenau, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wombach, im Kreise Mainz, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Beckmeister zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubenheim, im Kreise Mainz, — bertragen;

- 6) an demselben wurde dem Geometergehilfen Peter Spang aus Gau-Bidelheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
- 7) am 5. Juni wurde dem Schullehrer Andreas Heid zu Asbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Rudolf Röder zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Michael Vogel zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Asbach, im Kreise Dieburg, — übertragen;
- 10) am 9. Juni wurde dem Geometergehilfen Johann Sölzer aus Stein-Bodenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey und dem Geometergehilfen Heinrich Volz aus Ober-Breidenbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
- 11) am 12. Juni wurde der von dem Herrn Erb-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Orlen, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Peter Schül aus Geisenbach, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
- 12) an demselben Tage wurde dem Juhgenbarmen Heinrich Roth in Lampertshain die Stelle des Pedellens am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Stöhr aus Billings, im Kreise Dieburg, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen-Brombach, im Kreise Erbach, — übertragen;
- 14) am 18. Juni wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Günterstorf, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Ludwig Will aus Erbach i. O. für diese Stelle bestätigt;
- 15) am 19. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Christian Mathias Keller aus Nieder-Roden, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der höheren BürgerSchule zu Dieburg, —
- 16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Roth aus Langen-Bergheim, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eimsheim, im Kreise Oppenheim, —
- 17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Mundorff aus Gundelsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hillesheim, im Kreise Oppenheim, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Wilhelm Schneider zu Sauer-Schwanheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule dasselbst, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 19) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Raß zu Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dittelsheim, im Kreise Worms, — übertragen;
- 20) am 22. Juni wurde der Bewartschmeister und Regimentslöschreiber Ludwig Bach in Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. Juni an, ernannt;
- 21) am 25. Juni wurde der Schulamtsaspirantin Elisabeth Rizius aus Bingen eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
- 22) am 26. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Dieterich aus Eßelborn, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horweiler, im Kreise Bingen, —
- 23) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Stein aus Böddelsbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fleckenbach, im Kreise Lauterbach, —
- 24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Hilarius Müller aus Eimsheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, —
- 25) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Schmitt aus Kempten, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Appenheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
- 26) am 28. Juni wurde die provvisorische Lehrerin an der Vitzoriashule zu Darmstadt Ottilie Reh zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
- 27) an demselben Tage wurden die Militäranwärter Heinrich Dachard aus Lauterbach und Anton Sommerkorn aus Lorsdorf zu Hausswätern im sogenannten Neuen Kanzleigebäude zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, — ernannt;
- 28) am 29. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Müller aus Lengfeld, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zahmen, im Kreise Lauterbach, übertragen;
- 29) am 30. Juni wurde der Forstwart der Forstwartei Claraberg Otto Adam zu Claraberg in die Forstwartei Leibach I. Oberförsterei Wahlen, versetzt;
- 30) am 2. Juli wurde dem Schullehrer Peter Wihmüller zu Begenrod, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horreshausen, im Kreise Dieburg, übertragen;

- 31) an demselben Tage wurde der Brüdenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms Matthias Kissel, mit Wirkung vom 10. Juli an, als Brüdenwärter an die schiegende Brücke zu Oppenheimer Fahrt verlegt;  
 32) am 6. Juli wurde der Schulamtsbürgermeister Elise Götz aus Darmstadt eine Lehrerinnenstelle an der evangelischen Schule zu Bilbel, im Kreise Friedberg, übertragen.

Am 10. Juni wurde dem Pfarrer Johannes Friedrich zu Bilbel die katholische Pfarrstelle zu Ilbenstadt, im Dekanat Bilbel, mit Wirkung vom 1. Juli an, übertragen.

### Dienstentlassungen.

- 1) Am 17. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, Karl Georg Beck, mit Wirkung vom 4. Oktober 1896 an, aus dem Schuldienste, —  
 2) am 22. Juni wurde der Steueraufseher Karl Theodor Daniel zu Lampertheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, aus dem Staatdienste — entlassen.

### Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Vor der pharmazeutischen Prüfungskommission der Großherzoglichen Technischen Hochschule haben im Sommersemester 1897 folgende Kandidaten die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden und daraufhin seitens Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Approbation erhalten: Michael Enggruber aus Wippl, Wilhelm Graf aus Darmstadt, Heinrich Heil aus Georgenthal, H. Müssel aus Emmerichshain, Bruno Schwarze aus Erfurt und Emil Wagner aus Grebenau.

### Charaktererhebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 22. Mai dem Bürgermeister-Baubeauftragten der Provinzialhauptstadt Mainz Ferdinand Kuhn den Charakter als „Baurat“; —  
 2) am 16. Juni den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Eduard Weidig, aus Anlaß seiner Verlegung als Amtsrichter nach Darmstadt, den Charakter als „Amtsgerichtsrath“ — zu ertheilen.

### Ruhestandsverschreibungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. Mai den Zeichner bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabteilung für Bauwesen August Daßl bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 18. Juni wurde der Gefangenenaufseher am Landesgefängnis Marienschloß Heinrich Neumüller auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —  
 2) an demselben Tage wurde der Steueraufseher bei dem Hauptsteueramt Offenbach Johann Pöher zu Babenhausen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —  
 3) am 26. Juni wurde der Steueraufseher Adam Schilling zu Grünberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —  
 4) am 29. Juni wurde der Gerichtsvollzieher Georg Glauder in Worms auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — in den Ruhestand versetzt.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angenrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mölsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten-dienst verbunden;
- 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bechtheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900 bis 1200 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 5. April der Forstwirt i. P. Heinrich Schmidt zu Heidelbach;
- 2) am 8. April der Schullehrer Georg Treusch zu Baufschheim;
- 3) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Julius Jost zu Darmstadt, früher zu Oppenheim;
- 4) am 11. April der Schullehrer Friedrich Freud zu Biebesheim;
- 5) am 13. April der Kanzleivorar bei der Oberrechnungskammer-Zustiftsläkasse II. Abtheilung Johannes Preißmann zu Darmstadt;
- 6) am 14. April der Kammermusiker i. P. Ludwig Frank daselbst;
- 7) am 15. April der Landgestütsdienner Heinrich Wetz daselbst;
- 8) am 19. April der Distriktssteinhauer i. P. Johann Georg Greiffenstein zu Bensheim;
- 9) am 20. April der Gardeunteroffizier i. P. Johanns Heiliger zu Darmstadt;
- 10) am 21. April der Oberst i. P. F. A. Biegel daselbst;
- 11) am 23. April der Forstwirt der Forstwarte Leibach I Sebastian Frix zu Rixdorf;
- 12) am 25. April der evangelische Pfarrer Julius Jost zu Wolf;
- 13) am 26. April der Schullehrer Johannes Klepper zu Groß-Steinheim;
- 14) am 27. April der Schullehrer Heinrich Holmann zu Abenheim;
- 15) am 4. Mai der Kanzleidienner i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Adam Götz zu Darmstadt;
- 16) an demselben Tage der Haushofmeister i. P. Georg Illert daselbst;
- 17) am 15. Mai der Oberlehrer i. P. Adam Kost zu Offenbach;
- 18) am 18. Mai der Direktor des Hoftheaters i. P. Geheimer Hofrat Theodor Wünzer zu Darmstadt;
- 19) an demselben Tage der Kreisbauaufseher i. P. Johann Steuernagel zu Köln;
- 20) an demselben Tage der Büldenwärter Johann Boller zu Oppenheimer Fahrt;
- 21) am 19. Mai der Hoftheatergarderobier i. P. Christian Bissel zu Darmstadt;
- 22) am 20. Mai der evangelische Pfarrer i. P. Philipp Friedrich Tag von Erzhausen daselbst;
- 23) am 27. Mai die Lehrerin Eva Arnold zu Bingen;
- 24) am 12. Juni der Kammermusiker und Hofsantur i. P. Emil Reitz zu Darmstadt;
- 25) am 14. Juni der evangelische Pfarrer Karl Wilhelm Lyncker zu Mainz;
- 26) am 21. Juni der Forstwirt Michael Bauer zu Bierenheim;
- 27) am 26. Juni der Landgerichtsdienner i. P. Heinrich Heusing zu Laubach;
- 28) an demselben Tage der Rentamtmann Wilhelm Kühl zu Groß-Gerau.

### Berichtigung.

Zur Berichtigung der in der Beilage Nr. 16 veröffentlichten Bekanntmachung vom 22. Mai d. Js., die Bestätigung von Schenkungen der in Vermächtnissen betreffend, wird bemerkt, daß die darin unter „Mainz. Abtheilung I.“ verzeichnete Schenkung Nr. 4 nicht von dem Herrn Grafen Elias zu Erbach-Fürstenau, sondern von dem regierenden Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau herrührt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 3. August 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Verpflichtung auf Ausübung der Praxis als Geometer I. bzw. II. Klasse betreffend. — 3) Übersicht der für das Staatsjahr 1897/98 zur Befreiung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommisariatsbezirke Eltville gehörigen Gemeinden des Kreises Worms. — 4) Bekanntmachung, die für das Staatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Konkurrenzveröffentlichungen.

### Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.

Zum Laufe des II. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

April.

#### Abtheilung I.

- 1) Schenkung Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen an die evangelische Kirche in Rumpenheim zu Zwecken des Pfarrhausbaus, im Betrage von 1000 ₣;
- 2) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Buppach zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld, im Betrage von 500 ₣;
- 3) Schenkungen an die katholische Kirche in Oststadt zum Zweck eines Kirchenneubaus, und zwar:
  - a. von mehreren Ungenannten, im Betrage von 700 ₣,
  - b. von einem in der Öffentlichkeit Ungenannten, im Betrage von 3000 ₣;
- 4) Vermächtnis des Ernst Raß aus Büdingen, zuletzt wohnhaft in Offenbach, an die Armenklasse in Büdingen, mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich zum Anlaß von Brod für die Ortsarmen verwendet werden sollen, im Betrage von 300 ₣;
- 5) Schenkung von verschiedenen Ungenannten an die evangelische Kirche zu Dreieichenhain als ein in der dortigen Kirchenklasse zu verwaltender „Kleinulderschulfonds“, im Betrage von 1000 ₣ 72 ₣;
- 6) Vermächtnis der Emilie Charlotte Strack in Darmstadt an das Alicehospital dasselb., im Betrage von 10 000 ₣;
- 7) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Groß-Gerau zum Kapellenbaufonds, im Betrage von 500 ₣;

II.

21

- 8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Dromersheim, bestehend in einem Speisekelch (Ciborium) im Werthe von 500 ₩;
- 9) Schenkung des Kunstmalers A. Leonhard, z. St. in München und Coburg, an die Gemäldegallerie, bestehend in einem Ölgemälde im Werthe von ca. 1000 ₩;
- 10) Schenkung des nunmehr aufgelösten „Hessischen Vereins für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke“ zu Mainz an das Museum, bestehend in zwei Schränken voll Bilderwerken, Büchern, Kunstblättern, Metall- und Steinplatten u. s. w.;
- 11) Schenkung der nunmehr aufgelösten Pfennigsparkasse zu Wackernheim an die Gemeinde Wackernheim mit der Bestimmung, daß 300 ₩ davon verjünglich angelegt und die Zinsen alljährlich zur Abhaltung eines Kinderfestes, sowie daß die übrigen 200 ₩ als Armenkapital verwendet werden sollen, im Betrage von 500 ₩;
- 12) Schenkung der Eheleute Jakob Best V. zu Ostholzen an die Gemeinde Ostholzen zu Gunsten des Hospitalsfonds, im Betrage von 200 ₩;
- 13) Schenkung der Frau Stadtgerichtsassessor Freifran von Viegeleben Wittwe in Darmstadt an die katholische Kirche in Darmstadt zur Errichtung eines Herz-Jesu-Altars in der neu zu erbauenden Kirche daselbst, im Betrage von 1557 ₩ 92 ₧.

### Abtheilung II.

- 1) Schenkung des katholischen Pfarrers Kimmes zu Genfingen an die katholische Kirche in Welgesheim zum Umbau der dortigen Kirche, vorbehaltlich einer Jahrestrente von 200 ₩ für sich und sein Dienstpersonal auf Lebenszeit, im Betrage von 5000 ₩;
- 2) Schenkung der Johann Gilßdorf Eheleute zu Welgesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines „Amts vom Tage“, bezw. eines Jahresgedächtnisamts, im Betrage von 200 ₩;
- 3) Schenkung des Veteranenvereins zu Mainz an die Stadt Mainz unter der Bedingung, daß dieselbe das Veteranendenkmal auf dem dortigen Friedhof dauernd unterhält, im Betrage von 2030 ₩;
- 4) Schenkung der Theersia Mann zu Sörgenloch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisamts, im Betrage von 200 ₩;
- 5) Schenkung der Erben der Margaretha Philippri zu Mainz an die katholische Kirche zu Rieda zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 6) Schenkung der Franz Schönhardt Wittwe zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 7) Schenkung der Erben des Gregor Wolf zu Gimsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 240 ₩;
- 8) Schenkung der Peter Hoffmann Eheleute zu Mühlheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 9) Schenkung der Nikolans Spahn Eheleute zu Hainhausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Engelamts, im Betrage von 250 ₩;
- 10) Schenkung der Erben der Konrad Schilling Eheleute zu Dietesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 11) Schenkung eines Ungenannten zu Marienborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ₩;
- 12) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifazius daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ₩.

Mai.

## Abtheilung I.

- 1) Schenkung des evangelischen Kirchengesangvereins zu Flonheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in zwei Kronleuchtern im Werthe von 383 M. 65 S.;
- 2) Schenkung des evangelischen Vereins zu Bürgel an die evangelische Kirche zu Bieber-Bürgel, im Betrage von 200 M.;
- 3) Schenkung der Barbara und Eva Schemb's zu Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst zum Kirchenbau, bestehend in ihrem nach Zahlung der Legate ic. verbleibenden Nachlaß, im Betrage von 558 M. 78 S.;
- 4) Schenkung des Leopold, Adolf und Heinrich Hirsch zu London an die israelitische Religionsgemeinde in Heppenheim a. d. B. zur Erbauung einer Synagoge, im Betrage von ca. 20 000 M.;
- 5) Schenkung des katholischen Pfarrers Schmelzer in Bodenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 238 M. 35 S.;
- 6) Schenkung der Gemeinde Hirschhorn an die evangelische Kirche daselbst als Beitrag zur Erbauung eines evangelischen Pfarr- und Schulhauses, im Betrage von 500 M.;
- 7) Schenkungen des katholischen Pfarrers Mengel zu Homburg v. d. H. und der Margaretha Dehn zu Seligenstadt an die katholische Kirche zu Seligenstadt zur Benutzung durch die Seligenstädter Niederlassung der Schwestern vom göttlichen Erlöser zu Niederbronn, bestehend in Hofraithen und Grabgärteln;
- 8) Schenkung der Spar- und Darlehenskasse zu Finthen an die Gemeinde Finthen, bestehend in einer Thurmuhre im Werthe von 3100 M.;
- 9) Schenkung des evangelischen Frauenvereins zu Dolgesheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer neuen Kirchenorgel, im Betrage von 400 M.;
- 10) Schenkung vieler Ungenannter an die katholische Kirche in Bühbach als Kirchenkapital, im Betrage von 1000 M.;
- 11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Alsfeld als Kirchenkapital, im Betrage von 1721 M.

## Abtheilung II.

- 1) Vermächtniß der Wilhelm Köhler Wittwe, Henriette geborene Demuth, zu Gießen an die Stadt Gießen zur Errichtung einer „Köhlerstiftung“ mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen das Köhler'sche Erbbegräbniß unterhalten und der Nickerisch zur Unterhaltung einer in Gießen wohnenden alleinstehenden armen alten Witwe verwendet werden soll, im Betrage von 1000 M.;
- 2) Vermächtniß der Eva Gräß zu Nieder-Mörlen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von Seelenämtern und zweier heiliger Messen, im Betrage von 400 M.;
- 3) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Peter in Worms zur Stiftung von Jahresgedächtnissen, im Betrage von 400 und 500 M.;
- 4) Schenkung der Jakob Müller I. Erben zu Eppertshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Amtes, im Betrage von 200 M.;
- 5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Herrnsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses für die Familie Georg und Elisabeth Burlard, im Betrage von 200 M.;
- 6) Schenkung der Adam May Ritter Wittwe zu Seligenstadt an die katholische Kirche daselbst, bestehend in ihrem gesamten Nachlaß — abgültig einiger Legate —, gegen die Verpflichtung zur Abhaltung von heiligen Messen für die Erblässerin und deren Angehörige;

- 7) Schenkung der Erben des Kaufmanns Heinrich Schneider zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer jährlichen Seelenmesse, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung zweier heiliger Jahresmessen, im Betrage von 300 ₩;
- 9) Schenkung der Frau Eva Regner, geborene Georgi, zu Brehenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 10) Schenkung eines Ungenannten zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Bonifacius daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 ₩;
- 11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Oberthausen zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 300 ₩;
- 12) Schenkung der Fräulein Marie Schmitt zu Mainz an die katholische Domkirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 300 ₩;
- 13) Schenkung des katholischen Pfarrers Esterfeld zu Wölstein an die katholische Kirche in Friesenheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 14) Schenkung der Verwandten der Familien Schnaß und Schneider zu Hahloch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;

## Jun i.

## Abtheilung I.

- 1) Schenkungen der Geheimen Kommerzienräthe Oehler und Weintraud in Offenbach an die Stadt Offenbach für Zwecke der Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 10 000 ₩ und 5 000 ₩;
- 2) Vermächtniß der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an den Pestalozziverein daselbst, im Betrage von 300 ₩;
- 3) Schenkung von Ungenannten an die katholische Kirche in Wald-Michelbach zur Anschaffung neuer Glocken, im Betrage von 300 ₩;
- 4) Schenkung der Christine Hofmann in Obersheim an die Gemeinde Obersheim zur Erweiterung des Friedhofes, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 600 ₩;
- 5) Schenkung des Paul Adam Wagner in Gundheim an die katholische Kirche daselbst für den Almosenfonds, im Betrage von 300 ₩;
- 6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche in Langen, im Betrage von 200 ₩;
- 7) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 1600 ₩;
- 8) Vermächtniß des Privatmanns Friedrich Schuch VI. zu Nierstein an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 1000 ₩;
- 9) Schenkungen eines Ungenannten an die Gemeinde Neu-Isenburg, und zwar:
  - a. zur Unterstützung bedürftiger Erblindeter und Augenkranker, im Betrage von 2000 ₩ und
  - b. zur Kleiderunterstützung bedürftiger Konfirmandinnen, im Betrage von 1000 ₩;
- 10) Schenkung des Franz Staab zu Weisenau an die katholische Kirche in Büdingen, bestehend in einer Orgel im Werthe von 1000 ₩;
- 11) Vermächtniß der Anton Mayer Eheleute in Darmstadt an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 500 fl. = 857 ₩ 14 ₧;
- 12) Vermächtniß Derselben an die Rettungsanstalt zu Hählein, im Betrage von 300 fl. = 514 ₩ 28 ₧;

- 13) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Groß-Steinheim an die evangelisch Kirche daselbst für den Kirchenbaufonds, im Betrage von 259 ₩ 70 ₥;
- 14) Schenkung der Erben der Elisabetha Laubvogt zu Rockenberg an die katholische Kirche daselbst als Armenkapital, im Betrage von 100 ₩;
- 15) Schenkung der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft an das Landeshospital Hofheim zur Anschaffung von Hydrantenschläuchen, im Betrage von 300 ₩.

### Abtheilung II.

- 1) Schenkung eines Uugenannen zu Marienborn an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Seelenämter, im Betrage von 400 ₩;
- 2) Schenkung der Frau Glockner Witwe zu München an die neu zu erbauende katholische Elisabethenkirche in Larmstadt zur Abhaltung von jährlich drei heiligen Messen, im Betrage von 1000 ₩;
- 3) Schenkung der Franziska Kirschstein in Mainz an die katholische Kirche in Alsheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 4) Schenkung der Elisabetha Höck zu Klein-Hausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses für Valentini und Anna Maria Höck und deren Kinder, im Betrage von 250 ₩;
- 5) Schenkung der Philipp Strauss III. Eheleute zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 6) Schenkung des Bürgermeisters Mohr in Spousheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahresgedächtnisse, im Betrage von 400 ₩;
- 7) Schenkungen an die katholische Kirche zu Gan-Algesheim, und zwar:
  - a. der Erben der A. Maria Binzenz daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩,
  - b. eines Uugenannen zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 250 ₩,
  - c. eines Uugenannen zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Schenkung der Christine Steuerwald in Bierneim an die katholische Kirche in Mörlenbach zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 342 ₩ 86 ₥;
- 9) Schenkung der Witwe Kaspar Berle in Mainz an die katholische Kirche zu St. Joseph daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 350 ₩;
- 10) Schenkung des Paul Adam Wagner in Gundheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 100 ₩;
- 11) Schenkung der Geschwister der verstorbenen Eva Pieroth, geborenen Simrock, zu Groß-Steinheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;
- 12) Schenkung der Erben der Christine Fichtner in Nierstein an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 200 ₩;
- 13) Schenkung des Privatmanns Nikolaus Göbel in Mainz an die katholische Kirche zu St. Igoaz daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 500 ₩;
- 14) Schenkung des Dr. Wilhelm Ohler in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts und zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 700 ₩;
- 15) Schenkung der Margaretha Trautwein in Zahlbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ₩;
- 16) Schenkung der Erben der Elisabetha Laubvogt zu Rockenberg an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩;

17) Vermächtniß der Emilie Hoffmann aus Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 500 M.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Darmstadt, den 30. Juni 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern**

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Weber.

**Bekanntmachung,**

die Verzichtleistung auf Ausübung der Praxis als Geometer I. bzw. II. Klasse betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Großherzogliche Geometer I. Klasse Heinrich Buttner zu Neunkirchen auf weitere Ausübung der ihm nach Patent vom 22. Juni 1846 und 26. Januar 1855 gestalteten geometrischen Praxis verzichtet hat.

Darmstadt, den 19. Juli 1897.

**Das Sekretariat Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.**

Weissenbrück.

Übersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Stenerkommisariatsbezirk Osthofen gehörigen Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Na m e n der G e m e i n d e n .	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .		
		Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Größe, Zahl.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Größe, Zahl.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Abenheim . . .	15000	22,605	6	1177	1,948	6 Auf das Steuerkapital der Rath.
2	Alshheim . . .	11686	10,144	6	7628	9,502	6 Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
					721	1,080	6 Auf das Steuerkapital der Ev.
					1030	6,348	6 Desgl. der Rath.
3	Bechtheim . . .	15500	16,832	6	804	1,459	6 Desgl. der Ev.
					794	4,239	6 Desgl. der Rath.
4	Blödesheim . . .	5200	21,019	6	130	2,107	6 Desgl. der Ev.
5	Tittelsheim . . .	13700	27,809	6	248	0,586	6 Desgl.
6	Dorn-Pürtheim .	9300	20,951	6	286	0,758	6 Desgl.
					476	10,310	6 Desgl. der Rath.
					1573	6,943	6 Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.

Erhebungsjummer.	Nam en der Gemeinden.	Umlage auf das gesamme Kom munalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s f ö l d e r .			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Größt-Zeile.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normals- steuerkapital.	Größt-Zeile.	Bezeichnung der Art des Anschlags und der Repartitionsnorm.
7	Gieb . . .	2500	2,547	6	745	1,148	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
					1780	3,062	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					825	8,088	6	Desgl. der Rath.
8	Eppelshheim . .	5186	13,099	6	359	3,063	6	Desgl. der Ev.
					499	1,959	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
9	Frettenheim . .	2200	21,432	6	188	3,900	6	Auf das Steuerkapital der Rath.
					94	4,021	6	Desgl. der Ev.
					491	5,901	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
10	Gimbäheim . .	3000	3,831	6	1757	3,211	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					773	7,961	6	Desgl. der Rath.
11	Hamm . . .	7500	19,973	6	300	1,251	6	Desgl. der Ev.
					225	8,844	6	Desgl. der Rath.
					189	0,810	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
12	Hangen-Weißheim	3750	20,086	6	188	1,852	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					12	3,217	6	Desgl. der Rath.
13	Heßloch . . .	6000	12,900	6	1602	5,242	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
					8	0,816	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					624	2,381	6	Desgl. der Rath.
					708	5,196	6	Desgl. der Rath.
14	Übersheim . .	6000	14,616	6	73	2,694	6	Desgl. der Ev.
15	Mettenheim . .	9747	22,238	6	520	1,399	6	Desgl.
					400	1,247	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
16	Monzernheim . .	6316	22,833	6	131	1,430	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					140	3,349	6	Desgl. der Rath.
					307	1,685	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
17	Osthofen . . .	40000	14,239	6	923	0,631	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					624	1,825	6	Desgl. der Rath.
					298	2,249	6	Desgl. der Deutschen Rath.
18	Rhein-Dürkheim .	12000	17,161	6	140	0,599	6	Desgl. der Ev.
					270	2,239	6	Desgl. der Rath.
19	Westhofen . . .	24740	21,131	6	676	0,975	6	Desgl. der Ev.
					853	8,290	6	Desgl. der Rath.
					982	1,214	6	Desgl. der Einwohner u. Foren.

Die vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 8. Juli 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Worms.**

Dr. Breidert.

### Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen in der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1897/98 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

- 1) 1826 591,49 M mit einem Ausschlagskoeffizienten von 29,4 % auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Ausländer;
- 2) 49 000 M mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,482 % auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner;
- 3) 21 850 M mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,773 % auf das Steuerkapital der katholischen Einwohner;
- 4) 2 800 M mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,865 % auf das Steuerkapital der freien christlichen Gemeinde.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen zu erfolgen hat, mit der Bestimmung, daß die Fälligkeitstermine für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juni 1897,  
" " 3. " 4. " " " Oktober 1897,  
" " 5. " 6. " " " Februar 1898

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, am 23. Juli 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Mainz.**

Rothe.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau mit nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalten von 1000—1600 M;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Viebelsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 M. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden;
- 3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle zu an der Gemeindeschule Hungen, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lehrbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bierheim, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

---

## Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 12. August 1897.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der für das Statthaltertum 1897/98 zur Befreiung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuertommissariatsbezirk Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Oppenheim für 1897 bzw. 1897/98. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ernährigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Namensänderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Dienstentlassung. — 9) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 10) Ezequaturettheilung. — 11) Charakterverleihungen. — 12) Ruhestandserstellungen. — 13) Konkurrenzveröffentlichung.

---

### Hessentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Philipp Kessel zu Nierstein, in Anerkennung der von demselben am 6. Juli 1897 zu Nierstein mit Muth und Entschlossenheit bewirkten Rettung eines Kindes vom Tode des Extrinkens, eine Geldprämie zu verleihen.

In Gemässheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Juli 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

Übersicht der für das Etatsjahr 1897/98 zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuerkommisariatsbezirke Worms gehörigen Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlage auf das gesamte Kommunaleuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Ausfälle.			
		Beitrag	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grob-Zins	Beitrag	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Grob-Zins	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Reparationsnorm.
1	Bermerzheim . .	3500	28,213	6	149	2,775	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					573	6,240	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
2	Dalsheim . .	8384	22,162	6	649	1,979	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					127	3,761	6	Desgl. der Kath.
					1318	4,717	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
3	Gundelsheim . .	7079	15,002	6	702	2,310	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					667	6,221	6	Desgl. der Kath.
					1265	3,704	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
4	Gundheim . .	6620	19,885	6	219	0,700	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
					1539	6,307	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
5	Heppenheim . .	12000	17,416	6	302	0,575	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					223	4,310	6	Desgl. der Kath.
					1403	3,051	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
6	Herrnsheim . .	15860	16,105	6				
7	Hochheim . .	7400	17,206	6	608	2,060	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
8	Hohen-Sülzen . .	4731	21,335	6	312	2,017	6	Desgl.
					234	5,775	6	Desgl. der Kath.
					778	4,948	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
9	Horchheim . .	12500	23,985	6	268	0,651	6	Auf das Steuerkapital der Kath.
10	Kriegsheim . .	5800	19,523	6	260	1,624	6	Desgl. der Ev.
					178	9,447	6	Desgl. der Kath.
					877	4,887	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
11	Leiselheim . .	6400	27,849	6	325	1,555	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
12	Mölsheim . .	5600	17,440	6	104	0,469	6	Desgl.
					510	7,410	6	Desgl. der Kath.
					700	3,225	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Umlage auf das gesamme Komunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Auschläge.			Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm.
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Geb. Zie.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Geb. Zie.	
13	Mörstadt . . .	6300	16,571	6	249	0,799	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1190	0,419	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
14	Mönshheim . . .	10814	19,644	6	980	3,200	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					1000	2,577	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
15	Neuhäusen . . .	12949	30,304	6	129	0,715	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					104	0,898	6	Desgl. der Rath.
16	Nieder-Flörsheim	6340	13,614	6	961	2,845	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
					1010	2,690	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
17	Ober-Flörsheim . .	10330	16,192	6	64	0,667	6	Desgl. der Rath.
18	Offstein . . .	13802	27,417	6	412	3,922	6	Desgl.
19	Pfeddersheim . .	26506	19,560	6	572	2,316	6	Desgl.
					689	0,796	6	Desgl. der Rath.
20	Pfiffligheim . . .	16374	27,678	6	633	1,308	6	Desgl.
					104	3,262	6	Desgl. der Rath.
21	Wachenheim . . .	5563	25,842	6	521	3,933	6	Desgl. der Ev.
					9	4,217	6	Desgl. der Rath.
					792	5,471	6	Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.
22	Weinsheim . . .	8000	31,788	6	227	1,744	6	Auf das Steuerkapital der Rath.
23	Wies-Oppenheim .	5800	27,856	6	296	1,668	6	Desgl.

Die vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1897, sowie Februar 1898 stattfinden soll.

Worms, den 26. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Breidert.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Oppenheim für 1897 bzw. 1897/98.

Ort-Gr. Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Voran- schlags- periode.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 M. Normal- feuer- kapital.	Erhebungsjahr.	Bemerkungen.
1	Bechtersheim . . . . .	1896/98	50	5,905	4	1/2 aus 150 M.
2	Bodenheim . . . . .	"	808	16,016	4	1/2 aus 2425 M.
3	Dolgesheim . . . . .	1895/97	110	12,241	4	1/2 aus 330 M.
4	Gau-Bickelheim . . . . .	1896/98	202	4,136	4	1/2 aus 607 M.
5	Guntersblum . . . . .	"	657	11,884	4	1/2 aus 1971 M.
6	Hahnenheim . . . . .	"	636	26,527	4	1/2 aus 1908 M.
7	Hillesheim . . . . .	"	360	12,555	4	1/2 aus 1080 M.
8	Mommenheim . . . . .	1897/1900	61	3,565	4	1/2 aus 188 M.
9	Rieder-Saulheim . . . . .	1896/98	413	16,533	4	1/2 aus 1240 M.
10	Oppenheim . . . . .	1897/98	2700	20,785	4	
11	Partenheim . . . . .	1896/98	280	17,796	4	1/2 aus 839 M.
12	Schönheim . . . . .	"	480	21,671	4	1/2 aus 1440 M.
13	Vendersheim . . . . .	"	66	4,394	4	1/2 aus 200 M.
14	Wallertheim . . . . .	1897/1900	1266	21,055	4	1/2 aus 3800 M.
15	Wörstadt . . . . .	1896/98	1087	12,834	4	1/2 aus 3262 M.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1897 erfolgen soll.

Oppenheim, am 20. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Bißmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergrädigst geruht:

- 1) am 5. Juli dem früheren Polizei- und Amtsgerichtsdienner Valentini Thomas zu Griesheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 2) am 17. Juli der Hebammme Auguste Nockel zu Michelau die Silberne Medaille des Ludwigsordens, —
- 3) am 24. Juli dem Wilhelm Felsing, Besitzer der Kunstdruckerei O. Felsing zu Berlin, die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst &c., —
- 4) zum 28. Juli dem Philipp Herwig zu Büdingen, in Diensten der Andr. Heller'schen Hofbuchdruckerei dafelbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
1) vom 16. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Mombach Friedrich Fled III.;  
2) vom 30. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Gailischen Feuerwehr zu Gießen, Gastwirth Georg  
Alybach.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juli dem Kanzleinspektor bei der Hauptstaatskasse Jakob Meyer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislaus-ordens III. Klasse zu ertheilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 18. Juni wurde der am 26. März 1894 in Marburg geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Karl Philipp in Gießen, Anna Katharina Raumann, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Philipp“.
- 2) am 29. Juni wurde dem Georg Adam Heim, geboren zu Mannheim am 10. Juni 1877 als Sohn der Elisabeth Heim aus Wab-Michelbach, wohnhaft in Mannheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Günthner“.
- 3) an demselben Tage wurde dem am 10. August 1891 in Sprenzlingen geborenen Sohne der Ehefrau des Max Frick in Sprenzlingen, Ferdinand Krämer, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Frick“.
- 4) am 9. Juli wurde der am 31. August 1894 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Schrift-schreibers Jean Feuhner in Gießen, Emma Else Heil daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Feuhner“.
- 5) am 14. Juli wurde dem am 18. Dezember 1882 zu Wolfskehlen geborenen Sohne der Ehefrau des Franz Dörf in Leichheim, Ludwig Wilhelm Hammann, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dörf“.
- 6) am 21. Juli wurde der am 1. Mai 1885 in Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Karl Albert Bierbach in Darmstadt, Wilhelmine Elisabeth Josephine Nauheimer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bierbach“.
- 7) am 24. Juli wurde dem Wilhelm Josef Warch, geboren den 18. März 1891 in Wiesbaden, Sohne der Magdalena Warch aus Pfeddersheim, wohnhaft in Wiesbaden, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Gosse“ — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 3. April dem zum Ober-Postdirektor zu Darmstadt ernannten Ober-Postdirektor Maier in Liegnitz die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
- 2) am 30. Juni dem Pfarrer Heinrich Hahn zu Schornheim die evangelische Pfarrstelle zu Biebelnheim, im Dekanat Alzen, —
- 3) an demselben Tage dem Pfarrer Georg Schönewolf zu Geinshausen die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Dekanat Gießen, — zu übertragen;
- 4) am 5. Juli dem Professor, Geheimer Baurath Otto Berndt für die Zeit vom 1. September 1897 bis 31. August 1898 zum Rektor der Technischen Hochschule, —
- 5) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Schotten Richard Rispel zum Ober-Amtsrichter bei diesem Gericht — zu ernennen;
- 6) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Adolf Lehnh zu Offenbach, im Dekanat Offenbach, die französisch-reformierte Pfarrstelle daselbst zu übertragen;

- 7) an demselben Tage den in der Eigenschaft als Volkschullehrer angestellten Lehrer am Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen Joseph Lulek zum Lehrer an dieser Anstalt mit den Rechten eines Civilbeamten, —
- 8) am 17. Juli den ordentlichen Professor Dr. Johann Wilhelm Spengel für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis dahin 1898 zum Rektor der Landesuniversität, —
- 9) an demselben Tage den Direktor des Gymnasiums zu Bensheim Dr. Peter Dettweiler zum Direktor des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt und den Direktor der höheren Mädchenschule zu Offenbach Dr. Gustav Horbach zum Direktor des Gymnasiums zu Bensheim, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 10) an demselben Tage den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Friedrich Hainenbach zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt und den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Ludwig Büttner zum Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, —
- 11) am 21. Juli den vortragenden Rath in der Abteilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimer Oberforstrath Wilhelm Wilbrand zum Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen und zum Vorsitzenden der Abteilung dieses Ministeriums für Forst- und Kameralverwaltung, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 12) am 24. Juli die Forststabsräthe Georg Petith aus Ober-Erlenbach und Karl Freiherrn Schenk von Schmittsburg aus Darmstadt, unter Vorbehalt der Regelung ihrer Aencienetät für den Fall ihrer Verleihung in den Forststabsdienst, zu Ministerialsekretären bei dem Ministerium der Finanzen, —
- 13) am 28. Juli den Forststabsrath Karl Weber von der Neumühle bei Hungen zum Oberförster, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 14) am 31. Juli den Oberforstmeister Gustav Dittmar zu Romrod zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, unter Verleihung des Amtestitels „Oberforstrath“, mit Wirkung vom 15. August an, —
- 15) an demselben Tage den Expeditionsgebüchsen bei der Main-Nekar-Eisenbahn Philipp Poth aus Gräflich-Grumbach zum Stationsassistenten bei dieser Bahn — zu ernennen.

- 1) Am 1. Juli wurde der von dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrstelle zu Hesselbach, im Dechanat Dieburg, präsentierte Pfarrer Nikolaus Gotha in Mainz-Lingen für diese Stelle bestätigt;
- 2) an demselben Tage wurde der Heizer bei der Main-Nekar-Eisenbahn Adam Kiefer zum Lokomotivführer bei dieser Bahn und der Hüttsheizer bei der Main-Nekar-Eisenbahn Friedrich Dequiss aus Darmstadt zum Heizer bei dieser Bahn ernannt;
- 3) am 5. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, präsentierte Schulverwalter Philipp Rust dasselbst für diese Stelle, —
- 4) an demselben Tage wurde der von dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Bellhausen, im Kreis Offenbach, auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bellhausen präsentierte Schullehrer Johannes Grimm dasselbst für diese Stelle, —
- 5) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gießen, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Jakob Lippert aus Nieder-Klingen, im Kreise Dieburg, für diese Stelle — bestätigt;
- 6) am 7. Juli wurde der Militärkanvärter Thadäus Franz aus Klein-Steinheim zum Steuer-aufseher, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 7) am 9. Juli wurde der Heinrich Horn zu Bad-Nauheim zum Kurhausaufseher bei der Badeanstalt Bad-Nauheim — ernannt;
- 8) am 10. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Röder aus Ostheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Climbach, im Kreise Gießen, —
- 9) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Jakob Hofmann aus Walb-Michelbach, im Kreise Heppenheim, und Philipp Doll aus Walbstein, im Kreise Alzen, Lehrerstellen an der Volks-schule zu Darmstadt, —
- 10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Wilhelm Haber aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, im Kreise Gießen, — übertragen;

- 11) am 12. Juli wurde der Hölzgerichtsschreiber am Amtsgericht Gernsheim Nikolaus Distel zum Hölzgerichtsschreiber am Amtsgericht Ortenberg und der Hölzgerichtsschreiber am Amtsgericht Ortenberg Daniel Jullmann zum Hölzgerichtsschreiber am Amtsgericht Gernsheim ernannt;
- 12) am 16. Juli wurde dem Schulverwalter Ernst Borgwardt zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Diegenbach, im Kreise Offenbach, —
- 13) am 17. Juli wurde dem Prediger der israelitischen Religionsgesellschaft in Darmstadt Dr. Lehmann Marx die Stelle eines Rabbiners der orthodoxen israelitischen Gemeinden des Rabbinats Darmstadt mit dem Amtsfize in Darmstadt — übertragen;
- 14) am 21. Juli wurde dem Geometergehulsen Johannes Laubner aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Böblingen ertheilt;
- 15) am 22. Juli wurde der Steueraufseher aspirant Wilhelm Serth aus Illdorf zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
- 16) am 24. Juli wurde dem Schullehrer Jakob Knöll zu Rehbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heubach, im Kreise Dieburg, übertragen;
- 17) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hattenrod, im Kreise Gießen, präsentierte Schulmeisteraspirant Friedrich Römer aus Alzenau für diese Stelle bestätigt;
- 18) an demselben Tage wurde der Wachtmeister i. P. Johannes Seehaus in Frankfurt a. M. zum Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Ostholstein, mit Wirkung vom 1. September an, —
- 19) am 28. Juli wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfize zu Schlich Richard Krichel zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfize zu Schotten, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 20) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfize zu Schotten Jakob Lücks zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfize zu Worms, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 21) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Johannes Klein aus Lardenbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtsfize zu Schlich, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt.

Am 10. Juli wurde dem Pfarrverwalter Leopold Schmidt zu Fürfeld, im Dekanat Bingen, die katholische Pfarrstelle dafelbst und dem Pfarrverwalter Adam Schmitt zu Mainflingen, im Dekanat Seligenstadt, die katholische Pfarrstelle dafelbst übertragen.

### Dienstklassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- am 17. Juli den Kulturinspектор Dr. Karl Lüdecke zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

### Nachweis der Besitzung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenchaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der katholischen Geistlichen: Joseph Becker aus Gonzenheim, Heinrich Beidert aus Biblis, Michael Eich aus Frei-Weinheim, Johannes Fuhrmann aus Bodenheim, Nikolaus Hennes aus Bensheim, Hugo Holzamer aus Worms und Nikolaus Kemmerer aus Klein-Auheim.

### Exequaturertheilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. Juni wurde Herrn Ernst C. Mayer das Exequatur als Vice- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mainz ertheilt.

### Charaktererhebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 5. Juli dem Privatdozenten für das Fach der Chemie an der Technischen Hochschule Dr. Adalbert Kolb den Charakter als „Professor“,—
- 2) an demselben Tage dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach Philipp Hill und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim Karl Schreisig den Charakter als „Amtsgerichtsrath“,—
- 3) am 17. Juli dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Landesuniversität und Direktor der Frauenklinik in Gießen Dr. Hermann Löhllein den Charakter als „Geheimer Medizinalrath“,—
- 4) an demselben Tage dem Director des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Adalbert Becker, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Schulrat“,—
- 5) am 21. Juli dem Ministerialrat bei dem Ministerium der Finanzen Ferdinand Mühl, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Geheimer Rath“ — zu verleihen.

---

### Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. Juni das Dekret vom 27. März, wodurch der Stadtmeister bei der Saline Theodorshalle Heinrich Dely zu Theodorshalle mit Wirkung vom 1. April d. J. an aus dem Staatsdienste entlassen wurde, zurückzuziehen und denselben, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) am 5. Juli den Oberförster von Babenhausen, Forstmeister Bernhard Bornemann zu Babenhausen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 3) am 17. Juli den Director des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt Dr. Adalbert Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erprobten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 4) am 21. Juli den Ministerialrat bei dem Ministerium der Finanzen Ferdinand Mühl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen erprobten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand zu versetzen.

Am 9. Juli wurde der Schaffner bei der Main-Nedar-Eisenbahn Michael Bremmer zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, in den Ruhestand versetzt.

---

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000  $\text{ℳ}$ ;
- 2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 3) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bellhausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gundheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 5) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 6) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Trösel, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ .

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 23. August 1897.

Inhalt: 1) Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Winterhalbjahr 1897/98. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der in der Gemeinde Schifferstadt, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betrifft. — 3) Ordenverleihungen. — 4) Raumensveränderungen. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konturenveröffentlichungen.

### Vorlesungsverzeichniß der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1897/98.

Beginn der Immatrikulation: 18. Oktober.

Beginn der Vorlesungen: 25. Oktober.

#### Evangelisch-theologische Fakultät.

Dean: Dr. Köllin. Im Jahre 1898: Dr. Krüger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrat, Dr. Rattenbusch, Dr. Krüger,  
Dr. Baldensperger, Dr. Köllin, Geheimer Kirchenrat.

Außerordentlicher Professor: Dr. Holzmann.

**Erläuterung des Propheten Jesaja.** Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

**Einleitung in das Alte Testament.** Montag bis Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Stade.

**Erläuterung des Johannes-Evangeliums.** Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Baldensperger.

**Erläuterung des Römerbriefs.** Montag, Dienstag, Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Holzmann.

**Einleitung in das Neue Testament.** Dienstag von 8—10, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Baldensperger.

**Biblische Theologie des Neuen Testaments.** Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Holzmann.

**Kirchengeschichte I.** Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und in einer noch zu bestimmenden Stunde. Dr. Krüger.

Dogmengeschichte. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Krüger.
Dogmatik II. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Rattenbusch.
Evangelische Pädagogik. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Köstlin.
Die Lehre von der inneren Mission. Montag von 8—9 Uhr, eventuell in einer weiteren noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.	Dr. Köstlin.
Einfluss der Philosophie auf die Entwicklung des Protestantismus im 19. Jahrhundert. Montag von 9—10 Uhr, Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Rattenbusch.
Geschichte des vorchristlichen Unsterblichkeitsglaubens. S. philosophische Fakultät.	

### Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre biblisch-theologisch wichtiger Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Stade.
Neutestamentliche Abtheilung: Lektüre der Apokalypse. Schriftliche Arbeiten. Dienstag von 8—10 Uhr Abends.	Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abtheilung: Lektüre ausgewählter Quellen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Krüger.
Systematische Abtheilung: Übungen über Themata aus der Ethik. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Rattenbusch.
Homiletisch-lateinische Abtheilung: Homiletische Übungen und Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Köstlin.

### Alttestamentliches Proseminar.

Kurstifte Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 12—1 und von 5—6 Uhr. Dr. Stade.

### Juristische Fakultät.

Defan: Dr. Leist. Im Jahre 1898: Dr. Biermann.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann.

Außerordentliche Professoren: Dr. Günther, Dr. Braun.

Privatdozent: Dr. Jung.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Biermann.

Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.

Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.

Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), allgemeiner Theil und Recht der Schulverhältnisse. Montag von 9—10, Dienstag bis Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Leist.

Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen), Sachentechl. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Biermann.

Dr. Biermann.

Dr. Schmidt.

Dr. Schmidt.

Dr. Leist.

Dr. Biermann.

Handelsrecht, unter Ausschluß des Wechsel- und Seerechts. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Jung.
Wechselserecht. Zweistündig. öffentlich.	Dr. Braun.
Allgemeines und deutsches Staatsrecht. Montag bis Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Heimburger.
Strafrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Günther.
Grundzüge der Kriminalpolizei. Ein bis zweistündig in noch zu bestimmender Zeit.	Dr. Günther.
Gerichtsverfassungsrecht. Mittwoch von 10—11 und von 5—6 Uhr.	Dr. Frank.
Civilprozeßrecht. Montag und Dienstag von 9—11, Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Frank.
Strafprozeßrecht. Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr.	Dr. Frank.
Vorrecht. Drei bis vierstündig.	Dr. Braun.
Eregetische Lebungen in den Digesten (in zwei Stufen für jüngere und ältere Semester), verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 4—6 Uhr.	Dr. Leist.
Pandektenpraktikum unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 4—6 Uhr.	Dr. Biermann.
Nebungen für Anfänger im Deutschen Bürgerlichen Recht, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 6—7 Uhr, für die Hörer der Vorlesungen über Deutsches Bürgerliches Recht unentgeltlich.	Dr. Biermann.
Kirchenrechtliche Lebungen. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Schmidt.
Staats- und verwaltungrechtliche Lebungen. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Heimburger.
Bürgerrechtliche Lebungen. a. Lektüre ausgewählter Quellenstellen. b. Besprechung von Fällen aus der neueren internationalen Staatenpraxis. Donnerstag von 4—6 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Heimburger.
Strafrechtliches Praktikum (Behandlung von Fällen und rechtswidrigende Lebungen). Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Frank.
Vorlesungen über gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie. S. medizinische Fakultät.	
Staatswissenschaftliche Vorlesungen und Lebungen. S. philosophische Fakultät.	

### Medizinische Fakultät.

Decan: Dr. Voßroem. Im Jahre 1898: Dr. Gaffky.

Ordentliche Professoren: Dr. Eichard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Pflug, Dr. Gaehtgens, Dr. Boße, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Voßroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrat, Dr. Löhllein, Geheimer Medizinalrat, Dr. Vossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer.

Außerordentliche Professoren: Dr. Eichbaum, Dr. Steinbrücke, Dr. Fuhr, Dr. Poppert.

Zweiter Lehrer der Thiereilkunde: Dr. Windler, Professor.

Privatdozenten: Dr. Baur, Dr. Walther, Dr. Sticker.

Anatomie des Menschen I. Theil. (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Gingewebelehre.) Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.

Dr. Strahl.

Entwickelungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.

Dr. Strahl.

Präparirübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. (Die Demonstrationen der Körperhöhlen finden Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr statt.)

Dr. Strahl.

Topographische Präparation der wichtigsten Regionen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr.

Dr. Strahl.

Arbeiten im anatomischen Institut für Geübte.

Dr. Strahl.

23\*

Osteologie und Syndesmologie. Bis Weihnachten täglich außer Samstag von 10—11 Uhr.

Dr. Henneberg.  
Profesor.

Experimentalphysiologie II. Theil. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.

Dr. Edvard.

Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.

Dr. Edvard.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.

Dr. Bostroem.

Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs. Montag von 2—4 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr (Sektionen Montag bis Freitag von  
2—4 Uhr, je nach Gelegenheit).

Dr. Bostroem.

Gerichtliche Medizin. Montag, Dienstag, Mittwoch von 7—8 Uhr Abends.

Dr. Bostroem.

Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie. Dienstag und  
Donnerstag von 4—5 Uhr.

Dr. Riegel.

Ein Kurs über Perkussion und Auskultation wird von einem der klinischen Assistenten  
gehalten werden.

Pharmakologie mit Einführung der Arzneiverordnungslehre (Toxikologie ausgeschlossen).

Dr. Gaehtgens.

Montag von 6—7, Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr.

Dr. Stöder.

Pathologie und Therapie der Hautkrankheiten. Einständig.

Dr. Stöder.

Leber endemische und epidemische Krankheiten. Publice.

Dr. Stöder.

Spezielle Chirurgie. Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr.

Dr. Boe.

Verbandeklasse. Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr.

Dr. Poppert.

Infektionskrankheiten bei Kindern. Zweistündig.

Dr. Baur.

Pathologie der Schwangerschaft und der Geburt. Dienstag von 5—6, Donnerstag  
von 6—7 Uhr.

Dr. Löhllein.

Kursus der geburtshülflichen Operationen am Phantom. Dienstag von 6—7,  
Freitag von 5—6 Uhr.

Dr. Löhllein.

Ausgewählte Kapitel der Gynäkologie. Zweistündig.

Dr. Walther.

Diagnostischer Kurs der Nerven- und Geisteskrankheiten. Freitag von 5—7 Uhr.  
Forensische Psychiatrie, für Juristen und Mediziner. Donnerstag von 6—7 Uhr,  
publice.

Dr. Sommer.

Augenspiegelübungen. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.

Dr. Bößius.

Beziehungen zwischen Augen und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.

Dr. Bößius.

Otiatrischer Kursus. Nach Verabredung.

Dr. Steinbrügge.

Hygiene. Montag, Dienstag, Donnerstag von 4—5, Mittwoch von 6—7 Uhr.

Dr. Gaffky.

Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.

Dr. Gaffky.

Hygienisches Kolloquium. Montag von 8—9 Uhr Abends.

Dr. Gaffky.

Arbeiten im Laboratorium für Geübtere.

Dr. Gaffky.

Medizinische Klinik. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.

Dr. Riegel.

Chirurgische Klinik. Montag, Mittwoch von 11—12, Dienstag, Donnerstag,  
Freitag von 10—12, Samstag von 10—11 Uhr.

Dr. Boe.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Samstag von 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr.

Dr. Fuhr.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.

Dr. Löhllein.

Psychiatrische Klinik. Montag, Mittwoch von 10—11, Samstag von 8—9 Uhr.

Dr. Sommer.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Dr. Bößius.

Otiatrische Poliklinik. Samstag von 11—1 Uhr.

Dr. Steinbrügge.

## Thierheilkunde.

Spezielle Pathologie und Therapie III. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen. Montag und Dienstag von 10—12 Uhr und in anderen, später zu bestimmenden Stunden.

Dr. Pflug.

Chirurgie III. Theil (Schluß und Ophthalmologie). Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr.

Dr. Pflug.

Operationslehre und Operationsübungen. Freitag und Samstag von 10—12 Uhr. Medizinische und chirurgische Klinik. Täglich um 12 Uhr.

Dr. Pflug.

Anatomie der Haustiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr.

Dr. Eichbaum.

Präparatürbungen. Montag bis Freitag von 8—12 und von 2—4 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.

Dr. Eichbaum.

Situs viscerum. In der Regel wöchentlich einmal zu einer jedesmal besonders zu bestimmenden Zeit.

Dr. Eichbaum.

Thierärztliche Geburtshülfe mit Übungen am Phantom. Dreistündig.

Dr. Windler.

Poliklinik. Nach Verabredung.

Dr. Windler.

## Philosophische Fakultät.

Decan: Dr. Höhlbaum. Im Jahre 1898: Dr. Behrens.

Ordentliche Professoren: Dr. Laspeyres, Geheimer Hofrat, Dr. Häß, Geheimer Hofrat, Dr. Oncken, Geheimer Hofrat, Dr. Thaer, Geheimer Hofrat, Dr. Philipp, Geheimer Hofrat, im Ruhestand, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Pasch, Dr. Schiller, Geheimer Oberhofsrath, Dr. Raumann, Dr. Behaghel, Dr. Spengel, Dr. Netto, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Gundermann, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Wiener, Dr. Albrecht Dieterich.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. Hefster, Dr. Groß, Dr. Weiß, Pichler.

Privatdozenten: Dr. Sauer, Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. J. A. Dieterich, Dr. von Wagner, Dr. Knoblauch.

## Philosophie und Pädagogik.

Psychologie. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Siebed.

Neben Goethe's Welt- und Lebensanschauung. Mittwoch von 7—8 Uhr Abends, publice. Dr. Siebed.

Lesung und Behandlung von Fichte, die Bestimmung des Menschen. Mittwoch von 3—4 Uhr, gratis. Dr. Siebed.

Logische Übungen. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Siebed.

Geschichte der neueren Philosophie von Descartes bis einschließlich Kant. Dreistündig. Dr. Groß.

Lesung von Spinoza's Ethik. Einstündig, gratis. Dr. Groß.

Geschichte der Pädagogik. Montag von 5—6 und Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Schiller.

### Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Differential- und Integralrechnung. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Paßch.
Besondere Theile der analytischen Geometrie. Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Paßch.
Mathematische Übungen für Kamerälisten und Fortleute. Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Paßch.
Theorie der algebraischen Gleichungen. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Theorie und Anwendung der Determinanten. Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Paßch und Dr. Netto.
Theorie der Differentialgleichungen. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Hefter.
Übungen zur Theorie der Differentialgleichungen. Freitag von 10—11 Uhr, gratis.	Dr. Hefter.
Mathematisches Kolloquium (im Anschluß an die Veltüre klassischer Abhandlungen).	
Zweistündig, gratis.	Dr. Hefter.
Experimental-Physik: Schall, Licht, Magnetismus, Elektrizität. Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Physikalisches Praktikum. Montag, Dienstag, Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Wiener.
Anleitung zu selbstständigen Arbeiten. Täglich.	Dr. Wiener.
Physikalisches Kolloquium. Freitag von 5—7 Uhr.	Dr. Wiener.
Repetitorium der Physik für Mediziner und Pharmazeuten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Zweistündig.	Elettrotechniker Scholl, Assistent.
Berechnung physikalischer Aufgaben für Fortleute und Kamerälisten. Im Auftrage des Direktors des physikalischen Instituts. Einstündig.	Elettrotechniker Scholl, Assistent. Dr. Fromme.
Theoretische Elektrodynamik. Montag und Mittwoch von 11—12½ Uhr.	Dr. Fromme.
Übungen in theoretischer Physik. Freitag von 11—12 Uhr, privatissime und gratis.	Dr. Raumann.
Mathematische Geographie und Elemente der Astronomie. Donnerstag von 7—8 Uhr, verbunden mit praktischen Übungen zu geeigneter Zeit.	Dr. Raumann.
Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch, Freitag von 11—12¾ Uhr.	Dr. Raumann.
Technisch-thermochimische Berechnungen. Nach Verabredung, unentgeltlich.	Dr. Raumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Raumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. Montag bis Freitag von 8—5, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Raumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Raumann.
Analytische Chemie, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. Vierstündig, nach Verabredung.	Dr. Schön, Assistent.
Pharmaceutisch-chemische Präparate, II. Theil. Im Auftrage des Direktors des chemischen Laboratoriums. 1½ bis 2 stündig, nach Verabredung.	Apoth. Eidmann, Assistent.
Chemische Übungen und Untersuchungen im physikalisch-chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.

Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemische Übungen für Mediziner. An zwei zu bestimmenden Nachmittagen.	Dr. Elbs
in Gemeinschaft mit	Dr. Schneider, Assistent.
Einführung in die organische Chemie. Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Elbs
in Gemeinschaft mit	Dr. Schneider, Assistent.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Brauns.
Übungen im Bestimmen von Kristallformen nach Modellen und Kristallen. Freitag von 11—12 Uhr, gratis.	Dr. Brauns.
Mikroskopisch-petrographische Übungen. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Brauns.
Arbeiten im mineralogischen Institut. Täglich.	Dr. Brauns.
Botanik, II. Theil. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Einführung in die Drogenkunde. Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Pharmakognostisches Praktikum und mikroskopischer Kursus für Nahrungsmittelchemiker. Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr.	Dr. Hansen.
Klimatologie im Hinblick auf die Kulturpflanzen. Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich außer Samstag.	Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Theil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags.	Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschriftenere und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Täglich außer Samstag.	Dr. Spengel.
Entstehung der Arten (Descendenztheorie und Darwinismus). Freitag von 6—7 Uhr, gratis.	Dr. von Wagner.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Ansänger. Zweimal wöchentlich je zwei Stunden.	Dr. von Wagner.
Einleitung in das Studium der Geographie. Allgemeine Geographie, I. Theil. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Sievers.
Geographische Übungen. Mittwoch von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Sievers.

### Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre. Dienstag, Donnerstag, Freitag von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Übungen zur praktischen Nationalökonomie und Wirtschaftspolizei. Von Anfang des Semesters bis Weihnachten Mittwoch von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Repetitorium und Übungen zur theoretischen Nationalökonomie. Von Neujahr bis Schluss des Semesters Mittwoch von 6—8 Uhr Abends.	Dr. Laspeyres.
Forstbenutzung (nach seinem Grundsatz, 1876). Montag bis Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Heß.
Forstwissenschaftliches Konversationsatorium. Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung im Walde, abwechselnd mit Demonstrationen im Hörsaal. Jeden Samstag Nachmittag.	Dr. Heß.

Holzmeßkunde. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, mit Übungen im Walde am Mittwoch Nachmittag.	Dr. Wimmenauer.
Waldwerthrechnung und forstliche Statik. Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen für Forstleute und Kamerälisten. Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Wimmenauer.
Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Thaer.
Agrarpolitik. Montag von 5—6 Uhr.	Dr. Thaer.
Übungen und Demonstrationen im Laboratorium. In näher zu verabredenden Stunden.	Dr. Thaer.

### Historische Wissenschaften.

Neueste Geschichte seit 1848 mit besonderer Rücksicht auf die soziale Bewegung. Montag und Dienstag von 6—8 Uhr.	Dr. Onden.
Historisches Seminar: Moltke's Dienstschriften 1866—1870. Mittwoch von 2½—4 Uhr.	Dr. Onden.
Geschichte des deutschen Volks beim Ausgang des Mittelalters. Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Erläuterung von Urkunden zur neueren deutschen Verfassungsgeschichte. Montag von 4—5 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 4—6 Uhr.	Dr. Höhlbaum.
Hessische Landesgeschichte. Zweistündig nach Verabredung.	Dr. J. R. Dieterich.
Historische Übungen auf dem Gebiet der Hessischen Geschichtslitteratur im Mittelalter. Zweistündig nach Verabredung.	Dr. J. R. Dieterich.
Geographische Vorlesungen. S. unter Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.	

### Kunstgeschichte und Archäologie.

Geschichte der griechischen Kunst der Blüthezeit. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Sauer.
Technik und Ästhetik der bildenden Künste (Kunstlehre). Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sauer.
Philologisch-archäologische Übungen über die kunstgeschichtlichen Bücher des Plinius. Einstündig.	Dr. Sauer.
Übungen in Interpretation und Kritik berühmter antiker und moderner Kunstwerke, für Anfänger. Einstündig.	Dr. Sauer.

### Klassische Philologie.

Lateinische Grammatik. Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9—10 Uhr. Metrische Übungen. Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Gundermann.
Philologisches Seminar: Erläuterung von Statius' siluae und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Gundermann.
Philologisches Proseminar: Lateinische Stilübungen und Erläuterung von Terenz' Eunuchus. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr.	Dr. Gundermann.

Einleitung in die griechische Tragödie (Geschichte, Ueberlieferung, Metrik) mit Interpretation ausgewählter Partien. Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Ulbr. Dieterich.
Geschichte des vorchristlichen Unsterblichkeitsglaubens. Donnerstag von 7—8 Uhr, gratis.	Dr. Ulbr. Dieterich.
Philologisches Seminar: Interpretation des Lysianischen Epitaphios und Disputationen über Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr.	Dr. Ulbr. Dieterich.
Philologisches Proseminar: Griechische Uebersetzungen und Lektüre von Euripides Ion. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Ulbr. Dieterich.

### Neuere Sprachen.

Die deutsche Literatur im 18. Jahrhundert. Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Behaghel.
Deutsche Metrik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Erklärung der Gunnlaugssaga mit kurzer Einleitung in die altnordische Grammatik. Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr.	Dr. Behaghel.
Das alfranzösische Rolandstied. Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Geschichte der französischen Literatur. I. das Epos. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Behrens.
Metrische Uebungen. Dienstag von 11—12 Uhr.	Dr. Behrens.
Uebungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr.	Dr. Behrens.
Englische Grammatik, I. Theil. Montag, Mittwoch, Samstag von 9—10 Uhr.	Dr. Weß.
Wiltons Kleinere Dichtungen. Donnerstag von 11—1 Uhr.	Dr. Weß.
Beowulf. Dienstag von 12—1 Uhr.	Dr. Weß.
Uebungen für Vorgesetzte. Jeden zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Weß.
Uebungen für weniger Geübte. Jeden zweiten Mittwoch von 6—8 Uhr.	Dr. Weß.
Französisch und englisch filistische Uebungen. Dienstag von 8½—10 Uhr.	Pückler.
Französische Lektüre und Interpretation. Donnerstag von 8½—10 Uhr.	Pückler.
Englische Lektüre und Interpretation. Freitag von 8½—10 Uhr.	Pückler.
Geschichte des Dramas im 19. Jahrhundert, II. Theil. Zweistündig.	Dr. Collin.
Geschichte der Deutschen Literatur von Opitz bis Gottsched. Zweistündig.	Dr. Strad.
Interpretation der Schiller'schen Dramen. Einstündig, gratis.	Dr. Strad.

### Orientalische Sprachen.

Die Vorlesungen des neu zu berufenden Professors für Sanskrit und vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft werden später angekündigt werden.

### Sonstige Lehrer.

Trautmann, Musikkonservator, Universitäts-Musiklehrer.	
Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creuzburg, Universitäts-Reitlehrer.	
Theorie und Komposition, Partiturspiel, Klavier, Violine, Orgel und Gesang.	Trautmann.
Fechten und Tanzen.	Röse.
Reiten.	Creuzburg.

### Universitäts-Bibliothek.

Dr. Haupt, Ober-Bibliothekar, Dr. Heuser, erster Kustos, Dr. Ebel, zweiter Kustos, Dr. Trippse, Assistent, Dr. Bahrdt, Volontär.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek,  
vom 20. April 1893.

§ 1. Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3—5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihe und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittsstunden beschränkt.

### Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Museum: Sonntag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 2—3 Uhr.

Institut für Kunsthistorische: Samstag von 11—12 Uhr.

Botanischer Garten: an Sonn- und Feiertagen von 9—11 Uhr; an den übrigen Tagen im Sommer von 7—12, im Winter von 8—12 Uhr; Nachmittags gegen Einlaßkarte, welche der Direktor unentgeltlich ausstellt.

Mineralogische Schausammlung: im Sommer Dienstag von 3—7, im Winter Sonntag von 10—12 Uhr. Landwirtschaftliches Institut.

Hortsgarten.

### Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

In der Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 sind in rubrizirtem Betriffe in der Gemarkung Schiffenberg zusammen 314 M 46 H Kosten erwachsen, welche in Gemäßheit des Statuts vom 9. November 1895, betreffend die Vertretung der Gemarkung Schiffenberg als Ortsarmenverband, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das gesamte Steuerkapital der Einwohner und Grundbesitzer dieser Gemarkung umgelegt und erhoben werden sollen.

Der Betrag auf 1 M Normalsteuerkapital berechnet sich auf 4,818 H.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat September d. J. durch Großherzogliches Rentamt Gießen erfolgen soll.

Gießen, den 29. Juli 1897.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagern.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:  
zum 14. August den katholischen Geistlichen, Pfarrer Joseph Tillmann zu Münster, Kreis Dieburg,  
und Pfarrer Franz Schaupp zu Hering das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipp  
des Großmütigen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittels Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli  
den nachstehend verzeichneten Angehörigen Seines Hofdienstes das Dienstzeichen für 25 rc. Dienstjahre  
zu verleihen geruht:

1) im Ressort der Kabinettsdirektion:  
dem Kabinettskäffier, Geheimen Rechnungsraath Karl Aldermann, dem Kabinettskäffier-Buchhalter  
Rechnungsraath Karl Rothenmel und dem Kabinettsklassirer Konrad Engel;

2) im Ressort des Hofmarschallamts:  
dem Hostammerath Karl Roshausen, dem Hofmusikmeister Karl Anton, dem Hausverwalter  
Ludwig Beck, dem Hofgarteninspектор Rudolph Roed, dem Hoffilberverwalter Johannes Haber-  
mehl, dem Leibkammerdiener Georg Schön und Friedrich Plöker, dem Schloßinspектор Simon  
Bredenbach, dem Schloßverwalter Georg Jöckel, dem Hostammerath Philipp Wolf, dem  
Schloßverwalter Heinrich Markolf, dem Hostoch Joseph Frider, dem Palaisinspектор Georg  
Dochnahl, dem Haushofmeister Heinrich Kraß, dem Hausverwalter Valentin Seibert, dem  
Hostoch Franz Schätz, den Hofgartenaufsehern Adam Ewald, Georg Bohn, Peter Küster,  
Johannes Bültner und Georg Lott, den Hofgartenwärtern Heinrich Simon, Christoph Rögnigl  
und Georg Kinkel, dem Hofstaquai Konrad Jäges, dem Garderobelaquaui Philipp Huth und dem  
Kanzleidiener Johannes Kempf;

3) im Ressort des Hofmarschallamts:  
dem Hostammerath Friedrich Rehling, dem Oberfattmeister Andreas Feldpusch, dem Fourage-  
meister Georg Friedmann, dem Leibfutscher Christian Schneider, dem Hofwagenmeister Heinrich  
Kirchner, dem Kanzleidiener Joseph Winter, den Hoffutschern Jakob Philipp, Karl Schneider,  
Konrad Weber, Adam Ameling und Andreas Effler, dem Hofstallportier Kuno Rees und dem  
Hofwagenwärter Christoph Schaffner.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
vom 21. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Brehenheim Jakob Ebliing und  
Sebastian Ditt.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 26. Mai wurde dem am 25. Januar 1877 zu Planig geborenen Sohne der Ehefrau des  
Kilian Levigion in Sprenzlingen, Johann Bappert, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft  
den Familiennamen „Levigion“, —
- 2) an demselben Tage wurde dem am 5. Januar 1894 zu Neckar-Steinach geborenen Sohne der  
Ehefrau des Georg Niedinger daselbst, Franz Heinrich Ehrenfried, gestattet, statt seines seitherigen  
in Zukunft den Familiennamen „Niedinger“, —
- 3) am 24. Juli wurde der am 30. Januar 1891 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des  
Georg Menz daselbst, Karoline Amendt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familien-  
namen „Menz“, —
- 4) am 28. Juli wurde dem am 20. April 1883 zu Rodheim geborenen Sohne der Ehefrau des  
Johann Kürschner in Rodheim vor der Höhe, Louis Ferdinand Spörer, gestattet, statt seines  
seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kürschner“ — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 31. Juli dem Pfarrverwalter Gustav Biedenkopf zu Wirberg, im Dekanat Grünberg, die evangelische Pfarrstelle dasselbst zu übertragen;
  - 2) an demselben Tage folgende Beamte der Hessischen Staatseisenbahnen: die Stationsvorsteher Hermann Beder und Rudolph Plock zu Stationsvorstehern II. Klasse, die Stationsvorsteher Peter Müller und Christian Rapp zu Stationsverwaltern mit der Genehmigung zur Fortführung des Amtstitels „Stationsvorsteher“, die Stationsassistenten Rudolph Landmann, Friedrich Appel, Wilhelm Haubach und Ludwig Freymann zu Stationsassistenten, den Werkmeister Georg Stephany zum Werkmeister, den Kanzlisten Gottfried Pfeiffer zum Kanzlisten, die Bahnmeister Philipp Wassen und Peter Quirin zu Bahnmeistern in der Hessisch-Pfälzischen Eisenbahn-gemeinschaft, —
  - 3) am 7. August den Bauassessor Wilhelm Diehl aus Groß-Bieberau zum Bauinspектор für besondere Bauausführungen, mit Wirkung vom 17. August an, — zu ernennen;
  - 4) am 13. August den Hofgärtner Friedrich Weigold von der Hofgärtnerei Mathildenhöhe, mit Wirkung vom 1. September an, in die Hofgärtnerei Bessungen I zu versetzen und dem Hofgarten-Assistenten Ludwig Dittmann, unter Beibehaltung der Verwaltung des Neuen Palaisgartens, die Hofgärtnerei Mathildenhöhe zu übertragen.
- 
- 1) Am 21. Juli wurde der Bahnwärter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Peter Drandt zum Weichensteller bei dieser Bahn, der Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen Peter Umlauf zum Weichensteller bei diesen Bahnen, der Weichensteller bei der Main-Nekar-Eisenbahn Heinrich Rockel und der Weichensteller bei den Hessischen Staatseisenbahnen Johannes Dreiling zu Bahnwärtern bei der Main-Nekar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
  - 2) am 24. Juli wurde der Hütswärter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Adam Linder aus Bidenbach zum Bahnwärter bei den Hessischen Staatseisenbahnen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, — ernannt;
  - 3) am 28. Juli wurden den Schullehren Wilhelm Karl Guschmann zu Hungsen, im Kreise Gießen, und Wilhelm Guypot zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
  - 4) am 31. Juli wurde dem Schullehrer Karl Lantelme zu Affolterbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, —
  - 5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Franz Joseph Burtschell zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lengfeld, im Kreise Dieburg, —
  - 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Rohmann zu Ebersheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weisenau, im Kreise Mainz, — übertragen.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nierderbürgen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herren Fürsten zu Hessenburg und Büdingen in Büdingen steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
  - 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rainrod, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektoratendienst verbunden;
  - 3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Abenheim, im Kreise Worms, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
  - 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 13. September 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Akkiranten betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 5) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alzey-Wiedermus nach Bödingen und von Bödingen nach Rindershausen und Wölferborn betreffend. — 6) Verzeichniß der Vorflelungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1897/98 in den sechs Hochschultheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 7) Ordenverleihungen. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Militärdienstnachricht. — 11) Konkurrenzveröffentlichungen. — 12) Berichtigungen.

### Hessentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Joseph Hemmersbach zu Koblenz-Neuendorf, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des Julius Davids zu Mainz vom Tode des Extrinkens bewiesenen besonnenen und mutvollen Verhaltens, eine Geldprämie zu verleihen geruht. Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 13. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern

In Vertretung:

Emmerling.

Dr. Rohde.

### Hessentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Theodor Göh in Darmstadt, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Ludwig Schliß daselbst vom Tode des Extrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 25. August 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

**Bekanntmachung,**  
den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten  
betreffend.

Nachdem auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Mai 1892, betreffend die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879, sowie der Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, der Landgerichtsrath am Landgericht der Provinz Starkenburg Hugo Tasché zum Mitglied der Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten bestellt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 14. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Lorbacher.

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zu Beisitzen des Schiedsgerichts für Unfallversicherung im Bezirk der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz sind ernannt, beziehungsweise gewählt worden:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
1) Königl. Regierungsassessor Wulff in Mainz.	Großh. Regierungsrath Dr. Clemm in Mainz.	Großh. Oberregierungsrath Maßmann in Mainz.
2) Königl. Eisenbahndirektor Farwick in Mainz.	Königl. Oberbaurath Schneider in Mainz.	Großh. Regierungs- und Baurath Stahl in Mainz.
3) Rottenführer Clemens Mottel in Bingerbrück.	Hesselschmied Heinrich Dunzel in Mainz.	Schlosser Franz Rohr in Bingen.
4) Schlosser Hermann Maurer in Darmstadt.	Bahnunterhaltungsarbeiter Valentin Schober in Darmstadt.	Rottenführer Philipp Wehrich in Münster a. St.

Darmstadt, den 6. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer.

Ebert.

## Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolfsborn betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Hanauer Kleinbahn-Gesellschaft zu Hanau auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine normalspurige Nebenbahn von der Landesgrenze bei Alt-Wiedermus nach Büdingen und von Büdingen nach Rinderbügen und Wolfsborn vorzunehmen.

Darmstadt, den 20. August 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer.

Ebert.

## Berzeichniss

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1897/98 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

### Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Trigonometrie, Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag und Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten und Chemiker, Prof. Dr. Schäffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst Eintretenden) Prof. Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik I (für die zu Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Analytische Übungen, Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglofen Stunden für Vorgeträte. — Elemente der höheren Algebra, Derselbe, 1 St. Vortrag und Übungen. — Einleitung in die höhere Algebra, Privatdozent Dr. Baur, 2 St. (publice). — Höhere Mathematik II (für die im Herbst Eintretenden), Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Darstellende Geometrie für Geometer, Prof. Dr. Nell, 1 St. — Darstellende Geometrie I (für die im Herbst Eintretenden), Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I (für die zu Ostern Eintretenden), Prof. Dr. Schäffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Geodäsie, Prof. Dr. Nell, 3 St. Vortrag. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag.

### Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studirenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgem. Abtheilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studirenden der Architektur,

des Ingenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen (publice). — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmitten wöchentlich. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Theorie der optischen Instrumente I, Privatdozent Dr. Meissel, 2 St. — Elemente der anorganischen Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Theil I, Dr. Heyl, 2 St. — Organische Chemie I, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Theerfarbstoffe I, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Praktikum für organische Farbstoffe, Derselbe. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Finger, Prof. Dr. Kolb und Dr. Heyl.\* — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus dem Gebiete der organischen Farbstoffe, Derselbe, 2 St. — Pharmazeutische Chemie, Organischer Theil, Dr. Heyl, 3 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Derselbe.\* — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe.\* — Chemisch-technisches Praktikum, Derselbe.\* — Gasanalyse, Dr. Roesel, 2 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln, Obermedizinalrat Krauher und Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. — Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie für Chemiker, Prof. Dr. Chelius, 3 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Prof. Dr. Lepsius in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Chelius, 2 St. — Die Mineralien, die Erzgewinnung und die Steinindustrie im Odenwald, Prof. Dr. Chelius, 1 St. — Bodentunde, Privatdozent Dr. Clemm, 1 St. — Grundzüge der physikalischen Geographie II, Dr. Greim, 1 St. — Einleitung in die Landeskunde des nördlichen und östlichen Europa, Derselbe, 1 St. — Einführung in die Photographie, Privatdozent Dr. Clemm, 2 St. — Photographisches Praktikum für Selbstlernende, Derselbe, 2 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenk, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, an 2 Tagen je 2 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offiziellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrat Krauher, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Pharmazeutische Geschichtskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genussmittel, Derselbe, 3 St. Übungen (privatum). — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

\*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) Vormittags 8—12 und Nachmittags 2—5 Uhr geöffnet.

#### Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen, nach Vorlagen und Gypsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Zeichnen und Entwerfen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. in 2 Jahreskursen. — Modelleisen von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Roach, 8 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Architektur: Ursprung und erste Entwicklung der Kunst; Geschichte der

bildenden Kunst bei den Völkern des Orients und bei den Griechen, Prof. Dr. Schaefer, 2 St. in zwei Jahreslücken. — Bauzeichnen, Prof. Marx, 4 St. in 3 Semestern. — Bauformenlehre, Derselbe, 3 St. — Baustile II: Die Baustile des Mittelalters und der Renaissance, Derselbe, 2 St. — Baustil-Übungen, Derselbe, 4 St. in zwei Jahreslücken. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Übungen, Prof. von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Holzkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Wickop, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Die Arbeiten des inneren Ausbaus, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Übungen zu den Holzkonstruktionen des Hochbaues und den Arbeiten des inneren Ausbaus, Derselbe, 6 St. Übungen in zwei Jahreslücken. — Angewandte Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Innen-Dekoration, Derselbe, 3 St. Übungen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Prof. Hofmann, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreslücken. — Ausführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Prof. Landsberg, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Excursionen, worunter mindestens eine größere, leitere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

### Ingenieurwissenschaften.

Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Wasserbau I, Derselbe, 2 St. — Städtischer Tiefbau, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II, Wasserbau I und städtischen Tiefbau, Derselbe, 6 St. Übungen. — Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, für die Studirenden des Ingenieurwesens 9 St., für die Studirenden des Maschinenbaues 6 St. — Straßenbau, Prof. Koch, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Wasserbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaus, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landes-Kulturrath Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirtschaftslehre, Landwirtschafts-Inspektor Stimmel, 3 St.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Excursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstellt.

### Maschinewissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Derselbe, 4 St. — Maschinelemente, Prof. Linde, für die Studirenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik 4 St., für die Studirenden des Ingenieurwesens 3 St. Vortrag. — Konstruktionsübungen zu Maschinelementen, Derselbe, für die Studirenden des Maschinenbaues 9 St., für die Studirenden der Elektrotechnik 6 St. — Konstruktionsübungen in Maschinelementen für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens, Prof. Verndt, 3 St. — Übungen im Berechnen von Maschinelementen, N. N., 1 St. — Beschreibende Maschinelehr, Prof. Verndt, 3 St. — Baumaschinezeichnen für die Studirenden des Bau-Ingenieurwesens, Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Guterth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. —

Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Werkzeugmaschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Kinetik, Prof. Linde, 3 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkräftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Übungen zu Hebemaschinen, Wasserkräftmaschinen und Fabrikalagen, Derselbe, 6 St. — Ausgewähltes Kapitel aus dem Maschinenbau, Derselbe, 2 St. — Heizung und Lüftung, Prof. Krauß, 2 St. — Hüttenmaschinen, Derselbe, 1 St. — Technologie der Schmiermittel, Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Die Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. — Kursus in Handschrift und anderen Schriften für technische Zeichnungen, Kataster-Ingenieur Göbel, 1 St. Übungen (privatum).

Im Anschluß an die Vorträge werden Exkursionen nach Fabriken der Umgegend und in den Ferien auch solche nach entfernteren Gegenden veranstaltet.

### Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Prof. Dr. Kittler, 3 St. — Elemente der Elektrotechnik, Übungen, Assistent Westphal, 1 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Ingenieur Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromverteilungssysteme, Prof. Dr. Wirth, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Einrichtung, Veranschlagung und Betrieb elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Elektrotechnische Mehlkunde, Prof. Dr. Wirth, 2 St. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirth, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 4 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar für vorgeschrittenere Studirende, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirth, Ingenieur Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrische Beleuchtungstechnik, Assistent Dr. Busch, 1 St.

Im Anschluß an die Vorträge werden Exkursionen nach Fabriken der Umgegend und in den Ferien auch solche nach entfernteren Gegenden veranstaltet.

### Allgemein bildende Fächer.

Litteraturhistorische Vorlesung: Neuere Litteraturgeschichte bis auf Lessings Tod, Prof. Dr. Hartack, 2 St. — Historisch Vorlesung: Geschichte 1789—1848, Derselbe, 2 St. — Litteraturhistorisches Kolloquium: Nibelungen- und Grudrunlied, Derselbe, 2 St. — Historisches Kolloquium, Derselbe, 2 St. — Entwicklung der deutschen Litteratur seit Goethes Tod, Prof. Dr. Löbell, 1 St. (publice). — Geschichte deutscher Sprache, Major von Pfister, 2 St. (privatum). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatum). — Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Graefe, 1 St. — Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Prof. Dr. Adamy, 2 St. — Über die Baukunst der Griechen, Privatdozent Dr. Roach, 2 St. — Pompei und die Geschichte des antiken Hauses, Derselbe, 1 St. (publice). — Die Kunst im Zusammenhang mit der Kulturtentwicklung, Derselbe, 2 St. — Kunstschriftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (publice). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Landgerichtsrath Dr. Best, 2 St. — Gewerbebeweis und Gewerbepolitik (mit Einführung der Arbeitersfrage), Privatdozent Dr. Mamothe, 1 St. — Geschichte des neueren Sozialismus, Derselbe, 1 St. — Geschichte der Wassertechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatum).

Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 11. Oktober. Beginn der Vorlesungen und Übungen des Wintersemesters am 19. Oktober. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im September 1897.

### **Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.**

Berndt.

#### **Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 5. Juli dem Brandmeister Heinrich Schäfer in Darmstadt das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 31. Juli dem Ortsgerichtsdorfschreiber Georg Jelzel II. in Rimhorn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 13. August dem Gräflich Görtschen Kammerrat Johannes Korell zu Schlik das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 4) zum 28. August dem Kommerzienrat Adam Philipp Bender zu Offenbach die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, —
- 5) an demselben Tage dem Johann Rebell in Heusenstamm, Adam Joseph Zahn in Mühlheim und Martin Seelmann dasselbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ — zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli im Refort des Hofmarschallamts weiter auch dem Hausverwalter Franz Witt das Dienstehrenzeichen für 25 r. Dienstjahre zu verleihen geruht.

(Nachtrag zur Bekanntmachung in der Beilage Nr. 22, S. 181).

#### **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.**

Am 19. August wurde der Gerichtsassessor Georg Balzer in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Lorsch zugelassen.

#### **Pienstnachrichten.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- am 25. August den Hausvater Karl Haack zu Schloß Romrod zum Schlossbeschleicher und den Leonhard Knapp von Kirchhausen zum Hofstalquai, beide mit Wirkung vom 1. September an, zu ernennen.

- 1) Am 31. Juli wurde dem Schullehrer Andreas Schipper zu Ebersheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, —
- 2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jakob Dörschug zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Adam Storch aus Ober-Klingen, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rai-Breitenbach, im Kreise Erbach, —
- 4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Thomas Sprey aus Seligenstadt, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nadenheim, im Kreise Oppenheim, — übertragen;

- 5) an denselben Tage wurden der Lokomotivführer bei den hessischen Staatsseisenbahnen Heinrich Waag zum Lokomotivführer und die Zugführer bei diesen Bahnen Friedrich Stork und Hermann Winter zu Zugführern in der hessisch-preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft. —
- 6) am 3. August wurde der Steueraufseherasspirant Heinrich Jacob aus Dexheim zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 15. August an. —
- 7) am 11. August wurde Wilhelm Klaus zu Rieda zum Steuarkommissariatsgehilfen — ernannt;
- 8) am 13. August wurde der von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Uenborn, im Kreise Büdingen, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Wagner aus Hoch-Weisel, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt;
- 9) am 21. August wurden die probvisorischen Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule zu Gießen Clara Birnbaum und Adele Welker zu Lehrerinnen an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volkschullehrerinnen, —
- 10) an denselben Tage wurde Georg Heinrich Württenberger in Erbach zum Gehilfen bei dem Kreisamt Erbach — ernannt.

### Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 13. August dem Stabshauptmann und Militär-Musikdirektor Krause vom Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm“ (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmäthigen zu verleihen.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ₩;
- 2) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Volksschule zu Worms mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt bis zu 1350 ₩;
- 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Breidenbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ₩. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mittershausen, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 ₩;
- 5) eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 ₩.

### Berichtigungen.

In der im Beilage Nr. 13 veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1897/98 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Kommunalbedürfnisse der zum Steuarkommissariatsbezirk Bingen gehörenden Landgemeinden des Kreises Alzen beträgt bei Eichelsheim (Ord.-Nr. 4) der Beitrag auf 1 ₩ Normalsteuerkapital der evangelischen Einwohner nicht 1,884, sondern 1,918 ₢.

Weiter haben sich in der in Beilage Nr. 21 veröffentlichten Übersicht der für das Geschäftsjahr 1897/98 zur Besteitung von Kommunalbedürfnissen erforderlichen Umlagen in den zum Steuarkommissariatsbezirk Worms gehörenden Gemeinden des Kreises Worms nachstehend folgende Änderungen ergeben:

Es beträgt 1) bei Heppenheim (Ord.-Nr. 5) der Auschlagsfaktor für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 4,310, sondern 4,314 ₢; 2) bei Hohen-Züger (Ord.-Nr. 8) der Auschlagsfaktor für die von den Evangelisten zu leistenden Beiträge nicht 2,017, sondern 1,996 ₢; 3) bei Werftadt (Ord.-Nr. 13) der Auschlagsfaktor auf das Grundsteuerkapital nicht 0,419, sondern 4,194 ₢; 4) bei Nierstein (Ord.-Nr. 15) der Auschlagsfaktor für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 0,898, sondern 0,906 ₢; 5) bei Nieder-Alsbach (Ord.-Nr. 16) a. der Auschlagsfaktor für die von den Evangelisten zu leistenden Beiträge nicht 2,600, sondern 2,647 ₢, b. der Auschlagsfaktor auf das Grundsteuerkapital nicht 2,845, sondern 2,818 ₢; 6) bei Pfeiderseck (Ord.-Nr. 19) der Auschlagsfaktor für die von den Katholiken zu leistenden Beiträge nicht 2,316, sondern 2,314 ₢.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 30. September 1897.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Desgleichen. — 4) Bekanntmachung, den Holzpreisstari für die Großherzoglichen Domänenabwüchsen für das Forstwirtschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Richterwerbung des 5. und 6. Rieles der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 betreffend. — 6) Ordensteilreibungen. — 7) Ernährigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Rahmenveränderungen. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Diensterwerbung. — 11) Dienstleistungen. — 12) Abwesenheitsverlängerungen. — 13) Nachweis der Besitzigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 14) Charakterertheilungen. — 15) Ruhestandsverlängerungen. — 16) Konturrenzeröffnungen. — 17) Sterbefälle.

### Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtspraktikanten Paul Merckle zu Frankenthal, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Maria Heilmann in Worms vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Jakob Vollhardt in Mainz und dem Karl Schacht dasselb, in Anerkennung der von ihnen mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Karl Sutter aus Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. September 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

## Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wilhelm Heinrich zu Dauernheim, in Anerkennung des von ihm bei der Rettung des August Günther von Geiß-Nidba vom Tode des Extrinkens bewiesenen besonnenen und mutvollen Verhaltens, eine Goldprämie zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. September 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

## Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domänenwaldungen für das Forstwirtschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domänenwaldungen, wird bekannt gemacht, daß der für das Forstwirtschaftsjahr 1886/87, Rechnungsjahr 1887/88 festgesetzte, im Regierungsblatt Nr. 26 von 1886 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Forstwirtschaftsjahr 1897/98 (Rechnungsjahr 1898/99) in Geltung bleibt und daß die Ansätze derselben vom 1. Oktober d. J. an bei den auf Rechnung des Jahres 1898/99 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden, sowie daß die Domänenwaldungen der Oberförstereien Beersfelden, Dudenhofen, Höchst und König der Lokalabteilungen 6, 8, 7 und beziehungsweise 6 zugethieilt worden sind.

Darmstadt, am 11. September 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen,**

Abtheilung für Forst- und Kameralkverwaltung.

Wilbrand.

Vertes.

## Bekanntmachung,

die Nichterhebung des 5. und 6. Ziels der Gemeindeumlagen der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das 5. und 6. Ziel der in dem Voranschlag der Gemeinde Seidenbuch für 1897/98 vorgesehenen Umlagen (Regierungsblatt von 1897, Beilage Nr. 11) mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nicht zur Erhebung gelungen wird.

Bensheim, den 17. September 1897.

**Großherzogliches Kreisamt Bensheim.**

Groß.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 6. September dem Bürgermeister Kaspar Lommel in Frohshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ —
  - 2) an demselben Tage dem Fabrikarbeiter Wilhelm Lehna in Bürgel das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ —
  - 3) an demselben Tage dem Kreisdienner bei dem Kreisamt Heppenheim Hartmann Wilhelm Ostheim das Silberne Kreuz —
  - 4) am 15. September dem Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt zu Heppenheim, Geheimen Medizinalrath Dr. Georg Ludwig die Krone zum Komthurkreuz II. Klasse, —
  - 5) am 16. September dem Forstwirt der Forstwarte Kranichstein, Bildmeister Ludwig Engel zu Kranichstein Fälltorhaus, —
  - 6) am 21. September dem Schullehrer Michael Schäfer zu Klein-Bieberau und
  - 7) am 22. September dem Schullehrer Georg Lach zu Pfeiffenheim — das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmühligen — zu verleihen.
- 

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. August dem Professor Dr. med. Otto von Herff in Halle a. d. S. die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse, —
  - 2) am 21. August dem Kreisrath, Geheimen Regierungsrath Wilhelm Haas zu Offenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
  - 3) am 25. August dem Hoffchanspieler und artistischen Sekretär Hermann Knißpel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
  - 4) am 1. September den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit den Prinzengegneten von Bayern verliehenen Ordensdekorationen und zwar a. der I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael: dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstallamtes, Oberstallmeister und Raumherren Major a. D. Moritz Niedesel Freiherrn zu Eisenbach; b. des Verdienstkreuzes desjelben Ordens: dem Sattelmeister Robert Müller, sowie c. der Silbernen Medaille desselben Ordens: den Hofreitknechten Peter Stein und Karl Christ — zu ertheilen.
- 

### Namensveränderungen.

- 1) Am 21. Juli wurde dem am 1. Juni 1892 zu Schwabburg geborenen Sohne der Chefrau des Wilhelm Barthel in Groß-Gerau, Peter Johann Glock daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Barthel“, —
  - 2) am 13. August wurde dem am 28. August 1896 in Rodau geborenen Sohne der Chefrau des Georg Anton Neurath in Spachbrüden, Leonhard Röder daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neuroth“, —
  - 3) am 18. August wurde der am 10. August 1890 in Frankfurt a. M. geborenen Tochter der Chefrau des Philipp Bausch in Frankfurt a. M., Helene Eiffenberger daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bausch“, —
  - 4) am 21. August wurde dem am 17. November 1889 zu Thalheim geborenen Sohne der Chefrau des Johannes Werle in Heppenheim Adolf Hermann Eugen Weber daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Werle“ — zu führen.
-

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 18. August dem Pfarrer Wilhelm Volp zu Groß-Winternheim die evangelische Pfarrstelle zu Schwarz, im Dekanat Alsfeld, zu übertragen;
- 2) am 25. August den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Karl Niedel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 3) an denselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn Max Schilling-Erygophorus zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 16. September an, — zu ernennen;
- 4) an denselben Tage dem Pfarrer Peter Grünwald zu Ossenbach die evangelische Pfarrstelle zu Mainz, im Dekanat Mainz, zu übertragen;
- 5) am 6. September den Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Regierungsrath Friedrich Zey zum Kreisrath des Kreises Erbach, mit Wirkung vom 16. September an, zu ernennen;
- 6) an denselben Tage dem Vorsitzenden des Vorstandes des Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Regierungsrath Dr. August Diez den laufenden Rang eines Kreisraths, mit Wirkung vom 15. September an, zu verleihen;
- 7) an denselben Tage den Privatdozenten Dr. Franz Wagner Ritter von Kremsthal in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
- 8) an denselben Tage den Privatdozenten Dr. Bruno Sauer in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität — zu ernennen;
- 9) an denselben Tage dem Pfarrer Karl Michel zu Nieder-Ohmen die evangelische Pfarrstelle zu Kriegsheim, im Dekanat Worms, zu übertragen;
- 10) am 15. September den Kreisrat des Kreises Alzen Dr. Georg Freiherr von Wedekind zum Mitgliede und Rath bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 11) an denselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Worms, Regierungsrath Friedrich von Homburg zu Bach zum Kreisrat des Kreises Alzen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 12) an denselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim, Regierungsrath August Karl Weber, unter Beleffung des Charakters als Regierungsrath, zum Vorstande des Polizeiamts Darmstadt, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 13) an denselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorsch Franz Karl Walter zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 14) an denselben Tage den Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Eduard Otto zum Direktor der höheren Mädchenschule zu Ossenbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 15) an denselben Tage den Steuerkommisariatsassistenten bei dem Steuerkommariat Darmstadt Wilhelm Flath zum Steuerkommisär des Steuerkommariats Homberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 16) an denselben Tage den Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. August Ahlheim zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, den Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Dr. Julius Leidolf zum Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium dagebst, den Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Theodor Hof zum Lehrer an der Realschule zu Gernsheim und den Lehrer an der Realschule zu Gernsheim Ludwig Schmitt zum Lehrer an der Realschule zu Alsfeld, sämmtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
- 17) am 18. September den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen Dr. Ferdinand Wüst zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach Dr. Otto Heinrichs zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Worms, lehren mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 18) an denselben Tage den Direktor und ersten Arzt des Landeshospitals Höfheim Dr. Ehrhard Bieberbach zum Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt Heppenheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 19) am 22. September den Finanzaspiranten Johannes Fernges aus Lauterbach zum Steuereinnehmer des Steueramts Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Oktober an, sowie den Stationsvorsteher Karl Wenzler in Worms (Hafen) zum Stationsvorsteher II. Klasse und die Bahnmeister Georg Pöster

- zu Dieburg und Heinrich Braunewell zu Alzey zu Bahnmeistern in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft, —
- 20) an demselben Tage den Koch Ludwig Kloß aus Darmstadt zum Hofstoch, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 21) am 25. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Karl Rhumbler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
  - 22) an demselben Tage den zweiten Beamten bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogtum Hessen“, Amtmann Ernst Beckmann zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Gießen, —
  - 23) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Steueraffessor Christian Braun zu Gießen zum Steuerverwaltungsratsassistenten bei dem Steuerverwaltungsrat Darmstadt und den Steueraffessor Georg Frix aus Alzey zum Steuerkontrolleur, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.
- 1) Am 21. August wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Haber aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dörheim, im Kreise Friedberg, —
  - 2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Sachs aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rodenberg, im Kreise Friedberg, — übertragen;
  - 3) am 25. August wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach, präsentierte Schulverwalter Johann Friedrich Kubach zu Habighheim, im Kreise Dieburg, für diese Stelle bestätigt;
  - 4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Kalbfleisch zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bühlbach, im Kreise Friedberg, übertragen;
  - 5) an demselben Tage wurde der Philipp Adolf Schneider aus Groß-Bieberau zum Forstwart der Forstwarte Vierheim I, Oberförsterei Vierheim, mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
  - 6) am 6. September wurde dem Schullehrer Mathias Lambertz zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, —
  - 7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Heinrich Seibert zu Würzberg, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichenrod, im Kreise Lauterbach, —
  - 8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Jüngst zu Eichenrod, im Kreise Lauterbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Würzberg, im Kreise Erbach, —
  - 9) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Lenz aus Aulendiebach, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rebgeshain, im Kreise Schotten, —
  - 10) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Margaretha Voll aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, — übertragen;
  - 11) an demselben Tage wurde der Kreisdiener bei dem Kreisamt Alzey Karl Räfser zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach und der Kreisdiener bei dem Kreisamt Erbach Philipp Waas zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Alzey ernannt;
  - 12) am 8. September wurde dem Geometergehilfen Wilhelm Hofmann aus Wisselshain das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg und dem Geometergehilfen Karl Philipp aus Ober-Olmens das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
  - 13) am 15. September wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Dern aus Rodenberg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ulf, im Kreise Schotten, übertragen;
  - 14) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Karl Steuernagel aus Ober-Sorg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld ertheilt;
  - 15) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kailbach, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Wilhelm Betsch aus Hohenstadt, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
  - 16) am 18. September wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Uhl aus Michelnau, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Augenrod, im Kreise Alsfeld, —
  - 17) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Klein aus Gau-Obernheim, im Kreis Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jügesheim, im Kreis Offenbach, —
  - 18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Müller aus Bohnenbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirloff, im Kreise Alsfeld, — übertragen;

- 19) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Buhbach Heinrich Schön zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.  
 20) am 22. September wurde der Forstwart der Forstwartei Gelspitz Peter Karr zu Forsthaus Gelspitz in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Kranichstein, Obersöderstrei Kranichstein, und der Forstwart der Forstwartei Mönchbruch Jakob Kolb zu Mönchbruch in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Lorch, Obersöderstrei Lorch, versetzt.

- 1) Am 1. September wurde dem Pfarrverwalter Karl Gord die katholische Pfarrstelle zu Sulzheim, im Deanal Gau-Bichelheim, —  
 2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Nikolaus Schnaß die katholische Pfarrstelle zu Bibel, im Deanal Bibel, —  
 3) ferner wurde dem Deanal und Pfarrer Georg Hilsdorf zu Herbstein die katholische Pfarrstelle zu Bodenheim, im Deanal Oppenheim, und  
 4) dem Pfarrer Kaspar Schäfer zu Ober-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Offenbach, im Deanal Seligenstadt, mit Wirkung vom 15. September an, — übertragen.

### Dienstenthebung.

Am 15. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Nieder-Ingelheim, im Kreise Bingen, Wilhelm Guhot auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, enthoben und bis auf Weiteres auf seiner seitherigen Stelle belassen.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:  
 am 7. August den Baumeister für besondere Bauausführungen Franz Trenay zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 17. August an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

- 1) Am 5. August wurde der Schullehrer Christian Bernhard zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, mit Wirkung vom 16. August an, aus dem Schuldienste, —  
 2) am 15. September wurde der Forstwart der Forstwartei Badendorf Balthasar Ewald zu Badendorf seines Dienstes — entlassen.

### Abwesenheitsserklärungen.

- 1) Die Feriencivillammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen hat durch Urtheil vom 17. August 1897 zwecks Feststellung der Abwesenheit des Schlossers Adam Rathgeber aus Dittelsheim Zeugenvernehmungen angeordnet.  
 2) Durch Urtheil der II. Civillammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 18. September 1897 ist der Landwirth Martin Jahn, geboren am 17. Mai 1825 zu Ober-Flörsheim, für abwesend erklärt worden.

### Nachweis der Beschränkung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich des katholischen Geistlichen Wilhelm Franzmathes aus Mainz.

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 25. September dem Kreisamtmann und Vereinigungskommissär zu Friedberg Dr. Emil Göttelmann und dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bingen Dr. Edmund Steeg den Charakter als „Regierungsrath“, —
  - 2) an demselben Tage dem Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium Dr. Theodor Fuchs den Charakter als „Legationsrath“, — zu verleihen.
- 

### Ruhestandsverschreibungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 5. Juli den Hofmusiker Richard Möller temporär, —
  - 2) am 15. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Anton Nehr auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 3) an demselben Tage den Direktor und ersten Arzt der Landesirrenanstalt zu Heppenheim, Geheimen Medizinalrath Dr. Georg Ludwig auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 4) an demselben Tage den Stationsassistenten bei den Hessischen Staatsseisenbahnen Ludwig Drott zu Hirzenhain auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 5) am 22. September den Posthof Franz Schätz, in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 6) am 25. September den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, Amtsgerichtsrath Karl Schwedig auf sein Nachsuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 

- 1) Am 28. Juli wurde der Bahnhörter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Joseph Jacobi, mit Wirkung vom 1. September an, —
- 2) am 5. August wurde der Bremser bei den Hessischen Staatsseisenbahnen Johann Friedrich Michel zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 3) am 7. August wurde der Bahnhörter bei den Hessischen Staatsseisenbahnen Johannes Wagner zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 4) an demselben Tage wurde die Lehrerin an den höheren Mädchenstädtchen zu Gießen Bertha Vorl auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treugeleisteten Dienste, —
- 5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Engelthal, im Kreise Büdingen, Joseph Brauburger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. August an, —
- 6) am 6. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Planig, im Kreise Alzey, Jakob Göbel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 7) an demselben Tage wurde der Gesangenvater am Haftlokal zu Alsfeld Jacob Weller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, —
- 8) am 15. September wurde der Forstwart der Forstwartei Kranichstein, Wildmeister Ludwig Engel zu Kranichsteiner Falltobhaus auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 9) am 16. September wurde der Steueraussfelder bei dem Hauptsteueramt Bingen Georg Scheld zu Bingen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. September an, —
- 10) am 21. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, Michael Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

- 11) am 22. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Pfäffigheim, im Kreise Worms, Georg Läck auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 12) am 25. September wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, Christoph Kaiser auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 13) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Höckersdorf, im Kreise Schotten, Jakob Preßler auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand versetzt.
- 

### Honkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laubach, im Kreise Schotten, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1400 M. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu. Mit derselben kann Organistendienst verbunden werden; ihr letzter Inhaber war zugleich Dirigent des evangelischen Kirchengesangvereins zu Laubach;
  - 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.;
  - 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Laudenau, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
  - 4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gonzenheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 M.
- 

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 7. April der Haltepunktwärter Johannes Döll zu Nieder-Ohmen;
  - 2) am 18. April der Förster i. P. Johann Georg Böckel zu Hahn;
  - 3) am 3. Juli der Schullehrer Wilhelm Listmann zu Wixhausen;
  - 4) am 6. Juli der evangelische Pfarrer Karl Hoffmann zu Planig;
  - 5) am 7. Juli der Steueraufseher Friedrich Maus zu Langen;
  - 6) am 8. Juli der Steuerkommisariatsgehilfe i. P. Heinrich Weichel zu Höchst i. O.;
  - 7) am 9. Juli der Schullehrer Friedrich Fleischhauer von Bingen zu Bad Neuenahr;
  - 8) am 10. Juli der Schullehrer Georg Schmeel zu Bettenhausen;
  - 9) am 15. Juli der evangelische Pfarrer Adam Bedenbaub zu Groß-Umstadt;
  - 10) am 18. Juli der Steuerkommisär Heinrich Dietrich zu Homberg;
  - 11) am 22. Juli der Schullehrer Karl August Kern zu Laubach;
  - 12) am 23. Juli der Schullehrer Heinrich Koch zu Wuschenheim;
  - 13) am 30. Juli der Postwart der Poststelle Lorch Wilhelm Gall zu Lorch;
  - 14) am 31. Juli der Realschuldirektor i. P. Wilhelm Becker zu Darmstadt;
  - 15) am 9. August der Hofgärtner Karl Friedrich Gerhard Geiger dafelbst;
  - 16) am 11. August der Zugendarm i. P. Franz Bläß zu Bierenheim;
  - 17) am 19. August der Kreisrath Dr. Gustav Freiherr von Gemmingen-Horuberg zu Erbach;
  - 18) am 29. August der Oberrechnungsbeamte Dr. Wilhelm Zeller zu Darmstadt;
  - 19) am 6. September die Lehrerin Rosa Schilling zu Mainz.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 30. Oktober 1897.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 3) Desgleichen. — 4) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend. — 5) Ordenverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Konkurrenz-eröffnungen.

### Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dammwärteraspiranten Heinrich Haas zu Mombach, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung der Rosa Well in Wiesbaden vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion VI der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Verfassgenossenschaft, sowie zum Stellvertreter des Vorsitzenden des für den Bezirk der Provinz Oberhessen gebildeten Schiedsgerichts der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen ist der Großherzogliche Kreisamtmann Ernst Voelkmann in Gießen ernannt worden.

Darmstadt, den 11. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Wagner.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**die Organisation der Unfallversicherung betreffend.**

Zum Vorstehenden des auf Grund des § 3 der Ausführungsvorschriften, die Unfallversicherung der im staatlichen Baubetrieb des Großherzogthums beschäftigten Personen betreffend, vom 15. April 1890 (Regierungsbattl. Haupttheil, Seite 71) errichteten Schiedsgerichts ist nunmehr der Großherzogliche Kreisamtmann, Regierungsrath Best zu Darmstadt und zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Kreisamtmann von Hahn zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**  
 Finger.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**  
 Weber.

v. Schmittburg.

**B e k a n n t m a c h u n g ,**  
**die Bestätigung von Schenkungen und Vermächtnissen betreffend.**

Im Laufe des III. Quartals 1897 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Schenkungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden und Corporationen zu deren Annahme ermächtigt worden.

Juli.

Abtheilung I.

1) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Lehrbach als Beiträge zu den Kosten des Kirchenbaus, und zwar:

- a. des Freiherrn Justinian Kuno Heltor von Gündertrode zu Florenz, im Betrage von 2000  $\text{M}$  und
- b. des Freiherrn Waldemar von Gündertrode zu Frankfurt a. M., im Betrage von 1000  $\text{M}$ ;

(Nachtrag aus den Jahren 1895 und 1896.)

2) Schenkung der Gustav Hitler's Erben zu Darmstadt an die evangelische Kirche zu Jugenheim a. d. B., im Betrage von 500  $\text{M}$ ;

(Nachtrag aus dem Jahre 1896.)

3) Vermächtnis der Witwe des Bauaufsehers Heinr. Straub zu Gießen an die Kleinkinderbewahranstalt dasselbe, im Betrage von 500  $\text{M}$ ;

4) Schenkung der Frau Bertha Günther-Scheibler zu London an das städtische Kur-hospital zu Bad-Nauheim, im Betrage von 1000  $\text{M}$ ;

5) Schenkung der Sparkasse zu Gießen an die Ludwig- und Alice-Stiftung, im Betrage von 200  $\text{M}$ ;

6) Vermächtnis des Lehrers Straub zu Ober-Kinzig an dieselbe, im Betrage von 1390  $\text{M}$  33  $\text{S}$ ;

7) Schenkung verschiedener Ullgenannter an die israelitische Religionsgemeinde zu Weningen zur Befreiung der durch Reparatur des israelitischen Schulhauses, nebst Lehrerwohnung, entstandenen Kosten, im Betrage von 1945  $\text{M}$  30  $\text{S}$ ;

- 8) Schenkung der Erben des Rentners Nikolaus Thönges zu Darmstadt an die neu zu erbauende katholische Kirche daselbst zur Anschaffung eines Fensters, im Betrage von 1000 ₩;
- 9) Vermächtnis der Christine Steuerwald zu Bierenheim an die katholische Kirche in Gundelsheim zur Anschaffung von Paramenten, im Betrage von 938 ₩ 58 ₥;
- 10) Vermächtnis der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an die katholische Kirche in Heidesheim als Grundkapital zur Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 1000 ₩;
- 11) Vermächtnis der Rentner Anton Meyer Wittwe zu Darmstadt an die Landeswaisenanstalt, im Betrage von 200 fl. = 342 ₩ 86 ₥;
- 12) Schenkung zweier Ungenannter an die katholische Kirche zu Kirschhausen zu Gunsten des Kirchenbaus, im Betrage von 300 ₩;
- 13) Schenkung zweier Ungenannter an dieselbe zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 500 ₩;
- 14) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 300 ₩;
- 15) Schenkungen an die katholische Kirche zu Rüsselsheim für den Kirchenbau daselbst, und zwar:
  - a. des Bonifaziussvereins zu Mainz und eines Ungenannten, im Betrage von zusammen 550 ₩;
  - b. mehrerer Ungenannter (Einlage bei der Sparkasse Groß-Gerau), im Betrage von 4808 ₩ 85 ₥ und
  - c. mehrerer Ungenannter (Einlage bei der Spar- und Vorschusskasse Rüsselsheim), im Betrage von 2422 ₩ 79 ₥;
- 16) Schenkung des Bonifaziussvereins zu Paderborn an die katholische Filialkirche zu Lübel-Wiebelbach für den Kirchenbau, im Betrage von 300 ₩;
- 17) Schenkungen an die evangelische Kirche in Auerbach zur Errichtung einer Diakonissenanstalt daselbst, und zwar:
  - a. der Sparkasse zu Bwingenberg, im Betrage von 200 ₩;
  - b. der Frl. Brook zu Halle, im Betrage von 200 ₩ und
  - c. verschiedener Ungenannter, im Betrage von 1109 ₩ 10 ₥;
- 18) Schenkung der Heinrich Groß II. Wittwe zu Sickenhofen an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 100 ₩;
- 19) Schenkung des Peter Hausmann aus Eßelborn, jetzt in Philadelphia, an die evangelische Kirche zu Eßelborn zur inneren Wiederherstellung der Kirche und Anschaffung eines Kronleuchters für dieselbe, im Betrage von 260 ₩.

### Abtheilung II.

- 1) Vermächtnisse der Lehrerin Eva Arnold zu Bingen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
  - a. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 ₩ und
  - b. zur Unterhaltung ihrer Grabhälften, im Betrage von 600 ₩;
- 2) Schenkungen an die katholische Kirche zu Kosheim, und zwar:
  - a. der Kaspar Wollstadt Wittwe daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩ und
  - b. einer Ungenannten zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage vor 200 ₩;
- 3) Schenkung der Heinrich Groß II. Wittwe zu Sickenhofen an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung von Grabstätten, im Betrag von 100 ₩;

- 4) Vermächtniß der Christine Steuerwald zu Biernheim an die katholische Kirche in Gundelsheim zur Stiftung von zwei Rovateämtern, im Betrage von 690 ₩;
- 5) Schenkung des Peter Kurt III. zu Bieber an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩;
- 6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bechtheim zur Stiftung von vier Seelenämtern, im Betrage von 800 ₩;
- 7) Schenkung der Katharina und Kordula Rieche zu Mainz an die katholische Kirche zu Sponheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Schenkung der Erben des Hospitalpfarrers Joh. Baptist Kempf zu Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung der Grabstätte des Genannten, im Betrage von 800 ₩;
- 9) Vermächtniß des Dekans Baumann an die katholische Kirche zu Lorch zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 325 ₩ 72 ₡;
- 10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gau-Bischofsheim zur Stiftung eines Jahreslagdams, im Betrage von 200 ₩;
- 11) Schenkung der Familie Anton Regner IV. zu Brechenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Herz-Jesu-Amtes, im Betrage von 200 ₩;
- 12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Biernheim zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 13) Vermächtniß der Margaretha Scheppler zu Flörsheim an die katholische Kirche zu Hechtsheim zur Unterhaltung der Grabstätte des daselbst verstorbenen Pfarrers Schroth, im Betrage von 300 ₩;
- 14) Schenkung eines Ungenannten (M. B.) an die katholische Kirche zu St. Bonifatius in Mainz zur Stiftung von fünf heiligen Messen, im Betrage von 500 ₩;
- 15) Schenkung der Valentin Westenberger Wittwe zu Gosheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 16) Vermächtniß eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Zellhausen, und zwar:
  - a. zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩, und
  - b. zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 80 ₩;
- 17) Schenkungen an die katholische Kirche zu Finthen, und zwar:
  - a. des Franz Becker daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩, und
  - b. der Margaretha Schmitt Wittwe daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 18) Schenkung des Sebastian Becker I. zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung von zwei Rovateämtern, im Betrage von 500 ₩;
- 19) Vermächtniß der Wittwe des Gymnasialdirektors Schöller, Katharina, geborene Anschel, zu Mainz an die Stadt Mainz zur Unterhaltung der Grabstätte der Familie Anschel, im Betrage von 5000 ₩;
- 20) Schenkung der Wilhelm Weis Wittwe zu Zellhausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩;
- 21) Schenkung der Franz Guth Wittwe zu Vilbel an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₩;
- 22) Schenkung der Margaretha Kopp zu Bürgel an die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 200 ₩;

- 23) Vermächtniß der Margaretha Adam Wittwe zu Bürgel an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Jahrestage, im Betrage von 400 ₩;
- 24) Schenkung der Familie Kräher zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Rotateamts, im Betrage von 350 ₩;
- 25) Schenkung der Erben der Eva Braum II. zu Gonzenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ₩;
- 26) Schenkung der Erben des Adam Becker II. zu Klein-Winternheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩;
- 27) Schenkung des Peter Korn zu Heidensfahrt an die katholische Kirche zu Heidesheim zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ₩;
- 28) Schenkung der Erben der Eva Becker zu Ebersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₩.

August.

#### Abtheilung I.

- 1) Schenkungen an die katholische Kirche in Alsfeld zum Pfarrbeholdungsfonds, und zwar:
- a. des Domkapitulars Rostadt zu Mainz und
  - b. des Bonifaziussvereins daselbst,
- im Betrage von je 1721 ₩;
- 2) Schenkung des Geistlichen Rath's Brentano zu Heldenbergen an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Schwesternhauses „Brentano-Stiftung“, im Betrage von 6600 ₩;
- 3) Schenkung des Pfarrkuraten Fickel zu Ridda an die katholische Kirche in Büdingen, im Betrage von 330 ₩ 22 ₧;
- 4) Schenkung des Bonifaziussvereins zu Mainz an die katholische Kirche in Seckmauern zur Gründung eines Pfarrbeholdungsfonds, im Betrage von 1000 ₩;
- 5) Vermächtniß der Christina Eichner zu Riechen an die katholische Kirche daselbst zur Anhäufung von Paramenten, im Betrage von 251 ₩ 22 ₧;
- 6) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bodenheim zur Unterhaltung der dortigen Kapelle, im Betrage von 200 ₩;
- 7) Vermächtniß des Johannes Schafner IV. zu Wolfsecklen an die evangelische Kirche daselbst zum Besten der Ortsarmen, im Betrage von 200 ₩;
- 8) Vermächtniß des Johann Hamm aus Elsheim, zuletzt in Parkersburg (Rordamerika) wohnhaft, an die Gemeinde Elsheim zum Besten der Ortsarmen, im Betrage von 2000 ₩;
- 9) Schenkungen von Ungenannten an die katholische Kirche in Bad-Nauheim zum Kirchenbaufond, im Betrage von 1000 ₩;
- 10) Schenkung des Bauunternehmers Philipp Helmmann und der Balthasar Helmmann Wittwe zu Frankfurt a. M. an die evangelische Kirche zu Kelsterbach, bestehend in 13 Kirchenfenstern im Werthe von 1700 ₩;
- 11) Vermächtniß der Johann Jakob Schimpff III. Wittwe zu Nieder-Weisel an die Gemeinde Nieder-Weisel zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 200 ₩;
- 12) Schenkung von mehreren Ungenannten an die katholische Kirche zu Alzey zur Gründung eines Kaplaneifonds als „Antoniusstiftung“, im Betrage von 500 ₩.

## Abtheilung II.

- 1) Schenkung der Heinrich Samm II. Gheleute zu Jügesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung zweier Jahresgedächtnishäusler und eines Engelamts, im Betrage von 700 ₩;
- 2) Schenkung der Erben des Pfarrers Kötterus zu Wimpfen an die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung der Grabhälte deselben, im Betrage von 200 ₩;
- 3) Schenkung des Lehrers A. Maurer zu Groß-Umstadt und dessen Schwester Katharina Buchinger zu Horchheim an die katholische Kirche in Nieder-Liebersbach zur Stiftung eines Anniversariums und einer heiligen Messe, im Betrage von 350 ₩;
- 4) Vermächtniß der Margaretha Graf zu Ulberach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 260 ₩;
- 5) Schenkung des Mathias Felli zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 200 ₩;
- 6) Schenkung der Katharina Jy zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 500 ₩;
- 7) Schenkung des Anton Fall zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 350 ₩;
- 8) Schenkung der Josepha Diehl zu Mainz an die Dompfarrfabrik daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 400 ₩.

September.

## Abtheilung I.

- 1) Vermächtniß des Anton Diener I. zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst als Zuschuß zum Pfarrer Krauß'schen Spitalsfonds, im Betrage von 175 ₩;
- 2) Schenkungen an das städtische Kurhospital zu Bad-Nauheim, und zwar:
  - a. des Rudolph Röggerath zu Bad-Nauheim, im Betrage von 200 ₩ und
  - b. Einnahme aus einem Wohltätigkeitslourenz, im Betrage von 178 ₩ 60 ₡;
- 3) Vermächtniß der Maria Kliestch von Bremhof an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur jährlichen Unterstützung von drei armen Exkommunikanten, im Betrage von 500 ₩;
- 4) Schenkung des J. Cypler in Paris an die evangelische Kirche zu Bosenheim, bestehend in einem Chorfenster im Werthe von 300 ₩;
- 5) Schenkung des Geheimen Kirchentals D. Dieffenbach in Schliß, nebst Kindern und Schwestern, an die evangelische Kirche daselbst aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums mit der Bestimmung, daß das betreffende Kapital als „Dieffenbach'sche Jubiläumsstiftung“ in der Kirchenrechnung geführt und die Zinsen daraus zur Bereitung kirchlicher Bedürfnisse verwendet werden sollen, im Betrage von 700 ₩;
- 6) Schenkung der Frau Wilhelm Jang in Wörstadt an die evangelische Kirche daselbst für ein Figurenfenster in der Kirche, im Betrage von 200 ₩;
- 7) Vermächtniß des Landwirths Johannes Jung V. in Schwabburg an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in seinem gesamten Nachlaß;
- 8) Schenkung eines Ungenannten an die Stadt Gießen mit der Bestimmung, daß daraus nach näherer Anordnung in den Jahren 1898 bis einschließlich 1901 je 300 ₩ an eine bedürftige Familie oder Person verteilt, die erwachsenen Zwischenjungen aber dem Dispositionsfond der Armenklasse überwiesen werden sollen, im Betrage von 1200 ₩;

- 9) Vermächtniß des Walter Schäfer in St. Louis an die Gemeinde Kirtorf zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 4081 ₣ 10 ₣;
- 10) Schenkung der Familie Johann Eppstein in Mombach an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kaplaneifonds, im Betrage von 250 ₣;
- 11) Schenkung von U n g e n a n n t e n an die katholische Kirche in Groß-Umstadt als Beitrag zu den Kosten des Kirchenneubaus daselbst, im Betrage von 12000 ₣;
- 12) Schenkung von U n g e n a n n t e n an die katholische Kirche in Nieder-Roden als Beitrag zu den Kosten des Kirchenneubaus daselbst, im Betrage von 1332 ₣ 20 ₣;
- 13) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Wintertheim, und zwar:
  - a. des Michael J. Groh in New-York zur Anschaffung gemalter Chorfenster, im Betrage von 400 ₣, sowie einer Orgel im Werthe von 4200 ₣, und
  - b. des Geheimen Sanitätsraths Dettweiler in Gronberg, bestehend in einem gemalten Chorfenster im Werthe von 400 ₣.

#### A b t h e i l u n g II.

- 1) Vermächtniß des Philipp Strauß zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 200 ₣;
- 2) Schenkung des Peter Helmling Wittwe zu Lorsch an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Engelamts, im Betrage von 250 ₣;
- 3) Vermächtniß der Maria Kletsch von Bremsfeld an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 ₣;
- 4) Schenkungen von U n g e n a n n t e n an die katholische Kirche zu Ober-Erlenbach zur Stiftung zweier Seelendämter, im Betrage von je 200 ₣;
- 5) Schenkung aus dem Nachlaß des Pfarrkuraten Kempf in Mainz an den Hospizienfond daselbst zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 300 ₣;
- 6) Schenkung einer U n g e n a n n t e n an die katholische Kirche in Herbstein zur Stiftung von vier heiligen Messen im Betrage von 320 ₣;
- 7) Schenkung der Kinder der verstorbenen Cheleute Peter Elz in Alzey an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 300 ₣;
- 8) Schenkung der Anna Marie Prehinger in Rostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₣;
- 9) Schenkung der August Franke Wittwe in Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 400 ₣;
- 10) Schenkung eines U n g e n a n n t e n zu Ober-Olm an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines jährlichen Korateams, im Betrage von 250 ₣;
- 11) Schenkung der Kinder der verstorbenen Cheleute August Quirin in Hartheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₣;
- 12) Schenkung der Joh. Sattler VI. Cheleute in Jügesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses, im Betrage von 200 ₣.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

de Beauclair.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 18. September den Vorarbeitern Georg Büttner und Johannes Georg Stuckert, sowie dem Fabrikarbeiter Johannes Müller in der chemischen Fabrik C. Merck zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“,—
- 2) am 22. September dem Steueraufseher i. P. Johann Philipp Justus Keller zu Groß-Gerau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“,—
- 3) am 2. Oktober dem Wiegemeister Johannes Jäger zu Hirzenhain das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“,—
- 4) am 4. Oktober dem Wilhelm Lüdecke, Kammerdiener des Grafen Oriola zu Büdesheim, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“,—
- 5) am 6. Oktober dem Schullehrer Peter Müller zu Lörrweiler und
- 6) am 9. Oktober dem Schullehrer Georg Beith zu Lautern, aus Anlaß ihrer Pensionirung, — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
- 7) zu demselben Tage dem Bürgermeister Johannes Schneider II. zu Bühsfeld das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 1. Oktober dem Geheimen Kommerzienrat Stephan Karl Michel zu Mainz, Mitglied der I. Kammer der Stände, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse, —
- 2) am 6. Oktober dem Bibliothekar an der Mainzer Stadtbibliothek, Hofrat Alfred Brückel zu Mainz, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Verdienstmedaille für Kunst und Wissenschaft — zu ertheilen.

### Konkurrenzveröffentlichungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 M. Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden. Dem zu ernennenden Lehrer können unter Umständen auch die Funktionen eines Oberlehrers an genannter Schule übertragen werden;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Berfurth, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Busenborn, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten-dienst verbunden;
- 4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wixhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M;
- 5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bind-fachsen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten- und Sektorendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ienburg und Büdingen in Birkenfeld das Präsentationsrecht zu derselben zu;
- 6) an der Volksschule zu Mainz: eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen, sowie eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle und vier mit katholischen Lehrerinnen zu besetzende Lehrerinnenstellen. Der Anfangsgehalt beträgt bei den Lehrerstellen je 1350 M und bei den Lehrerinnenstellen je 1200 M jährlich;
- 7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 M.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 6. November 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend. — 2) Namensänderungen. — 3) Dienstnachrichten.

### Bekanntmachung,

die von den stimmberechtigten adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend.

Nachdem in Folge des Ablebens des Seniors der Familie der Freiherren von Riedesel, Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, der bisherige Abgeordnete des im Großherzogthum genügend mit Grundbesitz angefesseltes Adels Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach als nunmehriger Senior der Familie verfassungsmäßiges Mitglied der ersten Kammer der Stände geworden ist, hat in Gemässheit der Bestimmung in Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, für die mit Einberufung des XXX. Landtages begonnene Wahlperiode eine Erstwahl für einen Abgeordneten des im Großherzogthum genügend mit Grundbesitz angefesselten Adels zur ersten Kammer stattzufinden.

Auf Veranlassung des Unterzeichneten, nach Artikel 17 des gedachten Gesetzes zur Leitung dieser Wahl bestellten Regierungskommissärs sind die nachstehend aufgeführten stimmberechtigten, beziehungswise Wahlbaren ermittelt worden:

- 1) Herr Hans Freiherr von Dorth zu Neckar-Steinach,
- 2) " Wilhelm Hermann Karl Freiherr von Erlanger zu Nieder-Jugelheim,
- 3) " Adolf Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Kammerherr zu Fränkisch-Crumbach,
- 4) " Adolph von Harnier zu Echzell,
- 5) " Cornelius Wilhelm Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrat  
zu Worms,
- 6) " Maximilian Freiherr von Heyl, Major à la suite zu Darmstadt,
- 7) " Felix von Joeden-Koniecpolski, Kammerherr zu Mainz,
- 8) " Hugo Freiherr von Leonhardi, Hoffjunker zu Berlin,
- 9) " Moritz Freiherr von Leonhardi, Kammerherr zu Darmstadt,
- 10) " Erwin Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kreisrath zu Groß-Gerau,
- 11) " Gilbrecht Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Nieder-Florstadt,
- 12) " Gustav Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kammerherr zu Steinfurth.

II.

28

- 13) Herr Waldemar Graf von Otiola zu Büdesheim
- 14) " Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Sickendorf,
- 15) " August Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Darmstadt,
- 16) " Friedrich Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Major a. D. zu Lauterbach,
- 17) " Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur., Senior der Familie, zu Schloß Eisenbach,
- 18) " Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister zu Darmstadt,
- 19) " Volprecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberhofmeister zu Darmstadt,
- 20) " Maximilian Freiherr Ueberbrück von Rodenstein, Geheimerath zu Bensheim,
- 21) " Karl Freiherr Schenck zu Schweinsberg-Wäldehausen, Oberammerherr zu Darmstadt,
- 22) " Ernst Freiherr von Seckendorff-Berna, Kammerherr zu Rüsselsheim,
- 23) " Philipp Freiherr Wambolt von Umstadt zu Birkenau.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen bis zum 25. November I. J. einschließlich bei dem unterzeichneten Regierungskommissär vorzubringen sind.

Sollten in dem Verzeichniß nicht aufgenommene adelige Grundbesitzer ihre Stimmberichtigung und Wählbarkeit begründen wollen, so sind neben dem Nachweis der Besteuerung eines Normalgrundsteuerkapitals von mindestens 2100 M. seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1897/98. — Gesetz vom 6. Juni 1885, Regierungsbatt. Nr. 18, — Bescheinigungen über das Vorhandensein der in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. November 1872 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberichtigung einzureichen.

Darmstadt, den 2. November 1897.

von Werner,  
Großherzoglicher Geheimer Staatsrat.

#### Namensveränderungen.

- 1) Am 18. September wurde dem Johann Heinrich Konradi zu Laubach, geboren zu Lauter am 17. Juni 1869, Sohne der Eheleute Konrad Konradi und Elisabeth, geborene Rahn, in Lauter, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Karl“, —
- 2) am 6. Oktober wurde der am 5. Oktober 1894 in Heppenheim geborenen Tochter der Ehefrau des Peter Binz L. dasselb., Barbara Damblier, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Binz“, —
- 3) an denselben Tage wurde der am 14. September 1876 zu Hauerbach geborenen Anna Katharina Elisabetha Ranft, wohnhaft in Gießen, Tochter des verstorbenen Anton Ranft und dessen noch lebender Witwe Marie, geborenen Bechtel in Bornheim, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brand“, —
- 4) am 9. Oktober wurde der am 3. August 1891 zu Rüsselsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Philipp Rothnagel in Rüsselsheim, Augusta Polomma Knoblauch, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rothnagel“ —
- 5) am 16. Oktober wurde der am 25. Dezember 1883 zu Habitzheim geborenen Tochter der Ehefrau des Martin Trajer in Darmstadt, Anna Margarethe Lang in Darmstadt, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Trajer“, —
- 6) am 23. Oktober wurde dem am 5. April 1895 zu Steinbach geborenen Sohne der Ehefrau des Jakob Brunner in Offenbach, Friedrich Jakob Rühl dasselb., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Brunner“, —

- 7) am 27. Oktober wurde dem in Langenbergheim in der Lehre befindlichen, etwa 18 Jahre alten, unter dem Namen Öskar Joseph Franz bekannten jungen Manne, der im Jahre 1888 als Kind von einer Zigeunerbande im Kreise Büdingen zurückgelassen worden ist, gestattet, die Namen „Öskar Joseph“ als Vornamen und den Namen „Franz“ als Familiennamen — zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 17. Juni den Direktor Adolf Pfarr in Heidenheim zum ordentlichen Professor für Maschinenbau, insbesondere für das Fach der Wasserkräftsmaschinen, an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 2) am 29. September den zweiten Arzt bei dem Landeshospital Hosheim, Oberarzt Dr. Rudolf Mayer zum Direktor und ersten Arzt dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
- 3) an demselben Tage dem Pfarrer Jakob Jaudt zu Maulbach die evangelische Pfarrstelle zu Planig, im Dekanat Wöllstein, —
- 4) am 2. Oktober dem Pfarrassistenten Lic. theol. Leonhard Jacob zu Mainz, im Dekanat Mainz, die neu errichtete IV. evangelische Pfarrstelle dafelbst — zu übertragen;
- 5) an demselben Tage den Musiker Jurrien Boers zum Hofmusiker zu ernennen;
- 6) am 9. Oktober den Kontrollvorsitzer bei der Main-Nedar-Eisenbahn Adolf Schläger zum Rentamtmann des Rentamts Groß-Gerau, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 7) an demselben Tage den Gerichtsassessor Richard Hartner aus Ober-Ingelheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, mit Wirkung vom 16. Oktober an,
- 8) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Michelstadt, Lehramtsassessor Adam Klaßert zum Lehrer an dieser Anstalt, den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Wimpfen, Lehramtsassessor Karl Berger zum Lehrer an dieser Anstalt und den provisorischen Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Erwin Preuschen zum Lehrer an dieser Anstalt, —
- 9) am 13. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm Bött zum Staatskommissär bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“, —
- 10) an demselben Tage den Regierungsassessor Hermann Stämmler aus Gießen zum zweiten Beamten bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“, —
- 11) an demselben Tage den Steueraffessor Heinrich Schäfer aus Gießen, unter dem Vorbehalt der Regelung seiner Anciennität für den Fall seiner Versetzung in den Lokaldienst der Steuerverwaltung, zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, —
- 12) an demselben Tage den Ministerialakkulatur bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Karl Lauchard zum Distriktsbeamte der Distriktsbeamterei Fürth, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — zu ernennen;
- 13) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Ludwig Gußmann zu Kirchberg, im Dekanat Gießen, die evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
- 14) am 16. Oktober dem Pfarrer Valentin Bahmann zu Altenhöfle die evangelische Pfarrstelle zu Schornstein, im Dekanat Oppenheim, — zu übertragen;
- 15) am 23. Oktober dem nach Darmstadt verkehrten Postinspektor Köhler aus Berlin die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;
- 16) am 27. Oktober den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz Adalbert Freiherrn von Stark zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach und den Kreisamtmann Ernst Krug von Ridda in Offenbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Mainz, —
- 17) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath Hugo Forch zum richterlichen Mitgliede bei dem Landesversicherungsamt für die Dauer des von ihm zur Zeit bekleideten Hauptamts und den vortragenden Rath der Abteilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberforstrath Ludwig Frey auf Lebenszeit zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts im Nebenamt, —
- 18) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath Maximilian Scriba zum Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes, —

- 19) am 30. Oktober den Brandversicherungsinspizitor August Noack zu Darmstadt zum Vorsitzenden der Centralstelle für die Gewerbe und des Landesgewerbevereins, unter Verleihung des Charakters als „Regierungsrath“, mit Wirkung vom 1. November an. —
- 20) am 3. November den Gerichtsassessor Richard Schubt aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 16. November an, den Gerichtsassessor Gustav Brüel aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorch, mit Wirkung vom 17. November an, und den Gerichtsassessor Eugen Funk aus Friedberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom 18. November an, — zu ernennen;
- 21) an demselben Tage den Obersöchster der Oberförsterei Ortenberg Ernst Emil Hoffmann zu Konradsdorf in gleicher Dienstegenschaft in die Oberförsterei Bühbach zu versetzen.
- 1) Am 25. September wurde dem Schulamtsappiranten Friedrich Wolf aus Reichenbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Jenningen, im Kreise Offenbach, übertragen;
- 2) am 26. September wurde der Steueraufseher Wilhelm Bod zu Lampertheim, mit Wirkung vom 1. Oktober an, nach Bingen versetzt;
- 3) am 29. September wurde der Gefangenauflseher an der Zellenstrafanstalt Bühbach Ludwig Illyverzagt zum Oberaufseher an dem Haftlokal zu Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an. —
- 4) am 6. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Büdingen Georg Ruth zum Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, — ernannt;
- 5) an demselben Tage wurde dem Geometergebülfen Ludwig Heinrich Penk aus Bischofsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau ertheilt;
- 6) am 9. Oktober wurde dem Schullehrer Heinrich Schneider zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Anton Link zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harheim, im Kreise Friedberg, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Heinrich Voß aus Pfäffigheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, — übertragen;
- 9) an demselben Tage wurde der Forstwärter der Forstwartei Eichelsachsen Theodor Kümmel zu Eichelsachsen in gleicher Dienstegenschaft in die Forstwartei Mönchbruch, Oberförsterei Mönchbruch, versetzt;
- 10) am 12. Oktober wurde der Steueraufseherappirant Heinrich Karl Wilhelm Wehstein aus Gießen zum Steueraufseher ernannt;
- 11) am 13. Oktober wurde dem Schullehrer Jakob Spedert zu Greimersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, —
- 12) an demselben Tage wurden den Schulamtsappiranten Martin Breitwieser aus Kleestadt, im Kreise Dieburg, und Friedrich Schmidt aus Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Nordheim, im Kreise Bensheim, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Albert Schüß zu Horchheim, im Kreis Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. d. B., im Kreise Heppenheim a. d. B., — übertragen;
- 14) am 16. Oktober wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hesselbach, im Kreis Erbach, präsentierte Schulamtsappirant Franz Jacob aus Fürth, im Kreise Heppenheim, für diese Stelle bestätigt;
- 15) an demselben Tage wurde Georg Häffner aus Mainz zum Wärter an dem Arbeitshause zu Dieburg ernannt;
- 16) am 20. Oktober wurde dem Geometergebülfen Konrad Sälzer aus Marburg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen und dem Geometergebülfen Sebastian Walter aus Wald-Michelbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt;
- 17) am 23. Oktober wurden den Schullehrern Adam Knecht zu Königsläden, im Kreis Groß-Gerau, und Heinrich Herbst zu Geinsheim, in demselben Kreise, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Hoffmann zu Kelsterbach, im Kreis Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;
- 19) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthause in Mainz, Friedrich Albert Wiese zum Gefangenauflseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 12. November an, ernannt.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 23. November 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, den Bezirk und die Mitgliederzahl der Handelskammer Bingen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betrifft. — 4) Ordenserleichtungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstnachrichten. — 8) Militärdienstnachrichten. — 9) Verleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 10) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 11) Dienstleistungen. — 12) Dienstleistungen. — 13) Nachweis der Beschränkung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 14) Charakterertheilungen. — 15) Ruhestandserleichtungen. — 16) Konkurrenz-eröffnungen. — 17) Sterbefälle.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johann Baptist Ohaus zu Mainz, in Anerkennung der von ihm mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr ausgeführten Rettung des Schuhmachers Heinrich Kornmesser dasselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Bekanntmachung,

den Bezirk und die Mitgliederzahl der Handelskammer Bingen betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit mittels Allerhöchster Entschließung vom 23. I. Ms. zu genehmigen geruht haben, daß der Bezirk der Handelskammer Bingen auf die Orte Büdesheim, Gau-Algesheim, Heidesheim, Horrweiler, Kempfen, Nieder-Ingelheim und Ober-Ingelheim ausgedehnt und die Zahl der Mitglieder der Handelskammer von fünf auf neun vom 1. Januar f. Jß. an erhöht werde, so wird dies mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1862, die Errichtung einer Handelskammer zu Bingen betreffend — Regierungsblatt für 1862 S. 37, — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

**Bekanntmachung,**  
die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Die Besetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Direktion der Main-Nedar-Eisenbahn ist d. J. die folgende:

I. Vorsitzender: Oberfinanzrath Braun in Darmstadt.

Stellvertreter: Regierungsrath West in Darmstadt.

II. Beisitzer:

Beisitzer.	1. Stellvertreter.	2. Stellvertreter.
1) von der Direktion ernannte Beisitzer:		
a. Baurath Littmar in Darmstadt.	Maschineninspizitor Gugler in Darmstadt.	Eisenbahnbauinspizitor Heck in Darmstadt.
b. Generalklassier Baumstark in Darmstadt.	Eisenbahndirektor Quilling in Darmstadt.	Bau- und Betriebsinspizitor Simon in Darmstadt.
2) von den Arbeiterversetztern gewählte Beisitzer:		
a. Bahnarbeiter Christoph Fiedler in Arheilgen.	Hülfssbremser Jakob Schuhmacher in Eppelheim bei Heidelberg.	Die Stelle eines zweiten Stell- vertreters ist z. J. unbesetzt.
b. Laditzer Peter Thomas in Darmstadt.	Schreiner Johannes Schäfer in Darmstadt.	Dreher Ludwig Germann in Darmstadt.

Das Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahn hat mit der am 1. April d. J. erfolgten Aufhebung dieser Direktion zu bestehen aufgehört.  
Darmstadt, den 30. Oktober 1897.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Weber.

Ebert.

**Ordensverleihungen.**

Seine Ednigliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 13. Oktober dem Schullehrer Heinrich Kahenbach zu Wiesloch, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 2) am 23. Oktober dem gemeinherrschäftlich Breuberg'schen Forstschüler Lorenz Rummel zu Bremhof, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
- 3) am 30. Oktober dem Schullehrer Heinrich Keller zu Kastel, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Silberne Kreuz, —
- 4) am 3. November dem Kreisrath des Kreises Friedberg, Geheimen Regierungsrath Dr. Julius Braden und dem Kreisrath des Kreises Bödingen, Geheimen Regierungsrath Alfred Klettch die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —

- 5) am 10. November dem Schullehrer Konrad Fischer zu Offenbach, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz. —
  - 6) an demselben Tage dem Oberlehrer Johann Alois Schad zu Seligenstadt, aus Anlaß seiner Pensionierung, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philippa des Großmütigen — zu verleihen.
- 

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:  
durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

- 1) vom 6. September dem ersten Kommandanten der Gießener freiwilligen Feuerwehr Karl Ludwig Gail,
  - 2) vom 15. September dem Mitgliede der Dorr und Reinhartschen Fabrikfeuerwehr in Worms Adam Ebert,
  - 3) vom 29. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Fritz Bartholomae, Bernhard Schreiber, Joseph Danzer und Edmund Jung,
  - 4) vom 2. Oktober den Mitgliedern der Turner-Feuerwehr zu Osthofen Eduard Melzer, Simon Mayer und Johann Müller,
  - 5) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bensheim Franz Deppert III.
- 

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. Oktober dem Direktor der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Großholz in Konstantinopel die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Kaiserlichen Majestät dem türkischen Sultan verliehenen Osmanie-Ordens, —
- 2) am 27. Oktober dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, wirklichen Geheimrat Dr. Karl von Neidhardt in Berlin die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Großkreuzes des Jähringer Löwen-Ordens — zu erteilen.

### Namensveränderungen.

- 1) Am 31. Juli wurde dem am 24. Mai 1883 zu Rüsselsheim geborenen Sohne der nun verstorbenen Chefrau des Johann Dachmann in Elbersheim, Heinrich Alt daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dachmann“, —
  - 2) am 23. Oktober wurde der am 8. Februar 1865 in Offenbach geborenen Tochter der Chefrau des Johann Nikolaus Löw II. in Offenbach, Johanna Seipel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Löw“, —
  - 3) am 30. Oktober wurde der Marie Margaretha Hesermehl, geboren zu Mainz am 8. Dezember 1891, Tochter der Margaretha Hesermehl aus Wolfslehen, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jalobi“, —
  - 4) an demselben Tage wurde der am 26. Oktober 1894 zu Eberstadt geborenen Tochter der Chefrau des Peter Arnold in Heppenheim a. d. B., Barbara Griesemer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Arnold“, —
  - 5) am 3. November wurde dem am 19. Dezember 1892 zu St. Gallen geborenen Sohne der Chefrau des Leonhard Egner in Affolterbach, August Schuhmacher daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Egner“, —
  - 6) am 6. November wurde dem am 6. Oktober 1886 zu Mainz geborenen Sohne der Lina Rühl aus Laubach, Witwe von Philipp Heinrich Meß aus Gumbenheim, jüngsten Chefrau von Wenzel Meister in Nied, August Rühl in Nied, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Meß“ — zu führen.
-

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 30. Oktober dem Pfarrer Karl Haack zu Weningen die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Dekanat Gießen, zu übertragen;
- 2) an demselben Tage den Musiker Oskar Müller zum Hofmusiker zu ernennen;
- 3) am 3. November dem Pfarrverwalter Dr. Franz Baconius zu Wald-Melversheim, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle dafelbst, —
- 4) am 10. November dem Pfarrer Otto Schulte zu Engelrod die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Dekanat Gießen, —
- 5) am 17. November dem Oberlandesgerichtsrath i. V. Wilhelm Maurer die Nebenstelle eines Mitglieds und Rath's bei der Brandversicherungsschammer auf Widerruf — zu übertragen;
- 6) an demselben Tage den Regierungsbauammeister Hermann Gombel aus Gonzenkirchen zum Kreisbauinspektor des Kreises Groß-Gerau und den Regierungsbauammeister Johann Funk aus Wendelsheim zum Kreisbauinspektor des Kreises Büdingen, —
- 7) an demselben Tage den Oberschüler Karl Weber, dermalen zu Schotten, zum Oberschüler der Oberschule Ottenberg mit dem Wohnsitz zu Konradsdorf und den Forstassessor Gustav Schneider aus Ober-Seemen zum Oberschüler Babenhausen, sowie dem Steueraffessor Heinrich Schwarz aus Worms zum Hauptsteueramtassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen, —
- 8) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an der Realschule zu Alzey, Lehramtsassessor Johannes Jung zum Lehrer an dieser Schule — zu ernennen.
  
- 1) Am 27. Oktober wurde dem Schullehrer Adam Mader zu Ebersberg, im Kreise Erbach, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, —
- 2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Heinrich Weisel aus Muschenheim, im Kreise Gießen, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Garbenteich, im Kreise Gießen, —
- 3) am 30. Oktober wurde dem Schulamtsappiranten Karl Jakob Ritter aus Wahlheim, im Kreise Alzey, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Eppelsheim, im Kreise Worms, —
- 4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Graf zu Reisen, im Kreise Heppenheim, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Viebelsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Heinrich Mezger aus Langen, im Kreise Offenbach, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, — übertragen;
- 6) an demselben Tage wurde der von dem Kreisrat zu Offenbach, sowie dem katholischen Pfarrer und dem Ortsvorstand zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, für die I. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Steinheim präsentierte Schullehrer Franz Paulin zu Lorch, im Kreise Bensheim, für diese Stelle bestätigt;
- 7) am 6. November wurde der Vizewachtmeister Christian Bernius zu Darmstadt zum Hülfgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern am Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 20. Oktober an, ernannt;
- 8) am 10. November wurde dem Schullehrer Theodor Jung zu Stadecken, im Kreise Mainz, eine Lehrstelle an der Gemeindeschule zu Hungen, im Kreise Gießen, übertragen;
- 9) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Julius Ritter aus Grünberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen erhielt;
- 10) am 13. November wurde dem Schulverwalter Eduard Volkheimer zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Schildwächter zu Berndorf, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Gompf zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Berndorf, im Kreise Alsfeld, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsappiranten Peter Jacob aus Fürth, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bierheim, im Kreise Heppenheim, —
- 14) am 17. November wurde dem Schullehrer Karl Köbler zu Rothenberg, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mölsheim, im Kreise Worms, — übertragen.

- 1) Am 14. Oktober wurde dem Pfarrer Philipp Koch zu Holzhausen v. d. H., im Dekanat Vilbel, die katholische Pfarrstelle zu Ober-Ingelheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 20. Oktober an, —
  - 2) ferner wurde dem Pfarrverwalter Matthäus Daus zu Ober-Ingelheim die katholische Pfarrstelle zu Herbstein, im Dekanat Gießen, und dem Pfarrkurat Georg Fischer zu Klein-Auheim, im Dekanat Seligenstadt, die katholische Pfarrstelle zu Mörtenbach, im Dekanat Heppenheim, Beiden mit Wirkung vom 20. Oktober an, — übertragen.
- 

### Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 9. Oktober dem Bahlmeister Saeger im 1. Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115 das Ritterkreuz II. Klasse mit der Krone des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen;
  - 2) an demselben Tage den Kriegsrath i. P. Dauber auf sein Nachsuchen von der Stelle als Sekretär bei der General-Adjutantur, unter Anerkennung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste, zu entheben und dem Major a. D. Beck diese Stelle zu übertragen.
- 

### Berleihung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Studienjahr 1896/97 wurden an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt folgende Diplome ertheilt: das Diplom als Architekt den Kandidaten Wilhelm Best aus Darmstadt und Ferdinand Peißler aus Mainz; das Diplom als Bauingenieur den Kandidaten Richard Böhlig aus Wolschain, Franz Hoch aus Düren, Heinrich Maurer aus Herbstein, Jean Weber und Karl Wüst aus Darmstadt; das Diplom als Maschineningenieur den Kandidaten Ludwig Cellarius aus Nieder-Rainsbach, Otto Diefenbach aus Eubort, Max Jenewein aus Offenburg, Philipp Michel aus Darmstadt, Fritz Womberger aus Rodheim, Franz Mühl aus Kunersdorf, Otto Niedenthal aus Offenbach, August Sandoz aus Arheilgen, Philipp Stauff aus Worms und Richard Tiebold aus Landsberg; das Diplom als Elektroingenieur den Kandidaten Max Antheus aus Michelbach, Gustav le Bell aus Hamburg, Wilhelm Böck aus Gelshausen, Sophus Corinth aus Flensburg, Hans Elvers aus Wandsbek, Paul Engels aus Hücksweier, Gustav Lebach aus Corbach, Friedrich Arthur Mierisch aus Hainichen, Julius Oppert aus Hamburg, Ebert van Putten aus Amsterdam, Abram Riwilin aus Ortscha, André Schmidt aus Nieland; das Diplom als Chemiker den Kandidaten Eugen Haueisen aus Jodgrim, Karl Schuhspanh, Karl Schorlemmer und Rudolf Stamm aus Darmstadt.

### Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Wintersemester 1897/98 haben vor der Prüfungskommission für Pharmazeuten zu Darmstadt die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden die Kandidaten August Beyer aus Sonderhausen und Heinrich Gebe aus Flensburg.

### Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 13. Oktober den Regierungsrath Dr. Gustav Clemm, Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirection zu Mainz, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 2) am 16. Oktober den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Volmar Hesse in Gießen auf sein Nachsuchen — aus dem Staatsdienste zu entlassen.
- 

### Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 27. Oktober den Oberlandesgerichtsrath Ernst Rohde auf sein Nachsuchen von der Stelle eines richterlichen Mitglieds bei dem Landesversicherungsamte zu entbinden.
- 

Am 13. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dexheim, im Kreise Oppenheim, Mathias Lamberth auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, enthoben und bis auf Weiteres auf seiner heitserigen Stelle belassen.

---

### Nachweis der Besitzung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Emil Fuchs aus Aueilgen, Ernst Kunz aus Aichen, Ludwig Schuchmann aus Zell i. O. und Johannes Wolf aus Alzen.

---

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. Oktober dem Forstwart Michael Appel zu Schotten, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, den Charakter als „Förster“, —
  - 2) am 23. Oktober dem Hauptmagazinsverwalter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Robert Bauer zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Pensionirung, den Charakter als „Rechnungsrath“, —
  - 3) am 10. November dem katholischen Pfarrer Dr. Franz Fall zu Klein-Winternheim den Charakter als „Professor“, —
  - 4) an demselben Tage dem Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Franz Joseph Helm, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Hermann Bäser, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Ludwig Roth, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Ludwig Rudysel, dem Lehrer an der Realschule zu Heppenheim Dr. Hermann Reuzel, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Georg Hanff und dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Georg Ihm den Charakter als „Professor“ — zu verleihen.
-

### Ruhestandsverschüngungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 6. Oktober den Obersöster der Obersöterei Bühbach, Forstmeister Hermann Reuß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 2) am 23. Oktober den Hauptmagazinöverwalter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Robert Bauer zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
  - 3) am 27. Oktober den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg Friedrich Rübsamen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 29. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Rohrheim, im Kreise Bensheim, Karl Andreas Seil auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 2) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hüttenkirchen, im Kreise Büdingen, Wilhelm Lott auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
  - 3) an demselben Tage wurde der Steuerkommissariatsgehilfe Georg Petermann zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
  - 4) am 6. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lörrweiler, im Kreise Oppenheim, Peter Müller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
  - 5) am 9. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lautern, im Kreise Bensheim, Georg Beith auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 6) am 13. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Wiesbaden, im Kreise Gießen, Heinrich Rakenbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 7) am 15. Oktober wurde der Bahnhörwärter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Johann Kimpel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 8) am 23. Oktober wurde die Schulverwalterin an der katholischen Schule zu Bensheim Maria Stenner auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, —
  - 9) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Dannenrod, im Kreise Alsfeld, Heinrich Bräuer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 10) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der israelitischen Schule zu Alshheim, im Kreise Worms, Karl Marx auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
  - 11) am 30. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Saasen, im Kreise Gießen, Ludwig Gomps auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 12) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, Heinrich Keller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
  - 13) am 3. November wurde der Schulverwalter an der Volksschule zu Mainz Johann Bläß auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
  - 14) am 10. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Aitlenbach, im Kreise Erbach, Jakob Sattler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
  - 15) an demselben Tage wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, Johann Alois Schad auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruhestand versetzt.

### Honkurrenzveröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
  - 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
  - 3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertsburg, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu;
  - 4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ettartsborn, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Lektorendienst verbunden;
  - 5) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Engelthal, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
  - 6) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden;
  - 7) die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Königenheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 14. Juli der Bahnhörter Konrad Hedrich zu Alsfeld;
  - 2) am 19. September der Oberaufseher am Hofstadel zu Offenbach Anton Blüm;
  - 3) am 27. September der Obersteuerinspектор i. P. Steuerrath Ludwig Bölder zu Gießen;
  - 4) am 29. September der Bauaufseher i. P. Johannes Jäger zu Schlitz;
  - 5) am 1. Oktober der Steuerkommissär Karl Krieger zu Grünberg;
  - 6) am 4. Oktober der Schullehrer Philipp Ehrenbach zu Bürgstadt;
  - 7) am 8. Oktober der Schullehrer Johannes Mohr zu Herbstein;
  - 8) am 12. Oktober der Schullehrer i. P. Peter Götz zu Mainz;
  - 9) am 17. Oktober der Schullehrer i. P. Ludwig Stühel zu Alzey;
  - 10) am 21. Oktober der Polizeihülfshörer i. P. Matthias Ruppert zu Darmstadt;
  - 11) am 29. Oktober der Forstwart Daniel Küger zu Mörsfelden;
  - 12) am 1. November der evangelische Pfarrer Friedrich Ernst Krauß zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau;
  - 13) am 2. November der Kreisbauaufseher i. P. Heinrich Mathäus Süßbeck zu Bensheim;
  - 14) am 4. November der Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ramstadt, Forstmeister Franz Stumpf zu Ober-Ramstadt;
  - 15) am 7. November der Kammerherr und Oberrechnungsrath Dr. Georg Freiherr von Wedelind zu Darmstadt;
  - 16) am 10. November der Schullehrer Ludwig Philipp Bernius zu Nieder-Klingen.
-

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 27. November 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Kontierung des Portos für die Großherzoglichen Behörden betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Neuwahlen von Beisibern für die Unfallschiedsgerichte betreffend. — 3) Namensveränderung. — 4) Dienstnachrichten.

### Bekanntmachung,

die Kontierung des Portos für die Großherzoglichen Behörden betreffend.

Auf Grund eines von Großherzoglichem Staatsministerium mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion stattgehabten Benehmens bringen wir hiermit zur Kenntniß der beteiligten Behörden und Beamten, daß nach Abschluß der am 1. September d. J. begonnenen Erhebungen beuß Ermittelung einer Baufschumme für das von den Großherzoglichen Behörden zu entrichtende Porto, d. h. vom 1. Dezember 1. J. an, die Kontierung des Portos in der nämlichen Weise, wie vor dem 1. September wieder aufzunehmen ist.

Darmstadt, den 17. November 1897.

Großherzogliches Staatsministerium.	Großherzogliches Ministerium des Innern.	Großherzogliches Ministerium der Justiz.	Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
-------------------------------------	--	--	--

Finger.

Finger.

In Vertretung:

Püdel.

In Vertretung:

Schäffer.

Dr. Wagner.

### Bekanntmachung,

die Neuwahlen von Beisibern für die Unfallschiedsgerichte betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung über das Ergebniß der Ergänzungswahlen, welche mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an für die im Großherzogthum domizilierten Unfallschiedsgerichte vorgenommen worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 29. Oktober 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Wagner.

Berufs- genossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 2 der Hessen-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Darmstadt.	Hofstüncher J. G. Röver zu Darmstadt.	1) Bauunternehmer Ludwig Peil zu Darmstadt.  2) Steinmeister Heinrich Wagner zu Darmstadt.	Hofstüncher J. G. Röver zu Darmstadt.	1) Bauunternehmer Friedrich Delp zu Darmstadt.  2) Maurermeister Georg August Möser zu Darmstadt.
	Steinhauer Karl Hirsch zu Lindenfels.	1) Maurer Wilhelm Trautmann zu Schafheim.  2) Steinhauer Christian Fricker zu Lindenfels.	Dachdecker Georg Stumpf zu Darmstadt.	1) Maurer Wilhelm Trautmann zu Schafheim.  2) Spengler Ludwig Gemmrich zu Darmstadt.
Sektion 4 der Hessen-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Zimmermeister Jean Becker zu Mainz.	1) Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz.  2) Tünchermeister Franz Krauter zu Mainz.	Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz.	1) Tünchermeister Franz Krauter zu Mainz.  2) vacat.
	Maurerparlier Joh. Bapt. Hart- mann zu Mainz.	1) Maurer Raspar Bonn zu Mainz.  2) Maurer Julius Baum zu Worms.	Maurerparlier Joh. Bapt. Hart- mann zu Mainz.	1) Maurer Raspar Bonn zu Mainz.  2) Maurer Julius Baum zu Worms.
Sektion 6 der Hessen-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Gießen.	Maurermeister G. H. Hassenpflug zu Breitenbach.	1) Dachdeckermeister Jakob Röhner zu Alsfeld.  2) Maurermeister Heinrich Lang zu Kirchhain.	Maurermeister Wilhelm Mohr zu Battenberg.	1) vacat.  2) Bildhauer E. Kalbfleisch zu Gießen.
	Wilhelm Dauber II. zu Marburg.	1) Johs. Neu- mann III. zu Rüdinghain.  2) Steinmeier Heinrich Wormsbacher zu Werda b. Marburg.	Zimmermann Johannes Neu- mann III. zu Rüdinghain.	1) Spengler Heinrich Schneider zu Gladbach.  2) Maurer Heinrich Schmid zu Nieder-Grenzenbach.

Berufs- genossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Weißher.	Stellvertreter.	Weißher.	Stellvertreter.
Sektion 4 der Leberindustrie- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhardt zu Worms.  2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhardt zu Worms.  2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.
	Maschinenmeister Gottfried Hoffmann zu Worms.	1) Fabrikarbeiter Ludwig Mehen- roth zu Worms.  2) Kürzurichter Johann Stroh- menger zu Worms.	Maschinenmeister Gottfried Hoffmann zu Worms.	1) Streicher Ludwig Mehen- roth zu Worms.  2) Kürfellurichter Johann Stroh- menger zu Worms.
Sektion 4 der Papiermacher- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Theodor Hoffmann zu Neustadt a. d. H.	1) Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim.  2) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler.	Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim.	1) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler.  2) Oskar Link zu Wimpfen.
	Maschinenführer Karl Langenbächer zu Frankenbach.	1) Fabrikarbeiter Konrad Kropfson zu Frankenbach.  2) Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. H.	Maschinenführer Karl Langenbächer zu Frankenbach.	1) Handelsaalmeister Konrad Kropf zu Frankenbach.  2) Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. H.
Sektion 6 der Süddeutschen Eisen- und Stahl- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. Otto Gassell zu Nombach.	1) Fabrikant Julius Wurmback zu Bockenheim.  2) Fabrikant Louis Podhorny zu Bockenheim.	Fabrikant Louis Podhorny zu Bockenheim.	1) Fabrikant Christian Knott zu Bockenheim.  2) Ingenieur von Voß zu Darmstadt.
	Monteur Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern.  2) Schlosser Hermann Hayn zu Gassell.	Werksführer Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern.  2) Sandformer Wilhelm Karl zu Nievernérhütte bei Bad Ems.

Berufs- genossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1897:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 3 der Südwestdeutschen Holz- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Glasermeister Friedrich Breidecker zu Mainz.	1) Holzhänderei- besitzer Wilhelm Keil zu Mainz. 2) Philipp Bechtold zu Darmstadt.	Glasermeister Friedrich Breidecker zu Mainz.	1) Holzhänderei- besitzer Wilhelm Keil zu Mainz. 2) Philipp Bechtold zu Darmstadt.
	Maschinenführer Jean Hofmann zu Darmstadt.	1) Schreiner Philipp Stauder zu Mainz. 2) Schreiner Heinrich Sauer zu Gießen.	Schreiner Philipp Stauder zu Mainz.	1) Schreiner Johannes Wurm zu Darmstadt. 2) Schreiner Heinrich Wohlfahrt zu Worms.
Sektion 3 der Steinbruchs- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Direktor Peter Schick zu Gustavsburg. 2) Fabrikant Wilhelm Barthold zu Kaiserslautern.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Direktor Peter Schick zu Gustavsburg. 2) Direktor Dr. Schindler zu Weisenau.
	Steinbrecher Joseph Böh zu Budenheim.	1) Steinhauer Peter Römer zu Hangweiler. 2) Steinhauer Daniel Bündenthal zu Weidenthal.	Maurer Jakob Schneider zu Budenheim.	1) Steinbrecher Michael Steichen zu Kettel. 2) Steinbrucharbeiter Christian Rieß zu Zwingenberg.

### Namensveränderung.

Um 13. November wurde der am 14. Dezember 1892 zu Rabheim geborenen Tochter der Ehefrau des Andreas Böller III. von Seligenstadt, Anna Marie Geisenhof, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Böller“ zu führen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. November dem Pfarrverwalter Wilhelm Jost zu Nieder-Flörsheim, im Dekanat Worms, die evangelische Pfarrstelle dafelbst. —
- 2) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode präsentirten Pfarrverwalter Ludwig Bär zu Lindheim, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle dafelbst — zu übertragen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 7. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Offentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Deßgleichen. — 3) Deßgleichen. — 4) Summarische Uebersicht der Rechnung der Regierungskathol. Mäglichen Schulunterstützungsfürstiftung für 1896. — 5) Ordenverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Charaktererheilungen.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Seminaristen Karl Roth I. zu Friedberg, in Anerkennung der von ihm mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Lehrers Diehl zu Friedberg vom Tode des Extrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen. Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Offentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeidiener Ludwig Mertes zu Weisenau, in Anerkennung der von ihm mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der 8jährigen Anna Lahr in Weisenau vom Tode des Erstdiens, die Rettungsmedaille zu verleihen. Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. November 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

## Gesetzliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fährmann Joseph Ackermann zu Hirschhorn, in Anerkennung der von ihm mit Muth und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines vierjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. November 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

## Summarische Übersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsfürstung für 1896.

Die nachstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. November 1897.

**Großherzogliches Ministerium des Innern,**

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

Dr. Weber.

A. Einnahme.	ℳ	ℳ
Kapitalzinsen . . . . .	6789	28
Verschiedene Einnahmen . . . . .	73	76
Kassenvertrag aus 1895 . . . . .	1195	52
Summe der Einnahmen	<b>8058</b>	<b>56</b>
<hr/>		
B. Ausgabe.		
Beiträge zu öffentlichen Lasten . . . . .	234	93
Kassenverwaltung . . . . .	686	—
Besondere Belohnungen . . . . .	20	—
Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten . . . . .	6	75
Barare Unterflüchtungen:		
a. an die Legatarien . . . . .	540	ℳ — ℳ
b. an die Universalerben . . . . .	4032	" — "
Unterhaltung der Häuser und Güter	<hr/>	<hr/>
Verschiedene Ausgaben . . . . .	148	92
Nen ausgeliehene Kapitalien . . . . .	19	15
Summe der Ausgaben	<b>1400</b>	<b>—</b>
	7087	65

**A b s c h l u s s.**

Die Gesamtneinnahme beträgt . . . . .  
Die Gesamtausgabe beträgt . . . . .

Verglichen bleibt ein Rest von  
welcher zum Theil in 1897 zu Ausgaben verwendet, zum Theil bei der  
Rentenanstalt hier verzinslich angelegt wurde.

Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende des Jahres 1895  
Im Jahre 1896 wurde nichts zurückerlangt,

neu ausgeliehen . . . . .  
bisher Kapitalbestand Ende 1896 . . . . .

M	S
8058	56
7087	65
970	81
168629	97
1400	—
170029	97

**Ordensverleihungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

zum 25. November:

- a. das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmuthigen:  
dem Geheimen Obermedizinalrat Dr. Hermann Pfeiffer,  
„ Geheimen Oberkonsistorialrat Adolf Buchner;
- b die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:  
dem Großherzoglich Hessischen vortragenden Rath in dem Königlich Preußischen Ministerium der  
öffentlichen Arbeiten, Geheimen Oberbaurath Arthur Weiß zu Berlin;
- c. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:  
dem Kreisrath des Kreises Heppenheim Ludwig Freiherrn von Senarclens-Grauch,  
„ Oberpfarrer Friedrich Kullmann zu Lauterbach,  
„ Pfarrer und Delan Friedrich Philipp Karl Anthes zu Bensheim,  
„ Pfarrer Christian Gross zu Kassel,  
„ Pfarrer und Delan Karl Wahl zu Haunen,  
„ Pfarrer und Delan Dr. Wilhelm Geier zu Bensheim,  
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule und derzeitigen Rektor, Baurath Otto  
Benzl zu Darmstadt,  
„ ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Dr. Sigmund Gundelfinger dasselbst,  
„ Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Offenbach Dr. Ludwig Schädel,  
„ Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Friedrich Soldan,  
„ Lehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Alexander Friedrich,  
„ Landgerichtsrat Eduard Scriba zu Darmstadt,  
„ Oberamtsrichter Adolph Bauer zu Offenbach,  
„ Landgerichtsrat Dr. Albrecht Weiß zu Darmstadt,  
„ Landgerichtsrat Dr. Friedrich Wilhelm Möbius zu Gießen,  
„ Amtsgerichtsrat Heinrich Gebhardt dasselbst,  
„ Notar, Justizrat Dr. Karl Braden zu Mainz,  
„ Bauinspektor des Hochbauamts Friedberg, Baurath Friedrich Groß,  
„ Großherzoglichen Hessischen Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.,  
„ Regierungsrat Philipp Burger,  
„ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Alzen, Steuerrath Friedrich Bechtle,  
„ Rentamtmann des Rentamts Friedberg, Domänenrath Georg Rohmann,

dem Oberförstmeister des Forstamts Nidda, Karl Schnittspahn zu Salzhäusen,  
 „ Oberförster der Oberförsterei Mörsfelden, Forstmeister Wilhelm Marz,  
 „ Fürstlich Hessen-Darmstädter Forstmeister i. P. Karl Ulrich zu Darmstadt;

d. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

dem Ministerialbuchhalter bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Georg Neuh.,  
 „ Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Friedrich Ried,  
 „ Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finanzen, Rechnungsrath Carl Schneider,  
 „ Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektor bei der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Rechnungsrath Jakob Kreuder,  
 „ Hauptsteueramtsdirektor bei dem Hauptsteueramt Offenbach, Ferdinand Bischoff,  
 „ Distriktsbeamte der Distriktsbeamtenkammer Alzey I, Rentamt Georg Emrich,  
 „ Bahnhofsvorarzt, Professor Dr. Theodor Windler daselbst,  
 „ Rechnungsrath Hermann Kröll zu Darmstadt,  
 „ Bürgermeister Johannes Wörner zu Babenhausen,  
 „ Präsidenten des Verwaltungsrates der Spar- und Leihkasse des Kreises Bingen Adam Joseph Radt,  
 „ Gerichtsschreiber Ludwig Napoleon Grau zu Mainz,  
 „ Gerichtsschreiber Georg Reibhardt zu Gießen;

e. das Silberne Kreuz dieses Ordens mit der Krone:

dem Oberlehrer Konrad Fuhr zu Gießen,  
 „ Oberlehrer Konrad Hahn daselbst,  
 „ Rentmeister Wilhelm Schmehl zu Wimpfen;

f. die Krone zum Silbernen Kreuz dieses Ordens:

dem Bezirksvorsteher der Kriegerkameradschaft „Hessen“, charakterisierten Sekondenslieutenant a. D. Bruchmann zu Erbach,

g. das Silberne Kreuz dieses Ordens:

dem Rechner Christian Schäfer II. zu Grünberg,  
 „ Bürgermeister Eduard Blum zu Eichelsdorf,  
 „ Bürgermeister Christian Egert III. zu Klein-Winternheim,  
 „ Schulehrer Nikolaus Krebel zu Petterweil,  
 „ Schulehrer Jakob Hartmann zu Auerbach,  
 „ Schulehrer Josef Hohenreuther zu Worms,  
 „ Vorsteher des Ortsgerichts Darmstadt II, Christoph Weimar zu Darmstadt,  
 „ Gerichtsvollzieher Jakob Walter zu Wollstein,  
 „ Ministerialangestellten bei dem Ministerium der Finanzen Heinrich Donges,  
 „ Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Bensheim Heinrich Fischer,  
 „ Hochbauaufseher bei dem Hochbauamt Peter Sahlfeld,  
 „ Werksführer bei der Centralwerkstatt der Main-Nedar-Bahn, Werkmeister Friedrich Stürz zu Darmstadt,  
 „ Werksführer bei der Centralwerkstatt der Main-Nedar-Bahn Theodor Baumback daselbst,  
 „ Stationsvorsteher bei der Main-Nedar-Bahn Georg Leonhard Quick zu Heppenheim a. d. B.,  
 „ Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Philipp Kreß zu Hungen,  
 „ Bahnhofmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Konrad Bischoff zu Lauterbach,  
 „ Werkmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Franz Beyer zu Darmstadt,  
 „ Wandmeister bei dem Rentamt Darmstadt Christoph Stellwag zu Offenbach a. M.,  
 „ Materialrechner und Kontrolleur bei der Saline Bad-Nauheim Peter Kletter,  
 „ Hausverwalter und Beleuchtungsinspektor am Hoftheater Heinrich Petersdorff zu Darmstadt,  
 den Bezirksvorstehern der Kriegerkameradschaft „Hessen“, Vorstand Zimmer zu Groß-Umstadt und Landwirth Konrad zu Ostholzen;



- dem Steuerkommisariat Gehülfen bei dem Steuerkommisariat Ridda Louis Schüller,  
 Forstwart der Forstwartei „Unteres Königstädter Forsthaus“, Forster Abraham Schwerer,  
 " Forstwart der Forstwartei Nieder-Ramstadt, Forster Konrad Schnellbächer zu Forsthaus  
 Emelinenhütte,  
 Portier bei der Badeanstalt zu Bad Nauheim Karl Schmidt,  
 " Hülfsdammwärter Jakob Kreiling zu Gießen;

k. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“:

- dem Holzfleher Johann Eberle zu Bohenbach,  
 " Johann Adam Züllig zu Birkenau,  
 " Waldarbeiter Georg Eisenach zu Ruppertsburg,  
 " Georg Schab III daselbst,  
 Schiffer Georg Fretter I zu Hamm,  
 Monteur bei der Main-Nekar-Bahn Peter Kreukel zu Darmstadt,  
 " Schmied bei der Main-Nekar-Bahn Peter Hübner daselbst,  
 Bahnarbeiter bei der Main-Nekar-Bahn Georg Göbel zu Bickenbach,  
 " Hülfsdammwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Johannes Dammel I.  
 zu Nauheim,  
 " Hülfsdammwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Philipp Müller zu  
 Nauheim,  
 Bahnhinterhaltungsarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Peter Becker  
 zu Weiterstadt,  
 Hülfswächter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahn-Gemeinschaft Jakob Philipp Antes  
 zu Mainz,  
 Wiesenwärter Nikolaus Kleumer zu Klein-Hausen,  
 Holzhauerialfordanten Wilhelm Klein II. zu Walldorf,  
 Holzhauer Andreas Vollpert zu Ehringhausen,  
 Zimmermann bei der Saline Bad-Nauheim Johannes Will III.,  
 provisorischen Steiger bei der Grube Ludwigshöfnung Georg Wilhelm Maul,  
 Bergmann bei der Grube Ludwigshöfnung Martin Seipel,  
 " " " " Christian Eichler III.,  
 " " " " Georg Philipp Seipel,  
 Johannes Maul I.,  
 Waldarbeiter Philipp Vollhardt III. zu Egelsbach,  
 " Philipp Wenzel I. zu Nefel,  
 " Konrad Gennebach I. zu Nefel,  
 " Parkmecht Michael Flanaus I. zu Klein-Gerau.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Ordens-dekorationen zu verleihen geruht, und zwar:

#### I. des St. Annenordens III. Classe:

- 1) am 3. November dem Hofsagdjunker und Oberförster Freiherrn Walther von der Hoop zu Darmstadt,
- 2) am 6. November dem Polizeirath Jakob Travers zu Mainz,
- 3) am 13. November dem Kreisamtmann Franz Höglzinger zu Offenbach;

#### II. des St. Stanislausordens I Classe:

- am 8. November dem Oberhofmeister Freiherrn Volprecht Niedefel zu Eisenbach;

## III. des St. Stanislausordens II. Klasse:

- 1) am 3. November dem Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Reginerungs-rath August Weber,
- 2) an demselben Tage dem Oberbürgermeister Dr. Heinrich Gähzner zu Mainz;

## IV. des St. Stanislausordens III. Klasse:

- 1) am 3. November dem Hofjagdamtsschiffen, Forstlehrer Otto Moser zu Darmstadt,
- 2) am 6. November den Polizeikommissären Georg Schüler und Jakob Prätorius zu Mainz,
- 3) am 10. November dem Gerichtsvollzieher Heinrich Engel zu Darmstadt,
- 4) an demselben Tage dem städtischen Branddirektor Prüden zu Mainz,
- 5) am 13. November dem Regierungsoffizier Gennes zu Offenbach,
- 6) am 24. November dem Polizeikommissär Bräunig zu Offenbach;

## V. der St. Annen-Medaille:

- am 3. November dem Ministerialkanzleidiener Konrad Weihel;

## VI. der großen Goldenen Medaille des Alexander Newsky-Ordens:

- am 8. November dem Leibjäger Daniel Germann, den Leibblammerdienern Georg Schön und Friedrich Pöhlert;

## VII. der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens:

- am 13. November den Revierkommissären Wilhelm Bachert, August Bourgeois, Wilhelm Listmann, Johann Bergmann und Hermann Tiehe zu Darmstadt;

## VIII. der kleinen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens:

- 1) am 29. Oktober dem Sattelmeister Robert Müller und dem Kanzleidiener Joseph Winter,
- 2) am 6. November den Polizei-Bezirkskommissären Anton Schöneck, Valentin Kindhäuser, Johann Neumer und Philipp Filsinger zu Mainz,
- 3) am 8. November dem Jäger-Laukai Georg Leschhorn,
- 4) am 13. November den Polizeiwachtmeistern Friedrich Körner und Heinrich Appel zu Darmstadt;

## XL der großen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens:

- am 8. November dem Kammerdiener Karl Küster;

## X. der kleinen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens:

- 1) am 29. Oktober dem Hausrat-Magazinwärter Heinrich Bonarius, dem Kranzleiterwärter Christian Müller, dem Hofwagenwärter Christian Öhring, dem Hofstallmeister August Ermel, sowie den Hofstall-Weilrichtern Kaspar Ridert, Philipp Prätorius, Heinrich Zimmer und Heinrich Heinz,
- 2) am 3. November den Forstwarten Jakob Knüf zu Messeler Fallthorhaus, Michael Lösch zu Forsthaus Kallosen, Peter Bayerer zu Oberstädtler Fallthorhaus,
- 3) am 6. November den Bezirkvorstebern Anton Schultheiß, Gregor Herbeck und Peter Romig, sowie dem Polizeiwachtmeister Wilhelm Oesverberg und den Kriminalschuhleuten Wilhelm Junker, Franz Klein und Franz Hill zu Mainz,
- 4) am 8. November den Laukaien Konrad Ides, Joseph Leinberger und Leonhard Knapp, sowie den Hauswärtern Friedrich Haun und Heinrich Zimmermann,
- 5) am 10. November dem berittenen Wachtmeister Seibel und dem unberittenen Wachtmeister Schmidt im Großherzoglichen Gendarmeriekorps,
- 6) am 13. November den Schuhmännern Karl Schärmann, Georg Geyer, Paul Peter, Andreas Kleiß, Richard Finné, Peter Dammel, August Ortwein, Otto Samtleben, Karl Schellhaas, Friedrich Hirzinger, Philipp Müller und Paul Heleine zu Darmstadt.

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergräßigst geruht:

- 1) zum 25. November dem vortragenden Rath bei dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, Oberschulrat Dr. Heinrich Eisenhuth den Charakter als „Geheimer Oberschulrat“, dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Eisenbahnen, Oberbaurath Gustav Mayer den Charakter als „Geheimer Oberbaurath“, dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung Oberdomänenrath Gustav Poerner den Charakter als „Geheimer Oberdomänenrath“, dem vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Obersteuerrath Friedrich Deisler den Charakter als „Geheimer Obersteuerrath“, dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Otto Behagel und dem Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchs- und Auskunftsstation zu Darmstadt, Professor Dr. Paul Wagner den Charakter als „Geheimer Hofrat“, dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Ferdinand Rattenbusch den Charakter als „Geheimer Kirchenrath“, dem Kreisarzte des Kreisgegenfährungsamts Friedberg, Medizinalrath Dr. Martin Lorenz den Charakter als „Geheimer Medizinalrath“, dem Kreisarzt des Kreisgegenfährungsamts Schotten Dr. Karl Drescher, sowie den praktischen Aerzten Dr. Franz Mayer zu Gau-Algesheim und Dr. Ludwig Schäfer zu Assenheim den Charakter als „Medizinalrath“, den Kreisbaumeisteren Richard Limpert zu Worms und Georg Schneider zu Mainz, sowie dem Brandversicherungsinspektor Karl Wiesenbach zu Darmstadt den Charakter als „Baurath“, dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Bingen Adolf Kolb den Charakter als „Steuerrath“, dem Rechtsanwalt Friedr. Burgold zu Darmstadt und dem Rechtsanwalt Dr. Alexander Struve zu Mainz den Charakter als „Justizrat“, dem Oberförster der Oberförsterei Hoch-Weisel Karl Weigand zu Bubach, dem Oberförster der Oberförsterei Mainz Ludwig Neuschäfer, dem Oberförster der Oberförsterei Gernsheim Friedrich Pfannstiel und dem Oberförster der Oberförsterei Rimbadt August Suppes zu Weinheim den Charakter als „Forstmeister“, dem Großherzoglich Hessischen Eisenbahnssekretär bei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. Karl Gerh., dem Großherzoglich Hessischen Eisenbahnssekretär bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion zu Mainz Ludwig Uhl, dem Regisseur bei der Direktion der Main-Kettabahn, Kanzleirath Ernst Scriba, dem Hauptsteueraudientanten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Johannes Dern und dem Redner der Landeswaizenfasse Jakob Weigel zu Darmstadt den Charakter als „Rechnungs-rath“, dem Oberbibliothekar an der Landesuniversität Dr. Hermann Haupt zu Gießen den Charakter als „Professor“, dem Distrikteinnnehmer der Distrikteinnahmehalle Eligenstadt Rudolf Dertch, dem Distrikteinnnehmer der Distrikteinnahmehalle Grünberg Johannes Müller und dem Redner Wilhelm Wollschmidt I. zu Schotten den Charakter als „Rendant“, dem lebensfähigen Mitgliede der I. Kammer der Landstände, Kommerzienrat Clemens Lautezen zu Mainz den Charakter als „Geheimer Kommerzienrat“, dem Mitinhaber der Weingroßhandlung F. A. Probst Söhne Karl Andreas Probst zu Mainz, dem Weinandler und ehemaligen Präsidenten der Handelskammer zu Bingen Simon Bacharias Coblenz, dem Mitinhaber der Weingroßhandlung Louis Guntrum Gustav Guntrum zu Bensheim und dem Maschinenfabrikanten Georg Heyne zu Offenbach den Charakter als „Kommerzienrat“, dem Regisseur am Hoftheater Emil Valdel den Titel „Oberregisseur“, dem Inspektor und Requisiteur am Hoftheater Paul Adrian den Titel „Scenerieinspektor“, dem städtischen Forstwart Valentin Weber auf dem Darmstädter Forsthaus, dem Forstwart der Forstwartei Elbenrod Peter Merkel, dem Forstwart der Forstwarte Buchschlag Jakob Thomas und dem Forstwart der Forstwartei Hainbach Christian Nahrgang den Charakter als „Höfster“; —
- 2) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Heppenheim Karl Hoffmann zu Heppenheim den Charakter als „Forstmeister“ — zu verleihen.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 24. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlass einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Wölstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbodenheim oder Wendelsheim betreffend. — 3) Ordenverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namenänderungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Militärdienstnachrichten. — 8) Diensthebung. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Aufsichten zur Reichsondernachtshalt. — 11) Charakterertheilungen. — 12) Ruhestandsverschreibungen. — 13) Konkurrenzveröffentlichungen. — 14) Sterbefälle.

### Bekanntmachung, den Erlass einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1898 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe im amtlichen Abdruck zur Nachahnung für die Beteiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags lästig zu 1 M 50 S ausschließlich Rückporto abgegeben werden.

Darmstadt, den 14. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Finger.

Dr. Rohde.

### Bekanntmachung, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebenbahn von Wölstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbodenheim oder Wendelsheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Süddeutschen Eisenbahngeellschaft zu Darmstadt auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vorarbeiten und Vermessungen für eine Nebeneisenbahn von Wölstein über Siefersheim und Wonsheim nach Steinbodenheim oder Wendelsheim auszuführen.

Darmstadt, den 7. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Schäfer.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 25. November dem Kaiserlichen Postdirektor Karl Marizy zu Mainz und dem Bureaubeamten erster Classe bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion Darmstadt, Rechnungs-rath Adam Grimm das Ritterkreuz I. Classe, sowie dem Rechnungs-rath Heinrich Pusch zu Darmstadt und dem Oberpostsekretär Ernst Heingerling zu Offenbach das Ritterkreuz II. Classe — des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 2) an denselben Tage den Briefträgern Adam Heckler zu Darmstadt und Adolph Schmidt zu Worms, sowie dem Postfassner Melchior Nauß zu Darmstadt und dem Postpäckmeister Lorenz Flath dafelbst das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Biebringen, Forstmeister Friedrich Hüter, aus Anlaß seiner Pensionirung, die Krone zum Ritterkreuz I. Classe, —
- 4) zum 29. November dem Heinrich Wagner zu Gießen in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender des Gesangvereins „Liederstranz“ dafelbst das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen, —
- 5) am 1. Dezember dem Palaisinspектор Gustav Verbenich zu Darmstadt das Dienstehrenzeichen für 25jährige Dienste im Hofdienst, —
- 6) am 4. Dezember dem Schullehrer Johann Peter Müller zu Ober-Ramstadt, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz, —
- 7) am 15. Dezember dem Oberlandesgerichtsrath am Oberlandesgericht Dr. Karl Zimmermann, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz I. Classe, —
- 8) an denselben Tage dem Direktor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Baur, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Komturkreuz II. Classe, —
- 9) an denselben Tage dem Ministerialbuchhalter bei den Ministerien des Innern und der Justiz, Rechnungs-rath Ludwig Wilhelm Petry das Ritterkreuz II. Classe — des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

- 1) vom 16. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach, Obersführern Kasimir Rudorf und Jean Geyer, sowie dem Steiger Peter Schlich, —
- 2) vom 27. November den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Friedberg Friedrich Knish, Philipp Döpp und Johannes Thomas I.

---

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 24. November dem Bau- und Betriebsinspектор der Main-Neckar-Eisenbahn Simon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausordens III. Classe, —
- 2) am 15. Dezember dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität, Geheimen Hofrath Dr. Wilhelm Oncken die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kreuzes des Komturate des Haussordens von Hohenzollern — zu erteilen.

---

### Namensveränderungen.

- 1) Am 16. Juni wurde der am 21. November 1890 zu Rüdesheim a. Rh. geborenen Tochter der Ehefrau des Friedrich Wilhelm Schmidt in Neu-Isenburg, Christine Susanne Zimmer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schmidt“, —

- 2) am 15. September wurde dem am 21. Dezember 1886 in Worfelden geborenen Sohne der Ehefrau des Konrad Héß VI. in Weiterstadt, Ludwig Engel, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Héß“, —
  - 3) am 17. November wurde der am 10. April 1884 in Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Karl Wilhelm Orbig in Gießen, Karoline Auguste Rupp daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Orbig“, —
  - 4) an demselben Tage wurde der am 4. Februar 1893 zu Annerod geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Treiber in Gießen, Marie Margarethe Möhr in Gießen gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Treiber“ — zu führen.
- 

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 25. November den Hofgärtner Friedrich Göbel, unter Beibehaltung der Hofgärtnerei Darmstadt, zum Hofgarteninspektor, den charakteristischen Hausverwalter Valentín Seibert zum wirklichen Verwalter des Fürstenglagers Auerbach, den Schlossbeamter Heinrich Obst zum Verwalter des Schlosses Friedberg und den Jakob Liebig zum Hauswärter, sämtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an, zu ernennen;
- 2) am 27. November dem Pfarrverwalter Georg Hamm zu Ober-Saulheim, im Dekanat Mainz, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 3) an demselben Tage den Steuerkommisarius des Steuerkommisariats Oppenheim Jakob Müller in gleicher Dienstleistung in das Steuerkommisariat Grünberg zu versetzen;
- 4) am 1. Dezember den Regierungsbaumeister Harry Wagner aus Stuttgart zum Bauassessor zu ernennen;
- 5) am 4. Dezember den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Wilhelm Best zum stellvertretenden ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamts im Nebenamte, —
- 6) an demselben Tage den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Peter Fleiß zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lorch Dr. Ludwig Fischer zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —
- 7) an demselben Tage den provisorischen Lehrer am Gymnasium und an der Realschule zu Worms, Lehrambsessor Heinrich Diehl zum Lehrer an dieser Anstalt — zu ernennen;
- 8) am 10. Dezember den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die neuerrichtete II. evangelische Pfarrstelle zu Erbach i. O., im Dekanat Erbach, präsentirten hälftiggeistlichen Hermann Beringer daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
- 9) am 15. Dezember den Kreiskath. des Kreises Lauterbach Dr. Otto Fischer zum Mitglied und Rath bei der Überrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
- 10) an demselben Tage das juristische Mitglied und vortragender Rath bei dem Ministerium der Finanzen und dessen Abteilungen, Oberfinanzrat Ernst Braun zum Kreisrath des Kreises Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
- 11) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Gustav Kullmann zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
- 12) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm Herzberger zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
- 13) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II. Dr. August Zimmermann zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg und den Reichsanwalt Eduard Holzapfel in Gießen zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
- 14) an demselben Tage den Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Maschineninspektor Heinrich Stieler zum Eisenbahnbauinspektor und Vorstand einer Werkstätteninspektion, den Ministerialsekretär i. P. Henry Jordan, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, zum Eisenbahnbauinspektor und Vorstand einer Maschineninspektion, beide in der Hessisch-Preußischen

- Eisenbahngemeinschaft, den Werkstättenvorsteher, Eisenbahnbauminister Friedrich Hesch zum Vorsteher der Centralwerkstätte der Main-Nedar-Eisenbahn, unter Belassung des Titels „Eisenbahnbauminister“, mit Wirkung vom Tage des Austritts seines Dienstvorgängers an, sowie den Revisor der Main-Nedar-Eisenbahn August Kullmann zum Hauptmagazinverwalter bei dieser Bahn, —
- 15) an demselben Tage die Kaufleute Philipp Kahler, Wilhelm Schwab, Ferdinand Jacobi und Ludwig Frölich in Darmstadt zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Konrad Egenolf und Albrecht Buschbaum dasselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelsachen mit dem Sitz in Darmstadt; die Kaufleute Kommerzienrat Friedrich Stroh, Eduard Sivers, Adolf Krafft und Otto Mohr in Offenbach zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Hermann Becker und Ferdinand Böhm dasselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg gebildeten Kammer für Handelsachen mit dem Sitz in Offenbach; die Kaufleute Kommerzienrat Sigmund Heichelheim, Gustav Müller, Heinrich Schirmer und Karl Klingspor in Gießen zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Richard Scheel und Adolf Zinser dasselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen gebildeten Kammer für Handelsachen mit dem Sitz in Gießen; die Kaufleute Karl Andreas Probst, Kommerzienrat Karl Weismann, Kommerzienrat Georg Hirsch, Kommerzienrat Wilhelm Preetorius jun. und Kommerzienrat Peter Melchers in Mainz zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Kommerzienrat Franz Kupferberg, Josef Stimbert und Karl Georg Michel dasselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelsachen mit dem Sitz in Mainz; die Kaufleute Wilhelm Adolph, Kommerzienrat Wilhelm Josef Waldeberg, Clemens Trümpler und Friedrich Ritschmann in Worms zu Handelsrichtern, sowie die Kaufleute Friedrich Dörr und Moritz Baruch dasselbst zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelsachen mit dem Sitz in Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1900, — zu ernennen;
  - 16) am 17. Dezember dem Pfarrverwalter Gustav Weißgerber zu Eich, im Delanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle dasselbst zu übertragen.

- 
- 1) Am 17. November wurde dem Geometergehülfen Otto Kalbsleisch aus Ober-Moos das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
  - 2) am 20. November wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Christ aus Hering, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erbach, im Kreise Heppenheim, übertragen;
  - 3) am 22. November wurden der Bahnwärter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Heinrich Roh zum Weichensteller, der Weichensteller bei der Main-Nedar-Eisenbahn Georg Lorenz zum Bahnwärter und der Hülfswärter bei der Main-Nedar-Eisenbahn Lorenz Bachaus aus Heppenheim zum Bahnwärter, sämtlich bei dieser Bahn und mit Wirkung vom 1. Dezember an, ernannt;
  - 4) am 24. November wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Spieß aus Ober-Hörzern, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rainrod, im Kreis Schotten, übertragen;
  - 5) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Georg Holler aus Haubach bei Friedberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg, dem Geometergehülfen Theodor Spamer aus Schotten das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Schotten und dem Geometergehülfen Philipp Treusch aus Dostendorf das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Erbach ertheilt;
  - 6) am 27. November wurde dem Schullehrer Egid Thomasberger zu Ober-Scharbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reisen, im Kreise Heppenheim, übertragen;
  - 7) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen in Büdingen auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rinderbürgen, im Kreise Büdingen, präsentierte Schulamtsaspirant Eduard Strack aus Ruppertshof, im Kreise Alsfeld, für diese Stelle bestätigt;
  - 8) an demselben Tage wurde der Hülfschaffner bei der Main-Nedar-Eisenbahn Friedrich Hartmann aus Darmstadt zum Schaffner bei dieser Bahn, —
  - 9) am 1. Dezember wurde Heinrich Ludwig Kühl aus Michelbach zum Forstwart der Forstwartei Herchenhain, Oberförsterei Grebenhain, — ernannt;

- 10) am 4. Dezember wurde dem Schullehrer Konrad Born zu Massenheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bauernheim, im Kreise Friedberg, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Neuhil zu Bauernheim, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Massenheim, im Kreise Friedberg, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Jung aus Münzenberg, im Kreise Friedberg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Breidenbach, im Kreis Alsfeld, —
- 13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Lenz aus Hallengesäß, im Kreise Erbach, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Diebersbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
- 14) an demselben Tage wurde der Gefangenauflseher am Provinzialarresthaus in Darmstadt Adam Röder zum Gefangenauflseher an der Zellenstrafanstalt Bühlbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 15) am 8. Dezember wurde Johannes Keller zu Langen zum Steuerkommissariatsgehülfen — ernannt;
- 16) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Johann Maria Schüh aus Stadtstadt a. M. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen ertheilt;
- 17) am 15. Dezember wurden dem Schulamtsaspiranten Adam Wagner aus Münster, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle und den Schulamtsaspirantinnen Lilli Müller aus Offenbach und Angelika Schneider vom Dippelshof bei Traisa, im Kreise Darmstadt, Lehrerinnenstellen an der Volksschule zu Offenbach, —
- 18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Schambach aus Heppenheim a. d. W., im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelsain, im Kreise Lauterbach, —
- 19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johannes Pfeifer aus Mitlechtern, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Blumbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
- 20) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Friedrich Bidert aus Bruchenbrücken das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt.

Dem Pfarrverwalter Ludwig Kraftel zu Holzhausen, im Dekanat Vilbel, wurde die katholische Pfarrstelle dafelbst, mit Wirkung vom 20. November an, übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September wurde die Erhebung der katholischen Gemeinde Groß-Gerau zur Pfarrkuratie genehmigt.

### Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. November dem Wachtmeister a. D. Schneider, seither im 2. Dragoner-Regiment (Leib-Dragonер-Regiment) Nr. 24, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
- 2) am 25. November dem unbereiteten Wachtmeister Karl Kern und den Fußgendarmen Johannes Seibel im District Oberhessen, Adam Hebeisen im District Starkenburg und Peter Gumbel im District Rheinhessen das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen — zu verleihen.

### Pienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 4. Dezember den Kreisrath bei dem Kreisamt Erbach Friedrich Fey auf sein Nachsuchen von dem Nebenamte eines stellvertretenden ständigen Mitgliedes des Landesversicherungsamts zu entheben.

### Dienstentlassungen.

Am 15. Dezember wurden die Lehrer an der Volksschule zu Mainz Franz Bender, Jacob Herbert und Joseph Kraus auf ihr Nachsuchen aus dem Schuldienste entlassen.

---

### Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 22. November wurde der Gerichtsassessor Eduard Städel in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsachen in Offenbach und dem Amtsgericht Offenbach, —
  - 2) an demselben Tage wurde der Rechtsanwalt Georg Friedrich Scriba in Offenbach, nach erfolgter Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelsachen in Offenbach, zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt — zugelassen.
- 

### Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 25. November dem Oberrechnungsrevisor Wilhelm Melchior den Charakter als „Geheimer Oberrechnungsrevisor“, —
  - 2) an demselben Tage dem Oberrechnungsrevisor Gottlieb Schmieder den Charakter als „Rechnungsrevisor“, —
  - 3) am 27. November dem Oberförster der Oberförsterei Heppenheim Karl Hoffmann den Charakter als „Forstmeister“, —
  - 4) am 4. Dezember dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Friedberg Karl Warthorst und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen Dr. August Blum den Charakter als „Amtsgerichtsrath“, —
  - 5) am 18. Dezember dem Rath bei der Provinzialdirektion Rheinhessen, Regierungsrath Dr. Karl Wolf den Charakter als „Geheimer Regierungsrath“ — zu verleihen.
- 

### Ruhestandsverschreibungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 6. November den evangelischen Pfarrer Hermann Philipp Schnabel zu Dortelweil auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
  - 2) am 20. November den evangelischen Pfarrer Franz Sarpius zu Schafheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
  - 3) am 27. November den Oberförster der Oberförsterei Bessungen, Forstmeister Friedrich Hüter zu Darmstadt, unter jederzeit widruflicher Beleßung der ihm übertragenen Verwaltung des Holzmagazins, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
  - 4) am 15. Dezember den Direktor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg August Baur auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
  - 5) an demselben Tage den Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht Dr. Karl Zimmermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, — in den Ruhestand zu versetzen.
- 
- 1) Am 1. Dezember wurde der Steuerausseher bei dem Hauptsteueramt Mainz Johannes Treutel zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —
  - 2) am 4. Dezember wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Worms Joseph Hohenreuther auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, —

- 3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lindenheim, im Kreise Oppenheim, Ludwig Schöpp auf sein Nachjubeln, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Dezember an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Schaffraß zu Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Februar 1898 an, —
- 5) am 14. Dezember wurde der Heizer bei der Main-Nedar-Eisenbahn Franz Wissel zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an, — in den Ruhestand versetzt.

### Honkurrenzveröffnungen.

Ereldigt ist:

- 1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pleitersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden;
- 2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Staden, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000  $\text{ℳ}$ ;
- 3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dörkelweil, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainchen, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 5) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Auerbach, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalte von 900  $\text{ℳ}$ ;
- 6) zwei Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Anfangsgehalt von je 1200  $\text{ℳ}$ ;
- 7) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300  $\text{ℳ}$ ;
- 8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lautern, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900  $\text{ℳ}$ . Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 2. Oktober die Lehrerin i. P. Apollonia Ida Jerôme zu Mainz;
- 2) am 29. Oktober der Schullehrer Andreas Heß zu Offenbach;
- 3) am 2. November der Schullehrer i. P. Georg Gaub von Bischbach zu Altenburg;
- 4) am 7. November der Lehrer i. P. Dr. Wilhelm Kellner von Hungen zu Darmstadt;
- 5) an demselben Tage der Gardunteroffizier i. P. Heinrich Rühl dasselbst;
- 6) am 11. November der Schullehrer i. P. Heinrich Wilhelm von Reber-Osleiden zu Homberg a. O.;
- 7) am 12. November der Wachtmeister i. P. Joseph Schmed zu Darmstadt;
- 8) am 18. November der Oberst i. P. Julius Ludwig Knispel dasselbst;
- 9) am 21. November der Pfandmeister Gustav Schuchard zu Schotten;
- 10) am 28. November der Ministrantenleidener i. P. Georg Blöher zu Darmstadt;
- 11) am 29. November der Zugmeister i. P. bei der Main-Nedar-Eisenbahn Daniel Karls zu Offenbach;
- 12) am 5. Dezember der Forstmeister i. P. Friedrich Hüter zu Darmstadt;
- 13) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Georg Höh von Haisterbach dasselbst;
- 14) am 6. Dezember der evangelische Pfarrer i. P. Kirchenrat Heinrich Hermann Fink von Trebur zu Groß-Gerau;
- 15) am 10. Dezember der Forstwart Friedrich Meyer zu Alzenhain;
- 16) am 16. Dezember der evangelische Pfarrer und Dekan a. D. Karl Frommann zu Dreieichenhain.

### Bur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschien, ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementsspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M. für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

---

Eine jede Korrespondenz, welche Eintrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Verwendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankiren.

Darmstadt, im Dezember 1897.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

---

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 31. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend. — 2) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahr 1896/97. — 3) Ordensteilungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Abwesenheitserklärung. — 8) Aufstandserklärung. — 9) Sterbefälle.

### Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung sind demnächst fünf Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingelommen sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 20. Januar 1898 ihr Gesuch unter Anschluß des Geburtsbelegs bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Darmstadt, den 21. Dezember 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Rohde.

### Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität im Rektoratsjahre 1896/97.

#### 1) Eigentiat der Theologie:

Johannes Bornemann, Pastor in Gießen,

am 18. XII. 96.

#### 2) Doktoren der Theologie honoris causa:

Se. Exzellenz Würthlicher Geheimerath Ludwig Hallwachs in Darmstadt,	"	23.	XII.	96.
Karl Walz, Oberlönffizialrat in Darmstadt,	"	16.	II.	97.
Hermann Siebed, Geheimer Hofrath, Professor, Dr. phil. in Gießen,	"	16.	II.	97.
Heinrich Gelzer, Professor, Dr. phil. in Jena,	"	16.	II.	97.
Friedrich Flöring, Professor, Dr. phil. in Friedberg,	"	16.	II.	97.
Max Rieger, Dr. phil. in Darmstadt,	"	16.	II.	97.
Wilhelm Wiener, Defan, Lic. theol. in Worms,	"	16.	II.	97.
Thomas Stod, Kirchenrat, Defan in Stodhausen,	"	16.	II.	97.
Wilhelm Stamm, Gymnasiallehrer, Professor in Gießen,	"	16.	II.	97.
II.				33

## 3) Doktoren der Rechte:

Christian Eckert aus Mainz, Gerichtsassessor,  
Gustav Heuer aus Darmstadt,

am 12. IV. 97.  
" 31. VII. 97.

## 4) Doktoren der Medizin:

	approbiert Arzt,	"	16.	XI. 96.
Fritz Mayr aus Bad Kissingen,	"	"	21.	XI. 96.
Se. Excellenz Wirklicher Geheimerath Dr. phil. Heinrich Knorr von Rosenroth in Darmstadt, honoris causa,	"	"	11.	XII. 96.
Walter Küchel aus Bühlbach,	"	"	5.	I. 97.
Otto Häusler aus Wächtersbach,	"	"	4.	II. 97.
Johab Heidmann aus Bierenheim,	"	"	18.	II. 97.
Hermann Bach aus Langendorf,	"	"	1.	III. 97.
Karl Neujahr aus Alsfeld,	"	"	6.	IV. 97.
Heinrich Thielmann aus Steinbrücken,	"	"	15.	IV. 97.
Robert Rimbach aus Geisa,	"	"	4.	V. 97.
Karl Stroh aus Gießen,	"	"	10.	V. 97.
Wilhelm Barth aus Höchst i. O.,	"	"	26.	V. 97.
Friedrich Fuchs aus Mainz,	"	"	4.	VI. 97.
August Stock aus Gießen,	"	"	10.	VI. 97.
Harald Voistrom aus Zellin,	"	"	18.	VI. 97.
Georg Kolb aus Bayreuth,	"	"	13.	VII. 97.
Karl Haas aus Mainz,	"	"	18.	VIII. 97.
Karl Ploch aus Gießen,	"	"	11.	IX. 97.
Wilhelm Köhl aus Unter-Abtsteinach,	"	"	21.	IX. 97.
Otto Bretzel aus Bödingen,	"	"	30.	IX. 97.
Karl Bönsel aus Rieden,	"	"	30.	IX. 97.
Wilhelm Sander aus Nierstein,	"	"	30.	IX. 97.

## 5) Doktoren der Thierheilkunde:

Joseph Marx, approbiert Thierarzt, Assistent am pathologisch-anatomischen Institut  
der Thierärztlichen Hochschule München,  
Joseph Willerding aus Hohenhameln, approbiert Thierarzt.

am 5. VI. 97.  
" 31. VIII. 97.

## 6) Doktoren der Philosophie:

Andreas Smits, Assistent am chemischen Laboratorium der Universität Utrecht,	am	27.	X. 96.
Daniel Greiner aus Worms, Cand. theol.,	"	30.	X. 96.
Max Baczevski aus Wien, Chemiker,	"	5.	XII. 96.
Wilhelm Reuß aus Friedberg, Lehramtsassessor,	"	2.	I. 97.
Emanuel Schwarz aus Szeged, Cand. phil.,	"	22.	II. 97.
Eugen Bauer aus Jößnitz, Apotheker,	"	30.	III. 97.
Wilhelm Kalbfleisch aus Gießen, Lehramtsassessor,	"	5.	IV. 97.
Christian Waag aus Darmstadt, Lehramtsassessor,	"	6.	IV. 97.
Frederic George Mudford aus London, Cand. chem.,	"	8.	IV. 97.
Johann Konrad Ernst Zacharias aus Nordhausen, Zoologe,	"	21.	IV. 97.
Fedor Fink aus Nachod, Chemiker,	"	4.	V. 97.
Max Schwarzmüller aus Karlsruhe, Lehramtskandidat, Assistent am mineralogischen Institut der Landesuniversität,	"	5.	V. 97.
Joseph Kochm aus Kassel, Cand. phil. cl.,	"	5.	VI. 97.
Simon Auscher aus Saar-Union, Cand. phil.	"	12.	VII. 97.
Philipp Jost aus Allertshofen, Finanzassessor,	"	11.	VIII. 97.
Emile Schäff aus Lauterbach, Forstassessor,	"	10.	IX. 97.
Eugen Bachfeld aus Frankfurt a. M., Chemiker,	"	21.	IX. 97.
Hirsch Sachs aus Wronke, Cand. phil.,	"	27.	IX. 97.

7) Zum 50jährigen Doktorjubiläum wurden erneuert:

das Diplom als Doktor der Thierheilkunde:

dem Oberlandesärzt Dr. Eduard Greve in Oldenburg,

am 6. II. 97.

das Diplom als Doktor der Philosophie:

Excellenz dem Professor Dr. Hermann von Trautschold in Karlsruhe,

am 20. V. 97.

dem Kirchenrat Dr. theol. et philos. Christian Wilhelm Stromberger in Bingen-

P. 16. VI. 97.  
berg a. d. B.

### Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

zum 30. Dezember dem bei der Firma Chr. A. Kupferberg & Cie. in Mainz beschäftigten Buchhalter August Wilhelm Stein das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philippus des Großmütigen und dem bei der gleichen Firma beschäftigten Arbeiter Georg Joseph Kaufmann von Hochheim a. M. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit“ zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen:

durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 4. Dezember den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen Franz Rau, Jakob Grett, Louis Arnold, Franz Hartmann, Karl Fuchs, Philipp Joseph Fink, Heinrich Brück und Jakob Weil IV.

### Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

am 18. Dezember dem Professor Friedrich Gernsheim, Mitglied und Senator der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse zu ertheilen.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 15. Dezember dem Pfarrverwalter Friedrich Wilhelm zu Bleichenbach, im Dekanat Büdingen, die evangelische Pfarrstelle dasselbst, —
- 2) an denselben Tage dem Pfarrverwalter Hans Ließ zu Monsheim, im Dekanat Worms, die evangelische Pfarrstelle dasselbst — zu übertragen.

Am 15. Dezember wurden der Militärarzt Karl Kern aus Kelheim, Kreis Ober-Taunus, und der Hülfswärter bei der Main-Nekar-Eisenbahn Philipp Schmitt aus Hammelbach zu Bahntwärtern bei dieser Bahn ernannt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Dezember wurde an Stelle des in Folge Ernennung zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts ausgeschiedenen Geheimen Oberforstraths Fredy der Oberforstrath Dittmar zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen ernannt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1898 die Errichtung einer Pfarrfazilität an der Liebfrauenkirche zu Worms, welche den ganzen Stadtteil nördlich von St. Martin vom Bahnhof bis an den Rhein umfassen und von der Pfarrkirche St. Martin durch die Siegfriedstraße, Martinplatz, Wallstraße und Rheinstraße abgegrenzt wird, genehmigt.

### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 22. Dezember wurde der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Schauer in Mainz nach erfolgter Aufgabe der Zulassung bei dem Amtsgericht Bingen, mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassen.

### Absenzserklärung.

Durch Urteil der II. Civillammer des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 23. Dezember 1897 wurde der Johann Weil, Sohn der Eheleute Andreas Weil aus Mölsheim, für abwesend erklärt.

### Ruhestandsverfehlung.

Am 18. Dezember wurde der Gerichtsvollzieher Franz Jödel in Grünberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Dienstnachfolgers an, in den Ruhestand versetzt.

Am 18. Dezember wurde die unterm 3. November beschlossene Verfehlung des Schulverwalters Johann Bläß zu Mainz in den Ruhestand zurückgenommen.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 13. November der Landgerichtsdirektor i. P. Gustav Martin Hofmann zu Gießen;
- 2) am 20. Dezember der katholische Pfarrer i. P. Georg Hinkel von Gau-Bidelsheim zu Bensheim.

### Bur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonnirt werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M. für die Beilage 2 M. exkl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1897.

### Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einräckungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu frankiren.

Darmstadt, im Dezember 1897.

### Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

# Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

der

## Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1897.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1897 hat 31 Beilagen.)

### A.

**Abwesenheitsberichtigungen.** 2. 50. 97. 196. 242.  
**Adelige Grundbesitzer,** stimmberechtigte, die von denselben vornehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände, Bekanntmachung darüber. 207.  
**Alt-Wiedermus.** Böddingen u. i. w. s. „Nebenbahn“. Ausstellung, öffentliche, edler Thaten. 11. 51. 67. 107. 108. 147. 163. 183. 191. 192. 199. 211. 223. 224.  
**Arzneitafte für die Apotheken des Großherzogthums,** den Erlass einer neuen, Bekanntmachung darüber. 281.

### B.

**Bensheim—Lindenthal** s. „Nebenbahn“. **Bernigerothschaft,** land- und forstwirtschaftliche, für das Großherzogthum Hessen, die Umlage derselben für 1896, Bekanntmachung darüber. 27.  
**Bingen,** Handelskammer, den Beifl. und die Mitgliederzahl derselben, Bekanntmachung darüber. 211.  
**Bingen—Kreuznach** s. „Nebenbahn“. **Bingen—Büdesheim** u. i. w. s. „Eisenbahn“. **Brandversicherungsanstalt** s. „Landes-Brandversicherungsanstalt“.

### C.

**Charakter- und Titelverleihungen.** 10. 33. 58. 97. 122. 153. 170. 197. 216. 230. 236.

### D.

**Dammmeister** s. „Hochbauaufsicht“. **Diensterkennungen,** Verleihungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 2. 9. 24. 32. 49. 57. 73. 89. 95. 105. 151. 167. 182. 189. 194. 209. 214. 222. 233. 241. **Dienstenthebungen,** Entlassungen und Entsefungen. 10. 58. 96. 97. 153. 169. 196. 216. 235. 236.

### E.

**Eisenbahn,** schmalspurige, von Bingen über Büdesheim nach Waldalgesheim und Stromberg, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 67. **Eisencorsofistung,** die freiberlich von Wehrerthe, Bekanntmachungen darüber. 1. 239. **Eguenaturetheilung.** 25. 97. 169.

### F.

**Freiherrstand,** Erhebung in denselben. 89.

**G.**

**Gemeinde-Umlagen** s. „Kommunal-Umlagen“. **Großterster** I. bzw. II. Klasse, die Vergleichsleistung auf Ausübung der Prärie als solcher (Gutten), Bekanntmachung darüber. 160.  
**Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Aspiranten,** den Vorbereitungsdienst und die Prüfung derselben, Bekanntmachung darüber. 184.  
**Groß-Gerau,** Erhebung der katholischen Gemeinde derselbst zur Pfarrkuratie. 235.

### H.

**Hochbauaufsicht,** Straßenmeister und Dammmeister, die Prüfung für dieselben, Bekanntmachung darüber. 52. **Holpreisstafir** für die Großherzoglichen Domänenwaldungen für das Forstwirtschaftsjahr 1897/98, Rechnungsjahr 1898/99, Bekanntmachung darüber. 192.

### I.

**Ideeistische Religionsgemeinden,** Lieberthien und Verfügungen, betreffend die Ausbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:

I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:  
für die Gemeinden des Kreises Darmstadt. 138.  
" " " " " Bensheim. 30.  
" " " " " Dieburg. 149.  
" " " " " Erbach. 59.  
" " " " " Groß-Gerau. 66.  
" " " " " Heppenheim. 94.  
" " " " " Offenbach. 91. 104.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:  
für die Landhauptstadt. 45.  
" " " " " Gemeinden des Kreises Gießen. 64.  
" " " " " Alsfeld. 71.  
" " " " " Büdingen. 65.  
" " " " " Friedberg. 145.  
" " " " " Lauterbach. 131.  
" " " " " Schotten. 7.

III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:  
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 8. 148.  
" " " " " Alzen. 131. 142.  
" " " " " Bingen. 88. 91.  
" " " " " Oppenheim. 166.  
" " " " " Worms. 139. 141.

**A.**

- Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines solchen. 58. 169. 196. 216.  
 Kirchenkenter, evangelische, Bekanntmachung darüber. 43.  
 Kommunal-Umlagen, beschaffte Überichten und Verfügungen:  
 I. in der Provinz Sachsenburg, und zwar:  
   im Kreise Darmstadt. 60. 140.  
   "     Bensheim. 7. 83. (Ber. 98). 192.  
   "     Dieburg. 53. (Ber. 98 u. 122).  
   "     Erbach. 108. 140.  
   "     Groß-Gerau. 92.  
   "     Herrnheim. 77. (Ber. 98 u. 122).  
   "     Offenbach. 68. 117.  
 II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:  
   im Kreise Gießen. 60. 189.  
   "     Alsfeld. 39.  
   "     Büdingen. 46. (Ber. 146).  
   "     Friedberg. 128.  
   "     Lauterbach. 69. (Ber. 90).  
   "     Schotten. 28.  
 III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:  
   im Kreise Mainz. 115. 162.  
   "     Alzen. 99. 102. 143. (Ber. 190).  
   "     Bingen. 87. 147.  
   "     Oppenheim. 119. (Ber. 146).  
   Worms. 148. 160. 164. (Ber. 190).  
 Röntgenzerröpfungen. 2. 10. 26. 38. 42. 50. 74. 82.  
 90. 98. 106. 138. 146. 154. 162. 170. 182. 190.  
 198. 206. 218. 237.

**B.**

- Landes-Brandversicherungsanstalt, die Ausbringung des Bedürfnisses derselben für 1896, Bekanntmachung darüber. 75.  
 Landesuniversität Gießen:  
   Promotionen an derselben im Rektoratsjahre 1896/97. 239.  
   Vergleichnis der Vorlesungen  
 1) im Sommerhalbjahr 1897. 11.  
 2) Winterhalbjahr 1897/98. 171.

**C.**

- Militärdienstnachrichten. 2. 58. 96. 190. 215. 235.

**D.**

- Namenänderungen. 1. 9. 23. 32. 56. 72. 89. 96.  
 105. 114. 150. 167. 181. 198. 208. 213. 222. 232.  
 Nebenbahn von Bensheim nach Lindenfels, den Bau einer solchen, Bekanntmachung darüber. 99.  
 " elektrische, von Bingen über Büdesheim, Gengenbach und Planig nach Kreuznach, Vermessungen und Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 139.  
 " normalspurige, von der Landesgrenze bei Altenbiedermanns nach Büdingen und von Büdingen nach Kinderbügen und Wölferborn, Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 185.

Nebenbahn von Wölfelein über Sieversheim und Wonsheim nach Steinbodenheim oder Wendelsheim, Vorarbeiten und Vermessungen für eine solche, Bekanntmachung darüber. 231.

**E.**

Lebensverleihungen und Erwächtingen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. 1. 8. 23. 31. 49. 56.  
 72. 81. 89. 95. 104. 114. 122. 146. 150. 166.  
 167. 181. 189. 193. 206. 212. 213. 225. 228.  
 232. 241.

**F.**

Pensionierungen, s. „Ruhestandsverleihungen“. Posts für die Großherzoglichen Behörden, die Konturierung des-selben, Bekanntmachung darüber. 219.  
 Präzisionen, s. das betr. Fach oder Amt.

**G.**

Reichsbankablage:  
   der Landeswohlfahrt für 1895/96. 20.  
   " Regierungsrath Mayßen Schulunterstützungsförderung für 1896. 224.  
   " Schullehrerwohlfahrt für 1895/96. 100.  
   " Staatschuldenverwaltung für 1894/95. 132.  
 Reichskanzlei, Qualifizierung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausübung von derselben. 2. 23. 32. 150. 189.  
 236. 242.  
 Ruhestandsverleihungen. 25. 33. 82. 97. 106. 153.  
 170. 197. 217. 236. 242.

**H.**

Schenkungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben:  
 im 4. Quartal 1896. 3. (Ber. 26).  
   1. " 1897. 123. (Ber. 154).  
   2. " " 155.  
   3. " 200.  
 Sterbefälle. 34. 106. 154. 198. 218. 237. 242.

Strassenmeister, s. „Hochbauaufseher“.

**I.**

Technische Hochschule zu Darmstadt:  
   Erteilung von Diplomen an derselben. 215.  
   Prüfungen an derselben. 153. 215.  
   Vergleichnis der Vorlesungen an derselben:  
     im Sommerhalbjahr 1897. 35.  
     Winterhalbjahr 1897/98. 185.  
 Titelverleihungen s. „Charakterverleihungen“.

**J.**

Unfallversicherung, die Organisation derselben, Bekanntmachungen darüber. 27. 44. 52. 184. 199. 200. 212. 219.

**K.**

Wölfelein-Sieversheim u. s. m. s. „Nebenbahn“. Worms, die Errichtung einer Pfarrkuratie an der Liebfrauenkirche derselbst. 241.

## Alphabetisches Namensverzeichniß

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1897 enthaltenen  
Belobigungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namens-  
veränderungen, Abwesenheitserklärungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen,  
Sterbefälle u. s. w.

### A.

- Abflein, Johann. 227.
- Afi, Ludwig. 230.
- Adermann, Adam. 45.
- Adermann, Joseph. 224.
- Adermann, Karl. 181.
- Adam, Otto. 152.
- Adelberger, Wilhelm. 2. 57.
- Adolph, Eduard. 74.
- Adrian, Paul. 231.
- Adrheim, Dr. August. 194.
- Albach, Johannes. 227.
- Aletter, Peter. 226.
- Allendorfer, Ludwig. 90.
- Allens, Karl. 97.
- Allwater, Ernst. 32.
- Ameling, Adam. 181.
- Ampt, Wilhelm. 24.
- Andreas, Michael. 147.
- Antes, Jakob Philipp. 228.
- Antes, Max. 215.
- Antes, Th. Friedrich Karl. 225.
- Anton, Karl. 181.
- Appel, Friedrich. 182.
- Appel, Heinrich. 229.
- Appel, Ludwig. 34.
- Appel, Michael. 216.
- Arbeitsgericht, Philipp. 227.
- Arnold, Barbara. 213.
- Arnold, Eva. 154.
- Arnold, Konrad. 90.
- Arnold, Louis. 241.
- Asmann, Else Marg. Anna. 9.
- Asmus, Georg. 2. 38.
- Abbach, Georg. 167.
- Au, von der, Peter. 57.
- Auscher, Dr. Simon. 240.

### B.

- Bach, Ferdinand. 25.
- Bach, Ludwig. 152.
- Bach, Dr. Hermann. 240.
- Bachert, Wilhelm. 229.
- Bachfeld, Dr. Eugen. 240.
- Baumann, Martin. 150.
- Bachhaus, Lorenz. 234.

- Baczewski, Dr. Max. 240.
- Bär, Ludwig. 222.
- Bäser, Dr. Hermann. 216.
- Bälzer, Georg. 189.
- Bangel, J. A. 154.
- Barth, Dr. Wilhelm. 240.
- Barthel, Peter Johann. 193.
- Barthold, Wilhelm. 222.
- Barthold, Wilhelm. 213.
- Baruch, Moritz. 234.
- Bäshmann, Job. Joseph. 227.
- Battenberg, Prinz Franz Joseph von. 96.
- Bauer, Dr. Eugen. 240.
- Bauer, Michael. 154.
- Bauer, Robert. 216. 217.
- Bauer, Wilhelm. 41.
- Baum, Johann Georg. 105.
- Baum, Julius. 220.
- Baumbach, Theodor. 236.
- Baumhart, Generalstabsr. 212.
- Baur, Adolph. 225.
- Baur, August. 223. 236.
- Baufisch, Helene. 193.
- Bayerer, Peter. 229.
- Bechtold, Friedrich von. 2.
- Bechtold, Friedrich. 225.
- Bechtold, Philipp. 222.
- Bed, Major a. D. 215.
- Bed, Karl Georg. 153.
- Bed, Ludwig. 181.
- Bedenbaup, Adam. 198.
- Beder, Dr. Adalbert. 170.
- Beder, Adolf. 34.
- Beder, August. 57.
- Beder, Ferdinand. 26. 31.
- Beder, Franz Melchior. 25.
- Beder, Georg. 58.
- Beder, Heinrich. 106.
- Beder, Hermann. 182.
- Beder, Jean. 220.
- Beder, Dr. Johannes. 90.
- Beder, Joseph. 169.
- Beder, Martin. 89.
- Beder, Peter. 228.
- Beder, Sophie. 95.
- Beder, Wilhelm. 198.
- Beghagel, Dr. Otto. 220.

- Beidert, Heinrich. 169.
- Bell, Gustav le. 215.
- Beller, Martin. 74.
- Bender, Adam Philipp. 189.
- Bender, Franz. 236.
- Bender, Marie Elisabeth. 150.
- Bender, Wilhelm. 25.
- Bennighof, Peter. 34.
- Bernardi, Gustav. 232.
- Berdel, Anton Remigius. 58.
- Berger, Karl. 202.
- Bergmann, Johann. 229.
- Bergmann, Karl. 150.
- Beringer, Hermann. 233.
- Berles, Jakob. 38.
- Bernbi, Otto. 167. 225.
- Bernhard, Christian. 196.
- Bernhardt, Adam. 150.
- Bernius, Christian. 214.
- Bernius, Ludw. Philipp. 218.
- Bett, Regierungsrath. 200. 212.
- Bett, Georg. 91.
- Bett, Wilhelm. 209. 215. 233.
- Betts, Wilhelm. 193.
- Beyer, August. 215.
- Beyer, Franz. 226.
- Bidel, Anne. 96.
- Bider, Friedrich. 235.
- Bieberbach, Dr. Erhard. 191.
- Biedenkopf, Gustav. 182.
- Biegeleben, Max. Frhr. von. 57. 74.
- Biegler, Karl. 82.
- Bierau, Wilhelm. 58.
- Bierbach, Wilhelmine Elisabeth Josephine. 167.
- Bieker, Jakob. 58.
- Bing, Barbara. 208.
- Birnbaum, Clara. 190.
- Biß, Job. Joseph. 31.
- Bischoff, Ferdinand. 226.
- Bischoff, Konrad. 90. 226.
- Biß, Joseph. 222.
- Biß, Franz. 198.
- Biß, Johann. 217. 242.
- Blaile, Katharina. 9.
- Blöcker, Georg. 237.
- Blüm, Anton. 218.
- Blüm, Dr. August. 236.

Blum, Eduard. 226  
 Bod., Wilhelm. 210  
 Böcker, August. 58  
 Böckner, Heinrich. 96  
 Boedmann, Ernst. 195 199  
 Böhlig, Richard. 215  
 Böhm, Ferdinand. 214  
 Böhner, Peter. 105  
 Böhl, Dr. Karl. 240  
 Bördel, Alfred. 206  
 Boers, Jurrien. 209  
 Bötticher, Ludwig. 151  
 Böp, Wilhelm. 215  
 Böhlander, Johann. 97  
 Bohn, Georg. 181  
 Boller, Johann. 154  
 Boli, Jacob. 2  
 Bonarius, Heinrich. 220  
 Bonifer IV., Johannes. 122  
 Bonn, Fridolin. 10 26  
 Bonn, Kapar. 230  
 Bopp, Ferdinand. 58  
 Bopp, Wilhelm. 9 68  
 Borgwardt, Ernst. 161  
 Bort, Bertha. 197  
 Bornemann, Bernhard. 170  
 Bornemann, Johannes. 239  
 Bostrom, Dr. Harald. 240  
 Bourgeois, August. 220  
 Braude, Dr. Karl. 225  
 Braden, Stephan. 32  
 Bräde, Dr. Peter von. 106  
 Bräunig, Postcholomist. 229  
 Brand, Anna Kath. Elisabetha. 208  
 Brauburger, Joseph. 197  
 Braun, Oberhonorath. 212  
 Braun, Christian. 195  
 Braun, Ernst. 233  
 Braun, Heinrich. 32  
 Braun, Karl Cornelius. 31  
 Braun, Sophie Marie. 150  
 Braun, Wilhelm. 58  
 Braunewell, Heinrich. 195  
 Brauns, Philipp. 58  
 Brebeler, Paul Alphons. 25  
 Breiderer, Friedrich. 203  
 Breidenbach, Simon. 181  
 Breitwieser, Martin. 210  
 Bremme, Dr. Wilhelm. 82  
 Bremmer, Michael. 170  
 Brettel, Dr. Otto. 240  
 Brill, Heinrich. 50  
 Brügmann, Secondlieutenant a. D. 226  
 Brücher II., Johannes. 72  
 Brüd, Heinrich. 241  
 Brüd, Konrad Paul. 35  
 Brüdmann, Wilhelm. 90  
 Brüdner, Joseph. 2 58  
 Brüel, Gustav. 210  
 Brunner, Friedrich Jacob. 208  
 Brunner, Joseph. 96  
 Bruijus, Hermann. 217  
 Buchammer, Heinrich. 95  
 Budner, Adolf. 225  
 Buttendorf, Ludwig. 168  
 Büttner, Christian. 56 82

Büttner, Georg. 206  
 Büttner, Johannes. 181  
 Burdenthal, Daniel. 229  
 Burger, Philipp. 24 245  
 Bür, Heinrich. 106  
 Bus, Heinrich. 224  
 Burchell, Franz Joseph. 182  
 Burchell, Georg. 106  
 Burgbaum, Philipp. 49 82  
 C.  
 Christ, Adam. 234  
 Christ, Karl. 198  
 Cellarius, Ferdinand. 50  
 Cellarius, Ludwig. 215  
 Clafter, Georg. 153  
 Clemm, Dr. Regergerath. 184  
 Clemm, Dr. Gustav. 24 72 216  
 Cloos, Konrad. 82  
 Coblenz, Simon Racharias. 220  
 Corinth, Sordus. 215  
 Gräumann, Maria. 70  
 D.  
 Dambmann, Jacob. 25  
 Dammel I., Johannes. 228  
 Dammel, Peter. 225  
 Daniel, Karl Theodor. 153  
 Danzer, Joseph. 213  
 Daßl, August. 153  
 Dauber, Kriegsber. I. 215  
 Dauber II., Wilhelm. 220  
 Daudt, Hermann. 50  
 Dau, Johannes. 74  
 Daus, Mathäus. 215  
 Debo, Jacob. 8 26  
 Debuc, Wachtmeister. 58  
 Deibel, Philipp. 89  
 Deisler, Friedrich. 200  
 Delv, Friedrich. 20  
 Delv, Heinrich. 68 170  
 Depert III., Franz. 213  
 Dequis, Friedrich. 168  
 Dern, Gemeindebeamter. 217  
 Dern, Johannes. 220  
 Dern, Ludwig. 96 195  
 Dersch, Rudolf. 220  
 Detor, Ludwig. 106  
 Dettweiler, Hauptmann der Reserve. 25  
 Dettweiler, Dr. Peter. 168  
 Denbahl, Hermann Heinrich. 1  
 Didel, Karl. 90  
 Diefenbach, Otto. 215  
 Diefenbach, Georg. 105  
 Diehl, Georg. 74  
 Diehl, Georg Joseph. 73  
 Diehl, Heinrich. 223  
 Diehl, Valentin. 25  
 Diehl, Wilhelm. 57 182  
 Diehn, Heinrich. 50  
 Dieterich, Dr. Albrecht. 73  
 Dieterich, Heinrich. 198  
 Dieterich, Ludwig. 152  
 Dieß, Dr. August. 191

Diez, Konrad. 10  
 Dillmann, Heinrich. 25  
 Dingeldein, Josephine. 90  
 Distel, Nikolaus. 169  
 Ditt, Sebastian. 181  
 Dittmann, Ludwig. 182  
 Dittmar, Baurath. 212  
 Dittmar, Oberförstath. 241  
 Dittmar, Gustav. 168  
 Döhnahl, Georg. 181  
 Dölker, Johannes. 82  
 Doll, Johannes. 198  
 Dönges, Konrad. 81  
 Döpp, Philipp. 291  
 Döring, Christian. 239  
 Döring, Heinrich. 57  
 Dör, Frieder. 234  
 Dörflug, Jacob. 189  
 Dösel, Heinrich. 57  
 Doll, Philipp. 165  
 Dönges, Heinrich. 226  
 Dorn, Anton. 58  
 Draadt, Peter. 182  
 Dreiling, Johannes. 182  
 Drescher, Dr. Karl. 230  
 Drott, Ludwig. 197  
 Dughardt, Heinrich. 152  
 Duchmann, Heinrich. 213  
 Duis, Hugo. 167  
 Dunkel, Heinrich. 184  
 E.  
 Eberle, Johann. 228  
 Eberle, Johann Peter. 23  
 Ebert, Adam. 213  
 Ebting, Jacob. 181  
 Edert, Bürgermeister. 41  
 Edert, Dr. Christian. 240  
 Edert III., Christian. 226  
 Egger, Andreas. 181  
 Egenolf, Konrad. 214  
 Egner, August. 213  
 Eich, Michael. 162  
 Eichler III., Christian. 228  
 Eipp, Adam. 97  
 Eife, Heinrich. 2 227  
 Eisenach, Georg. 228  
 Eilenbauer, Adam. 105  
 Eilenbüh, Dr. Heinrich. 230  
 Elbert, Jacob. 122  
 Elvers, Hans. 215  
 Emich, Heinrich. 2  
 Emmerich, Ludwig. 221  
 Emmerling, Geheimerath. 9  
 Emmert, Philipp. 98  
 Emrich, Georg. 226  
 Endres, Wilhelm. 50  
 Engel, Heinrich. 220  
 Engel, Konrad. 23 181  
 Engel, Ludwig. 193 197  
 Engels, Paul. 215  
 Engruber, Michael. 153  
 Ermel, August. 229  
 Essel, Johannes. 106  
 Eilenberger, Albertine. 2  
 Ewald, Adam. 181

Ewald, Baltazar. 196.  
Ewald, Ludwig. 22.  
Eggenbach, Philipp. 218.

## F.

Fadum, Ludwig. 106.  
Fall, Christian. 201.  
Fall, Dr. Franz. 216.  
Fall v. Heinrich. 45.  
Farwig, Eisenbahndirektor. 184.  
Faubel III., Jakob. 81.  
Faust, Franz. 34.  
Fee, August. 53.  
Fecht, Johann Georg. 33.  
Fehr, Th. 222.  
Feldpusch, Andreas. 181.  
Felling, Wilhelm. 168.  
Fenges, Johannes. 194.  
Fehnert, Emma Elise. 167.  
Fey, Friedrich. 194. 235.  
Fiedler, Christoph. 212.  
Filfinger, Philipp. 229.  
Finger, Dr. Hermann. 151.  
Finger, Dr. Jakob. 72.  
Fink, Heinrich Hermann. 237.  
Fink, Dr. Jödor. 240.  
Fink, Julius. 58.  
Fink, Th. Jödor. 241.  
Finne, Richard. 229.  
Fischer, Georg. 215.  
Fischer, Heinrich. 226.  
Fischer, Konrad. 213.  
Fischer, Dr. Ludwig. 233.  
Fischer, Dr. Otto. 233.  
Fischer, Otto. 151.  
Fischer, Wilhelm. 97. 150.  
Fleth, Lorenz. 232.  
Fleth, Peter. 34.  
Fleth, Wilhelm. 194.  
Flauau I., Michael. 228.  
Fledl III., Friedrich. 167.  
Fleischhauer, Friedrich. 198.  
Fleis, Peter. 233.  
Förting, Dr. Friedrich. 239.  
Förster, Christian. 58.  
Förbach, Dr. Gustav. 168.  
Förch, Oberlandesgerichtsrath. 49.  
Förch, Hugo. 209.  
Franz, Johannes. 227.  
Franz, Ludwig. 134.  
Franz, Emil. 89.  
Franz, Ludwig Napoleon. 206.  
Franz, Oskar Jösef. 209.  
Franz, Thaddäus. 168.  
Fränkel, Franz. 196.  
Freiter I., Georg. 228.  
Freund, Friedrich. 164.  
Freund, August. 50.  
Freud, Hugo. 50.  
Freud, Ludwig. 182.  
Fried, Ferdinand. 167.  
Frieder, Jöseph. 181.  
Friedmann, Georg. 106. 181.  
Friedrich, Stabsarzt a. D. 2.

Friedrich, Johannes. 153.  
Fritter, Christian. 220.  
Fris, Georg. 195.  
Frib, Martin. 34.  
Frib, Sebastian. 154.  
Frödlich, Anna Christine. 32.  
Frödlich, Ferdinand. 34.  
Frödlich, Ludwig. 234.  
Frommann, Karl. 237.  
Frübling, Heinrich. 227.  
Frutig, Georg. 96.  
Fuchs, Emil. 216.  
Fuchs, Dr. Friedrich. 240.  
Fuchs, Karl. 241.  
Fuchs, Dr. Theodor. 197.  
Führ, Kaspar. 81. 98.  
Führ, Konrad. 236.  
Fuhmann, Johannes. 162.  
Führer, Regierungsrath u. 23.  
Funk, Eugen. 210.  
Funk, Heinrich. 57.  
Funk, Johann. 214.  
Funk, Philipp. 51.

## G.

Gail, Karl Ludwig. 213.  
Gall, Wilhelm. 198.  
Gamb, Marie. 34.  
Gastell, Dr. Otto. 221.  
Gähner, Dr. Heinrich. 220.  
Gahert, Jakob. 45.  
Gaub, Georg. 237.  
Gebauer, Karl. 96.  
Gebhardt, Heinrich. 225.  
Geibel, Jakob. 24.  
Geier, Dr. Wilhelm. 226.  
Geiger, Karl Friedr. Gerhard. 198.  
Geil, Karl Andreas. 217.  
Geißl, Hermann. 151.  
Geißler, Georg. 34.  
Geijer, Dr. Heinrich. 239.  
Gemmingen-Hornberg, Dr. Gustav  
Joh. von. 168.  
Gennebach, Konrad. 228.  
Genesius, Regierungsschreiber. 239.  
Genfert, Georg. 58.  
Gerh, Karl. 89. 230.  
Gerhard, Philipp. 150.  
Georgi, Wilhelm. 106.  
Germann, Daniel. 230.  
Germann, Ludwig. 212.  
Germann, Georg. 96.  
Gernheim, Friedrich. 241.  
Gehner, Heinrich. 150.  
Geyer, Georg. 220.  
Geyer, Jean. 232.  
Gibb, Peter. 96.  
Glanz, Wilhelm. 96.  
Göbel, Friedrich. 233.  
Göbel, Georg. 228.  
Göbel, Jakob. 197.  
Göß, Elise. 153.  
Göß, Wilhelm. 9. 58.  
Göß, Peter. 218.  
Göttelmann, Dr. Emil. 197.

Göß, Theodor. 183.  
Goldmann, Dr. Theodor. 73.  
Gombel, Hermann. 214.  
Gompf, Heinrich. 214.  
Gompf, Ludwig. 217.  
Gord, Karl. 196.  
Gosse, Wilh. Josef. 167.  
Gotha, Nikolaus. 168.  
Gräf, Wilhelm. 82.  
Gräfe, Dr. Friedrich. 73.  
Graf, Philipp. 214.  
Graf, Wilhelm. 153.  
Grahm, Heinz. Wilhelm. 23.  
Greifenstein, Joh. Georg. 151.  
Greiner, Dr. Daniel. 240.  
Grett, Jakob. 241.  
Greve, Dr. Eduard. 241.  
Grimm, Adam. 232.  
Grimm, Johannes. 168.  
Gördninger, Heinrich. 89.  
Große, Friedrich Josef. 105.  
Grotian, Konrad von. 34.  
Groß, Otto. 9.  
Groß, Christian. 225.  
Großholz, Adolf. 213.  
Groß, Friedrich. 225.  
Grünewald, Peter. 194.  
Günther, Heinrich. 24.  
Günther, Karl. 89.  
Günther, Georg Adam. 167.  
Gugler, Maschinentepter. 212.  
Gumbel, Peter. 235.  
Gundelfinger, Dr. Sigmund. 225.  
Gutschmann, Willi. Karl. 182.  
Guttmann, Gustav. 230.  
Guttmann, Ludwig. 209.  
Guyot, Wilhelm. 182. 196.

## H.

Haad, Karl. 189.  
Haade, Karl. 214.  
Haas, Heinrich. 199.  
Haas, Wilhelm. 240.  
Haber, Franz. 195.  
Haber, Friedr. Wilhelm. 168.  
Haber, Georg. 227.  
Habermehl, Heinrich. 166.  
Habermehl, Johannes. 181.  
Häßner, Georg. 210.  
Hänsler XIII., Jakob. 45.  
Hahn, von, Kreisamtmann. 200.  
Hahn, Heinrich. 167.  
Hahn, Konrad. 226.  
Hainbach, Friedrich. 168.  
Hainer, Ludwig. 90.  
Haller, Johannes. 96.  
Hallwachs, Dr. Ludwig. 239.  
Hambach, Georg. 22.  
Hamm, Georg. 233.  
Hanschke, Albert. 106.  
Hartdt, Philipp. 58.  
Hartig, Michael. 122.  
Hartmann, Franz. 72. 241.  
Hartmann, Friedrich. 234.  
Hartmann, Jöseph. 226.

hartmann, Job. Bapt. 220.  
 Hartner, Richard. 209.  
 Hasselburg, G. 5. 220.  
 Haubach, Ludwig. 25.  
 Haubach, Wilhelm. 182.  
 hauff, Georg. 114.  
 haufcien, Eugen. 215.  
 hauff, Georg. 216.  
 haun, Friedrich. 220.  
 haust, Dr. Hermann. 230.  
 haus VIII, Adam. 122.  
 hausch, Dr. Otto. 240.  
 hayn, Hermann. 211.  
 hebelein, Adam. 235.  
 hechler, Adam. 234.  
 hechler, Jakob. 23. 26.  
 hechler, Karl. 82. 97. 122.  
 hechler, Ludwig. 95.  
 heedmann, Dr. Jakob. 240.  
 heiderich, Karl Friedrich. 10.  
 heidrich, Konrad. 218.  
 heffter, Dr. Gotthar. 216.  
 heitheim, Emann. 234.  
 heid, Andreas. 152.  
 heil, Heinrich. 153.  
 heiling, Peter. 25.  
 heiliger, Johannes. 154.  
 heim, Aug. Rudolph. 33.  
 heinemann, Oberforstmeister. 44.  
 heininger, Adam. 220.  
 heinrichs, Dr. Otto. 194.  
 heinz, Heinrich. 220.  
 heins, Johannes. 82.  
 heinzelting, Ernst. 232.  
 helbig, Michael. 58.  
 heline, Paul. 221.  
 helm, Dr. Franz Joseph. 216.  
 helm, Sophie. 82.  
 hemmersbach, Joseph. 181.  
 hembler, Heinr. Konrad. 25.  
 henfels, Jakob. 2.  
 hennes, Nikolaus. 169.  
 henrich, Wilhelm. 192.  
 henfels, Dr. Wilhelm. 24.  
 herbed, Gregor. 229.  
 herbert, Jakob. 226.  
 herbert, Nikolaus. 150.  
 herbst, Heinrich. 210.  
 herfs, Otto von. 193.  
 herold, Konrad. 106.  
 herr, Jakob. 11.  
 herrmann, Heinrich. 105.  
 herwig, Philipp. 166.  
 herzberger, Wilhelm. 233.  
 hessel, Franz. 122.  
 heb, Eisenbahnbauinspektor. 212.  
 heb, Oberlandesgerichtsrath. 49.  
 heb, Andreas. 217.  
 heb, Friedrich. 24. 234.  
 heb, Ludwig. 97. 98. 233.  
 heuer, Eisenbahn-Maschineninspektor. 146.  
 heuer, Georg. 24.  
 heusing, Heinrich. 154.  
 heyer, Gustav. 240.  
 heyl, Cornelius Frhr. von. 22.  
 heyl, Maximilian Frhr. von. 220.

heyl, Theodor. 24.  
 heyn, Georg. 220.  
 hill, Johannes. 58.  
 hill, Philipp. 170.  
 hilpert, Johann. 122.  
 hilpert, Ludwig. 58.  
 hilsdorf, Georg. 196.  
 hinkel, Georg. 242.  
 hinkel, Joseph. 52.  
 hinkel, Georg. 224.  
 hirsche, Karl. 220.  
 hirschfeld, Dr. Leo. 96.  
 hirslinger, Friedrich. 220.  
 hoch, Franz. 215.  
 hohler, Ludwig. 74.  
 holszinger, Franz. 228.  
 höning, Ralpar. 227.  
 holz, Elisab. Anna Wilhelmine. 23.  
 holz, Theodor. 194.  
 holzfarb, Leonhard. 56.  
 holzmann, August. 210.  
 holzmann, Ernst Emil. 210.  
 holzmann, Gottfried. 221.  
 holzmann, Karl. 198. 230. 236.  
 holzmann, Theodor. 221.  
 holzmann, Gustav Martin. 242.  
 holzmann, Heinrich. 154.  
 holzmann, Jakob. 82. 168.  
 holzmann, Jakob. 222.  
 holzmann, Karl. 74.  
 holzmann, Peter. 9.  
 holzmann, Wilhelm. 195.  
 hoheneckher, Joseph. 226. 236.  
 hoyl, Lorenz. 227.  
 holler, Georg. 224.  
 holzemer, Hugo. 169.  
 holzapfel, Eduard. 233.  
 holzenhal, Konrad. 98.  
 homberg zu Bach, Friedrich von. 194.  
 homberg zu Bach, von, Marie L.  
 hoop, van der, Oberforst. 44.  
 hoop, van der, Walther. 228.  
 horn, Heinrich. 168.  
 hob, Georg. 237.  
 hob, Sebastian. 227.  
 hob, Wilhelm. 58.  
 huber, Johann. 221.  
 huber, Peter. 228.  
 hüter, Friedrich. 23. 226. 237.  
 hummel, Jakob. 2.  
 huth, Philipp. 181.

## 3.

Jacob, Franz. 210.  
 Jacob, Leonhard. 209.  
 Jacob, Peter. 214.  
 jacobi, Ferdinand. 234.  
 jacobi, Joseph. 197.  
 jäger, Anton Wilhelm. 227.  
 jäger, Friedrich. 50.  
 jäger, Johannes. 216. 218.  
 jäger, Karl. 24.  
 Jaime V., Daniel. 44.  
 johof, Heinrich. 190.  
 jatobi, Marie Margarethe. 218.

jaubt, Jakob. 209.  
 jades, Konrad. 181. 229.  
 jebt, Heinrich. 215.  
 jefel II., Georg. 189.  
 jenemein, Mar. 215.  
 Jerome, Apollonia Jda. 237.  
 jdm, Dr. Georg. 216.  
 jm, Rudolf. 221.  
 jller, Georg. 154.  
 jlin, Leopold. 104.  
 jochem, Bürgermeister. 45.  
 jochem, Louis. 26.  
 jodel, Karl. 227.  
 jodel, Franz. 222.  
 jodel, Georg. 181.  
 jodel, Heinrich. 74.  
 jodel, Job. Georg. 198.  
 jodel, Julius. 90.  
 jordan, Henry. 26. 233.  
 jost, Georg. 34.  
 jost, Julius. 154.  
 jost, Gustav Wilhelm. 154.  
 jost, Karl. 90.  
 jost, Dr. Philipp. 240.  
 jost, Wilhelm. 220.  
 jülich, Johann Adam. 228.  
 jüngst, Karl. 195.  
 ullmann, Daniel. 169.  
 jung, Edmund. 213.  
 jung, Gustav. 97.  
 jung, Johannes. 106. 214.  
 jung, Karl. 215.  
 jung, Konrad. 72. 97.  
 jung, Otto. 105.  
 jung, Theodor. 214.  
 jung, Dr. Ernst. 105.  
 jungf, Jakob. 26. 26.  
 junfer, Wilhelm. 229.

## 4.

kahler, Philipp. 234.  
 kaijer, Christoph. 198.  
 kahleleit, G. 220.  
 kahleleit, Georg. 195.  
 kahleleit, Otto. 224.  
 kahleleit, Dr. Wilhelm. 240.  
 kapp, Joachim. 57.  
 kappeler, Otto. 9.  
 karl, Wilhelm. 221.  
 karl, Daniel. 227.  
 karn, Peter. 195.  
 kattenbeller, Adam. 151.  
 kattenbuß, Dr. Ferdinand. 230.  
 kahlenbach, Heinrich. 212. 217.  
 kahenmeier, Adam. 9.  
 kausmann, Gg. Joseph. 241.  
 kaus, Peter. 92.  
 kauer, Karl. 195.  
 kell, Wilhelm. 220.  
 kelly II., Johannes. 227.  
 keller, Christian Matthias. 152.  
 keller, Heinrich. 212. 217.  
 keller, Johannes. 225.  
 keller, Job. Ph. Iustin. 206.  
 kellner, Dr. Wilhelm. 227.  
 remmer, Nikolaus. 169.

Kempf, August. 57.  
 Kempf, Johannes. 181.  
 Kempf, Job. Baptist. 34.  
 Kempf, Theodor. 50.  
 Kern, Karl. 241.  
 Kern, Karl August. 198.  
 Kern, Karl. 235.  
 Kerling, Wilhelm. 89.  
 Kessel, Jean. 30.  
 Kessel IV., Johann. 97.  
 Kessel, Philipp. 168.  
 Kiefer, Adam. 168.  
 Kies, Hans. 241.  
 Kilian, Wilhelm. 38.  
 Kilian IV., Wilhelm. 44.  
 Kimpel, Johann. 217.  
 Kindhäuser, Valentin. 229.  
 Kinkel, Georg. 181.  
 Kircner, Heinrich. 181.  
 Kiesel, Jacob. 151.  
 Kiesel, Matthias. 153.  
 Kip, Gutsbesitzer. 45.  
 Kläffert, Adam. 209.  
 Klaus, Wilhelm. 190.  
 Kleber, Nikolaus. 23.  
 Kleberger, Gottlieb. 95.  
 Klein, Franz. 229.  
 Klein, Johannes. 195.  
 Klein II., Wilhelm. 228.  
 Kleinert, Ernst. 73.  
 Klein, Andreas. 209.  
 Klemmer, Nikolaus. 228.  
 Klenz, Christian Christopher. 150.  
 Klapffer, Johannes. 154.  
 Klien, Elisabetha. 1.  
 Klingensmith II., Adam. 227.  
 Klingenspor, Karl. 214.  
 Kloß, August. 24.  
 Kloos, Heinrich. 26.  
 Kloß, Ludwig. 126.  
 Knapp, Leonhard. 189, 220.  
 Kncht, Adam. 210.  
 Knispel, Hermann. 193.  
 Knispel, Julius Ludwig. 237.  
 Kniss, Friedrich. 232.  
 Knüs, Jacob. 229.  
 Knöche, Gottlieb Job. Friedrich. 34.  
 Knödt, Christian. 221.  
 Knöll, Jacob. 169.  
 Knispel, Ludwig. 216.  
 Knörzer, Friedrich. 229.  
 Knoll, Friedrich. 150.  
 Knorr von Rosenroth, Dr. Heinrich. 240.  
 Koch, Georg Wilhelm. 226.  
 Koch, Heinrich. 188.  
 Koch, Philipp. 215.  
 Köbler, Postmeister. 209.  
 Köbler, Martin. 227.  
 Koehm, Dr. Joseph. 240.  
 Köhres, Jacob. 57.  
 Kölsch, Jacob. 25.  
 Köll, Wilhelm. 234.  
 Koenig, Josef. 56.  
 Körbel, Philipp. 58.  
 Köhl, Dr. Wilhelm. 240.

Kolb, Dr. Adalbert. 170.  
 Kolb, Adolf. 230.  
 Kolb, Friedrich. 150.  
 Kolb, Dr. Georg. 240.  
 Kolb, Heinrich. 96. 217.  
 Kolb, Jacob. 196. 216.  
 Konrad, Landwirth. 226.  
 Konradi, Job. Heinrich Karl. 208.  
 Korell, Friedrich. 227.  
 Korell, Johannes. 183.  
 Krah, Adam. 154.  
 Krämer, Georg. 227.  
 Krämer, Jacob. Adam. 32.  
 Krafft, Adolf. 234.  
 Krafft, Heinrich. 146.  
 Krafft, Ludwig. 235.  
 Krab, Dr. Heinrich. 151.  
 Krab, Heinrich. 181.  
 Kraus, Jacob. 58.  
 Kraus, Joseph. 226.  
 Krause, Militär-Musikdirektor. 190.  
 Kraus, Friedrich Ernst. 218.  
 Krausmüller, Friedrich. 2.  
 Krauter, Franz. 220.  
 Krebs, Maria Margaretha. 23.  
 Kredel, Nikolaus. 226.  
 Kreiling, Jacob. 228.  
 Kreiter, Martin. 32.  
 Krell IV., Georg. 44.  
 Krentel, Peter. 228.  
 Kreß, Johannes. 45.  
 Kreß, Philipp. 229.  
 Kreuder, August. 74.  
 Kreuber, Jacob. 89. 226.  
 Kreuer, Jacob. 169.  
 Kriegel, Heinrich. 26.  
 Krieger, Karl. 218.  
 Kröb, Martin. 227.  
 Kröd, Peter. 81.  
 Krödl, Hermann. 226.  
 Kromm, Hans. 2.  
 Krupp sen., Konrad. 221.  
 Krug von Nida, Ernst. 202.  
 Kubach, Job. Friedrich. 195.  
 Küchel, Dr. Walter. 240.  
 Küchler, Friedrich. 73.  
 Küchler, Karl. 74.  
 Kümmel, Theodor. 210.  
 Kürchner, Louis Ferdinand. 181.  
 Küster, Amanda Wilhelmine. 89.  
 Küster, Karl. 229.  
 Küster, Peter. 181.  
 Kühhbach, Friedrich. 150.  
 Kühl, Heinrich. 58.  
 Kühlmann, August. 34.  
 Kühn, Ferdinand. 153.  
 Küllmann, Friedrich. 225.  
 Küllmann, Gustav. 221.  
 Kunz, Ernst. 216.  
 Kupferberg, Franz. 234.  
  
 S.  
 Lad, Georg. 193. 198.  
 Lamberg, Matthias. 195. 216.  
 Landmann, Robert. 58.  
 Landmann, Rudolph. 182.

Lang, Heinrich. 220.  
 Lang, Ludwig. 105.  
 Lang, Robert. 31.  
 Langenbader, Karl. 221.  
 Langgässer, Eduard. 50.  
 Langsdorff, Dr. Erich. 26.  
 Lantelme, Daniel. 90.  
 Lantelme, Karl. 181.  
 Lanjer, Johann. 67.  
 Landner, Johannes. 169.  
 Landward, Karl. 209.  
 Lauteren, Anton. 72.  
 Lauteren, Clemens. 230.  
 Laub, Otto. 151.  
 Lebauf, Gustav. 215.  
 Lehn, Adolf. 167.  
 Lehma, Wilhelm. 193.  
 Leibolt, Dr. Julius. 194.  
 Lein, Johanna. 169.  
 Leinberger, Joseph. 229.  
 Len, Otto. 193.  
 Lenz, Wilhelm. 236.  
 Leo, Rafim. 82.  
 Leonhardt, Ernst. 107.  
 Leopold VIII., Johann. 107.  
 Leischhorn, Georg. 220.  
 Lewigion, Johann. 181.  
 Lids, Jacob. 169.  
 Liebig, Intendanturath. 95. 146.  
 Liebig, Jacob. 228.  
 Liebthammer, Friedrich. 33.  
 Liller, Ludwig. 81.  
 Limpert, Richard. 50. 230.  
 Lind, Heinrich. 58.  
 Lind, Johann Lorenz. 2.  
 Binder, Adam. 182.  
 Sing, Jacob. 58.  
 Singler, Johannes. 97.  
 Sint, Anton. 210.  
 Sint, Ostar. 221.  
 Sint, Wilhelm. 227.  
 Sippert, Jacob. 168.  
 Sittmann, Wilhelm. 193. 229.  
 Sochmann, Kreisamtmann. 27.  
 Schölein, Dr. Hermann. 170.  
 Schöch, Michael. 229.  
 Schöber, Friedrich. 73.  
 Schöw, Johanna. 213.  
 Schömer, Christopher. 90.  
 Schörl, Friedrich. 90.  
 Schomel, Kaspar. 193.  
 Schoren, Georg. 234.  
 Schoren, Dr. Martin. 230.  
 Schor, Philipp. 58.  
 Schott, Georg. 181.  
 Schott, Wilhelm. 217.  
 Schö, Heinrich. 90. 210.  
 Schö, Johann Philipp. 81.  
 Scutius, Paul. 50.  
 Ludwig, Adolf. 151.  
 Ludwig, Dr. Georg. 193. 197.  
 Ludwig, Heinrich. 25.  
 Südeide, Dr. Karl. 169.  
 Südeide, Wilhelm. 206.  
 Süder, Joseph. 168.  
 Sünder, Karl Wilhelm. 164.

Mader, Adam. 214.  
 Mährlein, Franz Karl. 1.  
 Magnus, Jakob. 72. 97.  
 Mahr, Wilhelm. 151.  
 Mauer, Ober-Vollbirektor. 167.  
 Manekeleb, Georg. 90.  
 Mann, Eduard. 221.  
 Maritz, Karl. 231.  
 Marolf, Heinrich. 181.  
 Marx, Karl. 49. 58. 217.  
 Marx, Dr. Leopold. 169.  
 Marx, Wilhelm. 226.  
 Maßmann, Oberregierungsrath. 184.  
 Maßmann, Philipp. 24.  
 Massing, Georg. 90.  
 Matthes, Karl. 89.  
 Matthes, Heinrich. 50.  
 Maul, Georg Wilhelm. 238.  
 Maul L., Johannes. 228.  
 Maurer, Dr. Konrad Philipp. 1.  
 Maurer, Heinrich. 216.  
 Maurer, Hermann. 184.  
 Maurer, Karl. 2.  
 Maurer, Wilhelm. 72. 106. 214.  
 Maus, Friedrich. 198.  
 Maus, Heinrich. 10.  
 Mayer, Ernst C. 169.  
 Mayer, Dr. Franz. 230.  
 Mayer, Georg Ludwig. 25.  
 Mayer, Gustav. 230.  
 Mayer, Dr. Rudolf. 209.  
 Mayer, Simon. 213.  
 Mayer, Ulrich. 240.  
 Mayr, Dr. Josef. 240.  
 Mehlmann, Johannes. 45.  
 Meißinger, Heinrich. 34.  
 Meißner, Johannes. 105.  
 Melchers, Peter. 234.  
 Melchior, Wilhelm. 236.  
 Mell, Johannes. 82.  
 Melzer, Eduard. 218.  
 Mendelsohn, Hermann. 151.  
 Menges, Alexander. 122.  
 Menz, Karoline. 181.  
 Merde, Paul. 191.  
 Mergler, Kaspar. 12.  
 Mergott, Adolf. 105.  
 Merlef, Peter. 230.  
 Mertes, Ludwig. 238.  
 Metz, August. 218.  
 Metz, Heinrich. 154.  
 Metz, Johann Valentin. 34.  
 Mehendorf, Ludwig. 221.  
 Meßger, Heinrich. 214.  
 Meier, Georg. 50.  
 Meier, Bertha. 12.  
 Meier, Friedrich. 237.  
 Meier, Jakob. 167.  
 Michel, Dr. S. 231.  
 Michel, Georg. 32.  
 Michel, Jakob Friedrich. 197.  
 Michel, Karl. 194.  
 Michel, Karl Georg. 234.  
 Michel, Stephan Karl. 206.

Michel, Philipp. 215.  
 Michel, Gustav. 72. 73.  
 Mierisch, Friedr. Arthur. 215.  
 Mierisch, Heinrich. 32.  
 Möbius, Dr. Friedrich Wilhelm. 225.  
 Mödler, Andreas. 90.  
 Mödler, Karl. 146.  
 Mödler, Richard. 197.  
 Möllinger, Landtagsabgeordneter. 90.  
 Möller, Georg August. 220.  
 Möhr, Johannes. 218.  
 Möhr, Otto. 234.  
 Möhr, Wilhelm. 230.  
 Möhrhardl, Emil. 89.  
 Möhremann, Fritz. 215.  
 Monnard, Heinrich. 95.  
 Morisch, Johann Baptist. 50.  
 Moeller, Joseph. 9.  
 Moeller, Otto. 220.  
 Mottet, Clemens. 184.  
 Mudson, Dr. Frederic George. 240.  
 Mühl, Franz. 215.  
 Müller, Kirchenrechner. 227.  
 Müller, Christian. 229.  
 Müller, Georg. 152.  
 Müller, Gustav. 234.  
 Müller, Heinrich. 125.  
 Müller, Hilarius. 152.  
 Müller, Jakob. 231.  
 Müller, Johann. 195. 213.  
 Müller, Johannes. 57. 206. 230.  
 Müller, Job. Friedrich. 106.  
 Müller, Johann Peter. 232.  
 Müller, Konrad. 34. 150.  
 Müller, Lilli. 235.  
 Müller, Ludwig. 221.  
 Müller, Oskar. 214.  
 Müller, Otto. 90.  
 Müller, Peter. 182. 206. 217.  
 Müller, Philipp. 228. 229.  
 Müller III., Philipp. 31.  
 Müller, Robert. 198. 228.  
 Mühlert, Heinrich. 24.  
 Mühl, Emil. 9.  
 Münnich, Richard. 57.  
 Mühl, Ferdinand. 170.  
 Mudl, Georg. 74. 105.  
 Mudl, Dr. Karl. 25. 106.  
 Mundorf, Georg. 152.  
 Muriel, D. 183.

## N.

Naas, Jakob. 56.  
 Naburg, Christian. 230.  
 Naubt, Melchior. 232.  
 Nees, Kun. 181.  
 Neff, Wilhelm. 34.  
 Neft, Anton. 192.  
 Neideler, Johann. 74.  
 Neidhardt, Georg. 226.  
 Neidhardt, Dr. Karl von. 213.  
 Nelli II., Romab. 227.  
 Nehling, Friedrich. 181.  
 Neudörfer, Heinrich. 72.  
 Neumann III., Jakob. 230.  
 Neumann, Robert. 89.

Neuner, Johann. 229.  
 Neumüller, Heinrich. 153.  
 Neurath, Karl. 25.  
 Neuroth, Leonhard. 198.  
 Neuhäfer, Ludwig. 230.  
 Neub, Eugen. 57.  
 Neid, Friedrich. 226.  
 Nicolai, Joseph. 9.  
 Niedenthal, Otto. 215.  
 Nieder, Johann August. 72.  
 Nispel, Richard. 167.  
 Noad, August. 210.  
 Noad, Rudolph. 181.  
 Nothnagel, Aug. Apollonia. 206.  
 Rover, J. G. 220.  
 Numerlich, Adam. 82.

## O.

Obst, Heinrich. 233.  
 Oefnerberg, Wilhelm. 229.  
 Oehler, Johann Konrad. 25.  
 Ohans, Johann Baptist. 211.  
 Ohly, Wilhelm. 222.  
 Onden, Dr. Wilhelm. 232.  
 Oppert, Julius. 215.  
 Orbis, Caroline Auguste. 233.  
 Ortmann, August. 229.  
 Ostheim, Hartmann. Wilhelm. 193.  
 Oswald, Heinrich. 58.  
 Otto, Dr. Eduard. 194.  
 Otto, Karl. 95. 106.  
 Owen, von, Gutsbesitzer. 45.

## P.

Paul, Adam. 57.  
 Paulin, Franz. 214.  
 Pebler, Wilhelm. 90.  
 Peister, Ferdinand. 215.  
 Pent, Ludwig Heinrich. 210.  
 Perschöder, Valentin. 90.  
 Peter, Paul. 229.  
 Petermann, Georg. 212.  
 Petz, Heinrich. 73.  
 Petith, Georg. 168.  
 Petry, Ludwig Wilhelm. 222.  
 Pfaff, Heinrich. 105.  
 Pfannmüller, Gustav. 58.  
 Pfannstiel, Friedrich. 230.  
 Pfarr, Adolf. 201.  
 Pfeiffer, Philipp. 58.  
 Pfeiffer, Jakob Martin. 50.  
 Pfeiffer, Johannes. 235.  
 Pfeiffer, Gottfried. 182.  
 Pfeiffer, Dr. Hermann. 225.  
 Pfeil, Ludwig. 220.  
 Pierstorff, Heinrich. 226.  
 Philipp, Anna Katharina. 167.  
 Philipp, Jakob. 181.  
 Philipp, Karl. 195.  
 Piper, Dr. Jost. 183.  
 Planz, Karl. 82. 146.  
 Bloch, Dr. Karl. 240.  
 Bloch, Rudolph. 182.  
 Plößer, Georg. 194.

- Pölder, Ludwig. 58.  
 Pölder, Friedrich. 181. 229.  
 Pödorni, Louis. 231.  
 Pöhl, Leonhard. 31.  
 Pörl, Baltazar. 9.  
 Poelzler, Gustav. 230.  
 Poth, Philipp. 168.  
 Prätorius, Jakob. 229.  
 Prätorius, Philipp. 229.  
 Prectorius Jan., Wilhelm. 234.  
 Preißmann, Johannes. 154.  
 Preißer, Jakob. 198.  
 Preiser, Ludwig. 163.  
 Preußchen, Dr. Erwin. 229.  
 Preußen, Friedrich Erb. von. 34.  
 Preußen, Maximilian Erb. von. 34.  
 Pruden, Branddirektor. 229.  
 Prinz, Wilhelm. 122.  
 Probst, Karl Andreas. 230. 234.  
 Püllmann, Georg. 151.  
 Burggold, Friedrich. 230.  
 Quic, Heinrich. 222.  
 Putten, Egbert van. 215.
- Q.
- Querner, Karl. 21.  
 Quid, Georg Leopold. 226.  
 Quid, Heinrich. 25.  
 Quilling, Eisenbahndirektor. 212.  
 Quirin, Peter. 182.
- R.
- Rabenau, Dr. Georg. 34.  
 Radé, Adam Joseph. 226.  
 Räder, Heinrich. 168.  
 Raij, Wilhelm. 9. 152.  
 Range, Georg. 95.  
 Rammelt, Karl. 82.  
 Rapp, Christian. 182.  
 Rathgeber, Adam. 196.  
 Rau, Franz. 241.  
 Rau, Jakob. 96.  
 Raupp, Otto. 50.  
 Rebello, Johann. 180.  
 Reh, Friedrich. 74.  
 Reh, Oskar. 152.  
 Reinhard, Dr. B. 8.  
 Reinhardt, Eugen. 9.  
 Reinhart, Georg. 221.  
 Reih, Emil. 154.  
 Reigel, Philipp. 23.  
 Renius, Karl. 26.  
 Repf II., Daniel. 227.  
 Repf, Otto. 58.  
 Rettig, Job. Peter. 106.  
 Reubl, Johannes. 235.  
 Reuling, Georg Karl. 34.  
 Reuscher, Dr. Rudi. 240.  
 Reuß, Hermann. 217.  
 Reuß, Dr. Wilhelm. 240.  
 Reutter, Johannes. 58.  
 Reußel, Dr. Hermann. 216.  
 Rumbler, Karl. 195.  
 Riedert, Kaspar. 229.  
 Riedel, Dr. Karl. 194.
- II.
- Riedel zu Eisenbach, Frhr. Moritz. 193.  
 Riedel zu Eisenbach, Frhr. Volwrecht. 24. 228.  
 Riedlinger, Franz Heinr. 181.  
 Rieblingen, Ludwig. 50.  
 Rieger, Dr. War. 289.  
 Rieß, Christian. 222.  
 Rill, Franz. 220.  
 Rimbad, Dr. Robert. 240.  
 Ringelsdörfer, Georg. 34.  
 Ringshausen, Ludwig. 90.  
 Rischmann, Friedrich. 224.  
 Ritter, Jöhrwart. 41.  
 Ritter, Christian Emil. 32.  
 Ritter, Julius. 214.  
 Ritter, Karl Jakob. 214.  
 Rihet, Peter. 58.  
 Rimlin, Abram. 215.  
 Rixius, Elisabeth. 152.  
 Rodel, Auguste. 166.  
 Rodel, Heinrich. 182.  
 Röder, Adam. 231.  
 Röder, Karl. 37.  
 Röder, Rudolf. 152.  
 Röhr, Franz. 184.  
 Römer, Friedrich. 169.  
 Römer, Peter. 222.  
 Römbel, Dr. Ludwig. 151.  
 Röhler, Karl. 214.  
 Röhner, Jakob. 220.  
 Rohde, Ernst. 216.  
 Rohmann, Adam. 182.  
 Roßhausen, Karl. 181.  
 Romig, Peter. 229.  
 Roos V., Wendel. 227.  
 Rosignol, Chiffond. 181.  
 Roth, Georg. 8.  
 Roth, Heinrich. 96. 234.  
 Rothkopf, Peter. 122.  
 Rothmann, Georg. 225.  
 Roth, Heinrich. 152.  
 Roth I., Karl. 223.  
 Roth, Ludwig. 24. 2. 6.  
 Roth, Wilhelm. 152.  
 Rothermel, Karl. 181.  
 Rudolfs, Otto. 58.  
 Rudorf, Rosmar. 222.  
 Rübsamen, Friedrich. 217.  
 Rüsser, Andreas. 21.  
 Rüger, Daniel. 218.  
 Rühl, Heinrich Ludwig. 234.  
 Rühl, Peter. 33.  
 Rühl, Wilhelm. 154.  
 Ruf, Bernhard. 106.  
 Rühl, Heinrich. 237.  
 Rullmann, August. 234.  
 Rullmann, Ludwig. 92.  
 Rummel, Lorenz. 212.  
 Ruppel, Adolf. 58.  
 Ruppert, Matthias. 218.  
 Rust, Philipp. 168.  
 Ruth, Georg. 210.
- S.
- Sachs, Dr. Hirsch. 240.  
 Sachs, Wilhelm. 195.
- Saeger, Schmiedecker. 215.  
 Säüler, Johann. 162.  
 Säüler, Konrad. 210.  
 Sahlfeld, Peter. 226.  
 Sailer, Georg. 58. 82.  
 Samtlen, Otto. 229.  
 Sander, Dr. David. 96.  
 Sander, Dr. Wilhelm. 240.  
 Sandorj, August. 215.  
 Sand III., Christopher. 50.  
 Sartorius, Franz. 236.  
 Sattler, Jakob. 217.  
 Sauer, Dr. Bruno. 194.  
 Sauer, Heinrich. 222.  
 Sas, Philipp. 58.  
 Schaab, Heinrich. 85.  
 Schab III., Georg. 228.  
 Schab, Johann Alois. 213. 217.  
 Schädel, Dr. Ludwig. 225.  
 Schäfer, August. 105.  
 Schäfer II., Christian. 226.  
 Schäfer, Else. 25.  
 Schäfer, Heinrich. 182. 204.  
 Schäfer, Johannes. 212.  
 Schäfer, Katharina. 74.  
 Schäfer, Dr. Ludwig. 230.  
 Schäfer, Ludwig. 217.  
 Schäfer, Michael. 193. 197.  
 Schäffer, Karl. 89.  
 Schaffner, Christopher. 181.  
 Schaffnit, Robert. 73.  
 Schaffrath, Adam. 237.  
 Schambach, Martin. 235.  
 Schauer, Dr. Rudolf. 242.  
 Schapp, Franz. 181.  
 Scharmann, Karl. 229.  
 Scharmann, Wilhelm. 73.  
 Schäel, Richard. 234.  
 Schäerer, Heinrich. 23.  
 Schäffers, Dr. Georg. 73.  
 Schäibl, Georg. 197.  
 Schellhaas, Karl. 229.  
 Schend zu Schweinsberg, Friedrich Erb. 82.  
 Schenk von Schmittburg, Karl Freiherr. 168.  
 Schid, Peter. 222.  
 Schidebanz, Louise. 95.  
 Schildwächter, Heinrich. 214.  
 Schilling, Adam. 183.  
 Schilling, Rois. 198.  
 Schilling-Trugophorus, Mar. 194.  
 Schimmelkeng, Kurt. 23.  
 Schindler, Dr. Director. 222.  
 Schipper, Andreas. 189.  
 Schirmer, Heinrich. 234.  
 Schläger, Adolf. 202.  
 Schläter, Karoline Louise. 56.  
 Schlehenbeder, Heinrich. 151.  
 Schli, Nikolaus. 151.  
 Schli, Franz. 181. 197.  
 Schli, Peter. 222.  
 Schmahl, Georg. 10.  
 Schmaus, Job. Friedrich. 25.
- 35

- Schmed, Joseph. 237.  
 Schmedenbacher, August. 105.  
 Schmeid, Georg. 198.  
 Schmehl, Wilhelm. 226.  
 Schmidt, Bachtmeister. 230.  
 Schmidt, Adolph. 232.  
 Schmidt, André. 215.  
 Schmidt, Dr. Arthur. 21.  
 Schmidt, August. 34.  
 Schmidt, Christian. 56.  
 Schmidt, Christine Silvana. 232.  
 Schmidt, Friedrich. 210.  
 Schmidt, Heinrich. 151. 227.  
 Schmidt, Karl. 89. 228.  
 Schmidt II., Konrad. 227.  
 Schmidt, Leopold. 160.  
 Schmidt, Philipp. 8.  
 Schmidtmeyer, Georg. 57.  
 Schmieder, Gottlieb. 236.  
 Schmitt, Adam. 152.  
 Schmitt, Adam. 169.  
 Schmitt, Georg. 74.  
 Schmitt, Johannes. 16.  
 Schmitt, Karl. 105.  
 Schmitt, Ludwig. 194.  
 Schmitt, Philipp. 241.  
 Schnabel, Hermann. Philipp. 231.  
 Schnabel, Nikolaus. 196.  
 Schneider, Oberbaudirektor. 184.  
 Schneider, Oberförster. 45.  
 Schneider, Bachtmeister a. D. 215.  
 Schneider II., Adam. 122.  
 Schneider, Angelika. 233.  
 Schneider, Anna. 32.  
 Schneider, Christian. 181.  
 Schneider, Edmund. 122.  
 Schneider, Franz. 18.  
 Schneider, Georg. 30. 230.  
 Schneider, Gustav. 211.  
 Schneider, Heinrich. 210. 220.  
 Schneider, Jakob. 221.  
 Schneider II., Johannes. 206.  
 Schneider, Karl. 181. 226.  
 Schneider, Ob. Adolf. 195.  
 Schneider, Wilhelm. 152.  
 Schnell, Wilhelm. 9.  
 Schnellbacher, Job. Paul. 9.  
 Schnellbächer, Konrad. 228.  
 Schneller, Albert. 82.  
 Schneller, Georg. 60.  
 Schnittjahn, Karl. 226.  
 Schnittjahn, Konrad. 60.  
 Schnittjahn, Karl. 215.  
 Schöber, Oberförster. 45.  
 Schöber, Valentin. 184.  
 Schöberth, Georg. 24.  
 Schön, von Major à l. s. 8.  
 Schön, Georg. 181. 229.  
 Schön, Heinrich. 196.  
 Schön, Anton. 229.  
 Schönemöll, Georg. 167.  
 Scholl, Johannes. 25.  
 Scholl II., Julius. 227.  
 Schopp, Ludwig. 217.  
 Schorlemmer, Karl. 215.  
 Schreiber, Johann. 34.  
 Schreiber, Bernhard. 213.
- Schreiber I., Rathaus. 97.  
 Schreiber, Otto. 9.  
 Schröder, Landtagsabgeordneter. 10.  
 Schuchard, Wilhelm. 169.  
 Schuchardt, Adolf. 57.  
 Schuchmann, Jakob. 151.  
 Schuchmann, Johann Anton. 10.  
 Schuchmann, Ludwig. 216.  
 Schuchmann, Philipp. 58.  
 Schuchardt, Richard. 210.  
 Schüller, Georg. 223.  
 Schüller, Louis. 221.  
 Schüß, Albert. 210.  
 Schüß, Johann Maria. 235.  
 Schüß, Peter. 152.  
 Schüß, Dr. Emil. 240.  
 Schubmaier, Jakob. 212.  
 Schul, Heinrich. 151.  
 Schulz, Otto. 214.  
 Schultheiß, Friedrich. 58.  
 Schultheiß, Anton. 229.  
 Schulz, Theodor. 72. 82.  
 Schumacher, Anton. 108.  
 Schumacher, Johannes. 10.  
 Schuster, Friedrich. 151.  
 Schuster, Peter. 25.  
 Schuit IV., Heinr. 89.  
 Schuh, Wilhelm. 214.  
 Schwarz, Dr. Eduard. 58.  
 Schwarz, Dr. Emanuel. 240.  
 Schwarze, Bruno. 153.  
 Schwarz, Heinrich. 214.  
 Schwarz, Johannes. 34.  
 Schwarz, Simon. 20.  
 Schwarzmann, Dr. War. 240.  
 Schreinhard, Job. Heinr. 56.  
 Schreinhard, Karl. 170. 197.  
 Schwerer, Abram. 228.  
 Schwöbel, Georg. 81. 18.  
 Scriba, Eduard. 225.  
 Scriba, Ernst. 220.  
 Scriba, Georg Friedrich. 226.  
 Scriba, Maximilian. 209.  
 Seeger, Jakob. 21.  
 Seehaus, Johannes. 169.  
 Seehaus, Karl. 91.  
 Seelmann, Martin. 189.  
 Seibel, Bachtmeister. 229.  
 Seibel, Johannes. 225.  
 Seiber, Adam. 26.  
 Seiber, Adam. Heinrich. 195.  
 Seiber, Paul. 151.  
 Seiber, Valentin. 181. 221.  
 Seipel, Georg Philipp. 228.  
 Seipel, Martin. 228.  
 Seibel, Johannes. 225.  
 Seipp, Heinrich. 106.  
 Seib, Adam. Franz. 104.  
 Seib, Friedrich. 91.  
 Senarens, Grancy, Ludwig  
 Jäh. von. 225.  
 Sengel, Adolf. 73.  
 Seerth, Wilhelm. 169.  
 Seitz, Johannes. 227.  
 Seyd, Oberstmeister. 41.  
 Siebed, Dr. Hermann. 230.  
 Simon, Bau- und Betriebsinspektor.  
 212. 222.
- Simon III., Heinrich. 227.  
 Simon, Heinrich. 24. 181. 227.  
 Simon, Georg. 94.  
 Singer, Friedrich. 125.  
 Sippel, Job. Georg. 227.  
 Sivers, Eduard. 234.  
 Smits, Dr. Andreas. 240.  
 Soldan, Friedrich. 225.  
 Soldan, Hans. 2.  
 Sommerborn, Anton. 152.  
 Spaar, Jacob. 26.  
 Spamer, Adam. 90.  
 Spamer, Karl. 57.  
 Spamer, Theodor. 224.  
 Spang, Peter. 182.  
 Spedert, Jakob. 210.  
 Spengel, Dr. Job. Wilh. 168.  
 Spengler, Ludwig. 151.  
 Sperber, Valentin. 32.  
 Sprey, Thomas. 189.  
 Spieck, Konrad. 234.  
 Städel, Eduard. 236.  
 Stahl, Regierungs- und Baumeister.  
 184.  
 Stahl, Karl. 50.  
 Stahl, Philipp. 24.  
 Stamm, Rudolf. 215.  
 Stamm, Dr. Wilhelm. 239.  
 Stammel, Wolf. 82.  
 Stammer, Hermann. 200.  
 Stammier, Dr. Karl. 34.  
 Stärd, Albrecht Ach. von. 200.  
 Staubach, Ambrosius. 58.  
 Stauder, Philipp. 222.  
 Stauff, Philipp. 213.  
 Stegmayer, Friedrich. 24.  
 Gleichen, Michael. 222.  
 Stein, Aug. Wilhelm. 241.  
 Stein, Dr. Theodor. 32.  
 Stein, Peter. 152. 193.  
 Steinbrenner, Adam. 9. 58.  
 Steinert, Oskar. 2.  
 Stellwag, Christopher. 226.  
 Sinner, Maria. 217.  
 Stephan, Konrad. 151.  
 Stephany, Georg. 182.  
 Steuernagel, Johann. 154.  
 Steuernagel, Karl. 195.  
 Stettler, Heinrich. 223.  
 Stifel, Oberforster. 45.  
 Stimbert, Josef. 231.  
 Stod, Dr. Thomas. 239.  
 Süß, Adam. 152.  
 Stöffl, Christian. 57.  
 Siolk, Karl Friedrich. 31.  
 Störd, Adam. 189.  
 Störd, Friedrich. 190.  
 Stöß, Dr. August. 240.  
 Strad, Eduard. 224.  
 Strauß, Wilhelm. 221.  
 Streng, Dr. Job. August. 31.  
 Strieder, Julius Robert. 72.  
 Stroh, Friedrich. 224.  
 Stroh, Dr. Karl. 240.  
 Stromberger, Johann. 221.  
 Stromberger, Dr. Christian Wilh.  
 241.

- Struve, Dr. Alexander. 299.  
 Stüdert, Johs. Georg. 295.  
 Stürz, Friedrich. 296.  
 Stühel, Ludwig. 218.  
 Stumpf, Franz. 218.  
 Stumpf, Georg. 299.  
 Stumpf, Johannes. 58.  
 Sturmfeld, Job. Konrad. 95. 98.  
 Styrn, Sophie. 106.  
 Süßbed, Gottfried. 82.  
 Süßbed, Heinrich Mathäus. 218.  
 Sulzbach, Anna Wilhelmine. 32.  
 Sulzbach, Gertraud Elisab. Suzanne. 32.  
 Suppes, August. 290.
- G.
- Tag, Th. Friedrich. 154.  
 Talché, Hugo. 184.  
 Tempel, Georg. 98.  
 Theis, Georg. 50.  
 Thielmann, Dr. Heinrich. 240.  
 Thierolf, Heinrich. 146.  
 Thomas, Jacob. 210.  
 Thomas L., Johannes. 232.  
 Thomas, Johannes. 10.  
 Thomas, Peter. 212.  
 Thomas, Valentin. 166.  
 Thomassberger, Egid. 234.  
 Tiefe, Richard. 215.  
 Tieze, Hermann. 299.  
 Tiller, Peter. 227.  
 Tillmann, Joseph. 181.  
 Trafer, Anna Margaretha. 208.  
 Trautmann, Wilhelm. 291.  
 Trautgold, Dr. Hermann von. 241.  
 Travers, Jacob. 228.  
 Treiber, Marie Margarethe. 233.  
 Treusch, Georg. 154.  
 Treutsch, Philipp. 234.  
 Treutel, Johannes. 226.  
 Trumpler, Clement. 234.
- A.
- Ulb, Wilhelm. 195.  
 Ulfson, Peter. 182.  
 Unger, Heinrich. 221.  
 Unerzagt, Ludwig. 210.  
 Urich, Karl. 266.  
 Ullinger, Dr. Geheimerath. 9.  
 Ullinger, Dr. Kreisamtmann. 27.
- B.
- Baconius, Dr. Franz. 214.  
 Baldenberg, Wib. Josef. 234.  
 Balder, Emil. 299.  
 Barrena, A. 56.  
 Barnefi, Augusto. 73.  
 Beit, Gustav. 49.  
 Beit, Georg. 291. 217.  
 Béil, Wilhelm. 49. 82.  
 Belwertsh, Melchior. 90.  
 Biles, von der, Jacob. 67.  
 Bölder, Ludwig. 218.  
 Vogel, Georg Peter. 105.
- Vogel, Michael. 152.  
 Volt, Margaretha. 195.  
 Vollheimer, Eduard. 214.  
 Vollmar, Karl. 146.  
 Vollhardt, Jacob. 191.  
 Vollhardt III, Philipp. 228.  
 Vollpert, Andreas. 288.  
 Volp, Wilhelm. 194.  
 Volz, Heinrich. 152.  
 Vos, von, Ingenieur. 221.
- D.
- Waag, Heinrich. 190.  
 Waas, Dr. Christian. 240.  
 Waas, Philipp. 195.  
 Wagner, Adam. 235.  
 Wagner, Emil. 153.  
 Wagner, Ernst. 183.  
 Wagner, Dr. Franz. 194.  
 Wagner, Harry. 231.  
 Wagner, Dr. Heinrich. 106.  
 Wagner, Heinrich. 220. 232.  
 Wagner, Johannes. 197.  
 Wagner, Ludwig. 31.  
 Wagner, Dr. Paul. 230.  
 Wagner, Wilhelm. 191.  
 Wahl, Adam. 81.  
 Wahl, Karl. 235.  
 Wahl, Bernhard. 96.  
 Waldbach, Heinrich. 227.  
 Wallau, Dr. Regierungsrath. 41.  
 Walter, G. Peter. 51.  
 Walter, Jacob. 226.  
 Walter, Karl. 194.  
 Walter, Sebastian. 210.  
 Walther, Adam. 227.  
 Walz, Dr. Karl. 230.  
 Barthold, Karl. 226.  
 Bassin, Philipp. 182.  
 Weber, August. 72. 229.  
 Weber, August Karl. 194.  
 Weber, Jean. 215.  
 Weber, Karl. 168. 214.  
 Weber, Konrad. 181.  
 Weber, Dr. Philipp. 90.  
 Weber, Philipp. 81. 97.  
 Weber, Valentin. 230.  
 Webel, Hermann. 231.  
 Wedelin, Dr. Georg, Schr. von. 194. 218.  
 Wehrum, Heinrich. 25.  
 Weidig, Christian. 106.  
 Weidig, Eduard. 151. 153.  
 Weissenbach, Friedrich. 151.  
 Weigand, Karl. 230.  
 Weigold, Friedrich. 182.  
 Weil IV, Jacob. 241.  
 Weil, Johann. 242.  
 Weimar, Adam. 25.  
 Weimar, Christoph. 226.  
 Weingärtner, Anna Roth. 71.  
 Weinmann, Jacob. 105.  
 Weirich, Ludwig. 58.  
 Weisel, Heinrich. 214.  
 Weissman, Karl. 234.  
 Weiß, Dr. Albrecht. 255.
- Weiß, Friedrich. 24. 221.  
 Weiß, Heinrich. 25.  
 Weißgerber, Gustav. 234.  
 Weitert, Heinrich. 34.  
 Weibel, Ferdinand. 96.  
 Weigel, Heinrich. 198.  
 Weigel, Jacob. 230.  
 Weigel, Konrad. 230.  
 Weider, Adel. 190.  
 Weider, Wilhelm. 24. 72.  
 Weller, Jacob. 197.  
 Wendel L., Philipp. 228.  
 Wendel, G. Ludwig. 44.  
 Wenz, Beigeordneter. 44.  
 Wenz, Ludwig. 106.  
 Werle, Adolf Hermann Eugen. 193.  
 Werner, von, Geh. Staatsrath. 9.  
 Werner, Emil. 23.  
 Werner, Franz. 8.  
 Werner, Friedrich. 34.  
 Werner, Heinrich. 21.  
 Werner, Leopold von. 2.  
 Wess, Arthur. 10. 24. 72. 96. 225.  
 Wes, Konrad. 227.  
 Westlein, Hein. Karl Wilhelm. 210.  
 Wengandt, Wilhelm. 105.  
 Werich, Philipp. 184.  
 Wildaus, Marg. Marie. 150.  
 Wildmann, Franz. 31.  
 Wiedemann, August. 106.  
 Wiegand, Ludwig. 58.  
 Wiener, Karl. 74.  
 Wiener, Dr. Wilhelm. 239.  
 Wieje, Friedrich Albert. 210.  
 Wiesenbach, Karl. 230.  
 Wiesener, Volkmar. 31.  
 Wibraud, Wilhelm. 168.  
 Wibbel, Antonie. 114.  
 Wilhelmi, Friedrich. 241.  
 Wilhelm, Heinrich. 217.  
 Wilhelm, Konrad. 25.  
 Wiltz, Alexander. 89.  
 Will III, Johannes. 228.  
 Will, Caroline. 31.  
 Will, Ludwig. 152.  
 Willelding, Dr. Joseph. 240.  
 Wimmerauer, Friedrich. 73.  
 Windler, Dr. Theodor. 226.  
 Windhaus, Dr. Georg. 106.  
 Windler, Ferdinand. 24.  
 Winter, Hermann. 191.  
 Winter, Joseph. 181. 229.  
 Winteler, Karl. 194.  
 Wirth, Heinrich. 34.  
 Wissel, Franz. 227.  
 Wissmiller, Peter. 152.  
 Wöhner, Konrad. 72.  
 Witt, Franz. 180.  
 Wörner, Johannes. 226.  
 Wohlsdorf, Heinrich. 231.  
 Wolf, Friedrich. 210.  
 Wolf, Johannes. 216.  
 Wolf, Dr. Karl. 236.  
 Wolf, Philipp. 181.  
 Wolfschmidt L., Wilhelm. 230.  
 Woltemer, Johannes. 151.  
 Wolpert, Arthur. 34.

Wolpert, Wilhelmine. 22.  
 Wormsbacher, Heinrich. 220.  
 Wörner, Rudolf. 106.  
 Wünzer, Theodor. 154.  
 Würtenberger, O. Heinrich. 190.  
 Würtzberger, Job Philipp. 31.  
 Würz, Friedrich. 150.  
 Wüst, Dr. Kreisamtmann. 44.  
 Wüst, Dr. Ferdinand. 194.  
 Wüst, Karl. 215.  
 Wulff, Regierungsoffizier. 184.  
 Wurm, Johannes. 22.  
 Wurmbach, Julius. 221.

**S.**  
 Sacharias, Dr. Job. Konrad Ernst. 240.  
 Sahn, Adam Joseph. 189.  
 Sahn, Martin. 196.  
 Sanger, von Kreisrath I. P. 49.  
 Sander, Valentin. 209.  
 Sauböck, Karl. 32.  
 Seeger, Heinrich. 74.  
 Schmeister, Karl. 151.  
 Schenbauer, Michael. 81.  
 Seib, Heinrich. 51.  
 Seller, Dr. Wilhelm. 198.  
 Siegler, Wilhelm. 34.  
 Simmer, Hermann. 226.

Simmer, Heinrich. 229.  
 Simmermann, Dr. August. 233.  
 Simmermann, Ernst. 23.  
 Simmermann, Heinrich. 229.  
 Simmermann, Dr. Karl. 233, 236.  
 Simmermann, Karl. 50.  
 Sinner, Adolf. 234.  
 Sinner, Georg. 89.  
 Sipf, Leonhard. 31.  
 Siffler, Christian. 154.  
 Siffler, Friedrich. 23.  
 Söller, Anna Marie. 222.  
 Söller, Karl. 31.  
 Sopf, Eva Katharina. 23.  
 Sorn, Conrad. 235.

OCT 4 1979







